EINLEITUNG IN DAS CHURFÜRSTLICH-PFÄLZISCHE STAATS-RECHT:...

Johann Jacob Moser

Digitized by Google

4830 Bibl.Mont

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung
in das
Churfürstlich-Pfälzische Staats-Recht.

Vermittelst
kurzer Sätze und Anzeigung vieler
der besten und neuesten Scribenten
allwo mehrere Nachricht davon
anzutreffen ist, ꝛc.

Entworfen
von

Johann Jacob Moser.

Nebst einem vollständigen Register.

Franckfurt und Leipzig,
1762.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Vorläufig habe ich bey dieser Arbeit folgendes zu erinneren:

I.

Ein billiger Leser wird mir zwar das Zeugniß nicht versagen, daß von Chur-Pfälzischen Staatssachen hierinn so viel zu finden seye, als sonst irgendwo bey weitem nicht angetroffen wird: Ich erkenne aber anbey selbsten gar wohl, daß sich über dieses noch eben so vieles, ja noch mehreres, sagen lasse, wann jemand Zeit, Subsidien und Gedult genug hat, selbige zu

Digitized by Google

Vermehr= und Verbesserung dieses Entwurfes anzuwenden, oder vielmehr seynd dergleichen Arbeiten ein unerschöpfliches Meer; da, wann einer glauben sollte, nun alles, was möglich seye, gethan zu haben, ein anderer doch immer noch mehrere Nachrichten, sogar aus gedruckten Büchern, geschweige aus schriftlichen Handlungen und Archiv=Urkunden, besitzet und an Hand zu geben weiß, wo hingegen ihme ebenfalls schwer, wo nicht unmöglich gefallen seyn würde, manches so er hier findet, oder die Quellen, wo ein mehreres davon zu finden seye, anzuzeigen und an Hand zu geben.

II.

Da die beyde Durchleuchtigste Churhäuser Pfalz und Bayern von einem gemeinsamen Stammen entsprossen seynd, und in älteren und neueren Zeiten vieles

Digitized by Google

vieles mit einander zu thun gehabt haben; so hätte zwar dessen, was in der bereits gedruckten Einleitung zu dem Churfürstlich-Bayerischen Staats-Recht vorkommt, allhier blos remissive gedacht werden können: Weil aber vermuthlich die meiste Pfälzer lieber sehen werden, daß sie alles, was Pfalz betrift, in einem Buch beysammen, mithin nicht nöthig haben, auch noch anderwerts deßtwegen nachzuschlagen, und es in Ansehung des übrigen wenig beträget, als habe ich auch diese Stellen wohlbedächtlich anhero wiederhohlt.

Uebrigens ersuche ich alle Gelehrte, zumahlen die derer Churpfälzischen Sachen Kundige geziemend, durch ihren gütigen Beytrag und Erinnerungen mich in den Stand setzen zu helfen, diese Arbeit bey einem wiederhohlten Druck noch vollständiger und brauchbarer lieferen zu können.

Sollte

Digitized by Google

Sollte eine vollständige Ausführung dieser Sätze begehret werden, bin ich nicht ungeneigt, auch damit zu willfahren.

Und so wird endlich das Staats-Recht des Hochfürstlichen Hauses Pfalz-Zweybrücken ebenfalls in keine Vergessenheit gestellet werden.

Inn-

Digitized by Google

Innhalt.

Vorbericht.

I. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erbämter, Hofstaat u.s.w.

II. Cap. Von andern Churfürstlich-Pfälzischen Familiensachen.

III. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

IV. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs.

V. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Corporum Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verschiedener Reichscrayse.

VI. Cap.

VI. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Chur- und Fürstlichen Reichs-Collegien.

VII. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung einzeler Reichsstände, und anderer Reichs-unmittelbahren, sodann auswärtiger Staaten.

VIII. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der ersten Instanz, wie auch der höchsten Reichsgerichte.

IX. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Landen.

X. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen.

XI. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in weltlichen Sachen.

XII. Cap. Von Churfürstlich-Pfälzischen Lehenssachen.

Vorbericht.

Innhalt.

§. 1. Aelteste Pfälzische Regenten. §. 2. Des jetzigen Hauses Pfalz Ursprung. §. 3. *Acquisition* der Pfalz. §. 4. Theilung in die Häuser Pfalz und Bayern. §. 5. Seitherige Veränderung in beyder Landen. §. 6. Linien des Hauses Pfalz. §. 7. Pfälzisch- und Jülichische Geschichtschreiber. §. 8. Gedruckte Urkunden. §. 9. Schriften von dem Chur-Pfälzischen Staatsrecht.

§. 1.

Aelteste Regenten der Chur-pfälzischen Lande.

Die dermahlige Chur-Pfälzische Lande bestehen aus drey hauptsächlichen Stücken, nemlich 1.) der Pfalzgrafschaft am Rhein, 2.) dem Pfalz-

Neuburg- und Sulzbachischen, sodann 3.) denen Jülich- und Bergischen Landen. Von beyden letzteren wird unten Cap. 9. geredet werden. Ich will also hier nur der ersten gedencken.

Die meiste Stücke der jetzigen Pfalzgrafschaft am Rhein waren in denen älteren Zeiten Kayserliche Cammergüter, welche theils denen Pfalzgrafen im Nahmen des Kaysers zu regieren anvertraut, theils auch denenselben als zu der Pfalzgräflichen Würde Unterhaltung gewidmete Gefälle zum Genuß überlassen worden seynd.

Unter denen Sächsischen Kaysern wurde diese Pfalzgräfliche Würde erblich.

Die erste Familie, so selbige also besessen hat, erlosche um das Jahr 1093.

Darauf gediehe die Pfalz an des letzten Pfalzgrafen Ottonis Schwieger-Sohn, Siegfrieden, Grafen von Braband.

Nach seines Sohns Anno 1143. ohne Leibserben erfolgtem Absterben erhielte sie Graf Hermann von Stahleck von Kayser Conraden.

Als auch dieser keine Kinder hatte, gabe sie Kayser Friederich I. dessen Bruder Conraden An. 1156.

Von

Von solchem gediehe sie auf seinen Schwieger-Sohn Heinrichen, einen Sohn Herzog Heinrichs des Löwen in Bayern und Sachsen.

Dieser Heinrich wurde An. 1215. von Kayser Friederichen II. in die Acht erkläret, und die Pfalzgrafschaft an Prinzen Ludwig in Bayern gegeben.

Siehe mit mehreren davon die Pfälzisch- und Bayerische Scribenten, besonders TOELNERS Histor. Palat. cap. 2. de Origine & Incrementis Palatinatus Rheni, FREHERI Orig. Palat. lib. 1. cap. 3. 10. 11. JUNCKERS Anleitung zur mittlern Geogr. Part. 2. cap. 11. pag. 423. GUNDLINGS Otia, Part. 2. p. 141. HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staatsrechts, p. 313. sq. von COCCEJI in Jurisprud. publ. cap. 3. sect. 6. n. 82. p. m. 86. sqq. und die, so über dieses Buch geschrieben haben; IMHOFS Notit. Procer. Imp. lib. 2. cap. 9. §. 9. T. I. p. 85. sq. Edit. KOELER. v. LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. c. 1. p. m. 603. sqq. wie auch lib. 2. cap. 2. p. m. 283. sqq. und von FINSTERWALD, oder HEMPELS, Erläuterung darüber, das

Buch von Pfalz, p. 3. sqq. CELLARII Notit. Orbis antiqu. Tom. 1. lib. 2. cap. 3. und 5. SPENERI Histor. German. univers. lib. 4. cap. 1. §. 5. p. m. 267. ejusd. Geograph. German. antiqu. & med. lib. 5. STRUVII Corpus Histor. German. indic. Voc. Palatinus Comes. ejusd. Corp. Jur. publ. cap. 3. §. 35. sqq. p. m. 73. sqq. cap. 21. §. 15. sqq. p. m. 742. sqq.

§. 2.

Des jetzigen Hauses Pfalz Ursprung

Wegen des Ursprungs des hohen Pfälz- und Bayerischen Hauses aus dem Carolingischen Kayserstamm seynd zu unsern Zeiten zwischen dem Chur-Bayerischen Herrn geheimen Rath von WILHELM und einem sogenannten Palingnesio (oder dem Kayserlichen Bibliothecario von SPANNAGEL) einige Schriften gewechselt worden.

Selbige werden erzehlt in STRUVENS Biblioth. Histor. Edit. Buder. pag. 1077. sq.

Alle Geschichtschreibere seynd hierinnen einig, daß der im 10ten Seculo so berühmte Herzog Arnulph der gewisse Stammvatter dieses Hauses seye, obgleich, wer dessen

dessen Voreltern gewesen, und in was für einer Reihe die Grafen von Scheiern von ihme abstammen, wegen derer in denen Urkunden so vielfältig vorkommenden Ottonen, noch etwas gestritten wird.

Die Sächsische Kaysere rissen die Herzoglich-Bayerische Würde, gegen die Reichs- und Landesverfassung, ganz von dem Arnulphischen Hause ab, und übertrugen sie nach Willkühr an ihre Söhne und Anverwandte.

Jene bewegten sich zwar öfters und bey aller Gelegenheit deswegen, aber allezeit ohne eine Würkung, und sie mußten sich etliche 100. Jahre mit dem Titul und Würde derer Pfalzgrafen zu Scheiern und Grafen zu Wittelsbach vergnügen.

von LUDEWIG l. c. lib. 4. cap. 1. p. m. 537. sqq. und HEMPEL über diese Stelle, besonders p. 554. sqq. LANGENS Bayerische Nachricht, Tom. I. Part. 2. pag. 87. sqq. 193. sqq. 292. sqq. 360. sqq. 506. sqq.

Nachdeme aber Heinrich der Löwe, Herzog in Bayern und Sachsen, Guelffischen Stammes, von Kayser Friederichen I. in die Acht erkläret worden ist, machte dieser

Kayser An. 1180. Ottonem den älteren, Grafen von Wittelsbach, den Stammvatter beyder Durchleuchtigster Häuser, Pfalz und Bayern, wegen seiner Tapferkeit und Verdienste von neuem zum Herzoge in Bayern.

v. die Allegata in dem Bayerischen Staatsrecht, p. 5.

§. 3.

Acquisition der Pfalz.

Dieses Herzogs Ottonis I. Sohn, Herzog Ludwig, erwarb aus Begnadigung Kayser Friederichs II. ein Recht zur Pfalzgrafschaft am Rhein, welches durch die Vermählung sein, Herzog Ludwigs, Prinzens und Regierungs-Nachfolgers Ottonis II. mit einer Pfalzgräflichen Erbtochter Anno 1227. zu seiner Vollkommenheit gediehen ist.

v. von LUDEWIG l. c. §. 10. 11. p. 544. sq. KOELER l. c. pag. 219. sq. ANDREAS Presbyter Chron. Bavar. pag. 30. AVENTINUS Annal. Boic. lib. 7. cap. 2. n. 21. & c. 3. n. 1. ADLZREITER Annal. Boic. Part. 1. lib. 23. n. 27. FREHERI Orig. Palat. Part. 1. cap. 12. TOELNERI Hist. Palat. c. 16. 17. PA-

PAREI Hist. Palat. lib. 3. sect. 1. HEMPEL l. c. das Buch von Pfalz, p. m. 66. sqq. das Buch von Bayern, pag. 740. sqq.

§. 4.

Erstgedachten jüngern Herzogs Ottonis Prinz und Regierungs-Nachfolger, Herzog Ludwig der Strenge, hinterließ, bey seinem Anno 1294. erfolgten Absterben, zwey Prinzen, Rudolfen und Ludwigen. Rudolf, der ältere Bruder, wurde ein Stammvatter des jetzigen Churfürstlichen Hauses Bayern. Theilung in die Häuser Pfalz u. Bayern.

§. 5.

Beyde Häuser haben, über ihre anererbte alte Stammgüter, nach und nach vielerley andere ansehnliche Güter an ihre particular-Linien gebracht. Seitherige Veränderung mit beyder Landen.

Auch seynd seit der zwischen ihnen vorgegangenen Theilung verschiedene Lande von der einen Linie auf die andere erwachsen.

conf. unten cap. 9. wie auch die Acta zwischen Chur-Pfalz und Orleans, in THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 161. sqq.

Linien des Hauses Pfalz.

Die sämtliche sowohl erloschene, a
abstammenden Chur- und Fürstlichen Ha

Kays

Alte Chur-Linie stirbt An. 1559. aus. C

Simmern.

Chur-Linie Simmern stirbt Anno 1598.

Chur-Linie. Lautern stirbt 1592

Chur-Linie stirbt 1685. ab. Simmern stirbt 1673. aus.

Neuburg. Zweybrücken.

Neuburg stirbt 1742 ab.

Sulzbach nun die Chur-Linie.

Hilpolstein stirbt 1644 ab.

Zweybrücken sti 1661.

§.

... blühende Linien des von Kayser Ruprecht
... seynd aus dieser Tabell ersichtlich.

...precht.

...en. Mosbach stirbt An. 1499. aus.

Zweybrücken.

Zweybrücken. | Veldenz.

Lauterreck stirbt 1694. ab. | Lützelstein stirbt 1654. ab.

Sulzbach ...irbt 1604 ab. | Bohenstraus stirbt 1597. ab. | Birkenfeld.

Birkenfeld stirbt 1671 ab. | Bischweiler.

Landsberg ...irbt 1681 aus. | Kleeburg stirbt 1718 ab.

Zweybrücken. | Gelnhausen.

Schweden ...irbt 1718. ab. | Zweybrücken stirbt 1731. ab.

§. 7.

Pfälzische und Jülichische Geschicht-schreiber.

Wer eine kurze Nachricht von denen Pfälzisch- und Jülichischen Geschichtschreibern zu haben verlanget, trift solche kurz am besten an in STRUVII (von Herrn Hofrath BUDERN vermehrten) Bibliotheca historica, (Jenæ 1740. gr. 8.) cap. 20. welches ganz de Scriptoribus Historiæ Bavaricæ & Palatinæ handelt.

Und zwarn werden darinn erzehlet §. 3. Scriptores genealogici dieses Hauses, §. 5. Scriptores, qui ad Geographiam Palatinatus faciunt, §. 6. Scriptores Historiæ Palatinæ, und §. 7. Scriptores, qui particulares Electorum & Comitum Palatinorum Vitas & Gesta descripserunt.

Ferner kan davon nachgesehen werden GIOVANNI, oder des Canzlers von LUDEWIG, Germania Princeps, lib. 4. cap. 6. per tot. pag. 593. 597. ingleichen lib. 5. cap. 6. p. 664. sqq. Edit. de ao. 1752. und HEMPELS Erläuterung darüber, im Buch von Bayern, p. 2280. sqq. und im Buch von Pfalz, p. 926.

Umständlichere Nachrichten aber von ein und anderen Pfälzischen Geschichtschreibern rc. findet man in der Hamburgischen Biblio-

Bibliotheca historica, Centur. I. p. 209. Centur. 7. pag. 202. sqq.

Am allervollständigsten endlich ist des Professoris JOANNIS vortrefliche Vorrede von 18. Bogen zu PAREI Historia Bavarico-Palatina, Frankfurt 1717. 4.

Die wichtigste Werke, so eigentlich die Pfalz angehen, seynd ohnstreitig unter denen älteren FREHERI Origines Palatinæ, Heidelberg 1599. und 1613. fol. und 1686. 4. unter denen neuern aber TOELNERI Historia Palatina, Frankfurt 1700. fol. so von dem Ursprung der Pfalz am Rhein bis auf das Jahr 1295. gehet, wobey jedoch JOANNIS Miscella Historiæ Palatinæ, und TOELNERI Additiones, Heidelberg 1709. fol. zu conferiren seynd.

Zu denen neueren Zeiten aber ist PAREI Historia Bavarico-Palatina mit denen Noten und der Fortsetzung besagten Profes. JOANNIS, so zu Frankfurt 1717. 4. herausgekommen ist, am besten zu gebrauchen.

Doch fehlet es diesem hohen Hause noch bis jetzo an einem Geschichtschreiber, welcher dessen Thaten und Schicksale vollständig und nach Würden beschrieben hätte, zumahlen in Teutscher Sprache.

Was

Was nun Jülich und Bergen anbelanget, so kan man von deren Geschichtschreibern nachsehen STRUVII Biblioth. Histor. cap. 22. §. 8. p. 1196. Edit. Buder.

Das beste Buch unter denselben machen aus TESCHENMACHERI Annales Juliæ, Cliviæ, Montium, Marcæ & Ravensburgi antiquæ & modernæ mit DITHMARI Noten, Frankfurt an der Oder 1716. fol.

§. 8.

Gedruckte Urkunden. Ein Verzeichniß einer grossen Anzahl gedruckter Urkunden oder Diplomatum von Pfälzischen Sachen trift man an in LÜNIGS Hauptregister über sein Teutsches Reichs-Archiv,

unter denen Rubriquen: Pfalz und Bayern, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc.

Noch vollständiger seynd GEORGISCHENS Regesta chronologico-diplomatica V. Tom. 3. Voc. Pfalz, Jülich, ꝛc. und die allda angezeigte Stellen dieses Werks.

Man könnte aber, nach diesem Modell, oder auch nach des SCHOETTGENS Inventario diplomatico Historiæ Saxoniæ

xoniæ Superioris, ein noch weit vollständigeres Verzeichniß davon verfertigen.

Ein ganzer Codex diplomaticus Palatinus von 231. Urkunden von denen Jahren 763. bis 1393. findet sich bey vorhin gedachter Historia Palatina TOLNERI.

Und von Jülich ꝛc. trift man bey der auch gedachten neuen Ausgabe von TESCHENMACHERS Annalibus Cliviæ, Juliæ, &c. einen Codicem diplomaticum von 160. Urkunden an, welche aber weder nach denen Jahren rangirt seynd, noch sonst ein Register haben.

Beyde Sammlungen leiden auch noch ungemein viele und wichtige Zusätze, dahero eine vollständige Sammlung dererjenigen Urkunden, welche die Chur- und Fürstliche Häuser Pfalz und Jülich ꝛc. oder deren Lande und Unterthanen betreffen, ebenfalls erst zu erwarten stehet.

§. 9.

Noch weniger hat man eine eigene Schrift, welche die Staatsverfassung des Churfürstlichen Hauses Pfalz auch nur in etwas hinlänglich erläuterte. — Schriften von dem Churpfälzischen Staatsrecht.

Zwar befindet sich unter denen (nach dem Verleger sogenannten) Rengerischen

Staa-

Staaten auch ein Staat von Chur-Pfalz, 8. ohne Meldung des Orts und Jahrs, worzu hernach ein Anhang und Anmerkungen gekommen, welche gut und fast so stark seynd, als der Staat selber: aber es ist in beyden dannoch wenig enthalten, so das eigentliche Churpfälzische Staatsrecht berühret.

Gleiche Bewandniß hat es mit D. H. (Doctor HEMPELS) von Finsterwald erläuterten Germania Principe des Canzlers v. LUDEWIG, und zwar dem Buch vom ganzen Pfälzischen Hause und dessen sämtlichen Staaten, Frankfurt und Leipzig 1746. 4. darinn auch überhaupt, neben manchem guten, weit mehr Geschmier und unrichtiges anzutreffen ist.

Joh. Frid. HERTLINGS Diss. de Regalibus Palatinis, sive de præcipuis Serenissimæ Domus Palatinæ Juribus, Prærogativis, ac Præeminentiis, Heidelberg 1734. habe ich noch nicht gesehen.

Gabr. SCHWEDERS Diss. de Comitum Palatinorum Rheni singularibus Juribus ac Prærogativis præcipuis, Tübingen 1705. 4. und in seinen Disputat. Tom. I. p. 922. sqq. bedeutet aber nicht viel.

Was

Was endlich Schriften seynd, welche von einzelen Materien handeln, die werden an gehörigen Orten angeführt werden.

Erstes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erbämtern, Hofstaat, u. s. w.

Innhalt.

§. 1. Des Nahmens Pfalzgraf Schreibarten. §. 2. Ursprung des Tituls: Pfalzgraf am Rhein. §. 3. Des jetzigen Hauses Pfalz Stand; §. 4. Titulatur; §. 5. Wappen; §. 6. Religion; §. 7. Residenz; §. 8. Erb-Hofämter; §. 9. übriger Hofstaat; §. 10. Leib-*Garde*; §. 11. Ritterorden; §. 12. Hof-*Ceremoniel*; §. 13. Canzley-*Ceremoniel*; §. 14. Begräbnißsachen.

§. 1.

In der Schreibart des Pfalzgräfischen Nahmens ist meines Wissens niemahlen eine Veränderung vorgegangen, son-

Des Nahmens Pfalzgraf Schreibart.

sondern selbiger allzeit im Teutschen: Pfalzgraf, im Lateinischen aber: *Comes Palatinus*, geschrieben worden; nur wurde in älteren Zeiten der Nahme: Pfalzgraf, auch geschrieben: Pfallenzgraue, oder Pfalzgraue.

§. 2.

Ursprung des Tituls: Pfalzgraf am Rhein.

Der Nahme *Comes* rühret wohl von Comitari her, und könnte nach jetziger Mundart so viel heissen, als ein hoher Hofbedienter, der sich beständig um den Regenten und in dessen Suite befindet.

v. PFEFFINGERI Vitriar. illustrat. Tom. II. lib. 1. Tit. 17. §. 1. not. 6. p. m. 567.

Von dem Wort: Graf, oder: Grav, aber ist viel Geschreibs, ob es von Grau, das ist, alt, oder wo es sonst herkomme.

v. H. von PISTORIUS Anmerkungen von Grafen, Part. I. p m. 107. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 37. p. 324. 199.

Wo ferner das Wort Pfalz herrühre, seynd zwar die Gelehrte auch nicht einerley Meynung: doch kommen die meiste billig darinn überein, daß es von Palatium herstamme, und so viel heisse, als ein Kayserliches Wohnhaus oder Residenzschloß.

PFEF-

PFEFFINGER loc. cit. Tom. I. Tit. 11. §. 1. not. 6. p. m. 935. und die allda in Menge angeführte Schriften.

Gleichen Ursprung hat also auch das Wort: *Palatinus.*

Uebrigens bedeutete das Wort: *Palatinus*, wann es allein gebraucht wurde, in vorigen Zeiten überhaupt einen Hofbedienten, zumahlen des Kaysers, insbesondere aber einen höheren Hofbedienten.

PFEFFINGER l. c. Tom. 2. lib. 1. Tit. 17. §. 11. not. a, p. m. 611.

Von dem Unterschied zwischen denen Comitibus Palatinis und denen Majoribus Domus zur Zeit der Fränkischen Könige, desgleichen der Comitum Palatii und der Comitum Palatinorum, ferner von des Comitis Palatii Verrichtungen, und wie endlich nach und nach jede Haupt-Provinz in Teutschland einen eigenen Pfalzgrafen bekommen habe, siehe abermahlen

PFEFFINGER l. c. Tom. I. p. m. 935. sqq. SPENERS Teutsches Jus publ. T. 6. p. m. 285. sqq. BURI Erläuterung des Lehenrechts, p. m. 267. sqq. GUNDLING ad Cocceji Jur. publ. prudent. p. m. 147. sqq. HOFFMANNS Grundsätze

des Teutschen Staatsrechts, lib. 4. cap. 1. p. m. 303. sqq. COCCEJI in Jur. publ. prud. cap. 3. sect. 6. n. 84. sqq. p. m. 87. sqq. und in Append. p. m. 529. sqq. LANGGUT in Animadv. ad Cocceji, p. m. 92. sqq.

Zum Unterschied nun von andern Pfalzgrafen haben unsere Pfalzgrafen sich mit der Zeit dieses Zusatzes: *am Rhein*, bedient.

Das erstemahl findet sich, soviel dermahlen bewußt ist, bey dem Prædicat eines Comitis Palatini der Zusatz: *de Reno*, in einer Urkund de An. 1136.

v. TOLNERI Cod. diplom. num. 4.

Weil aber nach und nach alle andere Pfalzgräfliche Familien, Würden und Aemter erloschen seynd, bis auf die noch einige heut zu Tag übrige am Rhein; so bedienet sich dieselbe in ihren abgekürzten Unterschriften von neuem öfters des blosen Nahmens: Pfalzgraf, ohne den Zusatz: *am Rhein*; gleichwie auch, wann in offentlichen Urkunden, bey Geschichtschreibern, u. s. w. der Nahme: Pfalzgraf, allein vorkommt, jedesmahls das hohe Haus derer Herren Pfalzgrafen am Rhein darunter verstanden wird.

Zwar

Zwar gibt es auch noch heutiges Tags viele Personen, meistens bürgerlichen Stands, welche sich Comites Palatinos, Comites Palatii Imperialis, Kayserliche Hof-Pfalzgrafen 2c. nennen und schreiben; (welcher Palatinaten auch in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 22. §. 7. gedacht wird) sie haben aber so wenig mit denen alten Pfalzgrafen am Kayserlichen Hof, oder in denen Teutschen Hauptprovinzien, als mit denen Pfalzgrafen am Rhein, und deren Gerechtsamen, etwas anderes, als den blosen Nahmen, gemein; sondern ihnen ist nur überlassen, einige, meistens geringe, Gerechtsame in des Kaysers Nahmen auszuüben.

Von ihrem Ursprung und Unterschied von denen anderen vorhin benahmsten Pfalzgrafen siehe umständlich SPENERN l. c.

§. 3.

Die Pfalzgräfliche Würde ist an und für sich keine Fürstliche Würde, dahero auch die Pfalzgrafen zu Tübingen oder in Schwaben, u. s. w. in denen alten Urkunden allezeit nur unter denen Grafen erzehlet werden. Des jetzigen Hauses Pfalz Stand;

Ob aber nicht wenigstens die alte Pfalzgrafen am Rhein, in deren Gerechtsamen das jetzige hohe Haus eingetreten ist, hierinn vor denen übrigen etwas zum Voraus gehabt haben? liesse sich zwar untersuchen; doch wäre es von geringem Nutzen.

Genug ist, daß 1) das jetzige Haus Pfalz, als es zu der Pfalzgrafschaft am Rhein gelangte, bereits die Herzoglich-Bayerische Würde besase, auch 2) die Pfalzgräfliche Würde so hoch geschätzet hat, daß nicht nur der gemeinsame Stammvatter beyder Durchleuchtigster Churhäuser Pfalz und Bayern die Pfalzgräfliche der Herzoglich-Bayerischen Titulatur vorgesetzt hat, sondern auch, nachdeme dessen Nachkommen sich in die Pfälzische und Bayerische Linien getheilet haben, von der Pfälzischen eben solches noch bis diese Stunde geschiehet, und von der Bayerischen viele Jahrhunderte hindurch ein gleiches beobachtet worden ist.

Ueberhaupt aber ist das jetzige hohe Gesamthaus Pfalz und Bayern eines derer allerältesten Fürstlichen Häuser in Teutschland.

Ueber alles dieses endlich trägt es auch noch, seit dem Ursprung des Churfürstlichen Collegii, die auf die Kayser- und

König-

Königliche Crouen am nechsten folgende Churfürstliche Würde.

Und zwar hat es dieses vor allen anderen Churfürstlichen Häusern zum Voraus, daß, da Pfalz und Bayern nur ein einiges, aus zwey Linien bestehendes, Haus ausmachen, bey solchem Gesamthaus allein sich würklich zwey Churwürden befinden.

Nicht zu gedenken, daß von bald 200. Jahren her auch die Cöllnische Churwürde beständig von Prinzen aus diesem hohen Gesamthause bekleidet worden ist.

§. 4.

Die heutige Churfürstliche Titulatur ist: Von GOttes Gnaden N. N. Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörsch, Marquis zu Bergen-op-Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Titulatur;

Zur Zeit eines Interregni in dem Römischen Reich wird noch beygefügt: „ Und in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und Vicarius. “

Aus der Kayserlichen Reichs-Canzley aber bekommen die Churfürsten zu Pfalz nur die Titulatur: „Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, des Heil. Röm. Reichs Erz-schatzmeister und Churfürst;“

v. LüNIGS Canzley-Ceremoniel p. 405.

und so geben demselben auch die, so mit Chur-Pfalz wegen einiger Prædicate Streit haben, nicht die volle Titulatur.

LüNIGS Titulatur-Buch, (Leipzig 1750. 8.)

ist, wie sonst, also auch in der Chur-Pfälzischen Titulatur, und in denen gegen dem Churfürsten üblichen Curialien voller Fehler.

So ist auch nicht alles richtig, was der Canzler von LUDEWIG meldet,

in German. Princip. lib. 5. cap. 2. p. m. 631. sqq.

Sonst seynd von der Churfürstl. Pfälzischen Titulatur nachfolgende Umstände anmerkungswürdig.

Diese Titulatur könnte leicht vermehrt werden, wann man auch nur die Herrschaften beysetzen wollte, wegen welcher

resp.

resp. auf Reichs- und Craystägen Sitz und Stimme geführt wird, z. E. Neuburg, Sulzbach, Heydeck, Ehrenfels, ꝛc.

Dann wiewohl das Neuburgische ein Stück der alten Bayerischen Stammlande, mithin unter dem Herzoglich-Bayerischen Titul begriffen ist; so ist es doch Anno 1505. förmlich und für beständig von denen Bayerischen Landen getrennet, und zu einem eigenen von denen Bayer- und Pfälzischen Landen abgesonderten Fürstenthum erhoben worden.

Eine historische Erklärung des grösten Theils dieser Titulatur siehe

in Hrn. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 2. p. m. 628. sqq. und in HEMPELS Erläuterung darüber, p. 824. sqq.

Es wäre eine artige Arbeit, wann jemand die Abwechselungen in der Titulatur sowohl derer hohen Stammeltern des Churhauses Pfalz, als auch derer vormahligen Inhabern der Churpfälzischen Lande, aussuchte, und mit Urkunden belegete.

In Unterschriften pflegten sich die alte Churfürsten der Formul zu bedienen: N. Pfalzgraf, Churfürst.

Im gemeinen Leben, wie auch in Schriften, darinn man sich nicht der solennen Canzley-Titulatur bedient, ist es heutiges Tags mehrers üblich, daß die regierende und abgetheilte Pfälzische Herrn mit dem Herzoglichen, als mit dem Pfalzgräflichen Titul benahmset werden.

Wiewohl sonst die Churwürde höher gehalten wird, als die Pfalzgräfliche, so setzet doch Chur-Pfalz, gleich den übrigen weltlichen Churfürsten, seine Pfalzgräfliche Geschlechtswürde der Churwürde vor.

Siehe, was LUDEWIG l. c. lib. 4. cap. 2. p. m. 561. darüber raisonniret.

Und zwar setzet Chur-Pfalz meistens nur die Pfalzgräfliche der Churfürstlichen Titulatur vor, die Bayerische aber beyde nach: Chur-Bayern hingegen setzet sowohl die Bayer- als Pfälzische Titulatur der Churfürstlichen vor.

Nur haben vormahls die Churfürsten zu Pfalz die Bayerische Titulatur der Pfälzischen zuweilen ebenfalls vorgesetzet.

Chur-Pfalz und Chur-Bayern haben die Bayer- und Pfälzische Titulaturen gemeinschaftlich: Doch setzet Bayern seit dem Ende des 16ten Seculi die Bayerische Titulatur vor, und die Pfälzische nach,

Pfalz

Pfalz hingegen behält die alte Ordnung. Chur-Bayern schreibt sich: Zu Ober- und Nieder-Bayern Herzog; Pfalz hingegen nur überhaupt: „Zu Bayern Herzog.“

Ingleichen ist zur Zeit eines Interregni die Reichs-Vicariats-Titulatur zwischen beyden hohen Häusern gemeinschaftlich

Der Titul: „des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister,“ wird zwar auch von Chur-Braunschweig geführt; doch mit Chur-Pfälzischem Widerspruch.

vid. cap. 3.

Die Titulatur von Jülich, Cleve und Berg, wie auch von der Mark und Ravensberg, sodann von Ravenstein, ist ebenfalls gemeinschaftlich: und zwar zwischen Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg oder Preussen mit gutem Willen; zwischen Chur-Pfalz und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen aber mit Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzischem Widerspruch.

Sodann setzet Preussen, als Inhaber des Herzogthums Cleve, den Clevischen Titul vor: Pfalz hingegen, als Inhaber des Herzogthums Jülich, setzet den Jülichischen vor; den Bergischen hingegen setzet es dem Clevischen nach, ob es gleich das

Herzogthum Berg ebenfalls im Besitz hat.

Der Fürstlich-Mörsische Titul ist nicht weniger zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz gemeinschaftlich; ich weiß aber nicht, ob mit jenes Einwilligung?

Chur-Pfalz und die Pfalzgrafen zu Zweybrücken, wie auch die zu Bürkenfeld haben den Titul: „Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim," gemeinschaftlich; hingegen erkennet Chur-Pfalz die von Zweybrücken und Bürkenfeld gleichfalls führende Titulatur von Jülich, Cleve, Berg, Mörs, Mark, Ravensberg und Ravenstein, nicht.

Der Titul eines Marquisen von Bergen-op-Zoom ist erst unter seiner jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht Carl Theodor in die Churfürstliche Titulatur gekommen.

Endlich so bedienen sich des Gräflich-Sponheimischen Tituls ebenfalls sowohl das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz, als das Fürstliche Haus derer Marggrafen zu Baaden.

Von denen mancherley besonderen Zunahmen, welche ein und andern Churfürsten zu Pfalz bey denen Geschichtschreibern oder

oder sonsten zugelegt werden, da z. E. Churfürst Friederich I. bald der böse Fritz, bald der Sieghafte, heißten, u. s. w. ist hier nicht zu reden.

§. 5.

Das Churfürstlich-Pfälzische Wappen ist zwar an vielen Orten beschrieben, aber fast nirgends so, wie es von Jhro jetzt-regierenden Churfürstlichen Durchleucht geführt wird. Wappen;

Wie das Chur-Pfälzische Wappen An. 1741. unter Churfürst Carl Philipp beschaffen gewesen seye, siehe in meinem Teutschen Staatsrecht, Tom. 33. p. 249.

Vielleicht findet sich jemand, der die Abwechslungen des Wappens der Stammeltern dieses hohen Hauses, und der alten Jnhabere derer jetztmahlig-Chur-Pfälzischen Lande sammlet, und mit behörigen Beweisthümern beleget:

Und mit einer Sammlung von denen Siegeln derselben, und deren Erläuterung, liesse sich noch mehrere Ehre einlegen.

Von einem von Churfürst Friederichen I. gebrauchten Majestäts-Jnsiegel.

siehe MüLLERS Reichstags-Theatrum Kays. Friederichs, Part. 4. cap. 33. p. m. 192. 195.

Wann

Wann Ihro jeztregierende Churfürstliche Durchleucht sich des Wappens ohne Helm bedienen, bestehet solches aus zwey grosen, von einander getrennten, und nur neben einander stehenden Schilden, zwischen welchen unten noch ein kleines Schildlein hänget.

Der Schild zur Rechten bestehet aus vier Feldern und einem Mittelschild.

Dieser Mittelschild enthält einen gülldenen roth gecrönten Löwen, im schwarzen Feld, wegen der Pfalzgrafschaft am Rhein. Daß solcher Löwe durch die Heurath Ottonis Illustris mit der Welfischen Prinzeßin Agnes das Wappen des Hauses Pfalz worden seye, und Pfalz vorhin sich eines Adlers bedienet habe,

vid. TOLNER. Hist. Palat. p. 364. FREHERI Origin. Palat. c. 13.

Im oberen Reihen zur rechten Seiten zeiget sich ein Feld voll sogenannter Wecken, oder Rauten, von blau und Silber, wegen des Herzogthums Bayern.

Ob diese Wecken ursprünglich ein Pfalzgräflich-Scheyrisches redendes Wappen seyen? wie von ECCARD Orig. Guelf. Tom. 3. p. 162. und die Götting. gel. Zeitung 1754. p. 967. sqq. dafür halten, daran liegt uns we-

wenig: genug, daß beyde Durchl. Häuser Bayern und Pfalz es schon viele 100. Jahre als das eigentliche Bayerische Wappen ansehen.

Herzog Georg der Reiche erlaubte der Stadt Gundelfingen sieben Wecken, als den dritten Theil des Herzoglich-Bayerischen Wappens, zu führen; woraus man siehet, daß dafür gehalten worden ist, das ganze Herzoglich-Bayerische Wappen bestehe aus 21. solchen Wecken.

Im oberen Reihen zur linken Seiten trift man an einen schwarzen weiß bewehrten Löwen, mit roth ausgeschlagener Zunge, im guldenen Feld, als das Wappen des Herzogthums Jülich.

Am untern Reihen zur rechten Hand siehet man ein Schildlein von Silber, wodurch acht güldene Stäbe mit Lilien creutzweis und übereck gehen, wegen des Herzogthums Cleve.

Im untern Reihen zur linken Hand endlich erblicket man einen rothen Löwen mit einer blauen Crone, creutzweis gelegtem gespaltenen Schwanz und rother Zunge, wegen des Herzogthums Berg.

Der Schild zur Linken ist überzwerch getheilet, und hat oben zwey, unten aber drey Felder.

Im

Im oberen Reihen rechter Hand ist ein schwarzer zwerchstreichender Balke im guldenen Feld, wegen des Fürstenthums Mörs.

Im oberen Reihen linker Hand zeiget sich ein Berg von Silber, und über selbigem drey Creutze (2. und 7.) im rothen Feld, wegen des Marquisats Bergen-op-Zoom.

Im untern Reihen rechter Hand kommt ein blauer mit Gold gecrönter Löwe mit einer guldenen Zunge, im silbernen Feld, wegen der Grafschaft Veldenz.

Im untern Reihen in der Mitte ein Schachzabel von roth und Silber in dreyen Reihen, im guldenen Feld, wegen der Grafschaft Mark.

Im untern Reihen zur Linken endlich schließen das Wappen drey über einander stehende rothe Eckbalken oder Sparren, von unten aufwärts an einander geschoben, oder eingeschränkt, im silbernen Feld, wegen der Grafschaft Ravensberg.

Das unten hängende guldene Schildlein ist leer, und deutet ohne Zweifel auf das Chur-Pfälzische Reichs-Erzamt.

Als Chur-Pfalz noch das Reichs-Erztruchsessenamt hatte, führete es auch dessen

sen Wahrzeichen, den Reichsapfel, im Wappen:

Und so wäre es nunmehro zwar befugt, die Kayserliche Crone, als das Zeichen seines Erzamts, in das Wappen zu setzen; es thut es aber nicht, sondern lässet diesen Schild leer.

Von dessen Ursachen siehe von ZECH Europäischen Herold, T. I. p. m. 297.

Es irren dahero die, welche die Kayserliche Crone würklich hineinsetzen.

Wohl aber bedienet Chur-Braunschweig, seit deme es den Erzschatzmeister-Titul angenommen hat, sich dieser Crone in dem Mittelschild seines Wappens.

Ueber besagten drey Schilden zeiget sich der Churhut, und um alle drey Schilde hänget die Ordenskette des Chur-Pfälzischen hohen Ritterordens St. Huberti.

Vormahls ruheten oben auf dem Wappen fünf offene guldene Thurniershelme: Der erste ware gecrönet, auf welchem der Pfälzische Löwe zwischen zwey von Silber und blau geweckten Büffelshörnern gerade vor sich sase; der zweyte ware auch mit einer Crone gezieret, und hatte zwischen einem doppelten blau und silbernen

We-

Weckenflug den Bayerischen Löwen sitzen; der dritte hatte die Figur eines Brackenhundes, oder vielmehr eines güldenen Greiffens mit schwarzen Flügeln und rothem Halsband, ohne Füse und Klauen, nur halb aus dem Helm herausgehend, wegen Jülich; der vierte führte einen rothen Ochsenkopf mit silbernen Hörnern und Nasenring, mit einer güldenen Crone, deren Untertheil den Schachsabel zeiget, wegen Cleve und Mark; der fünfte endlich ware mit einem aus einer guldenen Crone heraufsteigenden ausgebreiteten Pfauenschwanz geziert, wegen Berg.

Ob nun unter Ihro jeztregierenden Churfürstlichen Durchleucht eine Veränderung vorgegangen, und etwa auch wegen Bergen-op-Zoom ein eigener Helm angenommen worden seye? kan ich nicht berichten.

Die Helmdecken seynd, nach einigen, zu beyden Seiten schwarz, Silber und Gold, nach anderen aber, zur rechten blau und Silber, und zur linken roth und Silber.

Die Schildhaltere (wann dergleichen jezuweilen beygefüget werden,) seynd zwey Löwen, welche durch die beyde äusserste Helme durchschauen.

Zur

Zur Zeit eines Interregni bedienet Chur-Pfalz sich des Römisch-Kayserlichen Wappens des gedoppelten Adlers (doch ohne die Kayser-Crone,) mit dem Chur-Pfälzischen Wappen auf der Brust.

Chur-Pfalz führet übrigens nicht von allen Landen, die es in dem Titul führet, auch die Wappen, und noch vielweniger von allen, davon es führen könnte.

Chur-Pfalz und Chur-Bayern haben die Pfälzisch- und Bayerische Schilde gemeinschaftlich; doch mit diesem Unterschied:

1. Chur-Pfalz führet beyde nur einfach; Chur-Bayern hingegen beyde gedoppelt.

2. Chur-Pfalz setzet das Pfälzische dem Bayerischen Wappen vor; Chur-Bayern aber, seit Churfürst Maximilians Regierung, das Bayerische, soviel den Schild betrift, vor dem Pfälzischen.

3. Chur-Bayern führet auf denen Helmen wegen Bayern und Pfalz, resp. an den Büffelshörnern und dem Flug, vier oder fünf güldene dreyblätterige Zweiglein, Chur-Pfalz hingegen lässet sie weg.

Verschiedene andere Schilde aber seynd zwischen Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg, zwischen Chur-Pfalz und

Chur-Sachsen, sodann zwischen Chur-Pfalz und den übrigen Pfalzgrafen, gemeinschaftlich, wobey das vorhin in Ansehung der Titulatur gemeldete zu wiederholen ist.

Mehreres von diesem Wappen siehe in TRIERS Einleit. zu der Wappenkunst, unter Chur-Pfalz; von ZECH Europ. Herold, T. I. p. m. 301. IMHOF Notit. Procer. Imp. lib. 2. cap. 9. §. 6. p. m. 84. q. Edit. KOELER. HEMPELN l. c. p. m. 927. u. s. w. vornehmlich aber in SPENERS Oper. herald. Part. spec. lib. 3. cap. 26. p. m. 666. sqq.

§. 6.

Religion; Die Religion derer Churfürsten zu Pfalz ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen.

Der Anno 1556. verstorbene Churfürst Friederich II. pflichtete erstmahls offentlich der Evang. Lutherischen Religion bey.

Sein Nachfolger und Neveu, Otto Heinrich, thate ein gleiches.

Churfürst Friederich III. Simmerischer Linie, bekannte sich zur Reformirten Religion.

Des-

Dessen Prinz und Nachfolger Ludwig VI. hingegen erwählte die Evangelisch-Lutherische Religion wiederum.

Sein Prinz und Nachfolger Friederich IV. wurde von seinem Vormunder in der Evang. Reformirten Religion erzogen, und verbliebe dabey; so auch seine Nachkommen, die Churfürsten Friederich V. Carl Ludwig und Carl.

Mittlerweile ware Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, zu Neuburg, Anno 1614. wieder Römisch-Catholisch worden. Als nun Anno 1685. die Reformirte Churlinie ausstarb, gelangte sein Prinz, der Catholische Pfalzgraf, Philipp Wilhelm, zur Chur.

Und seine beyde Nachfolgere und Prinzen, Johann Wilhelm und Carl Philipp, waren eben dieser Religion zugethan.

Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach ergriffe Anno 1655. gleichfalls die Catholische Religion wieder; dessen Urenkel, Carl Theodor, jetziger Churfürst, darinn auch beharret.

Ein mehreres davon siehe unten cap. 10.

§. 7.

Der noch zu der abgestorbenen alten Pfalzgräflichen Familie gehörige Pfalz- Residenz;

graf Conrad residirte im zwölften Seculo auf der nun ruinirten Burg Stahleck, oberhalb Bacharach.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equest. T. I. p. 783. HEMPELS Buch von Pfalz, p. 55.

Nachhero und viele hundert Jahre hindurch ist die Churfürstliche Residenz zu Heidelberg gewesen.

Nachdem aber dieser Ort Anno 1689. von denen Franzosen eingeäschert worden, hat Düsseldorf, im Bergischen am Rhein, die Residenz abgegeben.

Churfürst Carl Philipp hat solche Anno 1716. nach Heidelberg zuruck verlegt.

Als aber bald hernach die beschwerliche Religions-Irrungen allda entstunden, begabe er sich nach Mannheim.

Mannheim ist auch seithero, und noch, die Churfürstliche ordentliche Residenz.

Uebrigens haben die abgestorbene Herren Pfalzgrafen, deren Lande nun mit denen Churlanden vereiniget seynd, ebenfalls ihre besondere Residenzien gehabt, welche, weil sie sich davon benahmset haben, leicht zu errathen seynd, nemlich Neuburg, Sulzbach, Simmern, Lautern und Veldenz.

§. 8.

§. 8.

Die Nachrichten von denen Erb-Hof-ämtern des Churfürstlichen Hauses Pfalz seynd kurz beysammen. Erb-Hof-ämter;

v. Herrn H. R. BUDERS Opuscul. p. m. 296. TOLNERI Histor. Palat. p. 33. & Codic. diplom. p. 70. not. FREHERI Origin. Palat. lib. 2. cap. 6. (g.)

Der Pfalz am Rhein Erb-Truchsessen waren vormahls die Grafen von Alzey, und nach deren Absterben die von Hirschhorn, welches Geschlecht aber auch erloschen ist.

Erb-Schenken seynd die nunmehrige Grafen von Erbach.

v. Herrn ESTORS kleine Schrift, Part. 3. pag. 547. 557.

Wann dieses Haus solches Amt erhalten habe, ist ungewiß: doch solle es bereits zu Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts dasselbe geführet haben.

v. SCHNEIDERS Erbachische Stammtafel p. 18. sqq.

Sie nannten sich auch deswegen, bis auf ihre Erhebung in den Grafenstand, Schenken zu Erbach.

Mehreres siehe unten cap. 12.

Erb-Marschalle endlich seynd die Wild- und Rheingrafen.

Ob die Pfalzgrafen zu Lautern, Simmern, Neuburg, Veldenz und Lautereck, ebenfalls eigene Erb-Hofämter gehabt haben, und allenfalls was für? haben andere nicht melden können, und ich vermag es eben so wenig.

Von denen Jülich- und Bergischen Erbämtern finde ich, daß der Freyherr von Bongard zu Pfaffendorf des Herzogthums Jülich Erb-Cämmerer noch jetzo seye;

Ferner seynd die Grafen von Nesselroth des Herzogthums Berg Erb-Marschallen und Erb-Cämmerer.

Zuvor, und noch Anno 1647. waren die Freyherren von Zinzig Erb-Marschallen.

§. 9.

Uebriger Hofstaat; Der ansehnliche Churfürstliche Hofstaat lässet sich am besten aus dem jährlich zu Mannheim neu heraus kommenden Chur-Pfälzischen Hof- und Staats-Calender ersehen.

Die wichtigste Hof-Chargen sind folgende: Obrist-Hofmeister, oder dessen Amtsverweser. Vormahls hiesse er Gros-

Gros-Hofmeister. Warum dieses die oberste Hof-Charge seye? ist SCHNEIDERS Muthmassung in der Erbach. Histor. p. m. 19. ungegründet.

Darauf kommt der Obrist-Cämmerer, welcher auch den Obrist-Garderobber unter sich hat.

Obrist-Hofmarschall, unter welchem auch der Obrist-Küchenmeister und Obrist-Silbercämmerling stehen.

Obrist-Stallmeister, der auch die Music 2c. unter sich hat.

Obrist-Jägermeister, dem der Obrist-Forstmeister subordiniret ist.

Der Churfürstin: Obrist-Hofmeister,

Obrist-Stallmeister,

Obrist-Hofmeisterin und

Fräulen-Hofmeisterin.

Zu Neuburg ist auch noch ein besonderer Ober-Stallmeister, Bereuter, 2c.

Desgleichen ein Ober-Jägermeister 2c.

Die Herzogthümer Jülich und Bergen haben ebenfalls jedes einen eigenen Obrist-Jägermeister.

Die von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg Anno 1609. denen Jülichischen Ständen ertheilte Versicherung, wegen Besetzung der adelichen Hofämter durch einheimische Landsassen, siehe

beym LüNIG von der Landsäß. Ritterschaft, Part. I. p. m. 1189. 1192.

§. 10.

Leibgarde; Ferner hat der Churfürst eine Leibgarde zu Pferd, so einen Capitaine, 2. Obristen, u. s. w. hat; sodann eine Schweitzer-Leibgarde, welche mit einem Capitaine, Obrist-Lieutenant, &c. versehen ist.

§. 11.

Ritterorden; Das Churfürstliche Haus Pfalz hat einen Ritterorden, welcher der hohe Ritterorden Sancti Huberti genannt wird.

Herzog Eberhard zu Jülich und Berg hat ihn in der Mitte des 15ten Seculi gestiftet.

Churfürst Johann Wilhelm zu Pfalz aber hat ihn Anno 1708. erneuert.

v. das Ceremoniel, so dabey beobachtet worden, in LüNIGS Theatr. ceremonial. Tom. 2. pag. 1155.

und

und in DITHMARS Cod. diplom. bey TESCHENMACHERS Annal. Juliac. p. m. 229.

Die Ordens-Statuta de An. 1708. selbst aber siehe beym DITHMAR. l. c. p. m. 224.

Desgleichen die Liste derer ersten Ritter ibid. p. m. 231.

Der jedesmahlige Churfürst ist obrister Ordensmeister, die Ritter bestehen in zweyerley Classen, nemlich 1. in Fürstlichen, sodann 2. in Gräflich- und Freyherrlichen.

Jener Anzahl ist unumschränkt, und Anno 1754. befanden sich 47. Fürstliche geist- und weltliche Personen in diesem Orden.

Deren von der zweyten Claß aber seynd 12.

Unter letzteren befindet sich ein Groß-Commandeur, wie auch ein Canzler.

Der Abt zu St. Hubert en Ardennes ist des Ordens Groß-Eleemosinarius.

Ferner hat der Orden einen Ceremoniarium, Vice-Canzler, Secretarium, Schatzmeister, Herold, und Garderobber.

Der Orden hatte sonst auch einen Statthalter, dermahlen aber ist keiner vorhanden.

Die Ritter müssen vier Ahnen zehlen können; doch wird auch dißfalls dispensiret.

Sie werden von dem Ordenscapitel durch die mehrere Stimmen erwehlet.

Der Statthalter und der Canzler aber werden von dem Churfürsten allein ernennet.

Die, so keine Fürsten seynd, dürfen keinen andern Orden darneben tragen.

Das gewöhnliche Ordenszeichen ist ein viereckigtes Creutz mit den Worten: „In Trau vest,“ oder: „In Treu beständig“ an einem rothen grün eingefaßten Band, von der linken Schulter auf die rechte Hüft, mit einem silbernen Stern auf der linken Brust.

Uebrigens gibt es ein groses und kleines Ordenszeichen.

Die Festtage, an welchen die Ritter in einem Imperial-Mantelkleide zu erscheinen gehalten sind, siehe beym LÜNIG l. c. pag. 1157.

Die

Die sämtliche Ordensritter, so keinen höhern Character haben, bekommen den Titul: „Ihro Excellenz.“

Mehreres von diesem Orden, (darunter aber nicht alles richtig seyn mag, oder doch nicht mehr auf die jetzige Zeiten applicable ist,)

siehe in dem Basler histor. und geogr. Lex. Voc. Hubertsorden, Tom. mihi 4. p. 226. welches HEMPEL im Buch von Pfalz p. 666. ausgeschmieret hat; Unschuld. Nachrichten 1711. p. 355. sq. BECMANNI Accesſ. Histor. Anhalt. p. 369. sq. Monatlicher Staatsspiegel 1709. m. Febr. p. 24. sqq.

§. 12.

Von dem Hofceremoniel des Durchl. Chur-Hauses Pfalz ist im Druck heraus: „Ceremoniale Palatinum, wie bey der Regierung Caroli Ludovici sich solches befunden, Freyburg 1700. 8.“ man streitet aber noch darüber: ob und wieferne ihme zu trauen seye, oder nicht? Hofceremoniel;

Von dem jetzigen Hofceremoniel ist überhaupt soviel bekannt, daß man sich darinn in vielen Stücken nach dem Römisch-

misch- Kayserlich- und Königlich-Spanischen Hof gerichtet hat.

v. MOSERS jun. Teutsches Hofrecht, Tom. I. pag. 43 add. der jährliche Chur-Pfälzische Hof- und Staats-Calender, darinn die einfallende Kirchengäng- und Galla- auch Geburtstäge angemerket werden.

§. 13.

Canzleyceremoniel; Von dem Canzleyceremoniel, oder der Schreibart, deren sich Chur-Pfalz gegen andere grose Herren und Staaten in und ausser dem Röm. Reich bedienet, hat man auch nichts vollständiges.

Allerley davon kan man indessen lesen in LÜNIGS Europ. Canzleyceremoniel, so ein Anhang seines Theatri ceremonialis ist, (siehe das Register, Voc. Pfalz;) add. MOSERS Teutsches Staatsrechts Hauptregister, Voc. Curialien &c. und die allda angezeigte Stellen.

§. 14.

Begräbnißsachen. Das Erbbegräbniß der jetzigen Durchl. Churfürstlich-Pfälzischen Familie ware zu Heidelberg in der Heil. Geists-Kirch.

Es

Es ist aber zu Ende des vorigen Jahrhunderts in denen Zerstöhrungen dieser Stadt übel mißhandelt worden.

Die neue Churfürsten seynd theils zu Wien, theils zu Düsseldorf und zu Mannheim, in der Schloß-Capelle begraben.

add. von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 6. §. 10. p. m. 666.

Von dem dem Churfürst Friederich I. An. 1477. gehaltenen Leichbegräbniß siehe STEINHOFERS Würtemb. Chronic, Tom. 3. p. m. 279.

Einen Churfürstlichen Befehl an die Vasallen, bey der Begräbniß eines Churfürstens zu erscheinen, de An. 1685. siehe in Hrn. von COCCEJI Deduct. &c. in Caus. illustr. p. 571.

Das bey Churfürst Johann Wilhelms Beysetzung An. 1716. beobachtete Ceremoniel siehe in den Elect. Jur. publ. Tom. 9. p. 943. sqq.

Von denen Begräbnißkosten eines Churfürstens, der den Mannsstamm seiner Linie beschliest, siehe endlich von COCCEJI Deduct. &c. in Caus. illustr. pag. 634. MOSERS Staatsrecht, Tom. 24. pag. 400. sqq.

Zweytes

Zweytes Capitel.

Von anderen Churfürstlich-Pfälzischen Familiensachen.

Innhalt.

§. 1. Familienverträge. §. 2. *Successions*-Ordnung. §. 3. Deren *Norm*. §. 4. Ehemahlige gemeinschaftliche Regierungen. §. 5. Theilungen. §. 6. Einführung des Erstgeburtsrechts. §. 7. Verzicht auf die Regierung. §. 8. Ausschliessung davon. §. 9. Annehmung an Kindesstatt. §. 10. Abfindung der nachgebohrnen Prinzen. §. 11. Streit zwischen denen regierenden und abgefundenen Herren. §. 12. Haupt des Hauses. §. 13. Stammausträge. §. 14. Vormundschaften. §. 15. *Majorennität*. §. 16. *Venia ætatis*. §. 17. Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers. §. 18. Schuldensachen. §. 19. Ehepacten. §. 20. Morgengabe. §. 21. Unterhalt der Gemahlinnen. §. 22. Ehestreitigkeiten. §. 23. Gevatterschaften. §. 24. Witthum. §. 25. *Patria Potestas*. §. 26. Verlohrne Prin-

Prinzen. §. 27. Versorgung der unvermählten Prinzeßinnen. §. 28. Der sich vermählenden Ehepacten. §. 29. Verzicht. §. 30. Heurathgut. §. 31. Ausfertigung. §. 32. Paraphernalien. §. 33. Familienurkunden. §. 34. Stammkleinodien. §. 35. Einiger Lande Verschenkung, §. 36. Versezung, §. 37. und Veräusserung. §. 38. Abdankung der Regierung. §. 39. Zur Ruhesezung. §. 40. Entsezung. §. 41. Testamente ꝛc. §. 42. Väterliche *privat*-Verlassenschaften. §. 43. Gemahlinnen ꝛc. Verlassenschaften. §. 44. *Collateral*en-Verlassenschaften. §. 45. *Separation* der Staats- und *privat*-Erbschaften. §. 46. *Adi*rung der Erbschaft *cum Inventario*. §. 47. *Collateral-Succession* der *Agnat*en. §. 48. Verzicht darauf. §. 49. *Concurrenz* der *Agnat*en und der lezten Prinzeßin einer Linie. §. 50. Kinder in gleicher Ehe. §. 51. Natürliche Kinder. §. 52. Wie, wann das ganze Haus Pfalz abgienge? §. 53. Oder das ganze Haus Bayern? §. 54. Oder beyde Häuser Pfalz und Bayern?

§. 1.

§. 1.

Familienverträge.

Von denen Familienverträgen zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern ist unten in dem 7ten Capitel nachzusehen.

Die Pfälzische particular-Hausverträge seynd heutiges Tages, nachdeme die dabey interessirte Personen und Linien abgestorben seynd, meistens ohne directen Nutzen: doch kan man auch noch jetzo nicht alle Fälle voraus sehen, wo etwas darauf ankommen möchte.

siehe davon überhaupt MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 13. p. 2. sqq. und Tom. 23. p. 35. sqq. welche Stellen aber aus deme, was hier folgt, starke Zusätze leiden.

An. 1356. machten die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere einen Vertrag wegen der Chur, welchen der Kayser und die übrige Churfürsten bestättigten.

v. Status Causa und rechtliche Ausführ. der Pfalz Birkenfeld bey der Zweybrückischen Successſ. competirenden possessorischen Gerechtsamen Part. 2. Beyl 1. 2. 3. 4. 5. 6. p. 1. sqq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. m. 570.

An. 1357.

An. 1357. errichteten darauf diese beyde Pfalzgrafen auch eine Erbeinigung.

cit. rechtliche Ausführ. l. c. Beyl. 7. pag. 6.

An. 1368. machten sie abermahlen eine Vereinigung ihrer Lande.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 8. p. 8. gründliche Untersuchung einer Rupertin. Constitut. de Anno 1395. Beyl. 9. pag. 83. STRUVII Formul. Succeſs. Palat. sect. 1. §. 20. p. m. 41.

An. 1392. vergliche sich Churfürst Ruprecht und Pfalzgraf Ruprecht der jüngere, daß Pfalzgraf Ruprecht der jüngste, wann er jene beyde überlebe, Churfürst seyn solle.

cit. gründliche Untersuch. Beyl. W. pag. 101. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. sect. 4. §. 2. p. m. 419. sq.

An. 1395. sollen Ruprecht der ältere und der jüngere, resp. Churfürst und Pfalzgraf eine neue Verordnung wegen ihrer Succeſſion gemacht haben; von welcher Urkund, Existenz und Gültigkeit in dem Veldenz- und Zweybrückischen Succeſſions-Streit vieles pro & contra geschrieben worden ist.

v. die cit. gründl. Untersuchung 2c. de An. 1727. fol. per tot. cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 9. p. 9. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 4. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. pag. 44. sqq. die Compromiss-Acta zwischen Chur-Pfalz und Orleans; LüNIG l. c. p. m. TOLNERI Histor. Palat. in Cod. diplom. n. 185. p. m. 134. Elect. Jur. publ. curios. contin. pag. 166. 328.

An. 1401. verschrieben sich die Pfalzgrafen Ludwig und Johann, denen Familienverträgen wegen der Landes-Succession nachzukommen.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 10. pag. 19. cit. gründliche Untersuch. Beyl. pag. 84. LüNIGS Reichsarchiv Part. special. unter Pfalz, p. 593. TOELNERI. Histor. Palat. in Cod. dipl. p. m. 159. STRUV. l. c. §. 22. p. m. 53.

An. 1410. wurde von 7. Schiedsrichtern die berühmte Theilung zwischen Kayser Ruprechts vier Söhnen gemacht.

v. cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 11. 12. pag. 20. sqq. cit. gründl. Untersuch. Beyl. A. B. pag. 1. sqq.

LüNIGS

LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, pag. 597. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 571. sqq. SCHILTERS Instit. Jur. publ. Tom. 2. Tit. 19. pag. 312. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 192. TOLNERI Histor. Palat. in Cod. dipl. n. 205. p. 152. MOSERS Teutsches Staatsrecht Tom. 13. pag. 11. sqq. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 1. p. m. 330. STRUVE l. c. §. 24. p. m. 58. sqq.

Anno 1412. machten die Pfalzgrafen, Ludwig, Stephan und Otto, Gebrüdere, eine Vereinigung.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. H. p. 82.

Eod. Anno, Sonntags nach Judica, ergienge ein Schiedsrichterlicher Ausspruch zwischen ihnen, wegen unterschiedlicher Irrungen.

cit. gründl. Untersuch. einer Rupertin. Constit. Beyl. G. p. 80.

Anno 1417. Donnerstags nach Judica, machten die Gebrüdere, Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Stephan, einen neuen Recess.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. Tt. pag. 70.

Eodem, an Galli, trafen sie einen weiteren Tauschvertrag wegen einiger Güter.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. O. p. 90.

Anno 1424. machten Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Stephan abermahl einen Vertrag.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. R. p. 94.

An. 1427. stellte Churfürst Ludwig seinem Bruder Otten eine Versicherung wegen einer jährlichen Geldgült à 1350. fl. aus.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. P. p. 91.

Anno 1437. gabe Pfalzgraf Johann einen Consens-Brief von sich über die Verabredung Kayser Ruprechts mit Pfalzgraf Ruprecht, daß der älteste Sohn an der Chur succediren solle.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 23. pag. 47.

Anno 1448. liesse Pfalzgraf Friederich eine Cession seiner Lande an Churfürst Ludwigen auf acht Jahr lang ausfertigen.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. M. p. 86. cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beylag 24. pag. 48. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 28. p. m. 67. sqq.

Anno 1444. machten Pfalzgraf Stephan und Graf Friederich zu Veldenz eine Verordnung wegen ihrer resp. Kinder und Enckel Succession, darein auch die letztere bewilligten.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 27. pag. 54. LüNIGS Reichsarchiv Part. special. Contin. 2. unter Pfalz p. 24. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. 194. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 2. §. 1. p. m. 121. TRITHEMII Chron. Spanheim. ad An. 1413. JOANNIS Miscell. Palatin. p. 24.

Anno 1448. stellte Pfalzgraf Otto einen Verkaufbrief einer jährlichen Gült von 1110. fl. an seine Brüder Stephan, Friederich und Ludwig aus.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. S. p. 96.

Diese hingegen reversirten sich, der Wiederlösung Statt zu geben.

ibid. Beylag U. p. 100.

Um eben diese Zeit verschriebe auch Pfalzgraf Otto seinem Bruder, Pfalzgraf Stephan, jährliche 200. fl. auf den Zöllen zu Bacharach und Caub.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. T. p. 97.

Anno 1449. machte Graf Ludwig zu Würtemberg eine Entscheidung zwischen

Churfürst Ludwigen und Pfalzgraf Friederichen, des letzteren Unterhalt betreffend.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 25. pag. 49. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 384. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. pag. 167.

Um das Jahr 1452. wurde der Arrogations-Vergleich zwischen Churfürst Friederich I. und dem Churprinzen Philipp geschlossen, davon hernach ein mehreres fürkommt.

An. 1453. trafe Churfürst Friederich I. einen Vergleich mit seinem Bruder Ruprecht.

Dieser ist noch nicht gedruckt.

An. 1456. errichteten sie einen Erläuterungs-Recess.

LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 617. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 386. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. p. m. 243. TOLNERI Hist. Palat. in Cod. dipl. p. m. 161.

Anno 1472. reversirte sich Churfürst Friederich der I. wegen seiner getroffenen Vermählung, davon unten ein mehreres.

Und

Und An. 1476. consentirte der Churprinz Philipp in das von Churfürst Friederich I. seinem Sohn Ludwig verschafte Deputat.

siehe gleichfalls unten.

Anno 1481. übergabe Pfalzgraf Caspar alle seine Lande Churfürst Philippen.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 28. p. 59.

Anno 1489. machte Churfürst Philipp einen Vertrag mit denen Pfalzgrafen, Caspar und Alexander, und diese stellten einen Verzicht auf verschiedene Güter aus.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. Mm. Nn. p. 60. sqq.

Anno 1506. verglichen sich Churfürst Philipp und Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken wegen Pfalzgrafens Ottonis II. Verlassenschaft.

MOSER l. c. pag. 18.

Anno 1508. machten Churfürst Philipps beyde Prinzen einen Erbvertrag.

v. MOSER l. c. pag. 19.

An. 1520. paciscirten Herzogs Alexanders zu Zweybrücken Söhne wegen der Succession.

v. cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 5. MOSER l. c. pag. 42. LüNIGS

Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, pag. 643. sqq. Elect. Jur. publ. curios. pag. 132. sqq. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 3. §. 2. p. m. 206. sqq.

Anno 1524. vertruge Bischof Philipp zu Freysingen die Pfalzgrafen Ludwig, Friederich, Ott Heinrich, Philipp und Wolfgang, wegen des letzteren Versorgung, welches auch der Kayser bestättigte.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. N. p. 86. cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 26. pag. 50. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 1. §. 30. p. m. 72. sqq. 77. sqq.

Anno 1526. machten die Pfalzgrafen Ludwig und Ruprecht zu Zweybrücken einen Vergleich, wordurch letzterer Lautereck bekame.

An. 1535. schlossen Pfalzgrafens Ludwigs zu Zweybrücken Wittwe, und Pfalzgraf Ruprecht zu Veldenz einen Vergleich wegen der Vormundschaft über jenes Kinder.

Anno 1537. gienge die Pfalz-Zweybrückische Vormundschaft und Ruprecht zu Veldenz ein neues Pactum wegen des letzteren Abfertigung ein.

LüNIGS

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 650. du MONT Corps diplom. T. 4. Part. 2. p. m. 152. Elect. Jur. publ. curios. p. 142. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 4. p. m. 213.

Anno 1541. wurde der Disibodenbergische Recess zwischen Simmern, Zweybrücken und Veldenz getroffen, wegen der eventualen Churfolge, wie auch derer Pfälzischen Reichs- und Crays-Votorum.

MOSER l. c. Part. 21. LüNIG l. c. p. m. 651. Elect. Juris publ. curios. p. m. 151. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. p. m. 209. STRUVE l. c. §. 32. p. m. 79. sqq.

Anno 1543. und 1544. consentirten Churfürst Ludwig und die Pfalzgrafen Wolfgang der ältere, wie auch Pfalzgraf Wolfgang zu Veldenz, darein, daß Pfalzgraf Ott Heinrich die Neuburgische obere Landschaft verpfänd- und verkaufen möge.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 44. 45. 46.

Eod. Anno 1543. verglichen sich die Pfalzgrafen Ruprecht und Wolfgang wegen Veldenz und Lauterecken.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 33. pag. 75. MOSER loc. cit. p. 43. LüNIG l. c. pag. 653. Elect. Jur. publ. curios. p. m. 142. du MONT Corps dipl. Tom. 4. Part. 2. p. m. 267. JOANNIS Miscell. Palat. p. 35. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 3. §. 4. p. m. 213.

Anno 1545. vereinigte sich das ganze Chur- und Fürstlich-Pfälzische Haus wegen der Chur-Succession.

MOSER l. c. p. 21. LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, p. 657. Elect. Jur. publ. curios. p. m. 186. 347. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. pag. 295. TOLNERI Histor. Palat. in Cod. dipl. p. m. 166. STRUVE l. c. sect. 1. §. 33. p. m. 81. sqq.

Anno 1546. machten die Pfalzgrafen Johann zu Simmern und Wolfgang zu Zweybrücken einen Vertrag wegen der Chur-Succession.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 35. pag. 81. MOSER l. c. pag. 22. STRUVE l. c. §. 34. p. m. 85. sqq.

Anno 1548. errichteten die Pfalzgrafen, Johann zu Zweybrücken und Carl zu Bir-

Birkenfeld, einen Vertrag wegen der hintern Grafschaft Sponheim.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. K. pag. 28.

Anno 1551. 18. Martii, machten Churfürst Friederich und die Pfalzgrafen Ott Heinrich, Wolfgang, Johann und Wolfgang, für sich und in Vormundschaft Pfalzgraf Georg Johanns, dann Friederich und Georg, zu Heidelberg einen Vertrag wegen der Chur-Succession.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 36. p. 82. MOSER l. c. pag. 22. LÜNIG l. c. pag. 658. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 180. 350. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 3. p. m. 24. TOLNER l. c. num. 223. STRUV. l. c. §. 35. p. m. 87. sqq.

Tages hernach aber trafen Churfürst Friederich und die Pfalzgrafen Johann und Wolfgang einen anderweiten Recess deswegen.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 37. p. 86.

Die übrige fünf Churfürsten consentirten auch darein.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 22. pag. 40. sqq.

Anno

Anno 1553. schenkte Pfalzgraf Ott Heinrich alle seine Lande an Pfalzgraf Wolfgang den älteren.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. Q q. pag. 64.

Eod. Anno 1553. machten die Pfalzgrafen, Johann, Wolfgang und Georg Johann, einen neuen Vertrag wegen der Chur-Succession, wodurch die Recesse de Anno 1541. und 1546. aufgehebet wurden, worüber aber hernach sehr grose Weiterungen entstunden.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 38. pag. 88. MOSER l. c. pag. 24. sqq. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 662. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 358. du MONT l. c. p. m. 61. STRUVE l. c. §. 36. p. m. 94. sqq. TOLNER l. c. num. 224.

Vieles von der Gültig- oder Ungültigkeit dieser Verträge de An. 1541. sqq. siehe in des Herrn von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 642. sqq. in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 13. pag. 20. sqq. in STRUVII Formul. Success. Palat. sect. I. §. 38. p. m. 108. sqq. sect. 3. §. 5. p. m. 217. sqq.

Anno

Anno 1557. errichteten Churfürst Ott Heinrich und die übrige Pfalzgrafen abermahlen einen Recess wegen der Chur-Succession und Donation des Herzogthums Neuburg.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 39. pag. 94. MOSER l. c. p. 27. Elect. Jur. publ. curios. contin. pag. 192. 370. TOLNER l. c. num. 227.

Anno 1559. fande sich Churfürst Friederich III. mit seinem Bruder Georgen ab.

MOSER l. c. pag. 29. LüNIG l. c. p. m. 676. Elect. Jur. publ. contin. p. m. 372. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. I. p. m. 59. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 2. §. 4. p. m. 126.

Anno 1560. machten Churfürst Friederich und Pfalzgraf Wolfgang wieder einen Vergleich mit einander.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 40. pag. 96.

Anno 1564. wurde zwischen Pfalzgraf Wolfgangen zu Neuburg und Pfalzgrafens Georg Vormundschaft wegen künftiger Option und Theilung der von Churfürst

fürst Ott Heinrichen angeerbten Lande ein Præliminar-Vergleich geschlossen.

Anno 1566. theilten sich Zweybrücken und Veldenz in Lützelstein ꝛc.

v. MOSER l.c. pag. 44.

Anno 1569. wurde über Herzog Wolfgangs zu Zweybrücken Testament ein Executions-Recess errichtet.

v. cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. B. pag. 8. STRUVII Formul. Success. Palat. sect 3. §. 26. p. m. 355. sqq.

Anno 1581. machten die Pfalzgrafen, Philipp Ludwig, Ott Heinrich und Friederich, einen brüderlichen Vergleich.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beylag I. pag. 22. von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Acta, T. 2. p. m. 525.

Churfürst Ludwig, so Anno 1583. verstorben, und sein Bruder, Joh. Casimir, sollen einen brüderlichen Vertrag wegen der Religionssachen errichtet haben.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 7. §. 2. p. m. 385.

Anno 1584. wurden zwischen Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken und Carl

zu

zu Birkenfeld wegen Einraumung der hinteren Grafschaft Sponheim verschiedene Urkunden ausgestellt.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. K. p. 28. und Beyl. G g. pag. 48. MOSER l. c. pag. 53. und Tom. 14. pag. 100. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 3. § 29. p. m. 376. §. 34. p. m. 391.

Anno 1595. machten Pfalzgraf Georg Johanns zu Veldenz Söhne einen Recess.

MOSER l. c. pag. 60. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 3. §. 8. p. m. 246.

Anno 1598. wurde zwischen Neuburg, Sulzbach und Birkenfeld ein Vergleich getroffen.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. D. pag. 14. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 3. §. 27. p. m. 262. sqq.

Eod. Anno geschahe zwischen denen Pfalz-Veldenzischen Prinzen ein gleiches.

Anno 1604. wurde über Pfalzgraf Ott Heinrichs zu Sulzbach Testament ein Executions-Recess errichtet.

STRUVE l. c. §. 27. p. m. 364. sqq.

und

und gleich darauf machten Pfalz-Neuburg und Birkenfeld einen Vertrag.

ibid. p. m. 370.

Anno 1605. verglichen sich die Pfalzgrafen zu Zweybrücken, Johann II. Friederich Casimir und Johann Casimir, mit einander.

STRUVE l. c. p. m. 377.

Anno 1610. trafen die Pfalzgrafen zu Neuburg, Wolfgang Wilhelm, August und Johann Friederich, eine Erbeinigung.

Anno 1611. verglichen sich die Pfalzgrafen, Johann II. Friederich Casimir und Johann Casimir zu Zweybrücken, Gebrüdere, mit einander.

STRUVE l. c. p. m. 381. sqq.

Eod. Anno 1611. gienge in der damahligen Churlinie eine Theilung für.

MOSER l. c. Tom. 14. pag. 30.

Anno 1612. errichteten Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken zu Landau einen Recess.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 2.

Anno 1613. wurde die in der Churlinie geschehene Theilung erläutert.

Anno

Anno 1615. wurde in der Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Linie ein brüderlicher Vergleich getroffen.

Anno 1622. verglichen sich Pfalz-Neuburg und Sulzbach.

STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 33. p. m. 388.

Anno 1642. machten Pfalzgraf Augusts zu Sulzbach Prinzen einen Succeſſions-Receſs.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 53.

Anno 1648. verglichen sich Pfalz-Neuburg und Birkenfeld.

STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 28. p. m. 371.

Anno 1652. errichteten Pfalz-Neuburg und Sulzbach einen Receſs wegen Religionssachen.

STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. cap. 10. §. 22. p. m. 619. ſqq.

Anno 1653. wurde zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Simmern ein Vertrag errichtet.

cit. rechtliche Ausführ. Part. 2. Beyl. 43. STRUVENS histor. und politisches Archiv, Part. 4. pag. 233. ejusd. Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 2.

E §. 9.

§. 9. sqq. p. m. 140. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 37.

Anno 1656. paciscirten Neuburg und Sulzbach abermahls mit einander.

MOSER l. c. Tom. 14. pag. 100. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 33. p. m. 388.

Anno 1673. giengen die Pfalzgrafen zu Birkenfeld einen brüderlichen Vergleich ein.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 56. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 35. p. m. 393.

An. 1662. verglichen sich Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg wegen Weyden und Parkstein.

STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. cap. 10. §. 39. p. m. 660. 680. Corp. Gravam. Relig. num. 40. Lit. G.

Anno 1677. machten die Pfalzgrafen Friederich Ludwig zu Landsberg und Adolph Johann zu Kleeburg einen Vertrag.

Anno 1685. schlossen Churfürst Carl und Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg den bekannten Succeßions-Vergleich zu Schwäbisch-Hall.

Lü-

LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 734. LONDORPII Acta publ. Tom. 12. lib. 13. cap. 85. pag. 218. THUCELII Acta Secul. 18. Tom. 2. pag. 116. Frankf. Frühl. Relat. 1685. pag. 40. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 257. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. p. m. 98. STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. cap. 11. §. 9. p. m. 687. Martial. Schauplatz des Rheinstrohms, pag. 189. CRAMERI Supplem. ad HORNII Histor. ecclesiast. pag. 819. sqq. Relig. Acta 1701. fol. JOANNIS in contin. PAREI Histor. Bav. Palat. p. 568.

Ob er zu seiner Vollständigkeit gekommen seye? siehe MOSERS Staatsrecht, Tom. 23. pag. 37. informat.

Wegen des Hallischen Recesses, STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. c. 12. §. 2. sq. p. m. 701. sq.

An. 1716. machten Sulzbach und Birkenfeld wegen der Zweybrück- und Veldenzischen Succession &c.

MOSERS Reichs-Fama, Tom. 20. p. 381. ejusd. Staatsrecht, Tom. 13.

pag. 55. FABRI Staats-Canzley, Tom. 65. p. 162.

Von der durch den Westphälischen Frieden geschehenen Bestättigung der Familienverträge zwischen der damahligen Chur- und der Neuburgischen Linie siehe Instr. Pac. Osnabr. Art. 4. §. 10.

add. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptreg. Voc. Pfalz.

Was für Verträge endlich zwischen einigen Pfalzgräflichen Linien wegen der Jülichischen Succession getroffen worden seynd, ist unten cap. 7. nachzusehen.

§. 2.

Successions-Ordnung.

Ueber der Successions-Ordnung ist in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz so vieles gehandelt, und so oft und lang darüber gestritten worden, als in keinem einigen anderen Chur- oder Fürstlichen Hause in ganz Teutschland.

Man hat davon diese eigene schöne Schriften: Burc. Gotth. STRUVII Formula Successionis Ser. Domus Palatinæ, qua insimul modernæ Successionum controversiæ Simmerensis, Veldentinæ & Bipontinæ enucleantur, secundum

dum pacta, dispositiones & observantiam Ser. Gentis, ex genuinis fontibus Juris, Historiarum & Documentorum demonstrata, Jenæ 1726. fol.

Kürzer aber handelt davon MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 13. p. 1. sqq.

§. 3.

Die Norm dieser Successions-Ordnung ist anforderist die guldene Bull cap. 7. über deren Sinn aber mehrmahlen scharf gestritten worden ist. Deren Norm.

vid. von LUDEWIG Erläuter. des guldenen Bull, Tom. 1. p. m. 665. sqq.

2) Kommen in Betracht die Kayserliche dem Hause Pfalz disfalls ertheilte und von denen übrigen Churfürsten mitbekräftigte Aussprüche und Freyheitsbriefe; nemlich: a) Kayser Sigmunds Constitution de An. 1414.

v. Status Caus. und rechtl. Ausführ. in der Zweybrück. Successions-Sache, Part. 2. Beyl. 13. p. 27. Beyl. 16. 17. 18. 19. 20. 21. pag. 35. sqq. LüNIGS Reichsarchiv Part. spec.

unter Chur-Pfalz, p. m. 602. 610. RYMERI Fœdera, Convent. &c. Tom. 9. p. m. 173. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 2. p. m. 17. TOLNERI Histor. Palat. in Cod. diplom. pag. 93. num. 145. Elect. Jur. publ. curios. contin. pag. 314. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. § 27. p. m. 62. sq. fürnemlich aber FREHERI Commentarium darüber.

Die übrige Churfürsten haben An. 1412. ausdrücklich bewilliget.

FREHERUS l. c. p. 571.

b) Eben dieses Kaysers Sigmunds guldene Bull de An. 1434.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 14. 15. pag. 30. sqq. LüNIG l. c. p. 606. TOLNER l. c. pag. 96. n. 146. GOLDASTI Constit. Imper. Tom. I. p. m. 398. ROUSSETS Supplem. au Corps diplom. T. I. Part. 2. p. 367. Elect. Jur. publ. cur. contin. pag. 321.

3) Folgen die Familienverträge dieses hohen Hauses, über welchen aber sich gar viele Streitigkeiten ereignet haben.

4) End-

4) Endlich die zu Recht beständige Testamente derer Churfürsten und Pfalzgrafen, von denen hernach wird geredet werden.

§. 4.

Rudolfs, des Stifters des hohen Pfälzischen Hauses, Prinzen besasen die Pfälzische Lande gemeinschaftlich, nur hatte einer die Churwürde voraus.

Ehemahlige gemeinschaftliche Regierungen.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 13. pag. 3. STRUVE l. c. sect. 1. §. 7. p. m. 14.

Churfürst Ludwig II. ordnete, daß seine Prinzen die ausser der Chur und Pfalz hinterlassende Lande gemeinschaftlich regieren sollten.

MOSER l. c. p. 18. STRUVE l. c. §. 28. p. m. 65.

Churfürst Philipp thate ein gleiches.

MOSER l. c. p. 19. STRUVE l. c. §. 30. p. m. 71.

Pfalzgraf Ludwig zu Zweybrücken schluge in seinem Anno 1479. errichteten Testament eben diesen Weg ein.

MOSER l. c. pag. 40. STRUVE l. c. sect. 3. §. 1. p. 198. sqq.

Die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp zu Neuburg regierten im 16ten Seculo anfangs auch gemeinschaftlich.

Zweybrücken und Veldenz bekamen, als Pfalzgraf Friederich zu Simmern An. 1559. zur Chur gelangte, Lützelstein und anderes, und regierten es anfangs gemeinschaftlich; theilten es aber hernach Anno 1566.

MOSER l. c. p. 44. STRUV. l. c. sect. 3. §. 4. p. m. 216.

§. 5.

Theilungen. Noch viel häufiger aber waren in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz die Theilungen.

Und zwar waren selbige bald gleich, bald ungleich.

Einige wurden durch elter- und groselterliche Verordnungen gemacht, andere durch brüderliche ꝛc. Vergleiche, und noch andere durch Schiedsrichterliche Aussprüche.

Als Churfürst Ruprecht III. (so auch Kayser ware,) 4. Prinzen hinterliesse, theilten sie mit einander.

Und so gienge es fort, daß nemlich zwar die eigentliche Churlande (so aber das wenig-

nigste ausmachten,) ungetheilt blieben, die übrige Lande hingegen mehrmahlen getheilt wurden.

Ausführlich hat STRUVE l. c. sect. 1. §. 11. sqq. p. m. 20. sqq. diesen Satz erweislich zu machen gesucht.

Kurz seynd alle diese Theilungen aus der oben im Vorbericht befindlichen Tabelle ersichtlich: umständlichere Nachrichten aber finden sich davon

bey STRUVEN l. c. pag. 58. sqq. und bey MOSERN l. c. p. 18. sqq.

Nach und nach seynd aber diese zersplitterte Lande durch successives Absterben deren Linien wiederum so zusammen geflossen, daß nun die Churlinie das meiste beysammen hat, und Zweybrücken das übrige.

§. 6.

Zwar ware schon in Kayser Carls IV. guldener Bull cap. 7. versehen, daß nur der erstgebohrne Prinz die Churwürde und Churlande erben sollte: aber, wie bereits erinnert worden, wurde in dem Churfürstlichen Hause Pfalz solches nur auf gewisse Lande und die Chur restringirt; und wir werden cap. 6. mit mehreren hören, wie

Einführung des Erstgeburtsrechts.

wie es mit der Succession in der Chur-würde gehalten worden ist.

Anno 1395. sollen die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere das Erst-geburts-Recht auf alle Lande erstrecket haben: man streitet aber (wie schon oben angemerkt worden) darüber, ob die angebliche Urkund ächt seye? wenigstens wurde nicht darüber gehalten.

MOSER l. c. pag. 4. sqq. STRUVE l. c. sect. 1. §. 21. p. m. 42. sqq.

In der Simmerischen Churlinie suchte Churfürst Carl Ludwig das Universal-Primogenitur-Recht gegen seinen Oncle zu Simmern und Lautern zu behaupten; aber erst nach bereits vor mehr als 40. Jahren vorgegangener Theilung.

MOSER l. c. p. 31. STRUVE l. c. sect. 2. §. 9. p. m. 140. sqq.

Von denen diesfalls herausgekommenen Schriften vid. STRUVE l. c. pag. 146. LÜNIGS Biblioth. deduct. Part. 2. p. m. 304. Edit. JENICH.

Nur in Ansehung Churfürst Carl Ludwigs Bruders wurde das Primogenitur-Recht durch das Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 12. festgesetzet.

Ob

Ob Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken Anno 1514. das Erstgeburts-Recht in seiner Linie eingeführt habe? streitet man.

MOSER l. c. p. 42. STRUVE l. c. sect. 3. §. 2. 3. p. m. 204. sqq. 21. sqq.

Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken führte im Neuburg- und Zweybrückischen zwar das Erstgeburts-Recht ein; doch sollten die übrige Prinzen Land und Leut bekommen.

MOSER l. c. p. 44. sqq. STRUVE l. c. §. 22. sqq. p. m. 324. sqq.

Schließlichen ist bekannt, daß, nachdeme die Churwürde auf die Neuburgische Linie gekommen ist, der nachgebohrne Prinz Carl Philipp, so lang als sein älterer Herr Bruder gelebt, nichts an Land und Leuten inne gehabt hat.

§. 7.

Verzicht auf die Regierung.

Churfürst Ludwigen IV. sollte sein einiger Prinz Philipp folgen, dieser verziehe sich aber, als er 16. Jahr alt ware, der Regierung zum Besten seines Oncle und Vormunds Friederichs I.

Nun wollte zwar Kayser Friederich III. solches durchaus nicht gestatten, noch Friederich

rich vor einen Churfürsten erkennen: er erhielte sich aber dennoch bis auf seinen 1476. erfolgten Tod im Besitz der Regierung und der Churwürde.

siehe hernach.

§. 8.

Ausschliessung davon.

Bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz, Catholischer Religion, seynd die Prinzen, so geistlich wurden, allemahl von der Succession in die Lande, theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils das Herkommen, ausgeschlossen worden.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 12. p. 344. sq. Tom. 13. p. 19.

Nur An. 1444. verordnete Pfalzgraf Stephan und sein Schwäher, der Graf von Veldenz, das Gegentheil.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 29.

Ferner schlosse Churfürst Philipp Anno 1506. seines zweyten Prinzen, so vor ihme verstorben ware, Kinder von der Succession in seine sämtliche Lande aus, weil sie von der Mutter her das Neuburgische ererbet hatten.

Idem Tom. 13. pag. 19.

§. 9.

Annehmung an Kindesstatt.

Von der Annehmung an Kindesstatt haben wir ein Exempel an dem eigenmächtigen

tigen Churfürsten Friederich I. welcher seinen Pflegsohn und verstorbenen älteren Bruders, Churfürst Ludwigs, Churprinzen Philipp zum Sohn annahme, unter dem Beding, daß Philipp ihme die Chur und Regierung auf Lebenslang lassen mußte.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 17. pag. 321. und Tom. 19. pag. 84. KULPIS de Adopt. & Emancip. Princip. §. 35. Opusc. pag. 168. ÆNEAS SYLVIUS Europ. c. 33. PAREI Histor. Palat. p. 226. sqq. TRITHEMII Annal. Hirsaug. ad An. 1449. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 29. p. m. 68. sqq.

Anno 1452. bestättigte Pabst Nicolaus V. diese Arrogation.

v. LöWENSTEIN Deduct. wegen der Pfalzgräflichen Würde, Beyl. A.

Kayser Friederich III. aber wollte, aller Vorstellungen ohnerachtet, niemahlen darein willigen.

Umständlich handelt davon MüLLERS Reichstags-Theatrum K. Friederichs in vielen Stellen; siehe das Register, Voc. Pfalz, Friederich Churfürst.

§. 10.

§. 10.

Abfindung der nachgebohrnen Prinzen.

Mit Abfindung deren nachgebohrnen Prinzen des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz ist es gar verschiedentlich gehalten worden.

Es wurde zwar auch schon in älteren Zeiten jezuweilen ein nachgebohrner weltlicher Prinz nur mit einem Deputat an Geld oder anderen Einkünften abgefunden, z. E. Churfürst Ludwigs mit dem Bart 2ter Prinz Friederich und Churfürst Philipps nachgebohrner Prinz Wolfgang.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 19.

Meistens aber bekamen sie Land und Leut, mehr oder weniger, je nachdem es die elterliche Testamente, oder die brüderliche Verträge, mit sich brachten.

siehe, was vorhin von denen Theilungen gemeldet worden ist.

Als die Neuburgische Linie zur Chur kame, wurde Churfürst Philipp Wilhelms 2ter Prinz, Carl Philipp, (ich weiß nicht, aus was für einem Grund) bey Lebzeiten seines älteren Herrn Bruders nur mit einem Deputat an Geld abgefunden.

Und bey der jeztregierenden Sulzbachischen Churlinie hat sich der Fall noch nicht zuge-

zugetragen, daß ein nachgebohrner Prinz vorhanden gewesen wäre.

Was Anno 1734. zwischen Chur-Pfalz und Zweybrücken wegen der Pfalz-Gelnhausischen Prinzen Deputat-Gelder verglichen worden ist, siehe

in der Reichs-Fama, Tom. 20. p. m. 388.

Etwas ganz ausserordentliches ware es, daß in dem Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 12. beliebt wurde, daß der Kayser Churfürst Carl Ludwigen zu Unterhaltung seiner Herren Brüder 400000. Rthlr. beytragen mußte.

conf. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptregister, Voc. Pfalz.

§. 11.

Streit zwischen denen regierenden und abgefundenen Herren.

So lange die nachgebohrne Prinzen mit einem Deputat an Land und Leuten abgefunden wurden, hat es, wie es insgemein zu gehen pflegt, zwischen denenselben und denen regierenden Herren vielerley Streitigkeiten gesetzt; zumahlen wo noch über dieses der Unterschied in der Religion darzu gekommen ist.

Sonderlich aber haben das regierende Neuburgische und das abgetheilte Sulzbachi-

bachische Haus lange Jahre schwere Streitigkeiten mit einander gehabt.

siehe die diesfalls herausgekommene Schriften, erzehlt in MOSERS Staatsrecht, Tom. 14. pag. 88. sqq. und in LüNIGS Biblioth. deduct. Part. 2. p. m. 306. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbst aber kan auch sonst noch nachgesehen werden MOSER l. c. von MEIERN Westphälische Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 488. sqq. Nürnberg. Friedens-Exec. Handl. Tom. 2. p. m. 117. 578. sqq. 804. 826.

Anno 1656. verglichen sie sich endlich,

MOSER l. c. pag. 99. sq.

und zuletzt erbte die Sulzbachische Linie die Neuburgische gar, damit ware vollends alles zu Ende.

§. 12.

Haupt des Hauses.

Ob und wieferne der Churfürst zu Pfalz als das Haupt des gesamten Pfälzischen Hauses anzusehen seye? auch was es diesfalls schon vor Rang- und andere Streitigkeiten gegeben habe? siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 22. p. 436. 438.

§. 13.

§. 13.

Wegen der Stammausträge sind in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz zwar verschiedene, theils allgemeine, theils besondere, Verträge und Dispositionen vorhanden, welche zu lesen seynd Stamm-austräge.

beym MOSER l. c. Tom. 23. pag. 215. sqq.

Es ist aber auch damit ergangen, wie bey mehreren anderen hohen Häusern, daß sie nemlich, anstatt eines daraus verhoften Nutzens, nur eine Materie neuer Streitigkeiten worden seynd.

In der zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Veldenz obgeschwebten Strittigkeit über Churfürst Ott Heinrichs Erbschaft ist sonderlich wegen dieser Pfälzischen Stammausträge vieles vorgekommen.

v. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. &c. pag. 642. sqq. MOSER l. c. pag. 218. sqq. STRUVII Formul. Sucess. Palatin. p. m. 228. sqq.

§. 14.

Wem das Recht der Vormundschaft gebühre? ist eine Frage, welche vormahls Vormund-schaft.

in dem Churhause Pfalz vielen Streit und Schriftwechsel verursacht hat.

Aeltere Exempel und Verträge, auch Kayserliche Verordnungen, aus dem 14ten, 15ten und 16ten Seculo siehe

in MOSERS Staatsrecht Tom. 17. pag. 319. sqq.

Ueber des nachmahligen Churfürst Friederichs IV. Vormundschaft gabe es einigen Streit, darinn der nächste Anverwandte obsiegte.

MOSER l. c. pag. 322. ZESCHLINUS de Tutel. Elect. legitim. c. 6. p. m. 256. von LUDEWIG ad Aur. Bull. Tom. I. p. m. 711. sqq.

Weit grössere Händel aber setzte es über der Vormundschaft des Churprinzen Friederichs V. und seiner Geschwistrigte, zuletzt aber bliebe der Testamentliche Vormund im Besitz.

siehe die diesfalls gewechselte Schriften, erzehlt beym MOSER l. c. pag. 175. sqq. in STRUVII Biblioth. Juris pag. 628. Edit. 1743. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 261. sqq. Edit. JENICH. Biblioth. jurid. Lipen. JENICH. Part. 5. p. 27.

&

& ejus Supplem. pag. 402. von LUDEWIG l. c. p. 713.

Von der Sache selbst siehe von LUDEWIG l. c. u. in der Erläut. der guld. Bull. Tom. I. p. 721. sqq. KOELER de Friderico V. Comit. Palat. p. 10. sq. SPENERS Teutsches Jus publ. Tom. 7. p. 348. MOSER l. c. pag. 324. sqq.

Was Anno 1742. eventualiter wegen der Vormundschaft Sr. jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht Carl Theodors vorgekommen ist, siehe

beym MOSER l. c. pag. 357. sq.

§. 15.

Die Regenten der Churlinie erlangen, vermög der guldenen Bull und besonderer Freyheiten, mit zurückgelegtem achtzehenden Jahr ihre Volljährigkeit. Majorennität.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 18. p. 393. sqq.

Was es An. 1592. diesfalls für Streit gesetzet hat, als dem Churprinzen noch 2. Monate daran ermangelten, und der nächste Agnat behauptete, diese Volljährigkeit erstrecke sich nicht auf die Administration der gesamten Lande, siehe

beym MOSER l. c. pag. 383. sq. 395. sqq. die diesfalls gewechselte Schriften seynd in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 258. sqq. Edit. JENICH: angezeigt.

und von Majorennitätesachen anderer Pfalzgrafen, besonders ob ein Pfalzgraf, so erst 18. Jahre zurückgeleget hat, eines minderjährigen Churprinzens Vormund seyn könne?

v. MOSER l. c. p. 396. sqq.

§. 16.

Venia ætatis.

Von einer vom Kayser erlangten Venia ætatis findet sich allein bey Pfalzgrafen Christian August zu Sulzbach ein Exempel.

MOSER l. c. pag. 442.

§. 17.

Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers.

Wegen der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers, seines Vorfahrens Handlung genehm zu halten, hat es in dem Churhause Pfalz verschiedenemahl wichtige Streitigkeiten gesetzt.

Wie Chur-Pfalz sich aus diesem Grunde der Bezahlung gewisser Schulden habe entschütten wollen,

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 23. pag. 507.

Was

Was Churfürst Carl Ludwig diesfalls gegen seinen Oncle zu Simmern behauptet habe, siehe

ibid. Tom. 13. pag. 31. und Tom. 23. p. 420.

wie auch, was zwischen ihme und des letzten Pfalzgrafens zu Simmern Wittwe vorgekommen ist,

ibid. Tom. 25. pag. 427.

Wie Churfürst Johann Wilhelm nicht an seines Herrn Vatters Erklärungen in Religionssachen gebunden seyn wollen, und was ihme hierauf entgegen gehalten worden, siehe

in STRUVENS Pfälzischen Kirchenhistor. cap. 13. p. m. 835. 897.

Von Churfürst Carl Philipps vorgenommener Wiederherbeyziehung der von seinem Herrn Bruder veräusserten Cammeralgüter siehe

GIOVANNI erläut. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 692. von LUDOLF Symphor. Consult. &c. Deciss. forens. Tom. 2. p. m. 1057.

und wie er in Religionssachen seiner Vorfahren Facta nicht præstiren wollen, siehe

STRUVEN l. c. cap. 14. §. 8. p. m. 1375. 1384. 1416.

Wie endlich Se. jetztregierende Churfürstliche Durchl. ihres Herrn Vorfahrers Veräusserungen ebenfalls nicht haben erkennen wollen, siehe,

was unten cap. 7. und ult. bey dem Johanniterorden, Schönborn, Wittgenstein und der Reichsritterschaft vorkommet.

Chur-Pfalz hat dahero Anno 1734. in dem mit dem Fürstlichen Hause Zweybrücken getroffenen Vergleich art. 12. sich allerley, so hieher einschlägt, ausbedungen, im Fall die Churwürde auf solches Haus Zweybrücken käme.

vid. Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389. sqq.

§. 18.

Schuldensachen.

Verschiedene Dispositionen und Vergleiche aus dem Hause Pfalz wegen Bezahlung der Schulden, siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 23. pag. 506. sq.

Pfalzgraf Otto Heinrich zu Neuburg geriethe in solche Schulden, daß die Veräusse-

äusserung seiner Lande von dem Kayser bereits beschlossen gewesen seyn solle, zu welcher Subhastations-Verhütung theils Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken iheme 100000. fl. vorgeschossen, theils die Landstände fast unendliche darauf stehende Schulden übernommen haben sollen.

von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 489. add. unten c. 11.

Von dem wegen Bezahlung Pfalzgraf Richards zu Simmern, so Anno 1589. verstorben, hinterlassener Schulden entstandenem Streit

MOSER l. c. pag. 507.

Im Reichsabschied de An. 1654. §. 176. wurde wegen der von dem 30. jährigen Krieg herrührenden Schulden des Churfürstl. Hauses Pfalz etwas zu dessen Besten versehen.

Was Churfürst Carl Philipp bey Antritt seiner Regierung für rühmliche Mesures genommen habe, um seines Herrn Bruders hinterlassene Schulden desto eher bezahlen zu können, siehe

GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

Wessen sich endlich An. 1733. Chur-Pfalz und Zweybrücken wegen jährlicher Abstosung derer Churfürstlichen Schulden, und der zur Zeit, wann die Chur an Zweybrücken fallen sollte, noch vorhandenen Bezahlung verglichen haben, siehe

in der Reichs-Fama Tom. 20. p. m. 389.

§. 19.

Ehepacten.

Von Ehepacten einiger Churfürsten oder Pfalzgrafen habe ich folgende Exempel im Druck angetroffen.

de An. 1379. zwischen Prinz Ruprechten und König Carls V. in Frankreich Prinzeßin Catharina

beym LEIBNIZ in Cod. Jur. Gent. diplom. Tom. 1. p. 235. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 13. du MONT Corps diplom. Tom. Part. 1. pag. 128.

de Anno 1401 zwischen Churprinz Ludwig und König Heinrichs IV. in Engelland Prinzeßin Blanca

beym RYMER Fœder. convent. &c. Tom. 8. p. 179. du MONT l. c. pag. 282. LüNIG im Reichsarchiv, Part.

Part. spec. Contin. 1. unter dem Kayser, pag. 573.

de An. 1444. zwischen Churfürst Ludwig und Prinzeßin Margretha von Savojen

beym GUICHENON Histoir. general. de la Maison de Savoye, Preuv. p. 347. LüNIG l. c. Contin. 2. unter Pfalz, p. 31. du MONT l. c. Tom. 3. Part. 1. pag. 141.

de An. 1574. zwischen Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg und Prinzeßin Anna von Jülich

in DITHMARS Codic. diplom. zu TESCHENMACHERS Annal. Cliv. &c. pag. 192.

de An. 1612. zwischen Churfürst Friederich V. und König Jacobs I. in Grosbritannien Prinzeßin Elisabetha

in RYMERS Fœder. convent. &c. Tom. 16. pag. 725. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. in Supplem. pag. 639.

Von Streitigkeiten, ob ein succedirender Agnat seines verstorbenen Vettern Ehepacten zu erkennen schuldig seye? zwischen Churpfalz und einer Simmerischen Wittwe, siehe

MOSERS Staatsrecht, Tom. 19. pag. 410.

und wie An. 1733. Chur-Pfalz sich desfalls durch den mit Zweybrücken gemachten Vergleich art. 12. prospiciret habe,

confer. Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389.

§. 20.

Morgengabe.

Etwas weniges von deme, was einige Pfalzgrafen ihren zukünftigen Gemahlinnen zur Morgengabe versprochen haben, siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 20. pag. 262.

§. 21.

Unterhalt der Gemahlinnen.

Ferner, was einige Churfürsten und Pfalzgrafen ihren Gemahlinnen währender Ehe zu Handgeldern, u. s. w. zugesagt haben,

ibid. pag. 303.

§. 22.

Ehestreitigkeiten.

Churfürst Carl Ludwigs langwührige Ehehändel mit seiner Gemahlin Charlotten, Prinzeßin von Hessen-Cassel, seynd reichskündig.

siehe

siehe davon MOSERS Teutsch. Staatsrecht, Tom. 20. pag. 383. sqq.

Von diesen Ehestreitigkeiten handelt auch der Aufsatz in H. von COCCEJI Deduct. Consil. &c. Respons. in Caus. illustr. pag. 535. sqq.

und was zwischen Churfürst Carl und seiner Gemahlin theils vorgegangen, theils im Werck gewesen ist, siehe

beym MOSER l. c. pag. 412. sqq.

§. 23.

Von Churfürstl. Pfälzischen Gevatterschaften ist anmerkenswerth, daß die beyde Churfürsten Friederich IV. und Friederich V. die gesamte drey Rittercrayse der ohnmittelbaren Reichsritterschaft zu Gevattern erbeten haben. Gevatterschaften.

vid. BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. p. 503.

§. 24.

Vielerley Auszüge von Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Ehepacten und Familienverträgen, so das denen Chur- und Fürstl. Pfälzischen Wittwen bestimmte Witthum betreffen, findet man Witthum.

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 21. pag. 175. sqq.

Kay-

Kayser Ferdinand der dritte mußte, kraft Instr. Pac. Art. 4 §. 15. Churfürst Carl Ludwigs Frau Mutter 20000. Rthlr. zu ihrem Witthum zuschiessen.

v. von HENNIGES ad d. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptregist. Voc. Pfalz.

§. 25.

Patria Potestas.

Von der von Pfalzgrafen Leopold Ludwig zu Pfalz-Veldenz zu seiner eigenen Linie Untergang auf das höchste getriebene patria Potestate, siehe etwas

beym MOSER l. c. pag. 194.

§. 26.

Verlohrne Prinzen.

Das hohe Haus Pfalz hat verschiedene mahl das Unglück gehabt, daß einige dessen Prinzen verlohren gegangen seynd.

So ist Churfürst Carl Ludwigs Herr Bruder Moritz Anno 1654. nach Westindien gereiset, und niemahls wieder zum Vorschein gekommen.

Anno 1686. gienge Prinz Georg Carl von Pfalz-Veldenz in der Belagerung der Vestung Ofen in Ungarn verlohren.

Anno 1723. aber meldete sich jemand, und gabe vor, er wäre dieser Prinz.

Die

Die Sache machte anfangs einiges Auffsehen: es wurde aber hernach wieder still davon.

v. MOSER l. c. Tom. 22. pag. 163. Europ. Fama, Part. 276. pag. 1019. GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 714. sqq.

§. 27.

Etwas weniges von dem Unterhalt unvermählter Veldenzischer Prinzeßinnen siehe

beym MOSER l. c. pag. 229.

Versorgung der unvermählten Prinzeßinnen.

§. 28.

Von Ehepacten derer aus dem Churfürstl. Hause Pfalz abstammenden Prinzeßinnen ist mir folgendes bekannt.

Der sich vermählenden Ehepacten.

Kayser Carls IV. Ehepacten mit Churfürst Rudolphs II. Prinzeßin Anna de Anno 1349. stehen

bey GOLDASTO de Regn. Bohem. Append. Tom. 2. pag. 214. du MONT Corps dipl. Tom. I. Part. p. 250. LüNIG im Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 8.

Her-

Herzog Carls zu Lothringen Ehepacten mit Churfürst Ruprechts Enckelin Margaretha de Anno 1393. lieset man

in TOLNERS Histor. Palat. Cod. diplom. p. 160.

Herzog Joh. Wilhelms zu Sachsen Ehepacten mit Churfürst Friederichs III. Prinzeßin Dorothea Susanna de Anno 1560. finden sich

in LüNIGS Reichsarchiv, Part. special. Contin. 2. unter Pfalz, p. 315. du MONT Corps diplom. T. 5. Part. 1. pag. 63. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. p. m. 57.

Die Ehepacten zwischen dem Herzog von Orleans und der Prinzeßin Elisabetha Charlotta zu Pfalz de Anno 1671. stehen.

in H. von COCCEJI Deduct. &c. in Caus. illustr. p. 582. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. m. 151. 153. Recueil de LEONARD Tom. 3. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 97. THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 215.

und

und die Ehepacten zwischen dem Königl. Pohlnischen Prinzen Jacob und der Prinzeßin Elisabeth von Pfalz-Neuburg de Anno 1691.

in LÜNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 112. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. p. m. 282.

§. 29.

Eine Verzeichniß vielerley Verträge und Dispositionen wegen des von denen sich vermählenden Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Prinzeßinen leistenden Verzichts auf Land und Leute, auch würkliche Exempel von solchen Verzichten, siehe Verzichte.

in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 15. pag. 510. sqq. THUCELII Acta publ. Secul. 18. Tom. 3. p. m. 231. sq. von LUDOLF de Jur. Fœm. illustr. Append. Part. 3. p. m. 13. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 318. sqq. 372. sqq.

Der Prinzeßin Elisabetha Charlotta, vermählten Herzogin von Orleans, Verzicht de An. 1671. siehe auch

in H. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 583. THUCELII Acta

Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 217.

Prinzeßin Marien Annen von Neuburg, vermählter Königin in Spanien, Verzicht de Anno 1689. aber

ist zu lesen in LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. 745.

§. 30.

Heurath-gut. Das Heurathgut derer Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Prinzeßinnen hat in älteren und neueren Zeiten gar sehr variiret, wie aus denen vom Jahr 1349. angesammleten Exempeln zu sehen ist

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 19. pag. 546. sqq.

Etwas sonderbares ware es, daß kraft Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 15. Kayser Ferdinand III. jeder von des Churfürsts Carl Ludwigs Prinzeßinnen Schwestern 10000. Rthlr. zum Heurathgut geben mußte.

v. MOSER l. c. pag. 547. sq. HENNIGES ad d. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptreg. Voc. Pfalz.

§. 31.

§. 31.

Von Ausfertigung derer Chur- und Fürstl. Pfälzischen Prinzeßinnen mit Kleidern und Mobilien findet sich etwas weniges beym Ausfertigung.

MOSER l. c. Tom. 20. pag. 197.

§. 32.

Churfürst Carl Ludwigs Disposition wegen seiner Prinzeßin Paraphernalien, oder eigenthümlichen Gütern, siehe Paraphernalien.

ibid. pag. 233.

§. 33.

Was wegen Communication der Familienurkunden An. 1685. für ein Streit zwischen Chur-Pfalz und Orleans oder Frankreich entstanden seye, siehe Familienurkunden.

in MOSERS Staatsrecht Tom. 16. p. 167. sqq. Tom. 23. p. 394. sq. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. p. m. 6. sqq.

§. 34.

Was im Hause Pfalz als Stammkleinodien angesehen werden könne? siehe Stammkleinodien.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 108.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 35.

Einiger Lande Verschenkung.

Bey dem Hause Pfalz hat sich etlichemahl der Fall zugetragen, daß ein Herr dem anderen seine Lande per Donationem inter vivos übergeben hat.

So schenkte Pfalzgraf Otto II. seine Lande Churfürst Philippen, worüber es aber Händel setzte.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 18. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 1. §. 25. p. m. 61.

Anno 1553. übertruge Pfalzgraf Ott Heinrich das Neuburgische an Zweybrücken.

Stat. Causæ und rechtl. Ausführ. in der Zweybr. Successſ. Sache, Part. 1. Beyl. Q q. pag. 64. cit. Ausführ. Part. 2. Beyl. 39. pag. 94.

Anno 1555. wiederholte er es.

Anno 1557. bestättigte er es nochmahls, und die Kaysere Carl V. und Ferdinand I. confirmirten es auch.

MOSER l. c. pag. 28. Tom. 24. p. 493. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 1. §. 41. p. m. 117.

§. 36.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 36.

Es hatte aber eben dieser Ott Heinrich vorhero, nemlich An. 1551. das Neuburgische an Zweybrücken für 100000. fl. versetzt, und zwar mit Consens der Agnaten. Versetzung

vid. rechtl. Ausführ. in der Zweybrück. Successions-Sache, Part. 2. Beyl. 44. sqq.

§. 37.

Ja Pfalzgraf Otto, Kayser Ruprechts jüngster Prinz, veräusserte gar einige ihme in der Theilung An. 1410. nahmentlich zugeschiedene Stücke, nemlich die Städte Wildberg und Bulach, mit vielen Dörfern ꝛc. An. 1440. an das Haus Würtemberg. und Veräusserung.

Allein Churfürst Ludwig, seines ältesten Bruders Sohn, nebst seinen, Pfalzgraf Ottens, noch lebenden Brüdern, Hans und Stephan, fertigten den Kaufbrief mit, und bewilligten also in diese Veräusserung.

STEINHOFERS Würtemb. Chronic, Part. 2. p. 814. SATTLERS Beschreib. Würtemb. Part. 2. c. 38. p. 136.

§. 38.

Abdankung der Regierung

Churfürst Adolph, so Anno 1319. zur Regierung gekommen ware, trate dieselbe An. 1327. ob er gleich selbsten einen Prinzen hatte, seinem Bruder Rudolphen II. ab.

Der nachmahlige Churfürst Friederich I. begabe sich Anno 1443. seines Antheils an der bisherigen gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder, Churfürst Ludwig IV.

Und Pfalzgraf Philipp zu Neuburg überliesse die anfangs mit seinem Bruder Otto Heinrich gemeinschaftlich geführte Regierung demselben hernach ebenfalls völlig.

§. 39.

Zur Ruhesetzung.

Churfürst Ludwig III. der Bartigte wurde blind, taub und lahm: dahero seine Prinzen und Räthe An. 1435. die Regierung dem Churprinzen Ludwig auftrugen.

§. 40.

Entsetzungen.

Von Achtserklärungen, und der damit, wenigstens der Kayserlichen Absicht nach, verbundenen Entsetzung von der Regierung hat man in dem Hause Pfalz verschiedene Exempel.

Kay-

Kayser Friederich III. erklärte A. 1474. Churfürst Friederichen I. in die Acht, weil er seinem Vetter die Chur vorenthielte, die Reichsbelehnung nicht gesucht hätte, u. s. w. die Sache hatte aber keine sonderliche Folgen.

MÜLLERS Reichstags-Theatr. Kays. Friederichs III. Part. 5. cap. 31. p. m. 554. cap. 45. per tot. p. m. 626. sqq.

Churfürst Philipp zu Pfalz wurde An. 1504. von Kayser Maximilian I. wegen der Bayerischen Händel in die Acht erkläret, büßte auch durch deren gegen ihne verhängte Execution ein ziemliches an Landen ein, doch hube der Kayser endlich die Acht Anno 1507. wiederum auf.

v. MÜLLERS Reichstags-Staat, lib. 3. cap. 1. §. 2. p. m. 413. cap. 5. §. 1. p. m. 448. lib. 4. cap. 15. §. 5. p. m. 682.

Eine andere beschwerlichere Entsetzung vom Regiment aber hat man an Churfürst Friederich V. welcher von Kayser Ferdinanden II. darum, weil er sich gegen ihne zum Könige in Böhmen wählen lassen, und davon nicht abstehen wollen, Anno 1621. in die Acht erkläret wurde, auch würklich um alle seine Lande kame.

Die dieser Sachen wegen gewechselte Schriften werden erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 85. sqq. Edit. JENICH. KOELER Dissert. de Friderico V. §. 18. not. 1. p. m. 59.

Von der Sache selbst aber siehe Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinand. ad An. 1621. LONDORPII Acta publ. Tom. 2. lib. 6. cap. 3. sqq. PUFENDORFFII Res Suecic. lib. 1. §. 35. KOELER l. c. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. 1. p. 611. sqq. und die von ihnen weiters angeführte viele Schriften.

§. 41.

Testamente. Von Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Testamenten, deren hier zu gedenken ist, seynd mir folgende bekannt worden:

Von Kayser Ruprechts letzten Willen siehe etwas in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 24. p. 492. sq. und STRUVENS Formul. Successs. Palat. sect. 1. §. 24. p. m. 58.

Churfürst Ludwig III. oder mit dem Bart, machte An. 1427. ein Testament, wel-

welches An. 1449. von dem Kayser bestätiget wurde.

v. Status Causæ und rechtl. Ausführ. in der Zweybrück. Success. Sache, Part. 1. Beyl. I i. pag. 51. MOSER l. c. Tom. 13. p. 18. STRUVE l. c. §. 28. p. m. 65. sqq.

Von Churfürst Friederichs I. Testament siehe eine Spuhr

beym MOSER l. c. Tom. 18. p. 78.

Churfürst Philipp machte Anno 1506. auch ein Testament.

MOSER l. c. pag. 19. STRUV. l. c. §. 30. pag. 71. sqq.

Churfürst Otto Heinrich liesse Anno 1559. seinen letzten Willen zu Papier bringen.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. R r. p. 68. MOSER l. c. pag. 27. Tom. 14. pag. 87. Tom. 24. pag. 493. STRUVE l. c. §. 40. p. m. 115. sq.

Von Churfürst Friederichs III. Testament de An. 1576. siehe etwas

bey MOSERN l. c. Tom. 13. p. 30. Elector. Jur. publ. curios. contin. p. 196.

p. 196. STRUVEN l. c. sect. 2. §. 5. p. m. 131. sqq.

Churfürst Ludwig VI. errichtete Anno 1581. seinen letzten Willen, und liesse ihn von Kayser Rudolphen II. bestättigen.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 17. pag. 322.

Churfürst Friederichs IV. Testament de An. 1602. wollte anfangs von dem Kayser nicht bestättiget werden, doch geschahe es endlich.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 13. pag. 30. sqq. Tom. 17. pag. 324. sqq. 341. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 457. Elector. Jur. publ. curios. contin. p. 311. STRUVE l. c. §. 6. p. m. 136.

Wie aber Churfürst Carl Ludwig hernach dieses grosvätterliche Testament angefochten habe, siehe

beym MOSER l. c. Tom. 13. pag. 31. sqq. STRUVEN l. c. §. 9. sqq. p. m. 140. sqq.

Churfürst Carl Ludwigs Testament vom 4ten April 1670. siehe

in

in H. von COCCEJI Deduct. &c. in Caus. illustr. pag. 570. THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. pag. 189. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. p. 81. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. pag. 131. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. 732.

und was deswegen nachhero pro & contra vorgekommen,

beym MOSER l. c. Tom. 24. pag. 498. sq.

Von Churfürst Carls Testament d. d. 1684. 12. Sept. und Codicill d. d. 25. Sept. e. a. siehe

H. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. p. m. 1. sqq. MOSER l. c. Tom. 24. pag. 500. WEBERS vergallte Lust des ehelichen Lebens, pag. 68. sqq.

Anderer Pfalzgrafen Testamente belangend, so kan von Pfalzgraf Stephans zu Simmern, seines Schwähers, und Graf Friederichs zu Veldenz gemeinschaftlicher letzter Willen de An. 1444. nachgesehen werden

MOSER l. c. Tom. 24. pag. 296. sq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec.

Contin. 2. p. m. 24. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 94. JOANNIS Miscell. Palatin. p. 24. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 2. §. 1. p. m. 121. sq.

Pfalzgraf Ludwig der Schwarze zu Zweybrücken machte An. 1479. ein Testament.

Stat. Caus. und rechtl. Ausführ. in der Zweybrückischen Successions-Sache Part. 1. Beyl. L l. pag. 56. MOSER l. c. Tom. 13. p. 40. STRUVE l. c. sect. 3. §. 1. p. m. 198. sqq.

Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken thate An. 1514. ein gleiches, und Kayser Maximilian bestättigte es.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 29. pag. 64. MOSER l. c. T. 24. pag. 503. sqq. THUCELII Elect. p. 130. STRUVE l. c. §. 2. p. m. 204.

Von Pfalzgraf Ruprechts zu Veldenz, so Anno 1544. gestorben, letzten Willen siehe etwas

beym MOSER l. c. Tom. 17. p. 358.

Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken, der Stammvatter des jetzigen ganzen Pfälzischen

zischen Hauses, machte An. 1568. ein Testament, welches An. 1570. vom Kayser beståttiget wurde.

v. FABRI Staatscanzley, Tom. 46. pag. 583. cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. A. pag. 1. und Beyl. C. pag. 13. sodann Part. 2. Beyl. 41. 42. MOSER l. c. Tom. 13. p. 44. sqq. Tom. 15. p. 326. sqq. Tom. 24. pag. 504. sqq. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 3. §. 22. sqq. pag. 324. sqq.

Den Anno 1569. darüber errichteten Executions-Recess aber siehe

in der cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. B. pag. 8. sqq. STRUVEN l. c. §. 26. p. m. 355. sqq.

Wie dieses Testament als ein Familien-Grundgesetz geachtet worden seye, siehe

bey MOSERN l. c. Tom. 24. pag. 509. sqq. STRUVEN l. c. §. 26. sqq. p. m. 354. sqq.

Von Pfalzgraf Georg Johanns zu Veldenz Testament de An. 1571.

vid. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 58. und Tom. 24. p. 518. sq. STRUVEN l. c. sect. 3. §. 7. sq. p. m. 240. sqq.

Von

Von Pfalzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg Testament de An. 1592.

vid. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 52. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 493. sq. Elect. Jur. publ. curios. Tom. 2. p. m. 678. STRUVEN l. c. §. 32. p. m. 386. sqq.

und von seinem Codicill de An. 1605.

von MEIERN l. c. p. m. 501. ejusd. Nürnb. Friedens-Execut. Acta, Tom. 2. p. m. 526.

Von Pfalzgraf Ott Heinrichs zu Sulzbach Testament und dem An. 1604. darüber errichteten Executions-Recess, siehe

die cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. E. pag. 15. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 52. u. Tom. 24. p. 510. sqq. STRUVEN l. c. § 27. p. m. 364.

Von Pfalzgraf Ludwig Philipps zu Simmern Testament conf.

MOSER l. c. Tom. 17. pag. 356.

und von des letzten Pfalzgrafens zu Veldenz, Leopold Ludwigs, seinem,

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 60. Tom. 15. pag. 339. sqq. STRUVE l. c. §. 11. p. m. 254. sqq.

Von

Von Churfürst Carl Ludwigs verstossener Gemahlin Testament vid.

MOSER l. c. Tom. 24. pag. 499.

§. 42.

Von dem Herkommen in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz in Ansehung der vätterlichen privat-Verlassenschaft, besonders der Mobilien, siehe umständlich

Vätterliche privat-Verlassenschaft.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 20. p. 322. T. 25. pag. 296. sqq.

§. 43.

Von Chur- und Fürstlich-Pfälzischer Gemahlinnen und Wittwen Verlassenschaft

Gemahlinnen Verlassenschaft.

conf. MOSER l. c. pag. 42. sqq.

und besonders, was sich wegen Pfalzgraf Ludwig Heinrichs zu Simmern Wittwen Verlassenschaft zugetragen,

ibid. pag. 425. sqq. add. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. m. 170.

§. 44.

Von der collateralen Mobiliar-Verlassenschaft

Collateralen Verlassenschaft.

vid. MOSER l. c. Tom. 26. p. 46.

§. 45.

§. 45.

Separation d. Staats- und privat-Erbschaft.

Wegen der Separation des Lehens und Eigenthums, oder vielmehr der Staats- und privat-Erbschaft eines Regentens, kam es sonderlich An. 1685. nach Absterben Churfürst Carls zwischen Chur-Pfalz und Orleans zur Sprache.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 166. sqq. Tom. 26. pag. 72. sqq.

§. 46.

Adirung der Erbschaft cum Inventario.

Von der zu Churfürst Friederichs IV. Zeiten entstandenen Frage von Antretung der Erbschaft cum beneficio Inventarii

vid. MOSER l. c. T. 26. pag. 198. sq.

§. 47.

Collateral-Succession der Agnaten.

DieCollateral-Successions-Fälle seynd in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz sehr oft vorgekommen, aber meistens nicht ohne schweren Streit abgegangen.

vid. STRUVII Formul. Success. Palat. fast per tot. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 18. sqq. Tom. 15. pag. 295. sqq.

Als Pfalzgraf Christoph, zugleich König in Dännemark, An. 1448. ohne Kinder

der starb, erbten ihn seines Vatters noch lebende Brüdere, mit Ausschliessung des verstorbenen ältesten Bruders Sohns, Churfürst Ludwigs III.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 18. STRUVE l. c. sect. 1. §. 25. p. m. 60.

Was es nach Abgang Kayser Ruprechts jüngsten Prinzens Ottens Descendenz für Streit gegeben habe, siehe

bey MOSERN l. c. und Tom. 16. pag. 541. und STRUVEN l. c.

In Kayser Sigmunds guldener Bull de An. 1414. findet sich auch etwas von der Collateral-Succession.

v. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 18. Tom. 14. pag. 295.

An. 1524. wurde wegen der Collateral-Succession ein besonderer Vergleich geschlossen.

v. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 20. Tom. 14. p. 297. STRUVE l. c. §. 30. p. m. 72. sqq.

Was von Anno 1541. an, wegen und bey Gelegenheit der Succession der sich zu Ende neigenden Churlinie, vorgekommen ist, werden wir cap. 6. vernehmen.

Chur-

Churfürsten Ott Heinrichs Disposition wegen der Collateral-Succession im Neubischen siehe

beym MOSER l. c. Tom. 13. p. 18. STRUVE l. c. §. 41. p. m. 118. sqq.

Nach dieses Churfürsten Ott Heinrichs Absterben machte Veldenz eine Ansprache auf den vierten Theil von dessen Verlassenschaft; welcher Streit bis auf den Abgang der Veldenzischen Linie gedauert hat.

von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. pag. 641. sq. STRUVII Formul. Successſ. Palat. sect. 3. §. 5. sqq. p. m. 217. sqq. MOSERS Staatsrecht, Tom. 15. pag. 299. sqq. EVERARDI Consil. Vol. 1. num. 27. LüNIGS Staats-Consil. Tom. I. p. 1501. sqq. MARTEAU Elect. Jur. publ. curios. pag. 190. sqq.

Desgleichen die Acta, so angezeigt werden bey MOSERN l. c. p. 258. sq.

An. 1444. disponirten Pfalzgraf Stephan zu Simmern und sein Schwäher, der Graf von Veldenz, wie es künftig wegen der Collateral - Verlassenschaft sollte gehalten werden.

MO-

MOSER l. c. Tom. 13. p. 29. Tom. 15. pag. 313.

Verschiedene Collateral-Successions-Fälle in dieser Simmerischen Linie, und wie es darinn gehalten worden seye, siehe beym MOSER l. c. Tom. 15. p. 313. sq.

Als An. 1685. die Simmerische Churlinie aussturbe, stritten Pfalz-Neuburg und Pfalz-Veldenz mit einander um die Succession. Jenes stammte von einer näheren Linie her, dieses hingegen ware dem Letztverstorbenen dem Grad nach näher verwandt.

Pfalz-Neuburg wurde aber von dem Kayser und Reich als rechtmäßiger Successor erkannt.

v. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 641. MOSER l. c. p. 314. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 2. §. 13. p. m. 186. sqq.

Sodann die Wechselschriften, so erzählet werden von MOSERN l. c. p. 259. sq. und

in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 308. sq. Edit. JENICH.

Allerley Dispositionen und Fälle aus der Zweybrückischen Hauptlinie wegen der Collateral-Succession siehe

beym MOSER l. c. Tom. 15. p. 325.

Als Pfalzgraf Gustav Samuel zu Zweybrücken keinen Prinzen zeugete, entstunde ein schwerer Successions-Streit wegen der eventualen Zweybrückischen Erbfolge zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld.

siehe die diesfalls gewechselte Schriften, erzehlt in MOSERS Staatsrecht, Tom. 15. pag. 261. sqq. und in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 315. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbst aber MOSERN l. c. pag. 326. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 36. p. m. 394. sqq.

Als darüber Pfalzgraf Gustav Samuel starb, wurde das Land einige Jahre durch eine Kayserliche Sequestrations-Commission administriret.

Endlich aber verglichen sich Chur-Pfalz und Birkenfeld An. 1734. also, daß letzteres das meiste von dieser Succession bekame.

siehe oben.

Von

Von denen in der Veldenzischen Linie sich ereigneten Successions-Fällen siehe MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 58. sqq.

Als An. 1694. die Veldenzische Linie gar ausstarb, ereignete sich ein langer und schwerer Successions-Streit wegen der Succession, da indessen Chur-Pfalz das meiste, und Birkenfeld einiges davon in Besitz bekame.

Ein Verzeichniß der Streitschriften in dieser Sache siehe beym MOSER l. c. Tom. 15. pag. 260. sqq. LÜNIG in Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 309. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbsten aber können nachgesehen werden MARTEAU Elect. Jur. publ. curios. cap. 2. pag. 69. sqq. deren Contin. pag. 194. sqq. MOSER l. c. pag. 339. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 11. p. m. 254. sqq.

Endlich wurde in dem schon oben angeführten, zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld An. 1734. getroffenen Vergleich auch dieser Streit also beygelegt, daß Chur-Pfalz das meiste, Birkenfeld, oder nun Zweybrücken, aber das übrige behielte, und mit Reichs- und Crays-Voto we-

gen Veldenz zwischen beyden nunmehro abgewechselt wird.

§. 48.

Verzicht darauf.

Es haben aber auch schon Agnaten ihren Antheil an der Succession freywillig anderen überlassen.

So verhandelte Pfalzgraf Stephan seinen Antheil an König und Pfalzgraf Christophs Erbschaft an seinen Bruder Ottonem.

STRUV. l. c. sect. 1. §. 25. p. m. 61.

§. 49.

Concurrenz der Agnaten und der letzten Prinzeßin einer Linie.

Im 12ten Seculo schlosse eine Pfalzgräfliche Erbtochter den noch blühenden Mannsstamm ihres vätterlichen Hauses aus, so aber seine besondere Umstände hatte.

Freyherrn von SENCKENBERG rechtl. Auszüge in Sachen Leiningen-Dachsb. contra Leiningen-Westerb. §. 47. & ibi. alleg. TOLNERI Histor, Palat. pag. 327. sqq. ECCARDS Histor. des Ebnerisch. Kästle, pag. 24. sqq. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 165. sq.

und

und so gieng es bald hernach noch einmahl mit der Pfalzgrafschaft.

MOSER l. c. pag. 166. Freyherr von SENCKENBERG l. c. & ibi alleg. TOLNER. l. c. p. 372. sq. IMHOFII Notit. Procer. Imper. lib. 4. cap. 4. §. 4.

Daß aber im 15ten Seculo ein Theil derer Chur-Pfälzischen Lande durch eine Erbtochter an Würtemberg gekommen seye, ist irrig: massen solche Güter nur dieser Prinzeßin von ihrem Gemahl zum Witthum verschrieben waren, und in solcher Qualität zurückfielen.

Hiernach ist MOSER l. c. pag. 166. zu verbesseren. vid. STEINHOFERS Würtemb. Chronic, Part. 3. pag. 342.

Als An. 1685. Churfürst Carl, Simmerischer Linie, seinen männlichen Stamm beschlosse, machte dessen Frau Schwester, die Herzogin von Orleans, auf seine Mobiliar-Verlassenschaft und einen grossen Theil derer Chur-Pfälzischen Lande Anspruch.

Auf dem Reichs-Convent wurde deswegen verschiedenes verhandelt.

v. von COCCEJI Deduct. Consil. & Respons. in Caus. illustr. pag. 569.

569. Herrn von PACHNER Samml. der Reichsschlüsse, Tom. 2. p. m. 564. sqq. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 297. sqq.

Nicht weniger wurden zu Heidelberg gütliche Conferenzien gepflogen; siehe deren Verlauf beym

KULPIS l. c. pag. 315. sqq. zum Theil auch bey H. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. 3. pag. 3. sqq.

An. 1687. 11. Sept. wurde wegen der Mobiliar-Verlassenschaft ein Vergleich getroffen.

vid. von COCCEJI l. c. pag. 579. LONDORPII Acta publ. Tom. 13. pag. 170. sqq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 741. sqq. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. pag. 209. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. pag. 151. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. pag. 148.

Sodann wurde eod. An. 1687. in der Hauptsache, unter päbstlicher Mediation, zu Rom die Güte versucht: aber vergeblich.

v. von COCCEJI l. c. pag. 616. sqq.

Anno

Anno 1688. setzte der König in Frankreich dieses Geschäfte mit unter die Ursachen, warum er dem Röm. Reich den Krieg angekündiget hätte; worauf in dem Kayserlichen Gegen-Manifest geantwortet wurde.

In dem Ryswickischen Frieden wurde endlich Art. 8. beliebt, der Kayser und König in Frankreich sollten als Schiedsrichter den Streit durch Subdelegirte nach des Römischen Reichs Gesetzen und Herkommen entscheiden lassen: würden diese aber sich nicht eines gemeinsamen Spruchs vergleichen können, sollte der Pabst, als Obmann, den Ausschlag geben.

An. 1701. thaten auch die Subdelegirte einen Ausspruch, waren aber darinn verschiedener Meynung.

LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 747. Theatr. Europ. Tom. 16. p. 144. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 358. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. p. 668. du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 6. MOSER l. c. pag. 186. Staatsspiegel 1701. Maj. p. 28.

Endlich liesse also der Pabst An. 1702. 17. Febr. das Endurthel ergehen, welches

in der Hauptsache, wie es nicht anderst seyn konnte, vor Chur-Pfalz ausfiele.

MOSER l. c. pag. 189. LüNIG l. c. pag. 749. FABRI Staatscanzley, Tom. 6. p. 824. Theatr. Europ. l. c. ad An. 1702. p. 744. THUCELIUS l. c. pag. 359. cit. Actes de la paix &c. l. c. p. 680. du MONT l. c. p. 98.

siehe von diesem Streit fürnemlich die in 3. Theilen bestehende Acta Compromissi Francofurtensis in causa Ducissæ Aurelianensis contra Electorem Palatinum, 1701. 4. so auch ganz eingerückt seynd in die Actes de la paix de Ryswick, Tom. ult. und in THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 161. sqq.

Vieles hieher gehöriges findet sich auch in des H. von COCCEJI Deduct. Consil. & Respons. in Caus. illustr. p. 556. sqq. in den Electis Juris publici, Historiam Palatinam illustrantibus, &c KULPIS ad Monzamban. p. 297. sqq. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. pag. 1. sqq. LüNIGS Grund-

Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. Part. 1. p. 556. add. Herrn von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p.m. 302. sqq. CORTREJI Observat. ad pac. Ryswic. Cæsar. Gall. p.m. 266. sqq. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 166. 191. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. pag. 393. sqq. Edit. GLAFEY.

Bey dem Pfalz-Veldenzischen Successions-Streit meldete sich auch eine Veldenzische Prinzeßin, deren Ansprach aber nicht viel Bruit machte.

MOSER l. c. Tom. 15. p. 339.

§. 50.

Churfürst Friederich I. versprache, als er mit seinem Neveu, dem Churprinzen Philipp, den oben angeführten Arrogations-Vergleich schlosse, nicht zu heurathen. Kinder ungleicher Ehe.

Als aber der Churfürst, mit Bewilligung seines arrogirten Sohnes, sich eines anderen entschloß, stellte er Anno 1472. einen Revers aus, wodurch er seinen ehelichen Leibeserben gewisse Güter, und in gewissen Fällen die Succession vorbehielte, übrigens aber vorhin gedachte Arrogation nochmahls bestättigte.

Löwenstein. Deduct. wegen der Pfalzgräflichen Würde, Beyl. B.

Daß er hierauf mit Clara von Dettingen Kinder erzeugt habe, ist ohnstreitig: hingegen seynd die Scribenten uneins, ob und wann er sie geehliget habe? und wes Stands sie gewesen seye?

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 19. p. 84. sqq. H. ESTORS kleine Schriften, Part. 3 pag. 642. sqq. und die allda angeführte viele andere Scribenten.

Anno 1476. bewilligte Prinz Philipp darein, daß Churfürst Friederich seinem leiblichen Sohn, Ludwig von Bayern, Meckmühl, Löwenstein mit dem Zehenden zu Heilbron, Weinsberg und Neuenstatt am Kocher ꝛc. erblich übergeben möge, doch als Pfälzische Lehen.

cit. Deduct. Beyl. C.

Als aber Churfürst Friederich starb, gabe Churfürst Philipp jenes Sohn Ludwigen nur die Grafschaft Löwenstein und Herrschaft Scharffeneck, stellte ihme auch An. 1488. eine Versicherung darüber aus.

cit Deduct. Beyl. D.

Kayser Maximilian I. aber bestättigte es Anno 1494. und erhebte mehrgedachten Lud-

Ludwigen von Bayern zum Grafen von Löwenstein.

ibid. Beyl. E. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 618.

Anno 1507. verziehe sich endlich Graf Ludwig aller Ansprache auf die von seinem Herrn Vatter ihme noch ferner vorbehaltene Güter, auch übrige vätterliche Erbschaft.

cit. Deduct. Beyl. F.

Nachdem in jetzigem Jahrhundert die jüngere Linie dieses Hauses Löwenstein sich in den Fürstenstand hatte erheben lassen, machte sie nach An. 1730. auch Anspruch auf die Pfalzgräfliche Würde, doch nicht recht offentlich: man höret auch nun schon lang nichts weiter davon.

v. Kurze, doch hinlängliche Nachricht, wasmassen das Hochfürstl. Haus Löwenstein-Wertheim von weyl. Pfalzgrafen und Churfürsten Friederich I. in gerader Linie legitime abstamme, auch wie und welchergestalt dasselbige des angebohrenen Prædicats, Gerechtsamen und Befugnissen deren Pfalzgrafen bey Rhein eine geraume Zeit her entbehren müssen, nunmehro hin-

hingegen, nachdeme dasselbige in des Heil. Röm. Reichs Fürstenstand her- gehoben worden, ebenfalls ohnwider- sprechlich wiederum der Schaar und Gesellschaft, Rechten und Prærogativen aller rechtgebohrenen Pfalzgrafen bey Rhein associiret und einverleibet zu werden befugt ist. Cum Adj. sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & Schemate genealogico. Unter einem anderen Titul kommt eben diese Schrift vor in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 774. Edit. JENICH.

§. 51.

Natürliche Kinder. Churfürst Carl Ludwig erzeugte forderist mit einer Englischen Dame einen natürlichen Sohn.

STRUVII Jurispr. heroic. Tom. 3. pag. 648. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 22. pag. 331. sq.

Nachhero aber gebahre ihme eine Freyin von Degenfeld viele Kinder.

Anno 1672. 11 Mart. erhube Kayser Leopold dieselbe zu Raugrafen und Raugrafinnen,

v. MOSER l. c. Tom. 4. pag. 126.

sie

sie seynd aber wiederum abgestorben.

Von seines Bruders Ruprechts natürlichen Kindern endlich, und von Pfalzgraf Gustavs Philipps zu Veldenz Mariage de Conscience siehe

MOSERN und STRUVEN ll. cc.]

§. 52.

Wann das ganze Chur- und Fürstliche Haus Pfalz abgienge, und das Chur-Bayerische Haus noch blühete, würde dieses jenem ohnfehlbar succediren, wenigstens in denen Stammgütern, welche bey der An. 1294. geschehenen Theilung bereits bey dem Gesammthaus waren. Wie, wann das ganze Haus Pfalz abgienge?

v. Haustractat de An. 1724. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 61.

Die von Churfürst Friederich I. seiner Nachkommenschaft in gewissen Fällen vorbehaltene Erbfolge würde auch alsdann schwerlich von einer sonderlichen Würkung seyn.

§. 53.

Gienge aber das ganze Haus Bayern ab, zu einer Zeit, da das Pfälzische noch bestünde, hätte alsdann das Reciprocum statt. Oder das ganze Haus Bayern?

ibid.

Auch

Auch ist nun, nachdeme die Bayerische Grafen von Wartemberg abgestorben seynd, keine Frage mehr, ob und wieferne selbige in denen Bayerischen Landen Succeßions-fähig gewesen wären?

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 21. pag. 554. sq. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 23. T. 33. p. 228. IMHOFS Notit. Procer. Imper. lib. 1. cap. 6. §. 19. sqq. p. 58. sq. Edit. KOELER. SCHWEDERS Theatr. Prætens. Tom. 2. p. 672. Edit. GLAFEY. SPENERS Opus herald. Part. spec. lib. 3. cap. 27. §. 44. sq. p. m. 680.

§. 54.

Oder beyde Häuser Pfalz und Bayern?

Fügte es endlich GOtt, daß beyde hohe Churhäuser abgiengen, würde, wann keine andere Auskunft Platz fünde, eine grose Zertrümmerung erfolgen, indeme es

1. in Ansehung der alten Pfälzischen Chur und Churlande, auch Reichslehenbaren Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 11. §. 10. gienge,

2. die particular-Lehen denen Lehen-Herren, und

3. so-

3. sodann die übrige Lande denen beyderseitigen Allodial-Erben (worzu nemlich jeder Theil berechtiget) heimfielen.

Drittes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Kayser aus dem Hause Pfalz. §. 2. Ausschliessung von einer Römischen Königswahl. §. 3. *Absenti*rung von einer Kayserwahl. §. 4. Einzug zum Wahltag. §. 5. Wahlbottschaften und deren *Suite*. §. 6. Ihre Vollmachten. §. 7. *Acta* wegen *Violi*rung ihrer *Couriers*, §. 8. und wegen in dem Wahl-*Collegio* vorgefallener Thätlichkeiten. §. 9. Rang bey der Wahl. §. 10. Angebliche Ueberlassung der Ernennung eines Kaysers an Chur-Pfalz. §. 11. Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Pfalzgräflichen Würde. §. 12. Reichs-Erzschenken-

ken. §. 13. Erztruchsessen. §. 14. und Erzschatzmeister-Amt. §. 15. Streit deswegen. §. 16. Dessen Verrichtungen. §. 17. Versehung durch andere. §. 18. Titul und Wappen davon. §. 19. Reichs-Erbtruchsessen, §. 20. und Erbschatzmeistere. §. 21. Ceremoniel gegen einen Kayser in Person, *& vice versa.* §. 22. Canzley-*Stylus* gegen den Kayser, *& vice versa.* §. 23. Kayserl. Bestättigungen der Pfälzischen Freyheiten. §. 24. Richteramt über den Kayser. §. 25. Streitigkeiten mit Kaysern. §. 26. Bündnisse mit ihnen. §. 27. Kayserliche Statthalterschaft. §. 28. *Cession* der Kayserlichen *Precum primariarum.* §. 29. Kayserliche Posten im Pfälzischen. §. 30. Angebliches Verwahrungsrecht der Reichskleinodien, §. 31. und die Wahl-*Capitulation.*

§. 1.

Kayser aus dem Hause Pfalz.

Ohne derer Kaysere aus Bayerischer Linie des Chur-Pfälz- und Bayerischen Gesammthauses zu gedenken,

So hat Churfürst Ruprecht der III. zu Pfalz die Römisch-Kayserliche Würde, nach

nach Absetzung Kayser Wenzels, von An. 1400. bis 1410. getragen.

Von seiner Wahl vid. Apparatus Juris publ. & Historiæ Germanicæ, Part. 1. Acta Depositionis Wenceslai & Elationis Ruperti, Regum Romanorum, continens, Straßburg 1696. 4. und unter dem Titul: Ulr. OBRECHTI Acta Depositionis Wenceslai & Electionis Ruperti, Regum Romanorum, denuo emissa a J. C. Fischero, Frankfurt, 1754. 4.

add. WENCKERI Apparat. Archivor. pag. 269. MARTENE Collect. veter. Scriptor. & Monument. Tom. 4. pag. 8. sqq.

Von seinen Kayserlichen Regierungsgeschichten aber können alle, so die Teutsche Reichshistorie beschrieben haben, nachgesehen werden.

Unter denen besten seynd diesfalls STRUVII Corp. Histor. German. Period. 9. sect. 8. p. m. 661. sqq. H. KOELERS Teutsche Reichshistorie, p. m. 332. sqq. Herrn SCHMAUSSENS Reichshistorie, p. m. 333. sqq.

Ueberhaupt endlich ist von ihme wohl zu lesen Frid. Bened. OERTELS Dissert. historic. de Ruperto, Rege Romanorum, Leipzig 1720. 4.

§. 2.

Ausschliessung von einer Römischen Königswahl.

Chur-Pfalz hat, seitdeme ein eigenes Churfürstliches Collegium entstanden ist, allen Römischen Kayser- und Königswahlen mit beygewohnet.

Ausser An. 1636. der Römischen Königswahl Ferdinandi des III. nicht, daran die damahlige Kriegs- und bekannte unglückliche Umstände des Hauses Pfalz schuld waren: welches aber deswegen nicht unterliesse, wenigstens seine Gerechtsamen protestando zu verwahren.

v. STRUVENS Histor. der Religionsbeschwerden, Part. 1. p. m. 759. und die allda angeführte Schriften; LÜNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 706.

§. 3.

Absentirung von einer Kayserwahl.

Als hingegen An. 1745. wider der Chur-Brandenburg- und Pfälzischen Höfe Willen, zu der würklichen Kayserwahl geschritten wurde, begaben sich dieser beyder Höfe

Wahl-

Wahl-Bottschaften freywillig aus der Wahlstadt hinweg, und protestirten gegen die Vornahm der Wahl.

Als aber die Wahl dennoch für sich gienge, erkannten besagte Churfürsten den Erwählten nicht; bis endlich auch sie zu End des Jahrs durch den Dreßdnischen Frieden, und zu Folge desselben, solcher Wahl beytraten.

v. MOSERS Beytrag zum neuesten Staatsrecht u. Staatshist. Teutschlands, Part. 1. pag. 536. sqq.

§. 4.

Wie Churfürst Philipp Wilhelm An. 1689. zu Augspurg bey dem Wahltag eingezogen seye, siehe — Einzug zum Wahltag.

in LüNIGS Theatr. ceremon. T. 1. pag. 167.

Churfürst Johann Wilhelms Einzug zu Frankfurt An. 1711. aber findet sich beschrieben

ibid. pag. 1244.

Von einem Anno 1562. entstandenen Streit, ob die Wahlstadt Frankfurt schuldig seye, Chur-Pfalz währenden Wahltages mit Brennholz zu versehen? siehe

von LERSNER Frankfurt. Chronic, Part. 2. p. m. 54. ſq.

§. 5.

Wahlbottſchaften und deren Suite.

Wer wiſſen will, wie die Churpfälziſchen Wahlbottſchaften bey denen Kayſerwahlen Anno 1741. ſq. und 1745. wie auch deren Suite beſchaffen ſeyen, ſchlage nach

die Wahl- und Crönungs-Diar. der Kayſer Carls VII. und Kayſer Franzens, im Anhang.

§. 6.

Ihre Vollmachten.

Beſagter Wahlbottſchaftere Vollmachten aber finden ſich

in dem Zuſatz zu MOSERS Teutſchen Staatsrecht, Tom. I. pag. 249. ſqq. und im Anhang zu dem Crönungs-Diar. Kayſer Franzens, pag. 57. ſq.

§. 7.

Acta wegen Violirung ihrer Couriers.

An. 1745. wurden einige von den Chur-Pfälziſchen Wahlbottſchaften nach Hof abgefertigte Couriers angehalten, und ihnen nicht zum beſten begegnet, worüber groſe Beſchwerden geführet wurden.

MO-

MOSER l. c. p. 423. sqq. Wahl-Diar. Kayser Franzens, p. 150. sqq. 170. sqq.

§. 8.

Und einen noch verdrießlicheren Handel gabe es ab, als An. 1658. Churfürst Carl Ludwig sich eines Bayerischen Wahlgesandtens Bezeigen aufbringen liesse, in dem Churfürstlichen Collegio zu einer Thätlichkeit zu schreiten. und wegen in dem Wahl-Collegio vorgefallener Thätlichkeiten.

Die Churfürstliche Collegial-Acta deswegen finden sich in den Zusätzen zu MOSERS Staatsrecht, Tom. I. p. 468. sqq.

§. 9.

Bey der Wahl selbsten hatte Chur-Pfalz, oder dessen erster Gesandter, vor dem Westphälischen Frieden die fünfte Stimme, seither aber die achte. Rang bey der Wahl.

§. 10.

Viele Scribenten geben für, als wäre die Kayserwahl auch schon allein dem Churfürsten zu Pfalz überlassen, und von denen übrigen Churfürsten diesfalls auf denselben compromittiret worden: es ist aber irrig. Angebliche Ueberlassung der Ernennung eines Kaysers an Chur-Pfalz.

 vid.

vid. MOSERS Teutsches Staats-recht, Tom. 2. pag. 395. sqq. und die allda angeführte Schriften.

§. 11.

Gerechtsamen 2c. in Ansehung der Pfalzgräflichen Würde.

Hier könnte nun ferner forderist vieles von denen Gerechtsamen derer alten Pfalzgrafen an dem Kayserlichen Hof gemeldet werden, ich enthalte mich aber dessen, weil (schon oben erinnerter massen) 1. ein Unterschied zwischen denen Pfalzgrafen in denen Reichslanden ware, und weil 2. wenigstens des jetzigen Churfürstlichen Hauses Pfalz Voreltern niemahlen ein solches Kayserliches Hof-Pfalzgrafenamt verwaltet haben.

Wer indessen etwas davon wissen will, besehe TOLNERS Hist. Palat. und die oben angeführte Scribenten.

§. 12.

Reichs-Erzschenken.

Ob das Haus Pfalz ehedem das Erzschenken-Amt gehabt habe, und solches von demselben auf Böhmen gekommen seye? mögen die Gelehrte ausmachen.

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 3. p. m. 571. TOLNERI Histor. Palat. c. 6.

§. 13.

§. 13.

Seitdeme die Pfälzische Linie des hohen Gesamthauses Pfalz und Bayern die Churwürde allein an sich gebracht, hat es auch das Reichstruchsessen-Amt bey denen Kayserlichen und Römisch-Königl. Crönungen, auch sonst verwaltet, Titul und Wappen davon geführt, u. s. w. Erztruchsessen.

TOLNER l. c.

In dem Westphälischen Friedensschluß Anno 1648. wurde es zwar bey der von Kayser Ferdinand II. An. 1623. geschehenen Uebertragung der alten Pfälzischen Churwürde an das Haus Bayern gelassen, des Erztruchsessen-Amts aber wurde nicht gedacht.

Chur-Pfalz wollte dahero dieses Erzamt (zumahlen, da es, seinem Dafürhalten nach, auf der Untern-Pfalz haftete,) so lang nicht fahren lassen, bis ein anderes anständiges vor dasselbige ausgemacht seye: der ganze Streit legte sich aber durch das Chur-Pfalz aufgetragene Reichs-Erzschatzmeister-Amt bald wieder.

vid. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 6. pag. 78. sqq. von MEIERN Westphäl. Friedens-Executions-Acta, Indic. Voc. Erz-

 truch-

truchsessen-Amt; Theatr. Europ. Tom. 6. pag. 607.

Zwar wurde das Erztruchsessen-Amt Chur-Pfalz An. 1708. von neuem zugelegt, und solches in Kayser Carls VI. Wahl-Capitulation Art. 2. bestättiget.

Die Sache kame aber gleich An. 1714. durch den Rastadt- und Baadischen Frieden wieder in den vorigen Stand.

MOSER l. c. pag. 91.

Wann aber Chur-Pfalz auf den in Instrum. Pac. Osn. Art. 4. §. 9. enthaltenen Fall seine vorige Chur wieder bekäme, fiele zugleich auch das Erztruchsessen-Amt auf dasselbige zurück.

Mehreres davon siehe in MOSERS Einleit. zu dem Chur-Bayerischen Staatsrecht, cap. 3. §. 8. pag. 73. sqq.

§. 14.

Erzschatzmeister-Amt.

Seit dem Jahr 1651. also träget nun Chur-Pfalz von dem Kayser und Reich die Erzschatzmeister-Würde zu Lehen. Siehe davon

GOEBEL (Joh. Wilh. de) bina Capita de Archi-Officiorum S. I. R. Ori-

Origine, & Archi-Thesaurario, Hannover 1710. 8. Leipzig 1735. 4.

HACKMANN (Frider. Aug.) de Germanici Imperii Archi-Thesaurario, Helmstädt 1711. 4.

JOACHIMS (Joh. Friedr.) Historisch- und rechtliche Abhandlung von dem Erzschatzmeister-Amt im Heil. Röm. Reich, Halle 1742. 4.

Ob Archi-Thesaurarius ehemahls so viel als Custodem Thesauri bedeutet habe? darauf kommt jetzo wenig an.

v. HOFMANNS Grundsätze des Teutschen Staatsrechts, lib. 3. cap. 3. §. 54. p. m. 121.

Die erste Kayserliche Belehnung für Chur-Pfalz de An. 1652. mit dem Erzschatzmeister-Amt ꝛc. siehe

in LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 86.

Daß durch das Erzschatzmeister-Amt dem Erzcämmerer-Amt ein Eintrag geschehen seye, ist ein unnöthiger Scrupel einiger Gelehrten.

Von COCCEJI Jur. publ. Prudent. cap. 13. §. 1. von GOEBEL l. c. cap. 2. §. 5. JOACHIM l. c. §. 11.

11. pag. 11. von LUDEWIG Formul. Ducat. Brandenb. p. 65.

Nachdeme Chur-Pfalz An. 1708. die Reichs-Erztruchſeſſen-Würde von neuem erhalten hatte, wurde die Erzſchatzmeiſter-Würde An. 1710. Chur-Braunſchweig durch einen Reichsſchluß beygelegt, und ſolcher in Kayſer Carls VI. Wahl-Capitulation Art. 3. beſtättiget.

FABRI Staatscanzley, Tom. 15. p. 834. ſqq. Elect. Jur. publ. Tom. 2. p. 55. ſqq. Theatr. Europ. T. 18. ad An. 1709. p. 83. Tom. 19. pag. 41. 62. ſqq. Theſaur. Numism. ſect. 18. ad An. 1710. pag. 26. LOCHNERS Medaill. Samml. Part. 2. p. 233. RHETMEIERS Braunſchweig-Luneb. Chronic, pag. 1756.

Chur-Braunſchweig reverſirte ſich anbey zu wiederholten mahlen, daß, im Fall Chur-Pfalz genöthiget würde, das Reichs-Erztruchſeſſen-Amt wiederum abzutreten, ſelbiges das Erzſchatzmeiſter-Amt ohnweigerlich wiederum an Chur-Pfalz einraumen wolle.

FABRI Staatscanzley, Tom. 45. p. 724. 729.

Je-

Jener Fall erfolgte auch würklich, indeme Anno 1714. in dem Baadischen Frieden Art. 15. beliebt wurde, daß das Haus Bayern in seinen vorigen Stand wieder hergestellet werden sollte.

Chur-Pfalz wollte sich zwar anfangs nicht gleich zu Abtretung des Erztruchsessen-Amts entschliessen: bequemte sich aber doch endlich darzu.

JOACHIM l. c. §. 13. pag. 14.

§. 15.

Dessen ohngeachtet wollte Chur-Braunschweig sich des Tituls und der Würde eines Reichs-Erzschatzmeisters, bis zu Ausfindigmachung eines ihme anständigen anderweitigen Erzamtes, nicht enthalten, worüber es bey dem Reichs-Convent zu grossen Collisionen kame. Streit deswegen.

JOACHIM l. c. pag. 14. GIOVANNI erläut. Germ. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 693. sq.

Endlich bediente man sich beederseits des gewöhnlichen Mittels derer Pro- & Reprotestationen.

Und dieses geschiehet seithero, so oft als bey dem Reichs-Convent etwas von Chur-Braunschweig zur Dictatur kommt, darinn es sich des Erzschatzmeister-Amts-Prædicats bedient.

v. FA-

v. FABRI Staatscanzley, Tom. 43. pag. 731. sq. Tom. 51. pag. 644.

§. 16.

Dessen Verrichtungen.

Von denen Verrichtungen des Erz- und Erbschatzmeisters bey denen Kayser- und Römisch-Königlichen Crönungen siehe

MOSERS Zusätze zum Teutschen Staatsrecht, Tom. I. pag. 271. sq. JOACHIM l. c. §. 16. sqq. pag. 17. sqq.

Ein kurzer Begriff, auf was Art des Heil. Röm. Reichs Erbschatzmeister-Amt bey der Crönung der Kayserin Eleonora im Jahr 1653. und Kayser Leopolds im Jahr 1658. verrichtet worden, stehet in LüNIGS Reichsarchivs Spicil. secul. Part. 2. p. m. 1359. sqq.

Das Hauptwerk kommt darauf an, daß sie 1) bey der Proceßion nach der Kirch die Crone führen; 2) selbige zur Crönung hergeben, und wieder empfangen, so oft sie abgenommen wird; 3) vor der Tafel auf dem Platz die Crönungsmünzen auswerfen.

Von der bey der Crönung des Röm. Königs Ferdinands IV. sich erreigneten kleinen Streitigkeit zwischen dem Erzcämmerer-

merer- und Erzschatzmeister-Amt, wegen Abnehmung der Crone, siehe

JOACHIM l. c. §. 17. pag. 18. PUFENDORFF de Reb. Brandenburg. lib. 4. §. 43.

und von einem Streit zwischen dem Erzschatzmeister und Erbschenken, wegen Vortragung der Crone in der Kirch,

v. WAGENSEIL de Offic. Imper. cap. 15. §. 9. GLAFEYS Geschicht der Cron Böhmen, cap. 33. Th. 2. p. m. 841. sq.

§. 17.

Bey der Crönung Kayser Carls VII. liesse der Kayser, um den noch ohnausgemachten Streit zwischen Chur-Pfalz und Chur-Braunschweig auszuweichen, wegen Bayern gar kein Erzamt versehen, da dann Chur-Pfalz das Erztruchsessen-Amt, Chur-Braunschweig aber das Erzschatzmeister-Amt verrichtete; Versehung durch andere.

v. MOSERS Staatshistor. Teutschlands unter Kayser Carl VII. T. 1. pag. 294.

und bey der Crönung Kayser Franzens ware Chur-Pfalz gar nicht zugegen, dahero Chur-Braunschweig abermahlen das Erzschazmeister-Amt versahe;

MO-

MOSERS Beytr. zur neuest. Staats-hist. Teutschl. Tom. 1. pag. 443.

wie dann auch bey diesen Umständen Chur-Braunschweig erhielte, daß ihme in dem Eingang der neuen Kayserlichen Wahl-Capitulation der Erzschatzmeisters-Titul gegeben wurde.

v. MOSERS Anmerk. ad Capitul. Kayser Franzens, Tom. 2. pag. 6.

§. 18.

Titul und Wappen davon.

Daß Chur-Pfalz, als es noch das Erztruchsessen-Amt gehabt, wie den Titul, so auch das Wappen, davon geführet habe, hingegen, seitdeme es das Erzschatzmeister-Amt bekommen, sich zwar des Tituls davon bediene, nicht aber des Wappens, ist schon oben cap. 1. erinnert worden.

§. 19.

Reichs-Erbtruchsessen,

Als Chur-Pfalz noch das Erztruchsessen-Amt hatte, waren die Reichs-Erbtruchsessen, wie sie es nun von Chur-Bayern sind.

§. 20.

und Erbschatzmeister.

Nachdeme aber Chur-Pfalz das Erzschatzmeister-Amt erhalten, hat es Anno 1653. mit des Kaysers und Churfürstlichen

chen Collegii Bewilligung, die Grafen Georg Ludwig und Johann Joachim von Sinzendorf vor sich und ihre Leibs-Erben, und folgends auf ihr ganzes Geschlecht, doch mit dem Beding, vor nechstem Reichstag sich unmittelbahr im Reich zu begütern, mit dem Reichs-Erbschatzmeister-Amt, solches alternative zu bedienen, belehnt.

Von ZECH Europ. Herold, T. 1. pag. 297. JOACHIM l. c. §. 19. pag. 20.

Der erste Lehenbrief stehet in LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, p. 596.

Der erste Belehnungs-Actus aber findet sich beschrieben in LüNIGS Reichsarchivs Spicil. secul. Part. 2. pag. 1359. sq.

Anno 1689. stritten die beyde Vettern und Grafen, Theodor und Johann Joachim von Sinzendorf, mit einander um die Ausübung dieses Erzamts.

Chur-Pfalz aber thate den Ausspruch vor den ersten, weil er unmittelbar im Reich begütert ware, letzterer aber nicht.

LüNIG l. c. p. m. 1357. sq.

Nachdeme Chur-Braunschweig durch einen Reichsschluß das Erzschatzmeister-

Amt

Amt erhalten hatte, belehnte es auch die Grafen von Sinzendorf mit dieſem Erbamt;

LüNIG l. c. pag. 1359.

nun aber empfangen es die Grafen ohne Zweifel wieder von Chur-Pfalz.

§. 21.

Ceremoniel gegen einen Kayſer in Perſon, & vice verſa.

Wie ein Römiſcher Kayſer, auch Römiſcher König, und ein Churfürſt zu Pfalz, ſodann deſſen Gemahlin, reſp. auf denen Wahltägen Anno 1689. und 1711. einander begegnet haben, ſiehe

in LüNIGS Theatr. ceremon. T. 1. pag. 166. ſqq. 169. ſqq. 1192. ſqq. 1269. ſqq.

Wie aber Churfürſt Johann Wilhelm und deſſen Gemahlin Anno 1700. bey ihrer Anweſenheit zu Wien tractiret worden ſeyen.

conf. LüNIG l. c. p. 183. Monatl. Staatsſpiegel 1700. m. Sept. p. 41.

§. 22.

Canzley-Stylus gegen den Kayſer, & vice verſa.

Von der Chur-Pfälziſchen Canzley-Schreibart gegen einen Römiſchen Kayſer, und deſſen gegen Chur-Pfalz, ſiehe

LüNIGS Canzleyceremoniel, pag. 44. 51. 405. 415.

§. 23.

§. 23.

Chur-Pfalz lässet sich, gleich anderen Reichsständen, von dem jedesmahls regierenden Röm. Kayser eine General-Bestättigung seiner Freyheiten ertheilen.

Kayserliche Bestätigungen der Pfälzischen Freyheiten.

Und die Kayserliche Lehen-Briefe über die Pfalz-Neuburgische Reichslehen enthalten zugleich auch eine Kayserliche Confirmation aller ihrer Privilegien.

LüNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. I. p. m. 666.

§. 24.

Daß der Churfürst zu Pfalz in gewissen Fällen des Röm. Kaysers Richter seye, ist in der guld. Bull Tit. 5. §. 3. klar enthalten.

Richter-Amt über den Kayser.

Indessen können doch die Gelehrte nicht einig werden, weder, welches solche Fälle seyen, noch wo und wie solches Gericht solle gehalten werden.

Ob, wann und wie ferne solches Gericht in älteren Zeiten würklich ausgeübet worden seye? darüber streitet man abermahlen.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts schiene Chur-Pfalz nicht ungeneigt zu seyn, sich dieses Rechts bedienen zu wollen: doch

kame es nicht völlig zur Sprache deswegen; und seither ist es still von dieser Sache.

Mehreres davon siehe in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 7. p. 2. sqq. H. ESTOR de Judicio Principum fundam. Recursus ad Comitia; Herrn von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298. sqq.

Eigenes aber handelt davon ein Bedenken: Ob die Churfürstliche Pfalz in Causis gravatoriis des Kaysers Richter seyn könne? 1602. 1610. 1614. 4. und in LONDORPS Act. publ. Tom. I. cap. 4. p. m. 21. MAYERS Londorp. suppleт. & contin. lib. 3. pag. 781. LüNIGS Staats-Consil. Tom. I. pag. 574. &c.

SENCKENBERGS (Heinr. Christ.) Fabula Judicii Palatini in Cæsarem, Juris publici Doctoribus hactenus credita, dilucide explicata, ac destructa rationibus, testimoniis historicis, usu moderno &c. Frankfurt 1731. 4.

§. 25.

Die Churfürſten zu Pfalz haben von Zeit zu Zeit mit verſchiedenen Römiſchen Kayſern bald in Qualität eines Röm. Kayſers, bald qua Beſitzern ihrer Erblande, mancherley Streitigkeiten gehabt. Streitigkeiten mit Kayſern.

Da aber davon theils cap. 2. bey dem Punct von Entſetzung der Regierung bereits geredet worden iſt, theils unten cap. 7. bey Oeſterreich, theils ſonſten hin und her, bey Gelegenheit derer Materien, darüber man geſtritten, gehandelt werden wird, als iſt ſich hier nicht dabey aufzuhalten.

§. 26.

Und aus eben dieſen Urſachen iſt auch allhier derer von Zeit zu Zeit zwiſchen denen Römiſchen Kayſern und denen Churfürſten zu Pfalz getroffenen Bündniſſe nicht zu gedenken. Bündniſſe mit ihnen.

§. 27.

Die Churfürſten zu Pfalz haben von alten Zeiten her behauptet, daß, wann ein Kayſer aus dem Reich verreiſe, ſie, Kraft tragenden Reichs-Vicariats, deſſen Statthalter ſeyen, wenigſtens in dem Theil des Reichs, worüber ſich ihr Reichs-Vicariat erſtrecket. Kayſerliche Statthalterſchaft.

An. 1435. gabe Kayser Carl IV. dem Hause Pfalz eine eigene Urkund deswegen.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 8. p.m. 201. sq.

Kayser Maximilian bestättigte solche Anno 1518. und Kayser Carl V. Anno 1520.

MOSER l. c. pag. 213.

Sie haben dahero in dergleichen Fall auch wohl sich, oder ihre Prinzen, darzu ausdrücklich bestellen lassen:

Wie also Kayser Ruprecht seinen Churprinzen Ludwig An. 1401. zu seinem Statthalter bestellet hat.

v. FREHERI Orig. Palat. Part. 1. pag. 133. LEIBNITII Cod. dipl. Tom. I. p. 263. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 594. DATT de Pace publ. p.m. 727. GOLDASTI Constit. Imper. T. 1. p. 381. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 1. pag. 280. TOLNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 144. CORTREJUS ad Concordat. Nat. German. pag. 50. MOSER l. c. pag. 203.

Oder

Oder sie haben sich dieses Vicariats doch sonsten unterzogen, z. E. Anno 1468. und 1496.

v. MOSER l. c. pag. 206. sqq.

Wann aber die Kaysere einen Statthalter wider ihren Willen geordnet, haben sie es gelitten.

conf. die Acta zwischen Chur-Pfalz und Chur-Maynz de Anno 1423. und 1433. in LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. 147. und Contin. 1. unter Chur-Maynz, pag. 6. du MONT Corps dipl. Tom. 2. Part. 2. pag. 265. MOSER l. c. pag. 204. sq.

Oder wann es mit ihrer Bewilligung geschehen ist, haben sie sich doch von dem Kayser einen Revers darüber ausstellen lassen.

siehe dergleichen von Kayser Carl V. de 1521. in LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 650.

Nunmehro giebt die Kayserliche Wahl-Capitulation Art. 3. §. 15. diesfalls Ziel und Maas.

§. 28.

Kayser Wenzel ertheilte Churfürst Ruprechten dem älteren zu Pfalz An. 1376. die

Cession der Kayserlichen Pre-

cum primariarum. die Freyheit, in seinem Nahmen Preces primarias in den Städten und Stiftern Speyer und Worms zu ertheilen.

v. CORTREJUS ad Concordat. Nation. German. pag. 50. MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 4. cap. 31. §. 140. pag. 411. GOLDASTI Constit. Imper. T. 1. p. m. 375. ROUSSETS Suppl. au Corps diplom. T. 1. Part. 2. p. m. 201. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 12.

Ingleichen erlaubte Kayser Ruprecht An. 1401. seinem Sohn, dem Churfürsten zu Pfalz, während dessen Reichs-Vicariats primarias Preces geben zu dörfen.

siehe die zuvor angeführte Stellen.

§. 29.

Kayserliche Posten im Pfälzischen. Schließlichen erkennet Chur-Pfalz in seinen Landen die Kayserliche Reichsposten, und in der Churfürstlichen Residenz selbst ein Kayserliches Reichs-Postamt.

Von dem kürzlich darneben angelegten Land-Postwesen aber kommt etwas unten cap. 11. vor.

§. 30.

§. 30.

Was von einer von Chur-Pfalz begehrenden Verwahrung derer Reichskleinodien geſchrieben wird, iſt ohne allen Grund. — Angebliches Verwahrungsrecht der Reichskleinodien,

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 17. p. m. 657.

§. 31.

Und noch weniger Grund hat das angebliche Verwahrungsrecht der Kayſerlichen Wahl-Capitulationen; da vielmehr jeder Churfürſt ein Original bekommt, und auſſer ſolchen kein weiteres ausgefertiget wird. — und der Wahl-Capitulation.

von LUDEWIG l. c. §. 19. p. m. 658.

Viertes Capitel.

Von der Churfürſten zu Pfalz Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Rheiniſches Reichs-*Vicariat*.
§. 2. Streit und Vergleich deswegen

gen mit Bayern und sonst. §. 3. Vergleich mit Chur-Sachsen wegen der Reichs-*Vicariats*-Grenzen. §. 4. Ausschreibung der Reichs-*Convente*. §. 5. Einzug darzu. §. 6. Pfälzische *Comitial*-Gesandte. §. 7. *Stylus* gegen den Reichs-*Convent*. §. 8. Reichs-*Matricular*-Anschlag wegen der Pfalz. §. 9. Wegen Lautern und Simmern. §. 10. Wegen Neuburg. §. 11. Wegen Veldenz und Lautereck. §. 12. Wegen eines Theils von Zweybrücken §. 13. Wegen Sponheim. §. 14. Wegen Jülich und Berg. §. 15. Wegen Selz. §. 16. Wegen Ehrenfels. §. 17. Wegen Heydeck, §. 18. Wegen eines Theils an Königstein. §. 19. Wegen Gelnhausen. §. 20. *Ordinari* Reichs-*Deputation* ausserhalb Reichstägen, §. 21. und auf Reichstägen. §. 22. Reichsstände, so von Chur-Pfalz *eximi*ret werden sollen. §. 23. Angebliches Reichs-*Quatuorvirat*.

§. 1.

Rheinisches Reichs-Vicariat.

Daß das gemeinschaftliche Durchleuchtigste Haus Pfalz und Bayern des Reichs Vicariat am Rhein, in Schwa-

Schwaben, und in denen Landen des Fränkischen Rechtens, von uralten Zeiten her habe, ist richtig.

Um den Ursprung desselbigen aber wollen wir uns andere bekümmeren lassen.

v. TOLNERI Histor. Palat. cap. 4. MOSERS Staatsrecht, Tom. 7. pag. 426.

Nachdeme durch Kayser Carls IV. guldene Bull die Churwürde und das Reichs-Vicariats der Pfälzischen Linie zugetheilet worden ist, hat Pfalz auch dieses Rheinische Reichs-Vicariat allein verwaltet.

v. MOSER l. c. pag. 427. sqq.

Die von verschiedenen Kaysern dem Haus Pfalz in Ansehung dieses Reichs-Vicariats ertheilte Urkunden und deren Bestättigungen habe ich bereits in dem nächst vorhergehenden Capitel angeführet.

Anno 1612. entstunde ein Streit darüber, ob Bayern auch unter dieses Vicariat gehöre? Worüber es zwischen den Bayer- und Pfälzischen Gelehrten zu einem Schriftwechsel kam: welchem von beyden Häusern, Pfalz oder Bayern, die Churwürde und das Reichs-Vicariat eigentlich gebühren?

Die damahls gewechselte Schriften werden erzehlt in MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 424. sqq. und in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 274. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbst aber siehe MOSERN l. c. pag. 428.

An. 1616. sq. liesse Chur-Pfalz dem Cammergericht sein Privilegium über des Heil. Röm. Reichs Vicariat-Amt insinuiren, welches auch An. 1618. eine Urkund darüber ausstellte.

vid. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. I. pag. 760. sqq.

Anno 1623. wurde, nebst der Pfälzischen Chur, auch das Reichs-Vicariat von Pfalz auf Bayern transferirt.

MOSER l. c.

In dem Westphälischen Frieden, bey dessen Executions-Congress, und bey der An. 1652. von dem Kayser an Chur-Bayern ertheilten Belehnung aber wurde davon abstrahirt.

ibid.

§. 2.

Streit und Vergleich des. Darüber entstunden bey dem An. 1657. seq. sich ereigneten Interregno zwischen Chur-

Chur-Bayern und Chur-Pfalz die schwereste Streitigkeiten, worein das ganze Churfürstliche Collegium, und fast ganz Teutschland verwickelt wurde. wegen mit Bayern und sonst.

MOSER l. c. pag. 429-456. Tom. 8. pag. 103. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. c. 2. p. m. 561. cap. 3. p. m. 569.

Die damahls herausgekommene Wechselschriften werden erzehlt beym MOSER l. c. p. 425. sq. beym LUDEWIG l. c. &c.

Der neu erwählte Kayser Leopold bestättigte indessen Anno 1659. die Chur-Bayerische Reichs-Vicariats-Handlungen.

MOSER l. c. pag. 456.

Bald darauf kame ein drittes Reichs-Vicariat in Vorschlag: doch wurde es wieder still davon.

MOSER l. c. pag. 457. sq.

Anno 1671. wurden zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern gütliche Tractaten wegen dieser Sache gepflogen, sie wurden auch weit getrieben: doch kamen sie zu keinem völligen Schluß.

v. MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 458. sq. SCHILTERS Instit.

Jur.

Jur. publ. Tom. 2. im Anhang, pag. 29. sqq.

Anno 1711. ware Chur-Bayern bey damahligem Interregno ausser Stand, seine Gerechtsamen zu beobachten.

conf. MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 466.

Endlich verglichen sich Chur-Bayern und Chur-Pfalz Anno 1724. eines gemeinsamen Reichs-Vicariats.

Siehe den Vergleich in MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 466. sqq. Ejusd. Dipl. Archiv des 18ten Jahrhunderts, pag. 380. In HEMPELS erläutert. German. Princ. Buch von Pfalz, pag. 750.

Es wurde aber dieser Vergleich geheim gehalten, auch erfolgte die gesuchte Kayserliche Confirmation nicht.

v. MOSERS Staatsrecht, l. c. p. 490.

Als nun darüber Kayser Carl VI. starb, und ein, meistens nach der An. 1724. getroffenen Abrede, eingerichtetes Chur-Bayer-Chur-Pfälzisches Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augspurg niedergesetzt wurde, fande solches sehr starken Widerspruch an Seiten der meisten grosen Reichsstände.

Um-

Umständlich ist davon gehandelt in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 7. pag. 490-530.

Was bey dem damahligen Reichs-Vicariats-Hofgericht verhandelt worden ist, belehren die Conclusa, welche von einem gemeinschaftlichen Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augspurg seit höchst-desselben Eröffnung abgefasset worden, 2. Theile, Augspurg 1742.

In Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation

Art. 3. §. 18. 19.

wurde die Sache auf den Reichs-Convent verwiesen.

cit. Staatsrecht, p. 530. add. MOSERS Anmerkung über diese Wahl-Capitulation, Part. 1. im Anhang, pag. 42. Part. 3. pag. 66. sq.

Indessen confirmirte Kayser Carl VII. An. 1742. die Rheinische Vicariats-Handlungen, und brachte die Hauptsache durch ein Commissions-Decret an den Reichs-Convent.

v. MOSERS Anmerk. über die Wahl-Capitul. Kayser Franzens, Tom. 2. pag. 30. sqq.

Als

Als aber auch dieser Kayser wieder mit Tod abgienge, ehe die Sache bey dem Reichs-Convent in Richtigkeit gebracht werden konnte, verglichen sich Chur-Bayern und Chur-Pfalz An. 1745. anderweit wegen eines abwechselnden Reichs-Vicariats.

v. Wahl-Diarium Kayser Franzens pag. 78. 84. sq. cit. Anmerk. über die Capitul. Kayser Franz. l. c. p. 34. sqq.

In der neuen Wahl-Capitulation wurde dieses

Art. 3. §. 18. 19.

vorläufig genehm gehalten, die Hauptsache aber dennoch abermahlen auf den Reichs-Convent verschoben.

v. MOSERS vermischte Abhandl. Part. 1. p. 70. sqq. cit. Anmerk. über die Capitulation Kayser Franzens, pag. 36. sqq.

Es wurde auch endlich An. 1752. eine Comitial-Berathschlagung darüber angestellet, dieser Vergleich durch einen Reichs-Schluß gutgeheissen, derselbige von dem Kayser bestättiget, und also dieser so wichtig- und beschwerlichen Sache ein vergnügliches Ende gegeben.

Die

Die Acta davon finden sich in MOSERS Teutsch. Staatsarchiv 1752. Tom. 1. pag. 774. Tom. 2. pag. 774. Tom. 3. p. 421. 583. 923. add. Staatsspiegel, 1752. p. 578. 604. 825.

Noch ist zu bemerken, daß An. 1745. das Churfürstl. Collegium die von dem Rheinischen Vicariat ertheilte Belehnung des Königs in Preussen mit Ostfriesland ausdrücklich von der Bestättigung ausgenommen hat, welche der Kayser über diese Vicariats-Handlungen ertheilen sollte.

vid. MOSERS Anmerk. über die Wahl-Capit. Kayser Franzens, T. 2. pag. 44. sqq.

Von dieser und denen folgenden Streitigkeiten können ferner sonderlich nachgesehen werden: HÆBERLINS Diss. de Lite Ser. Domus, Bavaricæ & Palatinæ, super Exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter utramque Domum amice composita, Helmstädt, 1743. 4. (welche recht fleißig ausgearbeitete Schrift aber nur bis auf das Jahr 1724. gehet.)

HERTLINGS Dissert. de S. R. I. Vicariatu Bavarico-Palatino, Heidel-

delberg 1742. 4. KOENIGS Disquisit. de optima Ratione componendi litem super Exercitio Vicariatus in partibus Rheni, Sueviæ & Franconici juris, diu multumque agitatam, Marburg 1742. 4.

§. 3.

Vergleich mit Chur-Sachsen wegen der Reichs-Vicariats-Grenzen.

Zwischen dem Rheinischen und Sächsischen Reichs-Vicariat waren von Alters her allerley Streitigkeiten wegen der Grenzen des beyderseitigen Reichs-Vicariats entstanden.

v. GRIBNER de Terris Juris Saxonici, Wittenberg 1711. 4. und in seinen Opusc. HARTMANN de Vicariatu Saxonico per Frisiam orientalem, Leipzig 1750. 4. add. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 7. pag. 532. sqq.

Es haben nunmehro die beyde Durchleuchtigste Reichs-Vicarii am Rhein sich auch diesfalls mit Chur-Sachsen verglichen.

Dieser Vergleich ist noch nicht publici juris worden. Auch hat man ihn nicht an das Reich gebracht, vermuthlich weil man es als eine Privatsache derer beyden hohen Reichs-Vicariazen betrachtet. 2c.

§. 4.

§. 4.

Daß Chur-Pfalz die Reichs-Conventе bey Strafe der Reichsacht, und Chur-Maynz bey Strafe des Kirchenbannes ausschreibe, ist ein altes Mährlein. Ausschreibung der Reichs-Convente.

von LUDEWIG German. Princ. cap. 4. §. 20. p. m. 658.

§. 5.

Wie Churfürst Carl Ludwig An. 1652. bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg eingezogen seye, siehe Einzug darzu.

in von MEIERN Regensp. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 40.

§. 6.

Die Liste aller Comitial-Gesandten, welche Chur-Pfalz seit Anfang des jetzigen Reichs-Convents zu seinen Chur- und Fürstl. Votis hat legitimiren lassen, findet man Pfälzische Comitial-Gesandten.

in MOSERS Staatsrecht, Tom. 45. pag. 33. sqq. 76. sqq.

§. 7.

Die Curialien, deren sich die Chur-Pfälzische Comitial in ihren Memorialien an den Reichs-Convent bedienen, siehe ibid. Tom. 46. pag. 310. Stylus gegen den Reichs-Convent.

L §. 8.

§. 8.

Reichs-Matricul-Anschlag wegen der Pfalz.

Wie die Churfürsten zu Pfalz und die übrige Pfalzgrafen von alten Zeiten her zum Reich beleget worden seyn, will ich hier nicht anführen.

conf. die alte Reichs-Matricul bey CORTREJO ad Matricul. Imper. pag. 1. sqq.

In der Wormsischen Reichs-Matricul de An. 1521. wurde Chur-Pfalz, gleich anderen Churfürsten, zu einem einfachen Römermonat angesetzt, 60. Mann zu Roß und 277. zu Fus, oder an Geld 1828. Gulden.

Nachdeme aber Chur-Bayern die obere Pfalz und Grafschaft Cham erhalten hat, will Chur-Pfalz dasselbe für verbunden achten, die Helfte des Chur-Pfälzischen Anschlages zu übernehmen: Chur-Bayern hingegen zahlet bishero nichts, und Chur-Pfalz ebenfalls nur die Helfte, nemlich 30. zu Roß und 138. zu Fus, oder 914. fl. an Geld.

vid. Herrn SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. acad. p. m. 1508.

§. 9.

Wegen Lautern u. Simmern.

Ferner hat zwar Chur-Pfalz wegen Lautern und Simmern zwey Stimmen im Reichs-

Reichs-Fürstenrath, aber keinen Matricular-Anschlag, weil Lautern und Simmern zur Zeit der Wormsischen Matricul de Anno 1521. bey der Churlinie waren, mithin auch unter deren Matricular-Anschlag begriffen seynd.

§. 10.

Pfalz-Neuburg (darunter Sulzbach mit steckte) zahlte nach besagter Wormsischen Matricul in simplo 20. zu Roß und 100. zu Fus, oder an Geld 640. fl. Wegen Neuburg.

Nachhero solle Sulzbach seinen Theil absonderlich getragen haben, doch deshalben mit Neuburg im Streit gewesen seyn. SCHMAUSS l. c. pag. 1510.

Nachdeme aber die Neuburg- und Sulzbachische Linien nun in der Churlinie wiederum vereiniget seynd, hat sich dieser Streit von selbst geleget.

§. 11.

Veldenz gibt, nach einigen, in simplo 10. zu Pferd und 30. zu Fus, oder 240. fl. an Geld: Lautereck aber 2. zu Pferd und 4. zu Fus, oder 40. fl. an Geld. Wegen Veldenz u. Lautereck.

SCHMAUSS l. c. pag. 1528.

Andere setzen Velvenz mit 19. zu Roß und 30. zu Fus (mithin 348. fl. an Geld) an,

LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. Tom. 1. p. m. 302.

und noch andere geben 302. fl. an Geld an.

ibid.

§. 12.

Wegen eines Theils von Zweybrücken.

Durch den An. 1734. gemachten Vergleich erhielte Chur-Pfalz von dem Zweybrückischen das Unteramt Stadecken. Ob es nun seithero deswegen nicht auch einen Theil des Zweybrückischen Matricular-Anschlags übernommen habe, und allenfalls wieviel? kan ich nicht sagen.

§. 13.

Wegen Sponheim.

Von Sponheim wird gemeldet: Sponheim sollte geben 3. zu Roß und 26. zu Fus, ist aber bis 1602. weil solche Grafschaft in viel Theil getheilet, keine Richtigkeit gewesen. Dann erstlich ist sie in zwey Theil, nemlich in die vordere und hintere Grafschaft abgetheilet, hernach ist die vordere wieder in fünf Theil subdividiret, deren der eine der Churtheil, so Chur-Pfalz jederzeit innen gehabt, aber nichts

nichts daran absonderlich contribuiret hat. Ferners hat Chur-Pfalz mit Simmern noch zwey Theil ererbt; die übrige zwey Fünftheil hat die obere Marggrafschaft Baaden innen, so auch unter ihrem Anschlag begriffen ist. Die hintere Grafschaft Sponheim gehöret auch Baaden zum halben Theil, und unter solchem Anschlag, der andere halbe Theil aber gehöret dem Pfalzgrafen von Birkenfeld, und sollte daran wegen Simmern Chur-Pfalz 3. zu Pferd, 10. zu Fus, monatlich hergeben. WEHNERUS sagt: daß Chur-Pfalz wegen Sponheim monatlich 62. und wegen Simmern 78. fl. gebe, welches mit dieser Relation übereintreffen thäte.

LIMNÆUS l. c. pag. 302.
SHMAUSS l. c.

§. 14.

Der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg rc. Anschlag zusammen ist 70. (nicht 7.) zu Pferd und 323. zu Fus, oder an Geld 2132. fl. Wegen Jülich und Berg.

Daran zahlt Chur-Pfalz wegen Jülich 639. fl. 45. kr. und wegen Berg $284\frac{4}{15}$. fl. Chur-Brandenburg aber wegen Cleve und Mark 1066. fl.

SCHMAUSS l. c. p. m. 1532.

§. 15.

Wegen Selz.

Die Probstey Selz ist mit 1. zu Roß und 3. zu Fus, oder 24. fl. an Geld belegt, Chur-Pfalz vertritt sie auch cum onere.

SCHMAUSS l. c. pag. 1508. LIMNÆUS l. c. p. m. 509.

§. 16.

Wegen Ehrenfels.

Die Herrschaft Stauf am Regen, oder Ehrenfels, ist belegt mit 3. zu Pferd, oder 36. fl. und diese zahlt Pfalz-Neuburg.

SCHMAUSS l. c. pag. 1510. LIMNÆUS l. c. p. m. 529.

§. 17.

Wegen Heydeck.

Der Herrschaft Heydeck Anschlag ist 5. zu Roß und 7. zu Fus, oder 88. fl. an Geld.

Pfalz-Neuburg vertritt aber diesen Anschlag cum onere, nachdem es anfangs nicht daran gewollt.

SCHMAUSS l. c. LIMNÆUS l. c. pag. 528. sqq.

§. 18.

Wegen Königstein.

Einige wollen Chur-Pfalz auch zu einem Antheil an dem Königsteinischen Anschlag

schlag verbunden achten, weil es aus der Königsteinischen Erbschaft das ansehnliche Stück und Fauthen, oder Vogtey, Sulzbach überkommen habe.

LIMNÆUS loc. cit. pag. 535.
SCHMAUSS l. c. pag. 1531.

Es ist aber diese Vogtey von Chur-Pfalz an Chur-Maynz verkauft worden.

§. 19.

Die Stadt Gelnhausen hat gegeben 2. zu Roß, und 15. zu Fus, oder 84. fl. an Geld. Wegen Gelnhausen.

Chur-Pfalz und Hanau haben aber die Stadt eximiret, und nichts contribuiret.

SCHMAUSS l. c. p. 1509.

Nun hat Chur-Pfalz sein Recht an Hessen-Cassel abgetreten.

§. 20.

Als Anno 1555. die ordinari Reichs-Deputation angeordnet wurde, ward, gleich denen übrigen Churfürsten, auch Chur-Pfalz darinn aufgenommen, der Herzog zu Jülich wurde ebenfalls zu einem Mitgliede derselben ernannt. Ordinari Reichs-Deputation ausserhalb Reichstägen,

Reichsabschied de An. 1555. §. 65. seq.

Und als Anno 1559. diese Reichs-Deputation erblich gemacht wurde, bliebe dem Herzoglichen Hause Jülich dieser Platz.

Reichsabschied de Anno 1559. §. 50.

Nun hat sich zwar die Ausübung dieses Rechts durch die über der Jülichischen Erbschaft entstandene Streitigkeiten gestecket; es ist aber noch Anno 1654. auf dem Reichstag, auf den Fall, da diese Streitigkeiten ihre Richtigkeit erlangen, dem Fürstlichen Hause Jülich seine Stelle vorbehalten worden.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 50. p. 406. sq. 431. sq.

Sodann wollte zwar das Churfürstliche Collegium Pfalz-Lautern mit in die ordinari Deputation nehmen: Das Fürstliche Collegium hingegen übergienge die Pfälzische Häuser (welche sich sehr darüber beschwerten) ganz, wobey es auch im Reichsabschied de Anno 1654. §. 194. verbliebe.

MOSER l. c. p. 379. sq.

Anno 1664. meldete sich Pfalz-Neuburg um eine Stelle: es wurde aber nichts beschlossen.

MOSER l. c. pag. 520.

Nach-

Nachdeme auch hierauf eine Catholische Linie zur Pfälzischen Churwürde gelanget, dadurch aber die Religions-Parität bey dieser Reichs-Deputation noch mehr in Unordnung gerathen ist, hat solches mit verursachet, daß die ordinari Reichs-Deputation ganz ins Stecken gerathen.

§. 21.

Soviel hingegen die solenne Reichs-Deputationen auf Reichstägen anbelangt, besonders zu Uebergebung derer Reichs-gutachten an den Kayser, so kamen Anno 1663. Pfalz-Lautern und Neuburg desfalls selbst an einander, und wollte jenes beständiger und ordinarer Deputirter des Fürstlichen Collegii seyn, dieses hingegen solches nicht zugeben. und auf Reichstägen.

MOSER l. c. Tom. 49. p. 503. sq.

Endlich erkannten die Evangelische Anno 1664. Pfalz-Lautern gewissermasen pro ordinario.

ibid. pag. 547. sq.

Nachdeme aber Lautern an die Catholische Churlinie gekommen ist, und die Catholische Chur-Pfalz, qua Lautern, nicht mit unter ihre ordinari Deputirte haben

 neh-

nehmen, Lautern aber sich von der ordinari Deputation nicht ausschliessen lassen wollen, hat sich auch diese Gattung der ordinari Reichs-Deputationen dadurch bis auf den heutigen Tag gesteckt.

§. 22.

Reichsstände, so von Chur-Pfalz eximirt werden sollen.

Man hat grose Verzeichnisse von Reichsständen, welche von Chur-Pfalz, Pfalz-Neuburg, Jülich 2c. eximirt werden sollen, das meiste aber betrift Familien, welche abgestorben, und ihre Lande an Chur-Pfalz gekommen seynd, oder welche ihre Lande an Pfalz verkauft haben.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 43. pag. 312. 321.

Ferner hat zwar Pfalz-Neuburg der Abtey Keysersheim vormahls die Reichsunmittelbarkeit strittig gemacht, selbige aber nachhero erkennet, und noch, wie unten

cap. 7.

zu sehen ist.

Die Chur-Pfälzische Ansprach auf die Stadt Gelnhausen aber ist an Hessen-Cassel abgetreten worden.

Die übrig verbleibende seynd also nur noch: 1) Die Probstey Selz, wegen deren

deren Exemtion der Processs am Cammergericht anhängig ist.

MOSER l. c. Tom. 37. pag. 256. sqq. LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. T. 1. pag. m. 509. SCHMAUSS Corp. Jur. publ. p. m. 1508.

2) Die Grafen von Manderscheid-Blankenheim und Geroldstein.

SCHMAUSS l. c. p. m. 1534. sqq. LIMNÆUS l. c. p. m. 557. MOSER l. c. Tom. 37. pag. 397. sqq.

§. 23.

Die, so das heilige Römische Reich auf mancherley Weise in Quaternionen theilen, haben das Haus Pfalz bald unter die vier Pfalzgrafen, bald unter die vier Herzoge des Reichs rangiret. Angebliches Reichs-Quatuorvirat.

Die heutige Gelehrten behaupten aber billig, dieses ganze Vorgeben mit denen Quaternionen habe nicht den geringsten Grund.

v. BURGERMEISTERS Bibliothec. equestr. T. 1. p. 1105. PFEFFINGERI Vitriar. illustr. Tom. p. m. 1125. sqq.

Fünf=

Fünftes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Corporum Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verschiedenr Reichscrayse.

Innhalt.

§. 1. *Directorium Corporis Evangelicorum.* §. 2. Haupt der *Union.* §. 3. *Accession* zu dem *Corpore Catholicorum.* §. 4. *Acta* mit dem *Corpore Evangelicorum* in Religionssachen. §. 5. Wegen eines von dem *Corpore* Abgeordneten, §. 6. und wegen der Befugniß für seine Glaubensgenossen zu *intercedi*ren. §. 7. Stimmen bey dem Churcrays. §. 8. Deren Rang. §. 9. Ob Pfalz *Condirector* sey? §. 10. Craysobrister. §. 11. Streit wegen der *Votorum decisivorum.* §. 12. Craysanschlag. §. 13. Stimmen im Ober-Rheinischen Crays §. 14. Dessen Crays-Mitausschreibamt. §. 15. Rang. §. 16. Craysanschlag. §. 17. Lauterische Stimmen. §. 18. Rang. §. 19. Craysanschlag. §. 20. Veldenzische

sche Stimme. §. 21. Rang. §. 22. Craysanschlag. §. 23. Sponheimische Stimme. §. 24. Rang. §. 25. Craysanschlag. §. 26. Crayoobristen-Amt. §. 27. Stimmen im Bayerischen Crays: Neuburgische; §. 28. Deren Rang. §. 29. Craysanschlag. §. 30. Sulzbachische Stimme. §. 31. Rang. §. 32. Craysanschlag. §. 33. Stauf-Ehrenfelsische Stimme. §. 34. Rang. §. 35. Craysanschlag. §. 36. *Separation* vom Crays. § 37. und versagte Stellung des *Contingents*. §. 38. Stimm im Westphälischen Crays wegen Jülich. §. 39. Mitcraysausschreibamt. §. 40. Rang. §. 41. Craysanschlag. §. 42. Rechte in Ansehung der *associirten* Crayse. §. 43. *Associations-Contingent*.

§. 1.

Die Churfürsten zu Pfalz Reformirter Religion haben, als damahls dem Rang nach, die erste Evangelische Churfürsten, einige Zeit bey Reichs-Conventen in den Conferenzien derer Evangelischen Stände das Directorium geführt, wiewohl nicht ohne Jalousie, ja auch offentlichen Widerspruch von Chur-Sachsen. Directorium Corporis Evangelicorum.

MO-

MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 10. pag. 37. ſqq. STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtorie, p. m. 208. 320. 373. 381. n. 2. 498. 502. 504. 505. 508. 515. 522. 532. 1136. 1170.

Nachdem aber das Chur-Pfälziſche Haus unter Churfürſt Friederich V. in das bekannte Unglück gerathen iſt, hat es mit dem Directorio Corporis Evangelicorum einen andern Gang genommen.

vid. ll. cc.

§. 2.

Haupt der Union.

Und ſo ware auch Chur-Pfalz das Haupt der Anno 1610. zwiſchen vielen Evangeliſchen Ständen errichteten Union.

MOSER l. c. pag. 45. ſonderlich aber STRUVENS Hiſtor. der Religionsbeſchwerd. Part. 1. p. m. 456. ſqq.

§. 3.

Acceſſion zu dem Corpore Catholicorum.

Pfalz-Neuburg machte den Anfang, nach ſeiner Religionsänderung ſich von dem Corpore Evangelicorum abzuſondern, und zu dem Corpore Catholicorum zu begeben.

Und nachdem dieſe Pfalz-Neuburgiſche Linie auch zur Churwürde gelanget iſt, hat ſie auch in dieſer Qualität ſich von dem

dem Corpore Evangelicorum hinweg- und zu dem Corpore Catholicorum begeben.

Welches nun von der gleichfalls Catholischen Sulzbachischen Churlinie also fortgesetzet wird.

§. 4.

Die Churfürsten Johann Wilhelm und Carl Philipp haben mit dem Corpore derer Evangelischen Reichsstände lange Jahre hindurch die allerbeschwerlichste Streitigkeiten gehabt.

Acta mit dem Corpore Evangelicorum in Religionssachen,

Wer es beysammen lesen will, sehe nach H. von SCHAUROTHS Samml. der Conclusor. &c. Corporum Evangel. Tom. 2. und 3. unter den Rubriquen: Pfalz, und Religionsbeschwerden überhaupt; desgleichen in STRUVENS Historie der Religionsbeschwerden, Indic. Voc. Pfalz; sodann noch umständlicher in seiner Pfälzischen Kirchenhistorie: welche beyde letztere Schriften aber nicht so weit auf die neueste Zeiten herabgehen, als die erstere, wohingegen diese die völlige Geschichte erzehlen, jene aber nur einen Theil derer Actorum publicorum enthalten.

Siehe auch hernach cap. 10.

§. 5.

§. 5.

Wegen eines von dem Corpore Abgeordnetens,

Insbesondere aber setzte es von Anno 1720. an einen langen unangenehmen Streit, als die Evangelische Gesandte zu Regenspurg, nomine Corporis Evangelicorum, den von Reck als einen offentlichen Ministre an Chur-Pfalz absandten, welcher auch anfangs angenommen, hernach aber wider des Corporis Willen zurück zu reisen genöthiget werden wollte, welches so lang währete, bis das Corpus ihn endlich An. 1724. auf des Kaysers inständiges Verlangen zurück rufte.

vid. MOSER l. c. pag. 182. sqq.

§. 6.

und wegen der Befugniß, für seine Glaubensgenossen zu intercediren.

Anno 1731. aber entstunde ein neuer Streit, als Chur-Pfalz nicht mehr leiden wollte, daß dessen Comitial-Gesandter von dem Corpore Evangelicorum fernere Vorstellungen in Religionssachen annehmen sollte, in welchen Streit auch einige auswärtige Evangelische Staaten verwickelt wurden.

MOSER l. c. pag. 397. sqq.

§. 7.

Stimmen bey dem Churcrayse.

Was nun die Reichscrayse anbelangt, so ist vorderist Chur-Pfalz ein Mitglied des Chur- oder Rheinischen Crayses.

MO-

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 26. pag. 432.

Die, so melden, das Churfürstenthum Pfalz liege im Nieder-Rheinischen Crays, vermengen diesen Crays (unter welchem der Westphälische verstanden wird) mit dem Chur-Rheinischen Crays.

von ZECH Europ. Herold, Tom. I. pag. m. 300. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 19. p. m. 658.

§. 8.

Eigentlich hat zwar Chur-Pfalz unter denen Chur-Rheinischen Ständen die vierte Stelle, nach denen drey geistlichen Churfürsten. Deren Rang.

Weil aber Chur-Maynz, als Director, bey denen Crays-Conventen zuletzt votiret, so legt Chur-Pfalz die dritte Stimme ab.

MOSER l. c.

§. 9.

Einige machen zwar Chur-Pfalz nebst Chur-Maynz zum Directore des Chur-Rheinischen Crayses: es ist aber irrig. Ob Pfalz Condirector seye?

von ZECH l. c. von LUDEWIG l. c. add. MOSER l. c. T. 27. p. 214.

§. 10.

Craysob-
riſter.

Hingegen wurde Anno 1555. Chur-Pfalz zum Craysobriſten des Chur-Rheiniſchen Crayſes erwählet.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 29. pag. 141. ſq.

§. 11.

Streit wegen der Votorum deciſivorum.

Wie übrigens Chur-Pfalz ſich Anno 1745. dagegen geſetzet habe, daß die, auſſer den Churfürſtlichen, noch übrige Vota derer Chur-Rheiniſchen Craysſtände nicht pro Deciſivis, ſondern nur pro Conſultativis ſollten gehalten werden, ſiehe

beym MOSER l. c. Tom. 28. pag. 228. ſq. 374.

§. 12.

Craysanſchlag.

Der Chur-Pfälziſche Matricular-Anſchlag bey dem Chur-Rheiniſchen Crays iſt mir zwar unbekannt, richtet ſich aber vermuthlich nach dem Reichsanſchlag.

Wie viel ſodann Chur-Pfalz Mannſchaft zu ſeinem Crays-Contingent ſtelle, iſt aus denen unten angeführten Aſſociations-Acten zu erſehen.

§. 13.

Stimmen im Ober-

Bey dem Ober-Rheiniſchen Crays hat Chur-Pfalz beſtändig zwey Stimmen, und

Wech-

Wechselweis auch die dritte, nemlich

1. als Pfalzgraf zu Simmern.

rheinischen Crays: Simmerische.

Bey Errichtung der Crayse hatte Simmern eigene Pfalzgrafen.

Diese gelangten An. 1559. zur Churwürde.

Nachhero wurde es zwey nachgebohrnen Prinzen zu Theil.

Anno 1598. wurde es wieder mit der Chur vereinigt.

Anno 1610. bekame es wieder eigene Pfalzgrafen.

Anno 1674. aber gelangte es, nach deren Absterben, wiederum an die Churlinie.

§. 14.

Daß Pfalz-Simmern das Mit-Ausschreibamt in dem Ober-Rheinischen Crays hergebracht habe, ist niemahlen gestritten worden.

Dessen Crays-Mit-Ausschreibamt

Wohl aber hat es, sonderlich von An. 1576. an, viele Streitigkeiten gesetzt: wie weit sich die Bischöflich-Wormsische einer, und die Pfalz-Simmerische Gerechtsamen anderer Seits erstrecken?

MOSER l. c. Tom. 27. p. 214. sqq.

Nachdeme Simmern Anno 1598. der Chur wieder angefallen ist, bekamen beyde Crays-Ausschreibämter Rangstreitigkeiten.

l. c. pag. 217. sqq.

Als der Pfalzgraf zu Simmern im 30-jährigen Krieg in die Acht erkläret ware, setzte es einige Irregularitäten.

ibid. pag. 221.

Anno 1654. entstunde Streit: Ob Chur-Pfalz, als nächster Agnat, oder die Simmerische Wittib und Vormünderin, das Crays-Ausschreibamt versehen solle?

MOSER l. c. pag. 223.

Endlich steckten sich über denen zwischen beyden Crays-Ausschreibämtern obschwebenden Strittigkeiten gar alle Ober-Rheinische Crays-Convente.

ibid. pag. 229. sq.

Nachdeme die Catholische Neuburgische Linie Anno 1685. zur Chur gelanget ist, verglichen sich An. 1690. beyde Theile so, daß Worms eine Art des Directorii zum voraus behielte.

l. c. pag. 241.

Allein nun wollten die Evangelische Craysstände einen mitausschreibenden Für-

Fürsten ihrer Religion haben; worüber es abermahlen grose Bewegungen setzte.

MOSER l. c. p. 241. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 11.

An. 1700. verglichen sich zwar die Catholische und mehrere Evangelische einiger provisional-Temperamenten, welche aber von denen übrigen Evangelischen nicht erkannt werden wollten; dahero die Spaltungen in dem Crays fortdauerten.

ibid. pag. 254. sqq.

Nachhero suchte man der Sache dadurch zu helfen, daß man einen Evangelischen Craysobristen erwählte, und demselben bey Crays-Executionen zwischen zweyerley Religions-Verwandten einiges einraumte.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 29. pag. 156. sqq.

Seithero führen Worms und Simmern das Crays-Ausschreibamt ruhig allein fort.

§. 15.

Wegen des Simmerischen Rangs beym Crays kan ich zwar nichts eigentliches sagen: doch hat es, als mitausschreibender Fürst, unter denen weltlichen Ständen Rang.

 ohne

ohne Zweifel den Vorsitz, obgleich sonst Simmern bey Reichs-Conventen nach Lautern votirt.

§. 16.

Craysanschlag.

Der Simmerische Crays-Matricular-Anschlag kommt mit dem Reichs-Matricular-Anschlag überein.

§. 17.

Lauterische Stimme.

Weiter hat Chur-Pfalz bey dem Ober-Rheinischen Crays eine Stimme wegen Lautern.

Der An. 1592. verstorbene Pfalzgraf Johann Casimir ware der erste, so sie führete.

Nachhero kame es wieder zur Chur.

Anno 1610. bekame der nachgebohrne Prinz Ludwig Philipp Simmern und Lautern zugleich.

Er mußte aber Anno 1653. Lautern wieder an die Churlinie abtreten, bey welcher es auch seithero geblieben ist.

§. 18.

Rang.

Von dem Rang dieses Voti kan ich auch nichts sicheres sagen: es scheinet aber, nach Simmern (deme es sonst, erst-besag-

ter-

termasen, auf dem Reichs-Convent vorgehet,) vor Veldenz abgelegt zu werden.

§. 19.

Auch dieser Craysanschlag ist dem Reichsanschlag gleich. Craysanschlag.

§. 20.

Veldenz hatte seit Errichtung der Crayse eigene Pfalzgrafen zu Regenten, und diese eine eigene Stimme bey dem Crays. Veldenzische Stimme.

Als sie Anno 1694. abstarben, stritten die Agnaten darum.

Endlich verglichen sich Chur-Pfalz und Zweybrücken An. 1734. also: daß Churfürst Carl Philipp dieses Votum Lebenslang allein behielte, seit dessen Absterben aber alterniren Chur-Pfalz und Zweybrücken damit ein Jahr um das andere.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 9. pag. 332. sq.

§. 21.

Auch dieses Voti Rang ist mir unbekannt, nur scheinet es Simmern und Lautern nachzugehen. Rang.

An. 1616. hatten Veldenz und Zweybrücken Rangstreitigkeiten unter einander.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 439.

§. 22.

Craysanschlag. Vom Veldenzischen Craysanschlag ist abermahlen das von dessen Reichsanschlag gesagte zu wiederholen.

§. 23.

Sponheimische Stimme. Endlich so finde ich auch noch in der Liste derer Craysstände, daß Pfalz und Baaden wegen Sponheim Stimmen haben.

Ich kann aber nicht sagen, ob Chur-Pfalz oder Zweybrücken dieses Votum führe?

§. 24.

Rang. Und eben so unbekannt ist mir auch der Rang dieses Pfalz-Sponheimischen Voti.

§. 25.

Craysanschlag. Uebrigens wird es mit dem Craysanschlag ohne Zweifel auch hier eben die Bewandniß haben, wie mit dem Reichsanschlage.

§. 26.

Craysobristen-Amt. Ferner seynd vormahls verschiedene Pfalzgrafen zu Zweybrücken und Simmern zu Craysobersten des Ober-Rheinischen Crayses erwählet worden, die es zum Theil angenommen haben, zum Theil auch nicht.

v. MOSER l. c. Tom. 29. p. 143. sqq.

§. 27.

§. 27.

Bey dem Bayerischen Crays hat Pfalz-Neuburg seit Errichtung der Crayse Sitz und Stimme hergebracht. Stimmen im Bayerischen Crayse: Neuburgische.

Von Anno 1556. ware es mit der Chur, und von Anno 1559. an mit Zweybrucken vereiniget.

Anno 1569. aber erhielte es wieder einen eigenen Regenten.

Nachdeme nun diese Linie die Churwürde erhalten hat, ist Chur-Pfalz, qua Neuburg, darzu berechtiget.

Und so auch nunmehro, nach jener Abgang, die Sulzbachische Churlinie.

§. 28.

Bayern hatte, ehe es zur Chur gelangete, einen Rangstreit mit Pfalz-Neuburg, welcher aber nach der von Bayern erhaltenen Churwürde beruhet. Deren Rang.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 27. pag. 356.

Solchemnach hat Neuburg unter denen weltlichen Fürsten die zweyte Stimme, zwischen Bayern und Sulzbach.

Als Anno 1664. von dem Bayerischen Crays Chur-Bayern wegen der oberen

Pfalz ein eigenes Votum zugestanden wurde, ward der Punct wegen des Rangs auf die Vernehmung mit Pfalz-Neuburg ausgesetzt: indessen scheinet doch die Sache nicht zu ihrer Vollständigkeit gekommen zu seyn.

vid. MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 357.

§. 29.

Craysanschlag. An. 1688. gabe Neuburg zum Crays, inclusive Ehrenfels, 38. zu Pferd und 234. zu Fus.

MOSER l. c. Tom. 29. pag. 311.

Wie solche eingetheilt worden,

vid. ibid.

Nachhero wurde ihm ein achter Theil abgenommen, und Sulzbach angewiesen, mithin blieben Neuburg 304$\frac{1}{2}$. zu Fus und Sulzbach 43$\frac{1}{2}$.

l. c. pag. 317. sqq.

Deren Eintheilung siehe

l. c.

und wie solche um $\frac{1}{3}$. $\frac{2}{3}$. und auf das alterum tantum erhöhet worden,

ibid.

§. 30.

§. 30.

Sulzbach wurde Anno 1697. erstenmahls zum Bayerischen Craysstand angenommen. Sulzbachische Stimme.

Chur-Pfalz widersprache zwar, wie wir erst gehöret haben, mehrere Jahre hindurch; endlich aber gabe es nach.

Und da nun die Churwürde selbst auf Sulzbach gefallen ist, wäre es auch ohne dieses in seine Richtigkeit gekommen.

vid. l. c.

§. 31.

Sulzbach hat auf der weltlichen Fürstenbank den dritten Platz, zwischen Neuburg und Leuchtenberg. Rang.

Leuchtenberg setzte sich zwar dagegen, aber vergeblich.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 363. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 2. pag. 562. cap. 3. pag. 568. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 1. p. 664. 677. Staatsspiegel 1701. Jun. pag. 20. sq. FABRI Staatscanzley, Tom. 6. p. m. 314. sqq.

§. 32.

Von dem Sulzbachischen Craysanschlag ist schon vorhin bey Neuburg geredet worden. Craysanschlag.

§. 33.

§. 33.

Stauf-Ehrenfelſiſche Stimme.

Weiter hat Chur-Pfalz bey Bayeriſchen Craystägen eine Stimme wegen Stauf-Ehrenfels, oder Stauf am Regen.

Stauf und Ehrenfels iſt eins; man muß alſo nicht zwey Stände daraus machen.

Dieſe Herrſchaft hatte eigene Herren, die ſolche nach der Helfte des 16ten Seculi an Pfalz-Neuburg verkauften, welches ſeithero ihre Stimme führet.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 26. pag. 367. ſq.

§. 34.

Rang.

Ehrenfels hat auf der weltlichen Bank die achte Stelle, zwiſchen Ortenburg und Wolfſtein, oder Ober-Sulzbürg und Pyrbaum.

l. c. pag. 337.

Wolfſtein und Machſelrain ſuchten zwar den Vorgang vor Ehrenfels: dieſes erhielte ſich aber in dem Beſitz.

ibid. pag. 368. 369.

§. 35.

Craysanſchlag.

Von dem Ehrenfelſiſchen Craysanſchlag aber iſt ſchon bey Neuburg das Nöthige geſagt.

§. 36.

§. 36.

Zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Seculi trennete sich Chur-Pfalz einige Zeit von dem Bayerischen Crays, weil Sulzbach gegen dessen Willen zum Craysstand aufgenommen worden ware. Separation vom Crays.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 358. sqq. Tom. 29. pag. 323. sqq.

§. 37.

An. 1746. hingegen wollte zwar Chur-Pfalz sich nicht von dem Crays separiren, entschuldigte sich aber, seine Crays-Contingenter zu stellen, indem es dieselbe an dem Rhein nöthig hätte. und versagte Stellung des Contingents.

MOSER l. c. Tom. 29. p. 336. sqq.

§. 38.

Im Westphälischen Crays endlich hat Chur-Pfalz eine Stimme wegen des Herzogthums Jülich. Stimme im Westphälischen Crays wegen Jülich.

Selbiges hatte eigene Herzoge, die An. 1609. letztmahls absturben, da dann Chur-Pfalz nach langen Strittigkeiten (davon cap. 7. ein mehreres vorkommt,) endlich das Herzogthum Jülich behauptete, mithin auch dessen Stimme fortführete.

§. 39.

§. 39.

Mitcraysausschreibamt.

Die Herzoge zu Jülich waren mitausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses.

Als dieses Haus abstarb, setzte es, bereits berührtermassen, wegen ihrer Succession und dieses Condirectorii so grose Streitigkeiten, daß auch die Westphälische Crays-Convente ein halbes Seculum darüber ins Stecken geriethen.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 27. pag. 321. sqq.

Endlich verglichen sich die beyde possidirende Fürsten, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Anno 1665. mit einander dahin: daß die Craystäge von Münster, Jülich und Cleve ausgeschrieben, auch die Propositiones gemeinsamlich verabredet, und die Craysabschiede also unterschrieben werden, übrigens wechseln bey denen Crays-Conventen Jülich und Cleve in dem Exercitio des Crays-Condirectorii täglich mit einander ab.

MOSER l. c. pag. 324. sqq.

An. 1666. machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen fernerweiten Vergleich deswegen.

MOSER l. c. pag. 330. sqq.

Wie

Wie es wegen Erbrechung derer an das gesamte Crays-Ausschreibamt gestellten Schreiben gehalten werde, siehe beym MOSER l. c. pag. 336.

§. 40.

Jülich hat alternative mit Cleve, unter allen geist- und weltlichen Craysständen, gleich nach Münster die nächste Stelle, mithin den einen Tag die zweyte, den anderen aber die dritte Stimme. vid. ll. cc. Rang.

§. 41.

Wieviel hingegen Jülich, nach dem in dem Westphälischen Crays üblichen Duißburger Fus, zu denen Crays-Præstandis beyzutragen habe? kan ich nicht melden. Craysanschlag.

§. 42.

Endlich so ist Chur-Pfalz als ein Mitglied des Chur- und Ober-Rheinischen Crayses auch mit in der Association derer vorderen Reichscrayse begriffen. Rechte :c: in Ansehung der associirten Crayse.

Doch hat es seit Anno 1745. nichts mehr mit dieser Association zu thun haben wollen.

§. 43.

Was Chur-Pfalz Anno 1727. und 1734. zu seinem Associations-mäsigen Con- Associations-Contingent.

Contingent habe stellen sollen, auch würklich gestellet habe, und zwar so, daß es in einigen zu wenig, im anderen zu viel gehabt, siehe

beym MOSER l. c. Tom. 28. pag. 37. sqq. KOPP von der Crays-Associat. Beyl. pag. sqq.

Sechstes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen rc. in Ansehung der Chur- und Fürstlichen Reichs-Collegien.

Innhalt.

§. 1. Churwürde, deren Ursprung, u. Schicksale bis Anno 1329. §. 3. Merkwürdigkeit, §. 4. bis auf An. 1623. §. 5. bis auf den Westphälischen Frieden; §. 6. von An. 1708. bis 1714. §. 7. bis jezo. §. 8. Vorbehalt auf den Abgang des Bayerischen Hauses. §. 9. Doppelte Churwürde in diesem Haus. §. 10. Aufnahm in die Chur-Verein. §. 11. *Condirectorium*. §. 12. Rang im Churfürstlichen *Collegio*. §. 13. Streit mit Chur-

fürst-

fürstlichen Gesandten; §. 14. Stimmen im Fürstlichen *Collegio*; §. 15. deren Rang; §. 16. Rang-Streit mit Bayern, §. 17. und mit Sachsen. §. 18. Lauterecktische Stimm; §. 19. deren Rang. §. 20. Simmerische Stimm; §. 21. deren Rang. §. 22. Neuburgische Stimm; §. 23. deren Rang. §. 24. Veldenzische Stimm; §. 25. deren Rang. §. 26. *Suspendir*tes *Votum* wegen Jülich; §. 27. suchendes *Votum* wegen Sulz, §. 28. und wegen Sulzbach. §. 29. Ob Chur-Pfalz noch zu mehreren berechtiget seye? §. 30. Betragung in Ansehung der Reichs-Gräflichen *Collegiorum*.

§. 1.

Von der Zeit an, als einige Reichsstände das Wahlrecht eines Röm. Kaysers und Königs, anfangs meistens, und endlich gar allein, an sich gezogen haben, ist das Gesamthaus Bayern und Pfalz allezeit mit unter solchen Reichsständen gewesen. Churwürde; deren Ursprung.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 32. pag. 400. H. MASCOVS

COVS Princ. Jur. publ. p. 229.
v. LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 10. p. m. 544.

Ob die Churwürde ursprünglich auf dem Herzogthum Bayern, oder auf der Pfalzgrafschaft am Rhein, hafte? darüber ist in vorigen Zeiten scharf gestritten worden, und die Gelehrte haben diesfalls mancherley Meynungen.

vid. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 2. p. m. 561.

§. 2.

u. Schicksale bis An. 1329.

Was sich zu der beyden Gebrüdere, Pfalzgraf Ludwigs des Strengen und Herzog Heinrichs in Niederbayern, Zeiten wegen ihrer Churwürde zugetragen habe, darinn stimmen die Scribenten auch nicht ganz mit einander überein.

v. LUDEWIG l. c. §. 12. p. 546. sq. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 400. STRUVII Formul. Successs. Palat. sect. 1. §. 2. p. m. 3.

An. 1275. stellte der Römische König Rudolph I. Pfalzgraf Ludwigen und Herzog Heinrichen in Bayern eine Urkund aus, wegen des Pfalz und Bayern von Alters her zustehenden Wahlrechts eines Römischen Königs.

v. HUN-

v. HUNDII Metrop. Salisb. Tom. I. p. 54. TOLNERI Hiſt. Palat. Cod. diplom. p. 45. BURGUNDI Electorat.. Bavaric. p. 20. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 4. LAMBECIUS de Biblioth. Cæſ. Vindob. lib. 2. cap. 8. p. 828. GOLDASTUS de Regn. Bohem. Append. p. 38. ejusd. Conſtitut. Imper. Tom. I. p. 311. ROUSSET Suppl. au Corps diplom. Tom. I. Part. I. pag. 272. ſq. HEMPELS erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 85.

Unter eben dieſem Kayſer Rudolphen I. ſtritten Böhmen einer- dann Pfalz und Bayern anderer Seits wegen der Churwürde mit einander, und der Kayſer ſprache An. 1275. vor Bayern, An. 1290. vor Böhmen.

v. GLAFEYS Geſchichte der Cron Böhmen, pag. 301. ſqq. mein Staatsrecht l. c. pag. 354. ſqq. STRUVII Corp. Jur. publ. cap. 18. §. 15. p. 649. ſqq. von LUDEWIG l. c. cap. 3. p. 570. HEMPEL l. c

Von des An. 1294. verſtorbenen Pfalzgrafens und Herzogs Ludwigs des Strengen

gen angeblicher Disposition wegen der Chur,

siehe von LUDEWIG l. c. §. 13. pag. 548. l. c. §. 3. p. m. 4.

Bey der Wahl Kayser Heinrichs führte von dessen beyden hinterlassenen Prinzen, Rudolph und Ludwig, deren jener ein Stammvatter des Durchlauchtigsten Churhauses Pfalz, dieser aber ein Stammvatter des Durchlauchtigsten Churhauses Bayern worden ist, der ältere Bruder Rudolph allein die Churstimme.

STRUVE l. c. § 4. p. m. 5. add. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 17. p. m. 611.

Anno 1313. 21. Junii aber verglichen sich die beyde Herren Brüder dahin: Rudolph sollte lebenslang die Churwürde haben, überlebte ihn Ludwig, sollte er alsdann auch lebenslang Churfürst seyn, theilten sie aber, solle es der seyn, welchem die Churwürde (durchs Loos) zufalle, und selbiger solle die andere Parthie sonst dafür indemnisiren.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 12. pag. 422. TOLNER Hist. Palat. in Cod. diplom. p. 80. sqq. LüNIG l. c. Part. spec. unter Pfalz, pag.

pag. 563. sq. GEWOLDI Antithes. p. 441. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 4. p. 5. sqq. LANGENS Bayerische Nachricht, T. 1. P. 1. pag. 161. sqq. HEMPELS erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 90. sq.

Indessen führte doch nach des An. 1319. verstorbenen älteren Bruders, Rudolphs, Tod nicht der überlebende jüngere Bruder, Ludwig in Bayern, (der zugleich Kayser ware,) sondern Rudolphs ältester Prinz, Adolph, die Churwürde fort.

STRUVE l. c. §. 5. pag. 9.

Anno 1329. vergliche sich Kayser Ludwig aus Bayern anderweit mit seines nun verstorbenen Bruders Rudolphs in der Pfalz Kindern dahin: Daß die Churwürde Pfalz und Bayern gemeinschaftlich seyn, in der Verführung des Voti aber zwischen ihnen abgewechselt, und bey Pfalz der Anfang gemacht werden sollte.

v. Staatsrecht, Tom. 32. pag. 404. Bayerische Deduct. de 1639. Beyl. STRUVE l. c. §. 6. pag. 12. sq. ANDREAS Presbyter Chron. Bavar. pag. 34. BURGUNDUS l. c. lib. 2. pag. 123. GEWOLDI Antithes. ad FREHER. pag. 437.

 a RUS-

a RUSDORFF Vindic. Palat. cap. 2. num. 8. HEMPEL l. c. pag. 100. sqq. von LUDEWIG l. c. pag. 612.

§. 3.

Merkwürdigkeit.

Merkwürdig ist auch, daß, als Anno 1338. die berühmte erste Churfürsten-Verein zu Rense errichtet wurde, in derselben nicht nur derer beyden noch lebenden Pfalzgrafen Rudolphs II. und Ruprechts I., sondern auch des verstorbenen ältesten Bruders Adolphs Prinzen, des jüngeren Ruprechts, ja gar Herzog Stephans in Bayern, darinn gedacht wurde;

MüLLERS Reichstags-Theatr. Kaysers Fried. Part. 1. cap. 24. p. 283. von ANDLER Jurispr. publica & privata, lib. 1. Tit. 5. P. 8. p. 257. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 168. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Churfürst. und Stände, p. 218.

ja Herzog Stephan stellte (ohne Zweifel nach dem Exempel aller übrigen) noch eine besondere Urkund darüber aus, darinnen er oft meldet: „Wir und die andere Churfürsten.“

LüNIG

LüNIG l. c. & Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 7. BURGUNDI Electorat. Bavaric. pag. 55. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. Tom. I. Part. 2. pag. 137. GEWOLDI Antitheſ. pag. 446.

Doch mußten noch in eben dieſem Jahr die Pfalzgrafen einen Revers ausſtellen, daß nur einer unter ihnen Churfürſt ſeyn ſollte, und dieſes ware Rudolph II. der noch lebende zweyte Bruder.

STRUVE l. c. §. 7. p. m. 14. GEWOLDI Antitheſ. pag. 448. TOLNERI Hiſt. Palat. Cod. diplom. n. 125. p. 85. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 132.

Ein Königlich-Böhmiſches Atteſtat und Conſens-Brief de An. 1339. bezeuget übrigens, daß Kayſer Ludwig ſelbſt, nebſt deſſen Prinzen, Marggraf Ludwigen zu Brandenburg, in einer eigenen Urkund erkläret haben, daß die Chur Pfalzgraf Rudolphen II. gebühre.

STRUVE l. c. §. 9. p. m. 16. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpecial. Contin. 2. unter Pfalz, p. 135.

Nach Rudolphs II. An. 1353. erfolgtem Absterben setzte es wegen der Churwürde zwischen Ruprecht II. dem älteren, und Ruprecht III. dem jüngeren, Streitigkeiten: Besagte Churwürde wurde aber von Kayser Carl IV. An. 1354. Churfürst Rudolphs I. jüngsten Prinzen Ruprecht I. zuerkannt, die übrige Churfürsten bestättigten es, und Churfürst Adolphs Prinz Ruprecht II. stellte einen Verzicht-Brief darauf aus.

FREHERUS l. c. pag. 393. STRUVE l. c. §. 10. p. 18. sq. TOLNER l. c. num. 143. pag. 89. 92. BURGUNDI Electorat. Bavar. pag. 68. GOLDASTI Constitut. Imper. Tom. 1. pag. 345. ejusd. Reichssatzung, Part. 2. pag. 43. von LUDEWIG l. c. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. Tom. I. Part. 2. pag. 166. sq. LüNIG l. c. Part. spec. unter Churfürst. und Stände, pag. 569. und Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 11. 135.

Es gienge also bis auf die guldene Bull mit dieser Bayer- und Pfälzischen Chur unter einander.

v. Staatsrecht l. c. p. 409. sqq. von LUDEWIG l. c. §. 14. pag. 549. und cap. 3. pag. 569.

Im

In der An. 1356. zu Stand gebrachten guldenen Bull cap. 7. §. 2. aber wurde die Churwürde Pfalz privative zugelegt, wie dann auch Kayser Carl IV. Chur-Pfalz noch über dieses etliche eigene Urkunden deswegen ertheilete.

MOSER l. c. pag. 412. sqq. von LUDEWIG l. c. §. 13. pag. 548. HEMPELS erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 105. sqq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 570. und Contin. 2. unter Pfalz, pag. 135. und über Chur-Brandenb. pag. 8. GOLDASTI Constit. Imper. T. 1. pag. 351. ejusd. Reichs-Satzung. Part. 1. pag. 153. TOLNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 90. 93. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 2. pag. 319. STRUVE l. c. §. 10. pag. 18. sqq. FREHERUS ad Aur. Bullam, pag. 389. BIRCKENFELD Rechtl. Ausführ. in der Zweybrückischen Successions-Sache de An. 1729. Part. 2. Beyl. 1. pag. 1. sqq.

§. 4.

Von solcher Zeit an behielte auch Pfalz die Chur, mit Ausschliessung Bayrens, allein,

Schicksale bis auf An. 1623.

allein, und erhielte noch mehrere Kayserliche Bestättigungen darüber.

Staatsrecht l. c. pag. 415. sqq.

An. 1414. bestättigte nemlich Kayser Sigmund durch eigene Bullen, daß in der Pfälzischen Churwürde die Succession allemahl nach dem Primogenitur-Recht statt haben solle.

siehe die oben cap. 2. angeführte Stellen.

Die übrige Churfürsten bewilligten auch abermahls darein.

Und Anno 1434. wiederholte Kayser Sigmund diese Verordnung nochmahls.

siehe gleichfalls oben cap. 2.

Kayser Maximilian I. solle Bayern eventualiter mit der Churwürde belehnet haben.

Staatsrecht l. c. p. 417. sq.

Churfürst Philipp verordnete in seinem Testament, daß, wann sein Churprinz Ludwig keine Söhne hinterliesse, nicht sein, des Churfürstens, zweyten Prinzens Ruprechts, so vor dem Vatter verstorben wäre, Söhne, sondern der dritte weltliche Prinz Friederich II. die Chur haben sollte, welches auch nach Churfürst Ludwigs V.

An.

An. 1544. erfolgten Tod also beobachtet würde.

STRUVII Formul. Successf. Palat. sect. 1. §. 30. p. m. 74. sq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 24. p. m. 615.

Eod. An. 1544. protestirte Bayern gegen die Pfälzische Belehnung mit der Churwürde, und An. 1548. bewegte es sich abermahls.

MOSER l. c. pag. 418. von LUDEWIG l. c. §. 19. pag. 553. und cap. 3. pag. 571. ADELZREITER Part. 2. lib. 10. §. 61. p. 266. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 573. MOSERS Einleit. zum Reichs-Hofraths-Process, Tom. 3. p. m. 643.

Bald hernach tractirte der nachmahlige Churfürst Friederich III. zu Pfalz mit Bayern wegen Ueberlassung der Chur an Bayern, es kame aber nichts zu Stand.

MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 424.

Anno 1566. belehnte Kayser Maximilian II. Pfalzgraf Wolfgangen zu Zweybrücken eventualiter mit der Churwürde,

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 425. sqq.

und

und An. 1570. deſſen älteſten Prinzen Philipp Ludwigen zu Neuburg.

du MONT l. c.

Von An. 1611: an ſtritten der Bayeriſche Rechtsgelehrte GEWOLD und der Pfälziſche Rechtsgelehrte FREHER mit einander welchem von beyden Häuſern die Churwürde ꝛc. von Rechts wegen gebühre?

Von dieſen Schriften ſiehe STRUVENS Biblioth. Juris, Edit. BUDER. p. 623. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 318. ſq.

Anno 1615. erhielte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg von Kayſer Matthia eine eventuale Belehnung mit der Pfälziſchen Chur.

du MONT l. c.

An. 1621. wurde Churfürſt Friederich V. zu Pfalz von Kayſer Ferdinanden II. in die Acht erkläret, und darauf An. 1623. von ihme Herzog Maximilian in Bayern mit ſolcher Churwürde belehnt.

v. viele Schriften davon in HOFFMANNS Biblioth. Jur. publ. pag. 280. ſqq. und MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 319. ſqq. LüNIGS Biblio-

Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 267. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbst aber siehe Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinand. Tom. 9. & 10. ad An. 1622. & 23. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 425 - 449 - 486. sqq. CARAFFA in German. sacr. restaur. p. m. 139. sqq. LüNIGS Staats-Consil. Tom. 2. pag. 12. ejusd. Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 575. LONDORPII Acta publ. Tom. 2. cap. 230. pag. 795. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 418. sq. von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 22. p. 556. MEIERS Londorp. supplet. & continuat. Tom. 3. p. 654.

Was Kayser Ferdinand II. Pfalz-Neuburg eod. An. 1623. wegen der Succession in die Chur für eine Erklärung ertheilt hat, siehe in

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 425.

§. 5.

bis auf den Westphälischen Frieden;

Nachdeme hierauf lang und viel gestritten worden ware: ob Bayern diese Chur behalten, oder Pfalz sie wieder bekommen sollte, oder wie sonst aus der Sache zu

kon-

kommen seyn möchte? wurde endlich in dem Westphälischen Frieden, und zwar in Instrum. Pac. Osn. Art. 4. §. 3. ſqq. und in Instr. Pac. Monast. §. 11. ſqq. beliebt: Daß Bayern die erhaltene Chur behalten, Pfalz aber eine neue und achte Churwürde bekommen sollte.

conf. MOSERS Staatsrecht, Tom. 32. p. 449-591. Graf KHEVENHüLLER l. c. Tom. 11. & 12. paſſim; LONDORPII Acta publ. Tom. 4. pag. 642. ſqq. 711. ſqq. 798. Tom. 6. p. 509. LüNIGS Staats-Conſil. Tom. 2. pag. 375. H. von GÆRTNER Westphäl. Friedens-Canzley, paſſim; Herrn v. MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Indic. Voc. Bayern, Pfalz; du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 492.

§. 6.

von Anno 1708. bis 1714.

An. 1708. bekame zwar Chur-Pfalz bey denen bekannten damahligen Umständen seine alte Chur wieder, es gabe sich auch bey denen Utrechtischen Friedens-Tractaten Mühe, zu erhalten, daß es dabey verbleiben möchte; durch den Anno 1714. geschlossenen Rastatt- und Baadi-

schen

schen Frieden aber kame alles von neuem in den vorigen Stand.

vid. MOSERS Staatsrecht, Tom. 32. pag. 595. 602. Staatscanzley, Tom. 13. pag. 436. sqq. Theatr. Europ. Tom. 18. ad h. a. RINCKENS Leben Kays. Josephs, Part. 2. pag. 360. sq.

§. 7.

Chur-Pfalz behauptete zwar anfangs noch einige Zeit den alten Rang, gabe aber doch endlich darinn nach. bis jetzo.

vid. Electa Jur. publ. Tom. 9. pag. 914. sqq.

Es hielte sich zwar ferner berechtiget zu seyn, zu seiner Satisfaction ein Æquivalent dagegen zu forderen; es erfolgte aber keines.

§. 8.

Vorbehalt auf den Fall des Abgangs des Bayerischen Hauses.

Schon im Westphälischen Frieden Art. 4. §. 9. wurde vorbehalten, daß, wann das Churfürstliche Haus Bayern absterben, hingegen das Churfürstliche Haus Pfalz alsdann noch floriren würde, sodann Pfalz seine alte Chur wieder erhalten, die neue und achte Chur alsdann erloschen seyn sollte:

Die

Die neueste Acta aber, wie es in dem Churfürstlichen Collegio in Ansehung derer Catholischen Stimmen solle gehalten werden, im Fall das Churfürstliche Haus Bayern abstürbe, und die Pfälzische Chur auf einen Evangelischen Herrn käme, siehe in

H. von SCHAUROTH Samml. der Schlüsse des Corp. Evangel. Tom. 3. pag. 951. sqq.

§. 9.

Doppelte Churwürde in diesem Haus.

Von der bey dem Gesamthaus Bayern und Pfalz sich allein befindenden doppelten Churwürde endlich ist schon oben cap. 1. Erwehnung geschehen.

§. 10.

Aufnahm in die Churverein.

Von der sonst üblich gewesenen Aufnahm, wie aller Churfürsten, so auch derer zu Pfalz, erinnere ich hier nur dieses:

Weil Churfürst Friederichen I. wegen der Churwürde Quæstio Status movirt wurde; so bekame auch seine Aufnahm in die Churfürsten-Verein einen Anstand; endlich aber erfolgte sie doch An. 1461.

MüLLERS Reichstags-Theatr. unter Kayser Friederich, Part. 4. p. m. 9. sqq. du MONT Corps dipl. Tom. 3. Part. 1. pag. 269.

So-

Sodann haben zwar Anno 1745. auf dem Wahltag mehrere geiſt- und weltliche Churfürſten ſich letztmahls in die Churfürſten-Verein aufnehmen laſſen, Chur-Pfalz hingegen hat, gleich einigen anderen, keinen Antheil daran genommen.

§. 11.

Angebliches Con-Directorium.

Daß Chur-Pfalz vormahls bey Churfürſten-Tägen das Directorium in weltlichen Sachen geführet habe, iſt ein hazardirtes ohnerweisliches Vorgeben.

von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 19. p. m. 658.

§. 12.

Rang im Churfürſtlichen Collegio.

Vor dem Weſtphäliſchen Frieden hatte Chur-Pfalz bey Kayſer-Wahltägen in dem Churfürſtlichen Collegio unter allen Churfürſten den fünften, oder unter den weltlichen den zweyten Rang.

Bey Reichstägen und anderen Churfürſtlichen Collegial-Conventen aber unter allen Churfürſten den vierten, oder unter den weltlichen den erſten Platz.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden hatte es bey Wahltägen unter allen Churfürſten die achte, oder unter denen weltlichen Churfürſten die fünfte Stelle.

Bey Reichstägen und anderen Churfürstlichen Collegial-Conventen aber hat es vor der Böhmischen Readmission unter allen Churfürsten die siebende, oder unter denen weltlichen Churfürsten die vierte gehabt, nach der Chur-Böhmischen Readmission aber nun unter allen Churfürsten die achte, und unter denen weltlichen Churfürsten die fünfte Stelle.

Wann in dem Churfürstlichen Collegio die Lateral-Ordnung beobachtet wird, sitzet Chur-Pfalz zu äusserst auf dem lincken Latere neben Chur-Sachsen.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 33. pag. 281. add. pag. 272. sqq.

Des Churfürstlichen Collegii Anno 1653. diesfalls abgefaßter Schluß stehet in

LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Churfürst. und Stände, pag. 317. sq.

§. 13.

Streit mit Churfürstlichen Gesandten.

Anno 1653. wollten derer vorsitzenden Churfürsten Gesandten bey dem Reichs-Convent dem in Person anwesenden Churfürsten zu Pfalz den Rang nicht lassen.

von MEIERN Regensp. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 40. 44.

MO-

MOSERS Staatsrecht, Tom. 33. p. m. 283. sqq. PFANNERS Histor. Comitior. lib. 1. §. 26. p. m. 50.

Dadurch aber wurde ein Churfürstlicher Collegial-Schluß veranlasset, daß ein in Person anwesender Churfürst allemahl den Rang vor allen Churfürstlichen Gesandten haben sollte.

MOSER l. c. §. 9. pag. 290. sq. LÜNIG l. c. pag. 319. sqq.

§. 14.

Die Churfürsten zu Pfalz seynd aber auch Mitglieder des Fürstlichen Collegii; und damit ist es also zugegangen: Stimmen im Fürstlichen Collegio;

Als Pfalzgraf Otto Heinrich zu Neuburg An. 1556. Churfürst wurde, ware er der erste unter allen Churfürsten, der zugleich in dem Fürstlichen Collegio wegen des Fürstenthums Neuburg Sitz und Stimme behielte, ohne Zweifel, weil Neuburg kein Pfälzisches Stammgut ware, sondern als ein eigenes An. 1507. errichtetes Fürstenthum betrachtet wurde.

siehe die Unterschrift des Reichsabschieds de An. 1557. unter den weltlichen Fürsten.

Weil aber Neuburg gleich hernach an Zweybrücken kame; so hatte Chur-Pfalz

nun keine weitere Stimme im Fürstenrath.

Und obgleich Churfürst Friederich III. vor erlangter Chur wegen Simmern im Reichs-Fürstenrath mit gesessen hatte; so enthielte er sich doch nach dem Gebrauch damahliger Zeiten, nach angefallener Chur, Sitzs und Stimms im Reichs-Fürstenrath.

Als hingegen bald darauf Simmern wiederum an einen nachgebohrnen Churfürstlichen Prinzen, Georg, und, auf dessen Absterben, an seinen jüngeren Bruder, Richard, vergeben wurde, bedieneten sich diese wiederum des Sitz- und Stimmrechts im Reichs-Fürstenrath.

Nachdem ferner Churfürst Ludwigs Bruder, Johann Casimir, Lautern bekommen hatte, gestattete man ihme nicht weniger Sitz- und Stimmrecht.

Als aber Simmern und Lautern wieder abstarben, und deren hinterlassene Lande mit denen Churlanden von neuem vereiniget wurden, hätten, nach dem alten Reichsherkommen, diese Simmer- und Lauterische Stimmen wieder cessiren sollen.

Chur-Pfalz aber ware unter allen weltlichen Churfürsten der erste, welcher, als Inha-

Inhaber dieser Lande, dennoch deren Stimm fortsetzte, welches auch die übrige Chur- und Fürsten also geschehen liessen, und es folgender Zeit resp. selbst also nachmachten, oder anderen gleichfalls zugaben.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 34. pag. 289.

Indessen führten die Pfalzgrafen zu Neuburg und Veldenz ihre Stimmen im Reichs-Fürstenrath auch fort: Als nun Neuburg zur Chur gelangete, behielte es seinen Platz im Fürstlichen Collegio darneben; und als Veldenz ausstarb, und Chur-Pfalz nebst Zweybrücken dieses Votum alternative in Gemeinschaft behielten, fande es an Seiten des Fürstlichen Collegii keinen Anstand.

Der Grund also, warum Pfalz nicht mehr, noch weniger Vota in dem Reichs-Fürstenrath hat, beruhet zufälliger Weise auf der Observanz des An. 1582. gehaltenen Reichstags, und dem von solcher Zeit an neuerlich eingeführten Reichsherkommen.

MOSER l. c.

Die von dem Canzlar von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 15. p. m. 657. angeführ-

te Liſte derer Chur-Pfälziſchen Stimmen im Reichs-Fürſtenrath iſt offenbar falſch.

§. 15.

deren Rang.

Vormahls votirten die Pfälziſche Häuſer wenigſtens gleich nach Bayern.

Als aber Magdeburg und Bremen durch den Weſtphäliſchen Frieden ſecularisiret wurden, ſetzte man Magdeburg Pfalz-Lautern, und Bremen Pfalz-Zweybrücken vor.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 75. pag. 644.

§. 16.

Rangſtreit mit Bayern,

Die beyde Häuſer Pfalz und Bayern haben im Fürſtlichen Collegio von alten Zeiten her Rangſtreitigkeiten mit einander: Bayern iſt aber in dem Beſitz des Vorgangs.

ſiehe MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 23. pag. 366. und Tom. 36. pag. 12. ſq.

§. 17.

und mit Sachſen.

Sodann haben Pfalz und Bayern, einer- und die Herzoglich-Sächſiſche Häuſer, anderer Seits, wenigſtens ſeit Anno 1487. Rangſtreitigkeiten mit einander, wel-

welche zu einem ſchon geſchloſſenen Proceß gediehen ſeynd, der nun auf dem Kayſerlichen Ausſpruch beruhet: Bayern und Pfalz ſeynd aber indeſſen auch hier im Beſitz.

vid. MüLLERS Reichstags-Theatr. unter Kayſer Friederich V. 6te Vorſtellung, pag. 83. und unter Kayſer Maximilian I. 2te Vorſtell. p. 487. MüLLERS Fortſetzung des entdeckten Staats-Cabinets, Tom. 1. pag. 17. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 4. p. 349. ſqq. Tom. 36. pag. 13-37. GOLDASTI Conſtit. Imp. Tom. 4. p. m. 509. von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 434. ſq. ZWANZIGS Theatr. Præcedent. Part. 2. p. m. 145. von LUDEWIG German. Princ. lib. 3. cap. 3. §. 16. p. m. 434. und lib. 4. cap. 3. pag. 565. KNICHEN de Saxon. non provoc. Jur. cap. 1. n. 154. p. 156.

§. 18.

Die Lauteriſche Stimm iſt erſtmahls auf dem Reichstag An. 1582. von dem damahligen Inhaber von Lautern, Pfalzgrafen Johann Caſimir, geführt, und ſeithero beybehalten worden. Lauteriſche Stimm;

MOSERS Staatsrecht, Tom. 34. pag. 289. sq.

Was Churfürst Carl Ludwig und Pfalzgraf Ludwig Philipp diesfalls Anno 1653. für Streit gehabt haben, und wie derselbe endlich in Ansehung Lauterns zum Nachtheil des letztern ausgeschlagen seye, siehe

bey MOSERN l. c. Tom. 9. pag. 303. sqq. von MEIERN Regensp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 45. sqq. 56. sq. 66. den Reichsabschied de An. 1654. §. 187.

§. 19.

deren Rang.

Lautern hat nunmehro auf der weltlichen Fürstenbank die dritte Stelle zwischen Magdeburg und Simmern.

Uebrigens ist schon cap. præced. erinnert worden, daß Lautern zwar bey Reichs-Conventen Simmern vorgehe, bey Crays-Conventen hingegen nach.

§. 20.

Simmerische Stimme;

Was Simmern für Regenten gehabt, ist cap. præced. erzehlt worden.

Selbige haben allezeit Sitz und Stimm im Fürstenrath gehabt: und wer das Land inne hatte, führte auch die Stimm davon.

MOSER l. c.

Von

Von denen auch wegen Simmern zwischen Churfürst Carl Ludwig und Pfalzgrafen Ludwig Philipp obgeschwebten Händeln ist das vorhin gesagte zu wiederholen, nur mit diesem Unterschied, daß der Pfalzgraf die Simmerische Stimm behalten hat.

§. 21.

Von dem Rang zwischen Simmern und Lautern, habe ich auch schon geredet. deren Rang.

Ist also hier nur noch zu erinneren, daß Simmern zwischen Lautern und Neuburg ablegt.

§. 22.

Neuburg bekame An. 1504. einen eigenen Regenten, und führte von solcher Zeit an Sitz und Stimm im Fürstenrath. Neuburgische Stimme;

So lang Zweybrücken und Neuburg vereiniget waren, ruhete das Neuburgische Votum.

Sobald aber Neuburg Anno 1569. wieder einen eigenen Regenten bekame, wurde auch die Stimme davon wieder fortgeführet.

MOSER l. c. pag. 290.

Und dabey verbliebe es, als die Neuburgische Linie zur Chur gelangte, und als

 die

die Chur- und Neuburgische Lande an die jetzige Sulzbachische Chur-Linie kamen.

§. 23.

deren Rang.

Neuburg hat in dem Reichs-Fürstenrath auf der weltlichen Bank den fünften Platz zwischen Simmern und Bremen.

§. 24.

Veldenzische Stimme;

Veldenz und Lauteveck bekamen Anno 1514. eigene Pfalzgrafen, welche von solcher Zeit an auch sich des Sitz- und Stimmrechts im Reichs-Fürstenrath bedienten.

MOSER l. c. pag. 291.

Was darüber: ob diese Stimm die Veldenz- oder Lautereckische, oder die Lützelsteinische heissen solle? vormahls gestritten worden ist, siehe

beym KULPIS ad MONZAMBAN. cap. 2. §. 5. p. m. 401. sqq.

Als die Veldenzische Lande durch das An. 1684. zwischen dem Kayser und Reich, einer- dann Frankreich, anderer Seits, getroffene Armistitium einstweilen unter Französische Souveraineté kamen, wurde das Veldenzische Votum suspendirt.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 9. pag. 332.

Anno

Anno 1694. starb diese Linie ab, und die Agnaten stritten um die Succession, dahero diese Suspension auch nach dem Ryßwickischen Frieden (wordurch Veldenz wieder unter das Reich kame,) continuirte.

Endlich aber verglichen sich Chur-Pfalz und Zweybrücken Anno 1734. auch in Ansehung dieses Reichs-Voti, auf eben diese Weise, wie wir cap. præced. in Ansehung des Crays-Voti vernommen haben.

§. 25.

Pfalz-Veldenz hatte ehedessen schwere Rangstreitigkeiten, und als es bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten gleich nach Zweybrücken votiren wollte, setzten sich die Chur- und Fürstliche Häuser, Sachsen, Braunschweig, Hessen-Cassel und Darmstadt, Mecklenburg, Pommern, Baaden und Sachsen-Lauenburg, dagegen. dereu Rang.

von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Tom. 2. p. m. 367. sqq.

Endlich aber bliebe doch Veldenz im Besitz.

Vormahls hatte also Veldenz auf der weltlichen Fürstenbank die sechste Stimme.

Nun aber, nachdeme Magdeburg und Bremen obgedachtermasen eingerückt seynd,

seynd, hat es den achten Platz, zwischen Zweybrücken und Sachsen-Weimar.

§. 26.

Suspendirtes Votum wegen Jülich.

Ueber dieses gebührte Chur-Pfalz auch noch wenigstens ein Votum wegen der Herzogthümer Jülich und Berg.

Es ist aber solches bis zum Austrag dieser Successions-Streitigkeiten (das ist, vielleicht bis auf den jüngsten Tag,) suspendirt.

v. MOSER l. c. Tom. 9. p. 301. sqq. Tom. 35. p. 247. sq.

§. 27.

Suchendes Votum wegen Selz,

Chur-Pfalz solle endlich sich berechtiget halten, wegen der Probstey Selz ein Fürstliches Votum zu führen, und Anno 1664. bey dem Reichs-Convent dißfalls Anregung gethan haben.

MOSER l. c. Tom. 35. pag. 317.

§. 28.

und wegen Sulzbach.

Sodann versprache Chur-Pfalz dem Fürstlichen Hause Sulzbach Anno 1656. daß es ihme zu einem Reichs-Voto behülflich seyn wollte.

Anno 1663. recommendirte der Kayser dem Reich dieses Sulzbachische Gesuch.

Und

Und Anno 1664. resolvirte das Reich die Qu. an? favorabiliter.

Anno 1688. und 1695. betriebe Sulzbach die Sache von neuem, aber vergeblich.

Anno 1708. wurde die Introduction vom Reich zwar resolviret, aber bis zu Richtigstellung des Matricular-Anschlags und Platzes ausgestellt; worüber sich wieder alles steckte.

Anno 1709. triebe zwar der Kayser selbst die Ausmachung, aber umsonst.

Und die fernere Sulzbachische Bemühungen von Anno 1727. bis 1731. waren gleichfalls fruchtlos.

vid. MOSER l. c. pag. 278. sqq. 293. sq. 317. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 8. p. m. 645.

Darüber gelangte endlich Sulzbach zu der Churwürde und denen Neuburgischen Landen; dahero es diese Sachen ruhen ließ.

Doch behielte sich Chur-Pfalz noch Anno 1754. seine Gerechtsame, absonderlich wegen Sulzbach, bey dem Reichs-Convent ausdrücklich bevor.

MOSERS Teutsches Staats-Archiv 1754. Tom. I. pag. 1082.

§. 29.

Ob Chur-Pfalz noch mehreren berechtiget seye?

Es giebt zwar Leute, welche meynen, als ob Chur-Pfalz noch mehrere Stimmen im Reichs-Fürstenrath suchen könnte: wenigstens aber ist der diesfalls angeführte Grund ganz irrig.

v. von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 15. p. m. 657.

§. 30.

Betragen in Ansehung der Reichs-Gräflichen Collegiorum.

Uebrigens ist Chur-Pfalz zwar Inhaber der unmittelbaren Reichsherrschaften Ehrenfels und Heydeck.

Es lässet auch seine Comitial-Gesandte in Ansehung dieser Herrschaften sich bey dem Reichs-Directorio legitimiren:

Beschreibung von Reichstägen, (Regensburg, 1730. 8.) pag. 239.

Doch aber hält es sich wegen solcher Herrschaften zu keinem derer vier Reichs-Gräf- und Herrlichen Collegiorum.

Sieben-

Siebendes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen 2c. in Ansehung einzeler Reichsstände, und anderer Reichs-unmittelbaren, sodann auswärtiger Staaten.

Innhalt.

§. 1. Von denen Streitigkeiten 2c. des Hauses Pfalz überhaupt. §. 2. Recht der Standeserhöhung. §. 3. Der Reichs-Pfandschaften Einlösung. §. 4. Rheinische Churfürsten-Verein. §. 5. Herrschaft über den Rhein, §. 6. und die darinnen entstehende *Insulen*. § 7. Capitaneat am Rhein. § 8. Herrschaft des Neckars. §. 9. Geleitsgerechtigkeit. §. 10. Oefnungsrecht. §. 11. Schutzrecht über die Clöster. §. 12. Atzungsrecht. §. 13. Landeshoheit über fremde Vasallen. §. 14. Schutz des Keßler-Handwercks. §. 15. Wildfangsrecht. §. 16. Zoll- §. 17. und Centgerechtigkeit in fremden Landen. §. 18.

Angeb-

Angebliches Hagenstolzen-Recht. §. 19. Landvogtey im Elsaß. §. 20. *Acta* mit dem Rheinischen, §. 21. und mit dem Schwäbischen Bund. §. 22. Vereinigungen gegen die Reichs-Ritterschaft. §. 23. *Acta* mit Chur-Maynz; §. 24. mit Chur-Trier; §. 25. mit Chur-Cölln; §. 26. mit Chur-Böhmen; §. 27. mit Chur-Bayern; §. 28. mit Chur-Sachsen; §. 29. mit Chur-Brandenburg; §. 30. mit Chur-Braunschweig; §. 31. mit den geistlichen Fürsten; §. 32. mit Augspurg, dem Hochstift; §. 33. mit Eichstädt; §. 34. mit Fulda; §. 35. mit dem Johanniter-Orden; §. 36. mit Metz; §. 37. mit Münster; §. 38. mit Speyer, dem Hochstift; §. 39. mit Straßburg, dem Hochstift; §. 40. mit dem Teutschen Orden; §. 41. mit Worms, dem Hochstift; §. 42. mit Würzburg; §. 43. mit Baaden; §. 44. mit Brandenburg; §. 45. mit Hessen; §. 46. mit Holstein; §. 47. mit Jülich; §. 48. mit Lothringen; §. 49. mit Nassau; §. 50. mit Oesterreich; §. 51. mit Pfalzgrafen; §. 52. mit Sachsen; §. 53. mit Salm; §. 54. mit Savoyen; §. 55.

§. 55. mit Schwarzenberg; §. 56. mit Taxis; §. 57. mit Würtenberg; §. 58. mit Kaysersheim; §. 59. mit Odenheim; §. 60. mit den Grafen überhaupt; §. 61. mit Erbach; §. 62. mit Falkenstein; §. 63. mit Hanau; § 64. mit Kirchberg; §. 65. mit Leiningen; §. 66. mit Leiningen-Westerburg; §. 67. mit Lippe; §. 68. mit Löwenstein; §. 69. mit Manderscheid; §. 70. mit Oettingen; §. 71. mit Plettenberg; §. 72. mit den Rheingrafen; §. 73. mit Sayn; §. 74. mit Schönborn; §. 75. mit Wied; §. 76. mit Witgenstein; §. 77. mit Wolfstein; §. 78. mit den Reichsstädten am Rhein; §. 79. mit Achen; §. 80. mit Donauwerth; §. 81. mit Eßlingen; §. 82. mit Gelnhausen; §. 83. mit Heilbron; §. 84. mit Nürnberg; §. 85. mit Regenspurg; §. 86. mit Schweinfurth; §. 87. mit Speyer, der Stadt; §. 88. mit Straßburg, der Stadt. §. 89. mit Wimpfen; §. 90. mit Worms, der Stadt; §. 91. mit der Reichs-Ritterschaft überhaupt; §. 92 mit der Reichs-Ritterschaft in Franken. §. 93. mit der Reichs-Ritter-

P schaft

schaft am Rheinstrohm; §. 94. mit der Reichs-Ritterschaft in Schwaben; §. 95. mit den Ganerben zu Bechtolsheim; §. 96. mit Dalberg; §. 97. mit Degenfeld; §. 98. mit Dienheim; §. 99. mit Elz; §. 100. mit Hoheneck; §. 101. mit Knebel; §. 102. mit Menzingen; §. 103. mit Ritter; §. 104. mit Rosenberg; §. 105. mit denen Ganerben zu Schornsheim; §. 106. mit Sickingen; §. 107. mit privat-Personen; §. 108. mit Dännemark. §. 109. mit Engelland; §. 110. mit Frankreich; §. 111. mit dem Pabst; §. 112. mit Polen; §. 113. mit Portugal; §. 114. mit Preussen; §. 115. mit Schweden; §. 116. mit Spanien; §. 117. mit denen vereinigten Niederlanden; §. 118. mit auswärtigen Landsaßigen Fürsten; §. 119. mehreres *remissive*.

§. 1.

Von denen Strittigkeiten 2c. des Hauses Pfalz überhaupt.

Von denen Streitigkeiten 2c. des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz mit anderen Reichsständen, übrigen Reichs-unmittelbaren und auswärtigen Staaten, wie auch dessen activ- und passiv-Ansprachen, nicht weniger dessen Gerechtsamen

men in anderer Herren Landen, u. s. w. können überhaupt nachgesehen werden

SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 348. sqq. Edit. GLAFEY; von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. & 4. p. 634. sqq. Edit. de An. 1752. und HEMPELS Erläuterung darüber, pag. 883. sqq.

§. 2.

Chur-Pfalz solle von Alters ohnstreitig hergebracht haben, nicht nur den Adel, sondern auch den Freyherrn- und Grafenstand ertheilen zu können. Recht der Standeserhöhung.

FREHERUS in Not. ad Petr. de ANDLO de Imp. Rom. Germ. cap. 11. pag. 29. MAURITIUS de Nobilitat. German. §. 11. GLAFEYS Geschichte der Cron Böhmen, p. m. 101. GIOVANNI German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 13. p. m. 656. vid. tamen. von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298.

§. 3.

Hiernechst solle Chur-Pfalz ein Privilegium haben, daß es alle Reichs-Pfandschaften, gegen den darauf haftenden Pfandschilling und übrige Bedingungen, an Recht der Reichs-Pfandschaften Einlösung.

an ſich löſen, und ſo lang behalten möge, bis der Kayſer ſolche wieder löſe.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298. von LUDEWIG l. c. cap. 4. §. 5. p. m. 654. SCHWEDER l. c. pag. 412.

Das Privilegium vom Jahr 1495. aber, worauf ſich einige Scribenten beziehen, handelt zwar von Reichs-Pfandſchaften; aber nur von denen, welche Chur-Pfalz damahls bereits beſeſſen hat.

Auch iſt man nicht einig: ob und was für eine Würckung dieſes Privilegium noch jetzo, ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, haben könne?

add. was hernach bey Odenheim fürkommt.

§. 4.

Rheiniſche Churfürſten-Verein.

Anno 1519. machten Chur-Mayntz, Cölln und Pfalz die ſogenannte Churfürſten-Verein.

v. GOLDASTI politiſche Reichshändel, Part. 1. Tit. 11. Part. 8. Tit. 2. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Churfürſt. und Stände, pag. 243. FELZ de Elector. Jur. prærogat. pag. 37. ſqq.

Der

Der anfänglichen Absicht nach betrafe sie nur die damahls bevorstehende Röm. Kayser-Wahl.

Sie wurde aber nachhero An. 1558. erneuert.

An. 1664. geschahe ein gleiches.

Und seit Kaysers Matthiä Zeiten wird diese Rheinische Churfürsten-Verein auch in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationen bestättiget.

v. Capit. Kayser Franzens, Art. 3. §. 6. und MOSERS Anmerkung ad Capitular. Caroli VII. Part. 2. p. 110. sqq.

§. 5.

Daß ferner die Rheinische Churfürsten, mithin auch Chur-Pfalz, die Oberherrschaft über den Rheinstrohm, mit Ausschliessung aller anderen daran gelegenen Reichs-Stände, zu behaupten vermeynen, diese hingegen solcher Oberherrschaft nicht geständig seyn wollen, ist bekannt. Herrschaft über den Rhein,

KÖNIG Select. Jur. publ. Tom. 10. pag. 1. sqq. KLIPSTEIN de Dominio Rheni, Giessen, 4.

Chur-Pfalz aber hat sich hierzu vor denen übrigen berechtiget gehalten, und wird es von einigen als Erbvogt des Rheins angegeben.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 297. COCCEJI Jur. publ. Prud. cap. 14. num. 14. p. m. 263. & ibi allegati; KEYSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1307. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 16. p. m. 657.

§. 6.

und die darinn entstehende Insulen.

Ob Chur-Pfalz ein Privilegium habe, kraft dessen ihme alle in dem Rhein von neuem entstehende Insulen zukommen sollen, und wie weit sich allenfalls solches erstrecken könne? siehe

von ZECH l. c. KöNIG l. c. pag. 25. sqq. MEURERS Wasserrecht, cap. 4. §. 9. FRITSCHII Jus fluviatic. p. 985. 987.

Kürzlich ware Chur-Pfalz mit Hessen-Darmstadt deswegen in starken Irrungen verfangen.

KöNIG l. c. pag. 26. siehe unten bey Hessen.

§. 7.

Von einem angeblichen Pfälzischen Recht des generalis & supremi Capitaneatus in partibus Rheni siehe etwas Capitaneat am Rhein.

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 2. pag. 401.

§. 8.

Ferner solle Chur-Pfalz die Oberherrschaft des Neckars behaupten, und deswegen keine Würtenbergische Schiffe paßiren lassen wolle. Herrschaft des Neckars.

KEYSLER l. c.

§. 9.

Daß Chur-Pfalz die Geleitsgerechtigkeit in verschiedener benachbarter Herren Landen habe, ist ganz sicher, hingegen ist in der von verschiedenen Scribenten angeführten Verzeichniß dieser Lande viel unrichtiges. Geleitsgerechtigkeit.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 302. von COCCEJI Jur. publ. Prudent. cap. 14. §. 14. p. m. 263.

Die über dieser Geleitsgerechtigkeit entstandene Streitigkeiten waren mit unter

denen, woruber es An. 1665. zwischen Chur-Pfalz und denen benachbarten alliirten Ständen zu Thätlichkeiten kame,

welche hernach den An. 1667. ertheilten Schiedsrichterlichen Ausspruch veranlaßten, wodurch dieses Geleitsrechts eigentliche Grenzen bestimmet worden seynd.

Wobey es seithero verblieben ist.

siehe die bey der Wildfangsstreitigkeit angeführte Scribenten, und was unten bey Speyer vorkommt.

§. 10.

Oefnungsrecht.

Chur-Pfalz solle weiter das Oefnungsrecht in allen Vestungen prætendiren, welche in dem Bezirk der Chur-Pfälzischen Lande liegen.

Ja einige sprechen gar von einem unumschränkten Oefnungsrecht, und beziehen sich desfalls auf Kayserliche Privilegia, aber nur in folle.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 302. von LUDEWIG l. c. cap. 4. §. 3. p. m. 653.

add. abermahlen das unten bey Speyer gemeldete.

§. 11.

§. 11.

Noch hat Chur-Pfalz ein Privilegium über die Aebte und Prälaten, so in der Pfalz Ober- und Unter-Landsschirm gewesen, und noch seynd. Schutz-recht über die Clöster.

Eine Cammergerichts-Urkund de An. 1618. über die demselben beschehene Insinuation dieses Privilegii siehe

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equestr. Tom. 1. p. 760. sqq.

Der An. 1195. verstorbene alte Pfalzgraf Conrad ware auch Advocatus oder Vogt und Schutzherr der Stadt und des Stiftes zu Trier, zu Worms, zu Straßburg, zu Speyer, zu Würzburg, zu Fulda, zu Weissenburg, zu Selz, zu Limburg, zu Ravengersburg und zu Lorsch.

Zugab und Anmerk. über den Chur-Pfälzischen Staat, p. m. 25. sq. TOLNERI Hist. Palat. cap. 1.

Ob und wie ferne nun dieses mit jenem Privilegio eine Gemeinschaft habe, auch letzteres noch wenigstens unter die ehemahlige Vorrechte des jetzigen Churfürstlichen Hauses Pfalz gezählet werden könne? beruhet auf einer weiteren Untersuchung.

von LUDEWIG l. c. p. m. 653. 658.

Google

§. 12.

Atzungs-recht.

Eben dieses ist auch von dem angeblichen Atzungs- und Einquartierungsrecht im ganzen Röm. Reich zu sagen.

§. 13.

Landeshoheit über fremde Vasallen.

Verschiedene Exempel, daß Chur-Pfalz seine Landeshoheit und Jus episcopale auch über fremde Vasallen erstrecke, siehe in FABRI Staats-Canzley, Tom. 42. p. 379.

§. 14.

Schutz des Keßler-Handwerks.

Chur-Pfalz trägt vom Kayser und Reich zu Lehen den Keßlerhandwerks-Schutz in gewissen Bezirken am Rheinstrohm, wie auch in Franken, Schwaben und Elsaß.

Diese Freyheit rühret von Kayser Ruprecht und dem Jahr 1405. her: die darüber ausgestellte Urkund aber ist noch nicht im Druck erschienen.

Anno 1654. beklagte sich Chur-Pfalz auf dem Reichs-Convent, daß es in dem Privilegio des Keßler-Handwerks von einigen benachbarten Ständen beeinträchtiget werden wolle.

STRU-

STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. cap. 10. p. m. 628.

Was dieser Keßler-Schutz für Gerechtsamen, sowohl in Ansehung Chur-Pfalz, als dessen Afterbelehnten, nach sich ziehe, siehe

bey Herrn von ZECH l. c.

Eine Chur-Pfälzische Bestättigung des Keßler-Handwerks Freyheiten de An. 1650. siehe

bey THULEMARIO de Octovirat. cap. 18. §. 46. LüNIG im Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 79.

Es hat dahero auch Chur-Pfalz sich derer Keßler wider die ihnen in dem Oesterreichischen, wie auch in dem Basler Gebieth, geschehene Eingriffe verschiedentlich angenommen.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 918. sqq.

Chur-Pfalz hat sodann in Franken denen von Zobel zu Gibelstatt, und im Elsaß denen von Rathsamhausen die Unter-Schirmsgerechtigkeit zu Reichs-Afterlehen verliehen.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298.

Es

Es hat aber wegen der Grenzen dieses Keßler-Schutzes zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Brandenburg und denen von Zobel Streit.

LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. T. 1. ad lib. 5. cap. 7. n. 141.

ſiehe auch von dieſem Keßler-Schutz die Chur-Pfälziſche Landsordn. Tit. 32. SCHEID de Jure in Muſieos ſingular. p. m. 35. ſqq. LIMNÆI Jur. publ. lib. 3. cap. 9. n. 83. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 6. pag. 327.

§. 15.

Wildfangsrecht. Ferner hat Chur-Pfalz ein wichtiges Privilegium wegen der Wildfänge:

Kraft deſſen hat Chur-Pfalz in einem gewiſſen Diſtrict, ſo ſich in vieler anderer Herren Lande erſtreckt, das Recht, daß alle auſſer einer rechtmäßigen Ehe gebohrne Perſonen, und alle fremde Perſonen, ſo in Jahr und Tagen keinen nachfolgenden Herrn haben, Chur-Pfälziſche Leibeigene werden, und in ſolcher Qualität ſowohl gleich anfangs den Fahgulden, als auch hernach, theils jährlich, theils in Sterbfällen, etwas gewiſſes erlegen müſſen. Siehe

HIL-

HILDEBRANDI (Henr.) Differt. de Jure Wildfangiatus Serenifs. Electori Palatino proprio, Altdorf, 1717. 1723. 4. und LUDEWIG (Jo. Petr. de) Differentiæ Juris Romani, Gallici & Germanici in Peregrinitate, Albinagio atque Wildfangiatu, Halle 1735. 8.

Den Ursprung dieses Rechts setzet Chur-Pfalz in einem uralten Herkommen, welches sodann in neueren Zeiten durch ausdrückliche Kayserliche Privilegia bestättiget worden seye.

Kayser Maximilians I. Privilegium de An. 1518. wegen dieser Wildfangs-Gerechtigkeit stehet

in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Pfalz, p. 642. Justit. Caus. Palat. Part. 1. cap. 3. §. 1. HILDEBRAND l. c. cap. 2. §. 5. p. m. 20.

Die folgende Kaysere haben dieses Privilegium bestättiget.

Eine Verzeichniß dieser Kayserlichen Bestättigungen liefert HILDEBRAND l. c. p. m. 21. sqq.

An. 1616. sq. liesse Chur-Pfalz dieses Privilegium dem Cammergericht insinuiren,

ren, welches An. 1618. eine Urkund darüber ausstellte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. I. p. 761.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten wurde über die allzuweite Extension dieses Privilegii, wie auch des Geleits- und Zoll-Regalis, Klage geführet.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. p. 225. sqq.

Nach dem Westphälischen Frieden beschwerten sich die benachbarte Reichsstände abermahls, daß Churfürst Carl Ludwig diese Gerechtsame zu ihrem und ihrer Unterthanen Nachtheil gar zu weit ausdehnete.

An. 1654. brachten sie ihre diesfalls habende Klagen bey dem Reichs-Convent an. Es wurde aber nichts eigentliches darauf beschlossen.

PFANNERI Histor. Comitior. lib. 7. §. 47. sq. p. m. 935. sq. von MEIERN Regensp. Reichstags-Handl. Tom. I. p. m. 1130.

Darauf machten Chur-Trier und Cölln, die Hochstifter Speyer, Worms und Würz-

Würzburg, der Herzog zu Lothringen, die Rheingrafen und alle drey Reichs-Rittercrayse Anno 1664. eine Alliance wider Chur-Pfalz.

Anfangs fochte man nur mit der Feder; hernach aber fienge man an, Gewalt zu brauchen.

Weder die Kayserliche Befehle, noch die verschiedentlich gepflogene gütliche Conferentien, konnten diesen Streit ausmachen.

Endlich compromittirte man auf beyde Cronen Frankreich und Schweden, deren Subdelegirte Anno 1667. 7. (17.) Febr. zu Heilbron einen Schiedsrichterlichen Ausspruch in der Sache thaten, und die Schranken bestimmeten, innerhalb welchen Chur-Pfalz sich bey Ausübung dieser und anderer Gerechtsamen halten sollte.

Dieses Laudum Heilbronnense findet sich in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. T. 1. pag. 855. LONDORPII Act. publ. Tom. 9. pag. 480. BURGOLDENSIS Discurs. ad Instrum. Pac. Part. 1. Disc. 26. §. 8. sqq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Chur-Maynz, pag. 424. Theatr. Pac. Tom. 2. pag. 323. GASTELIO de

Statu

Statu publ. Europ. cap. 9. pag. 447. du MONT Corps dipl. Tom. 7. Part. 1. pag. 10.

Von denen damahls gewechselten Schriften siehe LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 287. sqq. Edit. JENICH. GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 470. sqq.

Viele derselben stehen in Diar. Europ. Tom. 12. 13. 14.

Von der Sache selbst aber kan ferner nachgesehen werden von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 6. p. m. 643. GIOVANNI oder HEMPEL l. c. p. 469. sqq. H. von PACHNER Samml. der Reichsschlüsse, Tom. 1. p. m. 239. sq.

§. 16.

Zollrecht. Daß Chur-Pfalz weiter die Zollgerechtigkeit auch in einiger anderer Reichsstände Landen hergebracht habe, ersiehet man abermahls aus dem Laudo Heilbronnensi de An. 1667. welches Chur-Pfalz dieses Recht bestättiget, zugleich aber auch einige Erinnerungen beyfügt, wie solches solle ausgeübet werden, ingleichen bestimmet, wer zollfrey seyn solle, und wie ferne?

§. 17.

§. 17.

Und ſo belehren der unten bey der Reichs-Ritterſchaft angeführte Centvertrag, wie auch das Laudum Heilbronnense de An. 1667. daß Chur-Pfalz auch die Centgerechtigkeit an manchen Reichs-Ritterſchaftlichen Orten hergebracht habe.

und Centgerechtigkeit in fremden Gebieten.

§. 18.

Was hingegen das von einigen angegebene Chur-Pfälziſche Regale über die in der benachbarten Reichsſtände Landen befindliche Hagenſtolzen, oder ledige Mannsperſonen, ſo ein gewiſſes Alter erreichet haben, anbelanget, ſo ſcheinet ſolches zweifelhafter zu ſeyn, als die bishero erzehlte Gerechtſamen.

Angebliches Hagenſtolzenrecht.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5., cap. 4. §. 1. 2. p. m. 652. 653.

§. 19.

Das Churfürſtliche Haus Pfalz hat die Landvogtey im Elſaß 151. Jahre von dem Kayſer und Reich inne gehabt.

Landvogtey im Elſaß.

An. 1542. aber hat Kayſer Carl V. ſelbige, gegen bewilligte etwas wenige Erhöhung des Rhein-Zolls, an das Haus Oeſterreich gezogen.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 3. pag. 660. Tom. 5. pag. 417. sqq.

§. 20.

Acta mit dem Rheinischen, Pfalzgraf Ludwig der Strenge ware der Haupt-Anfänger des An. 1254. grosen Rheinischen Bundes, zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Abthuung derer Zollbeschwerden.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 16. p. m. 610. DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 4. num. 31. sqq. pag. m. 23. sq.

§. 21.

u. mit dem Schwäbischen Bund Anno 1523. nahme der Schwäbische Bund Schloß und Städtlein Boxberg, samt denen darzu gehörigen Dörfern, denen von Rosenberg mit Gewalt hinweg, und verkaufte es an Chur-Pfalz.

Weil aber einige unschuldige Agnaten von Rosenberg darunter litten, suchten sie sich endlich Anno 1535. mit gewafneter Hand zu helfen.

Daraus entstunden allerley Handlungen zwischen dem Schwäbischen Bund, Chur-Pfalz und Rosenberg.

Endlich thate der Röm. König Ferdinand I. An. 1555. einen Ausspruch in der Sache,

che, so viel den Schwäbischen Bund und die von Rosenberg betrift: die Rosenbergische Ansprüche an Chur-Pfalz aber wurden ausgesetzt.

Der weitere Verlauf der Sachen ist mir unbekannt.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 1261. sqq.

§. 22.

Vereinigungen gegen die Reichs-Ritterschaft.

An. 1564. errichteten Pfalz, Bayern, Würtenberg, Hessen und Baaden, eine Union gegen die Reichs-Ritterschaft.

v. Vorleg. der Reichs-Ritterschaftlichen Irrungen, p. m. 32. Reichsständische Archiv-Urkunden ad Caus. equestr. Tom. 2. pag. 66. Vertheidigte Freyheit rc. der Reichs-Ritterschaft, Part. 1. p. 591. sqq.

An. 1717. machten Chur-Pfalz, Würzburg, Sachsen-Gotha, Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Würtenberg, Hessen-Darmstadt und Baaden-Durlach, abermahls einen Unions-Recess gegen die Reichs-Ritterschaft, und legten solchen dem Kayserlichen Hof für.

Merkwürdig. Reichs-Hofraths-Conclus. Tom. 4. pag. 498. sqq.

Der Kayser aber carpirte dieses Bündniß.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 34. pag. 770. ſq.

§. 23.

Acta mit Chur-Mayntz; Anlangend nun die einzele Chur- und Fürſten des Reichs, ſo hat Chur-Pfaltz forderiſt mit dem benachbarten Ertzſtift Mayntz von Alters her viel zu thun gehabt.

Von einigen alten Chur-Mayntz- und Chur-Pfälziſchen gemeinſchaftlichen Rechten bey derer von Hoheneck Schloß gleichen Nahmens

vid. GUNDLINGS Churfürſt. Staaten, Tom. 1. pag. 485. LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Contin. 1. p. 217. ſqq. 220. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. pag. 809. Edit. GLAFEY.

Anno 1345. ergienge ein Kayſerlicher Spruch wegen der zwiſchen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz ſtreitigen Loſung der Burg und Stadt Weinheim.

LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 661. ejusd. Reichs-Archiv, Parc. ſpec. Contin. 2. unter Pfaltz, p. 134. TOLNERI Hiſtor. Palat. in Cod. diplom. p. 88. du MONT Corps

Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 235.

Anno 1417. machten Chur-Mayntz, Trier und Pfalz, nebst dem Herzog zu Jülich und Geldern, auf Lebenslang eine Allianz mit einander.

JOANNIS Rer. Mogunt. in Vit. Johannis II. §. 16. n. 8. Tom. 1. p. 732. sqq.

An. 1421. stiftete Churfürst Otto zu Trier einen Vergleich zwischen Chur-Mayntz und Chur-Pfalz, darinn auch, auf den Fall neue Streitigkeiten entstünden, wegen der Austräge eine Abrede genommen wurde.

Freyherrns von SENCKENBERG Select. Tom. 2. p. 184.

An. 1431. alliirten sich die Churfürsten zu Mayntz und Pfalz, wie auch der Bischof zu Würzburg, gegen die Husiten.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccl. 1sten Theils Fortsetzung, pag. 61.

Um das Jahr 1459. hatte Churfürst Diether allerley Streitigkeiten mit Chur-Pfalz, und stunde jener deswegen in einer Allianz mit Brandenburg und Würtenberg gegen Chur-Pfalz, es kame aber An. 1460. zu einem Vergleich.

TRITHEMII Chronic. Hirsaug. p. 428. LEHMANNS Speyerisch. Chron. lib. 7. cap. 103. MüLLERS Reichstags-Theatr. Kayser Friedr. Part. 3. pag. 625. sqq. 761. sqq.

Als Chur-Pfalz sich dieses vom Pabst entsetzten Diethers vergeblich angenommen hatte, machte es endlich mit dessen Successore Adolph II. einen Vergleich.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. 1ten Theils Fortsetz. p. 84. MüLLERS Reichstags-Theatr. Kayser Friedr. Part. 4. p. 190. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. p. 283.

Eod. Anno 1463. versetzte Churfürst Adolph die in der Bergstrasse gelegene Schlösser und Städte, Starkenburg, Heppenheim, Bensheim und Morlenbach, mit allen Ein- und Zugehörungen an Chur-Pfalz vor 100 000. fl.

du MONT l. c. pag. 291.

An. 1470. alliirten sich Chur-Mayntz, Chur-Pfalz und Würzburg, abermahlen wegen einiger Raubnester.

LüNIG l. c. pag. 88.

An.

An. 1495. vermittelten die Churfürsten zu Trier, Cölln und Sachsen, einen Vergleich zwischen Chur-Maynz und Chur-Pfalz, wegen des Marcktes zu Monster bey Bingen, der Befestigung auf St. Ruprechts-Berg gegen Bingen über, u. s. w.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Contin. I. pag. 222.

An. 1533. alliirten sich die Churfürsten zu Maynz, Trier und Pfalz, der Bischof zu Würzburg und der Landgraf zu Hessen, zusammen.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Contin. I. pag. 225.

An. 1544. wurden zu dem Churfürstlich-Pfälzischen Pfand-Schilling auf die Bergstrasse noch 10 000. fl. geschlagen, und verglichen, daß bey Lebzeiten des damahligen Churfürsten Friederichs zu Pfalz, und seiner zwey ältesten Prinzen, diese Pfandschaft ihrer aller Lebenslang, desgleichen die Pfandschaft Sobernheim, Monzingen und Böckelheim, ohnabgelöst bleiben sollten.

du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. pag. 278.

An. 1621. wollte Chur-Maynz die Wiedereinlösung vornehmen, sie kame aber damahls nicht zu Stand.

Anno 1644. hingegen nahme Chur-Maynz die Bergstrasse bey damahligen Umständen wieder in Besitz.

Chur-Maynz machte sich auch hernach bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten ein eigenes Geschäft daraus, und erhielte, daß, aller Chur-Pfälzischen Einwendungen ohngeachtet, im Oßnabrückischen Friedensschluß, Art. 4. §. 7. ausgemacht wurde, daß der Wiederlösung statt gegeben werden sollte.

von MEIERN Acta Pac. Westphal. Tom. 4. pag. 359. sqq.

Es entstunde aber doch hernach ein neuer Streit, indeme Chur-Pfalz nur das wieder lösen lassen wollte, was Anno 1463. von der Bergstrasse versetzt worden ware, nicht aber, was nachhero, gegen noch weitere Gelder, verpfändet worden seye.

von MEIERN Nürnberg. Friedens-Executions-Handl. Tom. 2. pag. 267.

Endlich wurde Anno 1650. den 16ten Sept. ein Vergleich getroffen, vermöge welches Chur-Maynz in dem Besitz alles dessen, was es inne hatte, verbliebe.

Chur-Maynz und Chur-Pfalz trafen zugleich auch einen Tausch, welcher jedoch eigent-

eigentlich nur so lang dauren sollte, als die damahlige Churlinie blühen würde; kraft dessen Chur-Pfalz, neben anderen, auch erb- und eigenthümlich verbleiben sollte das Amt Neuenheim und Scheidsheim, ohnfern Königstein, samt der darzu gehörigen Fauthey Sulzbach, mit allen ihren Zugehörungen und Rechten, hingegen bekame Chur-Pfalz das Amt Schauenburg, und die darzu gehörige Flecken, Handschuchsheim und Dossenheim, auch Seckenheim.

Bey diesem Vergleich ist es auch seithero verblieben.

Uebrigens wurde in diesem Vergleich vorbehalten, daß alles das, was an gedachten Aemtern, und nahmentlich an dem Closter Lorsch, oder sonsten in der Bergstrasse, dem Hause Pfalz vor der Verpfändung zugestanden, oder solches nachmahls daran erworben, und von denselben zuviel restituirt worden seye, wieder zurück gegeben werden solle.

Solchemnach prætendirt Chur-Pfalz verschiedene Güter zu Ferth, die Jagt- und Forstgerechtigkeit in einem gewissen District, absonderlich aber die Landeshoheit über das Closter und Amt Lorsch.

SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 413. sqq. Edit. GLAFEY.

Chur-Pfalz hat auch diese Sache An. 1653. bey dem Reichs-Convent angebracht: sie ist aber allda ersitzen, und Chur-Maynz in dem Besitz des Closters verblieben.

STRUVENS Pfälz. Kirchen-Histor. p. m. 624. Von denen diesfalls gewechselten Schriften siehe LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 781. Edit. JENICH.

Nach dem Westphälischen Frieden kame Chur-Maynz ferner gegen Pfalz ein, wegen des gegen Worms über, zu Nachtheil des Chur-Maynzischen Burgstätter-Zolls, aufgerichteten Zollaufschlags.

von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. Tom. 2. pag. 803. 861.

Anno 1653. 5ten Julii, trafen Chur-Maynz und Chur-Pfalz einen Haupt-Vergleich wegen des Wildfangsrechts, der Leibeigenen ꝛc. wegen der Dörfer Ober-Mittel- und Unterscheffelenz, wegen des Sees zwischen Lampertheim und Lorsch; wegen der Herrnwiesen zwischen Rheinhau-

hausen und Biblis; wegen der Pfälzischen Unterthanen des Amts Bacharach und Caub Weingärten in Lorscher Markung, und der Maynzischen Unterthanen Güter im Amt Bacharach und Caub; wegen des Kirchensatzes, Religions-Exercitii &c. zu Wattenheim, Laudenspach, Hemsbach und Sulzbach ꝛc.

vid. LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. 1ten Theils Fortsetz. unter Maynz, pag. 159. STRUVENS Chur-Pfälzische Kirchen-Historie, p. m. 623.

An. 1654. beschwerte sich Chur-Pfalz, daß die Chur-Maynzische, dem Herkommen und Friedensschluß zuwider, die Gemeindsleute zu Drössel, Lorbebach und Lockenbach abhielten, ihren Gottesdienst zu Weinheim zu besuchen, desgleichen die zu Ober- und Nieder-Abt-Steinach, Lützelbach, Kocherbach, Kollernheim, Hertenroth und Aspach, so vor dem Krieg als Filialien nach Waldmichelbach gehöret haben, des Gottesdienstes allda zu pflegen.

STRUVE l. c. pag. 629.

An. 1658. trafen Chur-Maynz und Chur-Pfalz unter Königlich-Französischer Vermittelung einen neuen Recess, dessen Hauptinnhalt erstenmahls in meiner Einleitung

tung in das Churfürstlich-Mayntzische Staats-Recht an das Licht getreten ist: 1. wegen der eigenen Leute in denen Lehen des Erzstifts, dessen Cleri und Clöster; 2. in denen Ausdörferen; 3. in der Bergstrasse; 4. wegen Reis und Folge in denen Aemtern, Amorbach, Krautenheim, Mosbach und Boxberg; 5. wegen des Sees zwischen Lorsch und Lampertheim; 6. wegen der Rhein-Ueberfahrt bey Worms; 7. wegen der Zölle; 8. wegen des Mayntzischen Stappelrechts 2c.

An. 1663. wollte Chur-Mayntz das Pfalz-Simmerische Amt Böckelheim, als eine angebliche Chur-Mayntzische Pfandschaft, einlösen.

Der Pfalzgraf zu Simmern vergliche sich darauf mit Chur-Mayntz, und nahme Böckelheim zu Lehen.

Chur-Pfalz hingegen protestirte darwider, und nahme An. 1673. nach Absterben des letzten Pfalzgrafens zu Simmern, Böckelheim hinweg.

Daraus entstunde ein groser Streit, welcher auch bey dem Reichs-Convente angebracht, endlich aber einstweilen also beygelegt wurde, daß der Kayser das Amt sequestrirte.

vid.

v. SCHWEDERI Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. p. 798. Edit. GLAFEY; H. v. PACHNER Sammſ. der Reichs-Schlüſſe, Tom. 2. p. 13. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpecial. Contin. 1. unter Chur-Mayntz, p. 45. v. FRANCKENBERG Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 203. und 301. ſq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 10. p. m. 647. ſq.

Die diesfalls gewechſelte Schriften aber werden erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 7. ſqq. Edit. JENICH. Herr von LUDEWIG l. c. p. m. 648.

Mit denen An. 1665. entſtandenen und endlich An. 1667. beygelegten obenberührten Wildfangs-Streitigkeiten hat zwar der Churfürſt zu Maynz auch wiederum zu thun gehabt, aber nicht in ſolcher Qualität, ſondern als Biſchof zu Würzburg und Worms.

So gienge auch der damahlige Streit wegen Ladenburg nicht das Erz-Stift Maynz, ſondern das Bißthum Worms an; welches gegen LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 720. Edit. JENICH. zu merken iſt.

An.

An. 1668. aber bekamen Chur-Maynz und Chur-Pfalz wieder Streit wegen des Oefnungs-Rechts zu Neuen-Bamburg.

SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 396. Edit. GLAFEY.

Um das Jahr 1671. hatten Chur-Maynz und Chur-Pfalz Streitigkeiten wegen Burg und Stadt Pfeddersheim.

Wie damahls wegen der Religions-Parität bey dem Austregal-Gericht gestritten worden seye, siehe

in Herrn v. SCHAUROTH Samml. der Conclus. &c. Corp. Evang. Tom. 2. pag. 466.

An. 1690. beschwerte sich Chur-Pfalz über die von Chur-Maynz in Accis-Sachen vorgenommene Erhöh- und Neuerungen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 17. pag. 608.

Anno 1694. klagte Churfürst Johann Wilhelm zu Pfalz über Chur-Maynz, daß verschiedene Maynzische Geistliche in etlichen Pfälzischen Kirchen das Simultaneum einführen wollten.

STRUVE l. c. pag. 727.

An. 1714. verglichen sich Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen der oben berühr-

ten

ten Böckelheimiſchen Streitigkeit, und Chur-Pfalz trate bey dieſer Gelegenheit einiges an Chur-Maynz ab.

Um das Jahr 1724. hatten Chur-Maynz und Chur-Pfalz an dem Reichs-Hofrath einen Proceß, weil Chur-Pfalz, kraft eines erhaltenen Päbſtlichen Indulti, von dem in ſeinen Landen befindlichen Clero etwas erheben zu dörfen, auch den in denen Chur-Pfälziſchen Landen begüterten Erz-Stift-Maynziſchen Clerum belegte.

v. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 8. pag. 447. ſqq. FABRI Staats-Canzley, Tom. 45. pag. 645. ſqq. meine merkwürdig. Reichs-Hofraths-Concluſ. Tom. 1. p. 288. ſqq.

An. 1748. verglichen ſich Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen ihrer lange Zeit gehabten Streitigkeiten in Anſehung der Schiffarth auf dem Rhein und Neckar.

Meine Einleit. zu den Teutſchen Staats-Angelegenheiten, p. 102. Neue Europ. Fama, Tom. 14. pag. 492.

Daß endlich Chur-Pfalz verſchiedene geiſtliche Gerechtſamen und Gefälle in denen Chur-Maynziſchen, und hinwiederum Chur-

Chur=Maynz in denen Chur=Pfälzischen Landen habe, ersiehet man aus

STRUVENS Chur=Pfälzischer Kirchen=Historie, p. m. 794.

§. 24.

mit Chur-Trier; Einige alte Pfalzgrafen waren Advocati, oder Schirms-Vögte der Stadt und des Erz=Stifts Trier, und Grafen zu Trier.

v. TOLNERI Histor. Palat. cap. 1. Zugab zu dem Chur=Pfälzischen Staat, p. m. 17. sq.

An. 1197. aber stellte Pfalzgraf Heinrich einen Verzicht darauf aus.

FREHERI Orig. Palat. Part. 1. pag. 107. TOLNER l. c. in Cod. diplom. pag. 59. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 122. du MONT Corps dipl. Tom. Part. pag. 123.

An. 1350. schenkte Churfürst Rudolph II. dem Erz-Stift Trier die kleine Pfalz, und das noch übrige von der grosen Pfalz, welches noch aus der Vogtey Ludendorf, den Schlössern Broyl, Ehrenberg, Schönenberg rc. bestund, und empfienge sie wieder zu Lehen.

Seine

Seine Nachfolgere aber gaben sie denen Grafen von Virnenburg zu Afterlehen.

Anno 1545. starb der letzte Graf von Virnenburg und Neuenar, Churfürst Friederich II. nahm ein Stück Geld, und Chur-Trier incorporirte diese Orte dem Erz-Stift.

Die folgende Churfürsten aber wollten sich nicht an diesen Contract gebunden erachten.

Von der Allianz zwischen Chur-Pfalz und Chur-Trier 2c. de An. 1417. siehe oben.

Pfalzgraf Philipp hatte mit Chur-Trier um die Jahre 1480. und 1488. Streit, wegen der Schlösser und Häuser Winnenberg, Beilstein und Schöneck.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 281.

An. 1542. wurde zwischen Chur-Trier und Chur-Pfalz, an einem- dann denen von Sickingen, am andern Theil, ein Vergleich wegen der Häuser Ebernburg, Landstuhl und Homburg getroffen.

vid. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Chur-Trier, p. 433. du MONT Corps dipl. Tom. 4.

Part. 2. p. m. 234. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. p. 605.

Zu End des 16ten und Anfangs des 17ten Jahrhunderts hatten Chur-Trier und Chur-Pfalz einen langwührigen Streit mit einander: Ob die bey dem Schloß Freußberg in der Grafſchaft Sayn gelegene 4. anſehnliche Kirchſpiele Chur-Trieriſch- oder Chur-Pfälziſche Lehen ſeyen?

Die Sache kame endlich an das Cammergericht, allwo An. 1626. das Urthel vor Chur-Trier ausfiele.

Weil aber ſolches währenden 30jährigen Krieges geſchahe, ſo hält Chur-Pfalz ſich nicht an dieſes Urthel verbunden.

v. MOSERS Trieriſches Staatsrecht, cap. 6. §. 13. pag. 79. ſqq. ejusd. Sayniſches Staatsrecht, cap. 2. §. 57. ſqq. pag. 71. ſqq. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Part. 2. pag. 397. ſqq. Edit. GLAFEY.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Executions-Tractaten kamen Pfalz-Veldenz gegen Chur-Trier als ein Reſtituendus in Eccleſiaſticis & Politicis vor.

MOSERS Trieriſches Staatsrecht, cap. 6. §. 17. pag. 91.

Und

Und 1651. suchte Chur-Pfalz bey dem Frankfurtischen Congreß ebenmäßige Restitution gegen Chur-Trier wegen besagter Freußberger Kirchspiele.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 10. §. 14. p. m. 584.

An. 1665. nahm Chur-Trier Antheil an denen oben erzehlten Wildfangs-Streitigkeiten.

§. 25.

Pfalzgraf Conrad brachte von dem Erz-Stift Cölln nach An. 1156. einige unter Bingen und bey Bacharach gelegene Orte Jure belli an sich. mit Chur-Cölln;

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equestr. Tom. 1. pag. 783.

Daß aber die alte Pfalzgrafen die Schutzgerechtigkeit über das Erz-Stift Cölln gehabt haben sollen, wird schwerlich zu erweisen seyn.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 4. p. m. 653.

Von der Allianz zwischen Chur-Pfalz und Chur-Cölln rc. de An. 1417. siehe oben.

An. 1440. verkaufte Pfalzgraf Otto Kayserswerth, mit seiner Zugehör, so

Pfand-weis von Jülich an Pfalz gekommen ware, mit Consens seiner Agnaten, auf gleiche Weise an das Erz-Stift Cölln.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Contin. I. pag. 255.

An. 1583. nahme Churfürst Ludwig sich des vom Pabst abgesetzten Churfürstens Gebhard zu Cölln eifrig an, aber vergeblich.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 10. §. 29. p. m. 374. sqq.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geriethen Chur-Cölln und Chur-Pfalz darüber: ob die Gräflich-Saynische Herrschaft Hachenburg Chur-Cöllnisch- oder Chur-Pfälzisches Lehen seye? an einander.

Chur-Pfalz extrahirte An. 1607. beym Cammergericht gegen Chur-Cölln eine Citation ex L. Diffamari.

An. 1618. aber fiele das Urthel gegen Pfalz aus.

Chur-Pfalz suchte Revision dagegen, welche aber nicht prosequiret wurde.

MOSERS Saynisches Staatsrecht, cap. 2. §. 64. 69. pag. 76. 79. sq.

Hin-

Hingegen suchte Chur-Pfalz An. 1651. auf dem Frankfurtischen Congreß Restitution in dieser Sache gegen Chur-Cölln.

STRUVENS Chur-Pfälzische Kirchen-Historie, cap. 10. §. 14. p. m. 584.

An. 1665. sqq. ware Chur-Cölln mit in die Wildfangs-Streitigkeiten verwickelt.

Nachdeme ferner bereits die Herzoge zu Jülich Kayserswerth wieder an sich lösen wollten, und Pfalz-Neuburg An. 1660. gegen den von Chur-Cölln vorgenommenen Festungsbau protestiret hatte, nahme Chur-Pfalz An. 1702. das von denen Alliirten eingenommene Kaysersworth in Besitz.

SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. pag. 404. sqq.

Und bey denen Utrechtischen Friedens-Tractaten begehrte Chur-Pfalz, ihme diesen Ort zu Vergütung der erlittenen Kriegs-Schäden zu überlassen: es erhielte es aber nicht.

An. 1724. accordirte der Churfürst zu Cölln, als ein gebohrner Prinz aus dem Hause Bayern, den zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern geschlossenen Familien-Tractat, davon hernach.

§. 26.

mit Böhmen;

Böhmen belangend, so ist, was das Vorgeben betrift, als seye die Churwürde und das Erzschenken-Amt von dem Gesamt-Haus Pfalz und Bayern auf Böhmen gekommen, cap. 3. nachzusehen.

Churfürst Ruprecht II. verkaufte An. 1353. ein grosses Stück von der oberen Pfalz an die Cron Böhmen, welches theils hernach zu grosen Verdrießlichkeiten, theils zu denen Lehen Gelegenheit gab, welche das Haus Pfalz geraume Jahre von der Cron Böhmen empfangen hat.

Weil aber dieselbige schon lang von Pfalz hinweg auf Bayern gekommen seynd, so will ich hier nichts weiter davon gedenken.

v. MOSERS Einleit. in das Chur-Bayerische Staatsrecht, pag. 381. sqq.

Eine An. 1509. getroffene Erbeinigung zwischen der Cron Böhmen und denen Churfürsten und Pfalzgrafen beym Rhein siehe

in LüNIGS Cod. German. diplom. Tom. 1. p. m. 1574.

und einen bald hernach ausgestellten Revers, daß Chur-Pfalz Böhmen bey seiner

ner Churfürstlichen Dignität erhalten und schützen helfen wolle, siehe

beym LÜNIG l. c. pag. 1579.

Anno 1595. wurde diese Erbeinigung zwischen Kayser Rudolph II. und Churfürst Friederich IV. erneuert.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Oesterreich, pag. 43.

Was endlich Churfürst Friederich V. mit dem Hause Oesterreich wegen seiner Wahl zum König in Böhmen für Streitigkeiten gehabt habe, davon siehe cap. 2. und hernach bey Oesterreich.

§. 27.

Daß Chur-Pfalz und Chur-Bayern eigentlich nur ein Haus zusammen ausmachen, und wie sich solches Haus in zwey Linien vertheilet, haben wir bereits im Vorbericht und cap. 2. vernommen. mit Chur-Bayern;

Von denen meisten Angelegenheiten, so zwischen diesen beyden Durchl. Churhäusern vorgekommen seynd, ist bereits geredet worden.

Selbige betrafen theils die Churwürde;

vid. cap. 6.

theils das Reichs-Erz-Truchſeſſen-amt;

vid. cap. 3.

theils das Reichs-Vicariat;

vid. cap. 4.

theils die Erbſchaft Herzogs Georg zu Landshut.

vid. cap. 2.

Von dem Stamm-Vertrag vom Jahr 1313. iſt auch ſchon c. 6. gehandelt worden.

So auch von dem Haupt-Stamm-Vertrag vom Jahr 1329. auf welchen noch jetzo ſo vieles ankommt.

Von denen Rang-Strittigkeiten zwiſchen Bayern, quà Herzogen, und denen Pfalzgrafen, ſiehe ebenfalls oben cap. 6. und von denen Streitigkeiten und Verträgen mit Pfalz-Neuburg, oben in dieſem Capitel.

Anno 1339. machten, nach Abſterben der Herzoge in Nieder-Bayern, die Pfalzgrafen Anſprach auf deren Succeſſion: die Stände in Bayern aber erkannten K. Ludwigen IV. aus Bayern für ihren rechtmäſigen Herrn, und dabey verbliebe es.

STRUVII Formul. Succeſs. Palat. ſect. 1. §. 8. p. m. 15. AVENTINI Annal. Bojic. lib. 7. cap. 18.

ADLZ-

ADLZREITER Annal. Bojor. Part. 2. lib. 3. num. 46. sq.

An. 1451. alliirte sich Pfalzgraf Friederich mit seinen Vettern, denen Herzogen Albrecht und Ludwig in Bayern.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 98. pag. 193.

Anno 1485. verbanden sich Churfürst Philipp zu Pfalz, Georg, Herzog in Bayern, und Graf Eberhard der ältere zu Würtenberg, zusammen.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 3. p. m. 433.

An. 1490. wurde zwischen Pfalz und Bayern eine Erbeinigung errichtet, welche noch ungedruckt ist: Etwas weniges aber von deren Inhalt lieset man in dem Stamm-Vertrag von An. 1724. woselbst sie auch §. 2. in tantum erneuert worden ist.

Einen beschwerlichen Streit gabe es, als An. 1503. nach Absterben Herzogs Georg des Rauhen zu Landshut, dessen Prinzeßin, Elisabeth, vermählte Pfalzgräfin bey Rhein, kraft vätterlichen Testaments, denselben in Land und Leuten erben, und die Agnaten ausschliessen wollte. Am Ende erhielten aber dennoch die

Agnaten das meiste, Pfalz hingegen das Neuburgische.

Umständliche Nachricht davon findet sich in MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 132-165. und in MüLLERS Reichstags-Staat, unter Kayser Maximilian I. lib. 2. c. 18. lib. 3. c. 3. und 5. und lib. 4. cap. 15. add. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 18. pag. 550. cap. 3. pag. 568. HEMPELS Erläuter. derselben, Buch von Pfalz, pag. 170. sqq.

Allerley Urkunden von diesem Successions-Streit trift man auch an in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 54. 57. 58. 59. 60. und in seinem Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 731. sqq. du MONT Corps diplom. Tom. 4. Part. 1. pag. 49. 61. 66.

Wegen der Salz-Niederlage wurde Anno 1522. zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg ein Vertrag getroffen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 266.

An. 1524. machten Chur-Pfalz und Bayern eine neue Erbeinigung mit einander, die aber noch nicht an das Licht ge-

tre-

treten, sondern nur in dem Vertrag de An. 1724. §. 2. kurz berühret und erneuert worden ist.

Anno 1618. wurden zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen verschiedener Wasser- Bau- Zoll- und anderer Salzfuhr-Sachen ein Recess getroffen.

FABER l. c. Tom. 18. pag. 332. Tom. 19. pag. 268.

Als um diese Zeit Chur-Pfalz und Oesterreich mit einander zerfielen, nahme Bayern Oesterreichische Parthie, half auch hernach das gegen Churfürst Friederichen V. gefällte Urthel der Acht exequiren, und truge dafür die Pfälzische Churwürde davon, wie oben cap. 2. 3. und 6. mit mehreren erzehlt worden ist.

Von An. 1645. bis 1653. passirte allerley zwischen Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg in Salz-Sachen.

FABER l. c. Tom. 18. pag. 326. sqq. Tom. 19. pag. 269. sqq.

Was An. 1648. in beyden Westphälischen Friedens-Instrumenten wegen Bayern und Pfalz versehen ist, giebt in der That auch eine Art eines Familien-Vertrags ab.

vid. cap. 6.

Um

Um das Jahr 1652. entstunden zwischen Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg Disputen, weil letzteres das Salz-Hohenauen, oder Schiffe, so jährlich von Regenspurg mit Reichenhaller Salz zum Churfürstlichen Salzamt nach Donauwerth versendet worden, nicht mehr ohne Churfürstlichen Paß und Zoll-frey passiren lassen wollen; doch bliebe Bayern endlich im Besitz der Zollfreyheit.

An. 1654. verlangte Chur-Pfalz noch die Restitution der Lehenbücher und anderer Documenten, so sich bey der Chur-Bayerischen Canzley befinden, wie auch der Universität Heydelberg Original-Privilegien.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 10. §. 28. p. m. 627.

An. 1657. geriethen Chur-Pfalz und Chur-Bayern wegen Weyden und Parkstein an einander.

STRUVE l. c. §. 31. p. m. 634. sqq. Corp. Gravam. Relig. num. 35. lit. F. LONDORPII Acta publ. Tom. 8. pag. 145. sqq.

Der eod. An. 1657. zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz entstandene Streit wegen des Wildfangs-Rechts hat keine Folgen gehabt.

vid.

v. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 188. LONDORPII Acta publ. Tom. 8. lib. 8. cap. 71. pag. 140. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 91. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 4. §. 1. pag. 574. sq.

Mit dem An. 1673. zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz getroffenen Tractat hat es die bey An. 1524. angezeigte Bewandniß.

An. 1703. beklagte sich Chur-Pfalz sehr bey dem Reichs-Convent wegen der von Chur-Bayern in dem Pfalz-Neuburgischen ausgeübten Feindseligkeiten.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 8. p. 234. sqq.

Daß An. 1708. Chur-Pfalz seine alte Chur- und Erz-Truchsessenwürde, nebst der oberen Pfalz und Grafschaft Cham, zurück erhalten habe, solche aber An. 1714. von neuem an Chur-Bayern habe abtreten müssen, ist schon cap. 3. und 6. erinnert worden.

Anno 1724. 15. May, trafen beyde Churfürsten zu Bayern und Pfalz, nebst dem Churfürsten zu Cölln, Bischoffen zu

Freyſingen, denen nachgebohrnen Herzogen in Bayern, und dem Pfalzgrafen zu Sulzbach, einen neuen Stamm-Vertrag.

v. MOSERS diplom. Archiv des 18ten Jahrhunderts, pag. 420. neue Europ. Fama, Part. 66. pag. 466. Geſchichte des Interregni nach Abſterben Kayſer Carls VI. Part. 1. pag. 322. MOSERS Staatsrecht, T. 11. pag. 358. Tom. 23. p. 8. HEMPELS erläutert. German. Princ. Buch von Pfalz, p. 718. ſq.

An eben dieſem Tage wurde auch noch ein beſonderer Vertrag wegen des Rheiniſchen Reichs-Vicariats getroffen.

ſiehe davon cap. 4.

In dem An. 1741. ausgebrochenen Oeſterreichiſchen Succeſſions-Krieg nahme Chur-Pfalz Chur-Bayeriſche Parthie, und zerfiele darüber mit Oeſterreich.

An. 1745. folgte noch ein anderweiter Vertrag wegen des Reichs-Vicariats zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz nach.

vid. ibid.

Ob Chur-Bayern eine Anſprach auf Neuburg und Sulzbach habe?

v. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. **Tom. 2. p. m. 44. ſq.**

§. 28.

Von dem zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz, einer- dann Chur-Sachſen, anderer Seits, getroffenen Vergleich, wegen der Grenzen derer beyderſeitigen Reichs-Vicariate, ſiehe oben cap. 4. mit Chur-Sachſen;

Noch jetzo aber haben Chur-Pfalz, nebſt Chur-Brandenburg, eine wichtige Streitigkeit mit Chur-Sachſen, wegen der Jülichiſchen ꝛc. Succeſſion.

ſiehe die diesfalls herausgekommene Schriften, erzehlt in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. p. m. 662. ſqq. Edit. JENICH. MOSERS Nachleſe von Staats-Bedenken, Part. 2. p. 80. ſqq.

Von der Sache ſelbſt aber kan über dieſes noch nachgeſchlagen werden

MOSER l. c. pag. 46. ſqq.

Die zur jetzigen Jülichiſchen Erbſchaft gehörige Lande ſtunden zu Anfang des 14ten Jahrhunderts unter fünf verſchiedenen Familien, kamen aber nachmahls durch Heurathen zuſammen.

Zu End des 15ten Jahrhunderts waren Jülich, Cleve und Ravensberg vereinigt.

Und ſo auch Cleve, Mark und Ravenſtein.

An-

An. 1483. erhielte Herzog Albrecht zu Sachsen von Kayser Friederich III. eine Anwartschaft auf die Jülichische Lande.

An. 1486. bestättigte der Röm. König Maximilian I. dieselbe, und erstreckte sie auch auf Churfürst Ernsten zu Sachsen.

Als aber Herzog Wilhelmen zu Jülich eine Prinzeßin gebohren wurde, erklärte Kayser Maximilian I. dieselbe An. 1496. Succeßions-fähig; wogegen Sachsen protestirte.

Herzog Johann III. zu Cleve heurathete diese Prinzeßin, und brachte dadurch alle besagte Lande zusammen.

Der Kayser versprache, Sachsen auf andere Art zu befriedigen, es geschahe aber nicht.

Chur-Prinz Joh. Friederich zu Sachsen ehligte Herzog Johanns III. Prinzeßin, behielte sich dabey sein altes Recht vor, und liesse sich die Succeßion nach Abgang des neuen Mannsstamms versicheren.

Kayser Carl bestättigte es auch Anno 1544.

An. 1546. aber gabe er Herzog Johanns Prinzen und Successori auch ein Privilegium, daß, 1) in Mangel ehelicher männlicher Erben, auch die Töchter, und deren Erben, in allen seinen Landen

suc-

succediren, und 2) diese Lande ohnzertrennt beysammen bleiben sollten.

Herzog Wilhelms III. Prinz und Nachfolger, Johann Wilhelm, zeugte keine Kinder, und starb An. 1609.

Seine vier Schwestern waren vermählt, die erste an den Herzog in Preussen, (welches Gemahlin nur Töchter gebahre, deren älteste eine Stammmutter des Churhauses Brandenburg wurde,) die zweyte an den Stammvatter des Hauses Pfalz-Neuburg, die dritte an Pfalz-Zweybrücken, die vierte an Baaden-Rastadt, und hernach an Burgau, gebahr aber keine Kinder.

Unter denen 7. Prætendenten gelangten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zum Besitz.

Chur-Sachsen aber ergriffe den Weg Rechtens am Kayserlichen Hof.

Der Kayser suchte die Lande zu sequestriren, erreichte aber seinen Zweck nicht.

Darauf berufte er etliche Chur- und Fürsten nach Prag, und belehnte das Gesamthaus Sachsen.

An. 1611. wollte Chur-Brandenburg Chur-Sachsen gegen gewisse Bedingungen in den Mitbesitz nehmen: Pfalz-

Neuburg protestirte aber dargegen, und es wurde nichts daraus.

An. 1624. verglichen sich die possidirende Fürsten: Sachsen sollte von dem Kayser befriediget werden, doch, auf gewissen Fall, wenn es damit zufrieden seye, die Grafschaft Mark bekommen; es wurde aber wiederum aus beyden nichts.

Die folgende Handlungen waren ebenfalls fruchtlos, und auch bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten konnte man es nicht weiter, als dahin, bringen, die Sache solle entweder durch einen ordentlichen Procefs vor dem Kayser, oder durch gütliche Vergleichung, oder auf eine andere rechtmäsige Art, ausgemacht werden.

Indessen blieben Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in dem Besitz der Lande, und befestigten sich darinn durch die mit einander eingegangene Vergleiche.

Sachsen protestirte dargegen, und empfienge von Zeit zu Zeit neue Kayserliche Belehnungen: sodann machten beyde Theile einander die Titulatur streitig, und dabey bliebe es.

Als aber der Pfalz-Neuburgische Mannsstamm sich zu seinem Ende zu neigen schiene, liesse Sachsen seine Gerechtsamen

ſamen von neuem in öffentlichen Schriften darſtellen, und reaſſumirte An. 1730. den Proceſs beym Reichs-Hofrath; darinnen aber nichts hauptſächliches gethan wurde.

So waren auch die Sächſiſche Bemühungen bey den auswärtigen Staaten von keiner Würkung.

Endlich gelangte nach Abgang des Pfalz-Neuburgiſchen Manns-Stamms das Haus Sulzbach An. 1742. wieder zu der Chur, ſo auch zu denen Jülich- und Bergiſchen Landen.

Und ſeithero iſt es ſtill von der Sache.

Uebrigens hat Chur-Pfalz vor dem Weſtphäliſchen Frieden den Rang vor Chur-Sachſen gehabt, ſeither aber nach demſelben.

§. 29.

Zwiſchen Chur-Pfalz und Brandenburg iſt abermahlen die Jülichiſche ꝛc. Succeſſions-Sache die Haupt-Angelegenheit geweſen. mit Chur-Brandenburg;

vid. II. cc.

Was An. 1579. zwiſchen Herzog Albrecht Friederich in Preuſſen und Pfalz-Neuburg wegen des Verzichts der Jüli-

chischen Erb-Prinzeßinnen vorgefallen ist, siehe

aus der Frankfurt. Frühlings-Relation pag. 51. sqq. in du MONT Corps diplom. T. 5. Part. pag. 345. sq.

Als sich An. 1609. der Successions-Fall ereignete, wären Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg fast einander selbst in die Haare gerathen, sie verglichen sich aber doch noch An. 1609. zu Dortmund provisoriè zusammen zu halten, und die Regierung, bis zu Austrag der Sache, durch einige Jülichische Räthe und Landstände führen zu lassen.

Zweybrückische Actenmäßige Anzeige rc. de An. 1727. Beyl. B. Preuß. Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. Beyl. F. AITZEMA Sacken van Staet en van Oorlogh, T. 1. pag. 245. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Chur-Brandenburg, p. 69. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 103.

An. 1610. wurde dieser Vergleich zu Schwäbisch-Hall auf einem Convent derer unirten Evangelischen Fürsten bestättiget, und noch einige weitere Abreden genommen.

cit. Anzeige ꝛc. Beyl. C. AITZEMA l. c. pag. 254. LüNIG l. c. p. 74. du MONT l. c. pag. 121.

An. 1613. aber fiengen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufs neue an, mit einander zu zerfallen: jenes wurde reformirt, dieses Catholiſch; jeder Theil hängte ſich an ſeine neue Glaubensgenoſſen, und es kame zu einem öffentlichen Feldzug.

Doch wurde An. 1614. zu Xanten ein Proviſional-Vergleich vermittelt, kraft deſſen ſollte durchs Loos Chur-Brandenburg erhalten Cleve, Mark, Ravenſtein, Ravensberg ꝛc. Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg. Doch ſollte die Landes-Regierung gemeinſchaftlich bleiben: der Vergleich aber wurde nicht vollſtreckt.

LEONARDS Recueil, Tom. 3. pag. 9. CASTELIUS de Statu publ. Europæ, cap. 9. pag. 119. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 82. du MONT l. c. pag. 259. Frankfurt. Herbſt-Relat. 1714. pag. 52.

Es bliebe alſo jeder Theil in dem Beſitz deſſen, was er unter ſich gebracht hatte, die Regierung aber wurde gemeinſchaftlich geführt.

Anno 1624. verglichen sie sich zu Düsseldorf aufs neue provisoriè also: Chur-Brandenburg bekame Cleve, Mark und Ravensberg, nebst einem Amt aus dem Bergischen, Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg und Ravenstein, und einige Orte aus dem Clevischen: ingleichen wurde wegen der künftigen Erbfälle eine Abrede genommen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 2. p. m. 815. LüNIG l. c. pag. 89. du MONT. l. c. pag. 446.

An. 1628. ware Pfalz-Neuburg selbst mit zu einer Kayserlichen Sequestration beförderlich.

An. 1629. aber machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Tractat auf 25. Jahre: nach solchem sollte Chur-Brandenburg Cleve und Mark haben, Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg, Ravenstein und Brexsand; Ravenstein sollte gemeinschaftlich bleiben. Pfalz-Neuburg sollte auch innerhalb eines Jahres Jülich mit Cleve verwechslen dörfen.

LüNIG l. c. pag. 109. AITZEMA Histor. Pacis, p. 57. LONDORP. l. c. Tom. 3. p. 1088. GASTELIUS l. c. p. 422. du MONT l. c. pag. 569.

An.

An. 1630. wurde dieses bestättiget, doch so, daß Chur-Brandenburg Cleve behalten sollte.

AITZEMA l. c. p. 63. LONDORP. l. c. pag. 1091. du MONT l. c. pag. 612. LüNIG l. c. pag 113.

Von dieser Zeit an regierte auch jedes Haus seinen Landesantheil allein.

Folgender Zeit aber wollte Chur-Brandenburg die Gültigkeit derer Tractaten anfechten, und führte Religions-Beschwerden gegen Neuburg; worüber es zu Thätlichkeiten und Repressalien kame.

Dieses veranlaßte An. 1647 zu Düsseldorf einen neuen Tractat wegen der Religionssachen 2c. auch bekame Chur-Brandenburg Ravensberg allein.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Chur-Brandenburg, pag. 120. LONDORP. l. c. Tom. 6. p. m. 241. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 386.

An. 1649. schlossen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Tractat.

An. 1651. aber kündigte Chur-Brandenburg Pfalz-Neuburg wegen der con-

tinuirenden Religions-Beſchwerden den Krieg an; worauf den 11ten Octob. dieſes Jahrs zu Cleve ein Interims-Vertrag folgte.

LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 138. Contin. 2. unter Chur-Brandenburg, pag. 73. ſqq. AITZEMA Affaires d'Etat & de Guerre, Tom. 6. p. 598. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. p. 632. GASTELIUS de Statu publ. Europ. cap. 9. pag. 425. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 22.

Eine Chur-Brandenburgiſche Verſicherung de An. 1664. daß Pfalz-Neuburg in den zu Oliva getroffenen Nordiſchen Frieden mit eingeſchloſſen ſeyn ſolle, lieſet man

in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 139.

An. 1665. machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Receſs wegen der Religionsſachen, wie auch wegen des Condirectorii im Weſtphäliſchen Crayß.

An. 1666. endlich kame zu Cleve ein Erb-Hauptvergleich zu Stand, nach wel-

welchem zwischen beyden Häusern eine Erbverbrüderung seyn, alle Provinzien nur ein Corpus ausmachen, und alle für einen Mann stehen sollten. Brandenburg solle Cleve, Mark und Ravensberg; Neuburg aber Jülich, Berg, Winnenthal und Brexsand haben: Ravenstein wurde auf einen Schiedsrichterlichen Spruch ausgesetzt; auch wegen der etwa künftig entstehenden Irrungen eine Abrede genommen.

Der Neben-Recess betrafe Religionssachen. LüNIG l. c. Part. spec. unter Chur-Brandenburg, pag. 210. 221. DITHMAR. in Cod. diplom. zu TESCHENMACHERS Annal. Cliviæ, p. 206. AITZEMA l. c. Tom. 12. pag. 754. LONDORP. l. c. Tom. 9. p. 465. GASTEL. l. c. p. 438. Theatr. Europ. T. 10. pag. 170. du MONT l. c. T. 6. Part. 3. pag. 117.

Als in diesem Erbvergleich nur derer Pfalz-Neuburgischen Descendenten gedacht wurde, verwahrete Pfalz-Sulzbach seine Gerechtsamen.

v. Preußische Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. I. K. L.

Wie sonst Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg An. 1666. bey einer persön-

lichen Zusammenkunft mit Churfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg tractiret worden seye, siehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 1. p. m. 248.

An. 1671. nahme Chur-Brandenburg 50000. Thlr. und verziehe sich dagegen der Ansprache auf Ravenstein, zum Besten der Neuburgischen Linie.

An. 1672. 26. Apr. und 1673. 20. Julii machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen Vergleich wegen des Religionswesens in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, Grafschaft Mark und Herrschaft Ravensberg.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 38. pag. 278. LüNIG l. c. pag. 232. 253. du MONT l. c. Tom. 7. Part. 1. p. 171. 237.

An. 1678. bestättigte der Kayser, des Sächsischen Widerspruchs ohngeachtet, den Vertrag de An. 1666.

Bey diesen Jülichischen Händeln seynd sonderlich auch zu conferiren PUFENDORFFS Res Brandenburg. v. Indic. Voc. Juliacensis Ducatus; add. von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regist. Voc. Jülich.

Dar-

Darauf ware es still bis ins 1725. Jahr, da der Kayser, als das Haus Pfalz-Neuburg zu Ende gienge, diese Sache wieder in Bewegung brachte.

An. 1726. aber solle Kayser Carl VI. sowohl mit Chur-Pfalz, als mit Preussen, zweyerley einander ganz widrige Tractaten wegen dieser Succeßions-Sache geschlossen haben.

Man handelte von der Sache hernach An. 1728. sqq. zu Wien, auf dem Congreß zu Soissons, und in öffentlichen Schriften, aber ohne Frucht.

An. 1731. u. s. w. wurde die Güte wieder vergeblich versucht.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 59. pag. 634.

Es mengten sich auch viele andere Machten, sonderlich Frankreich, Großbrittannien und die General-Staaten, in die Sache: es wollte aber kein Vergleich statt finden; da indessen Frankreich sich öffentlich vor Pfalz-Sulzbach erklärete.

An. 1738. wurden die Negociationes reassumirt, aber vergebens, und die vermittlende Machten trenneten sich selbst, also, daß sich der Kayser und Frankreich mehr auf die Pfälzische, Großbrittannien

und

und die vereinigte Niederlande hingegen mehr auf die Preußische Seite lenkten.

Darüber starb An. 1740. mit Kayser Carl VI. das Oesterreichische Haus ab, und Preussen richtete seine Absichten auf Schlesien, welches veranlaßte, daß es An. 1742. zu einem Tractat zwischen Preußen und Chur-Pfalz kame, vermöge dessen Ihro jeztregierende Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, aus dem Hause Sulzbach, ruhig zu dem Besitz derer von Pfalz-Neuburg inne gehabten Jülichischen Lande gelangte.

Und seithero ist es öffentlich still von dieser Sache.

Ausser deme haben Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg seit der Zeit, als die Pfälzische Chur auf eine Catholische Linie gefallen ist, vieles in Religionssachen derer Unter-Pfälzischen Lande mit einander zu thun gehabt, davon unten cap. 10. das mehrere vorkommen wird.

In Ansehung des Rangs zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz hat es abermahlen die §. præc. bey Chur-Sachsen angezeigte Beschaffenheit.

§. 30.

mit Chur-Braunschweig; Mit Chur-Braunschweig hat Chur-Pfalz die Verdrießlichkeiten wegen des Erz-

Schatz-

Schatzmeister-Amts, davon aber schon oben cap. 3. geredet worden ist.

§. 31.

Die geistliche Fürsten überhaupt belangend, so siehe von denen Pfalz-Neuburgischen Curialien gegen die Bischöffe im Bayerischen Crayse, so keine gebohrne Prinzen seynd, — mit den geistlichen Fürsten;

MOSERS Staatsrecht, Tom. 36. p. 244.

§. 32.

Mit dem Hochstift Augspurg hat Chur-Pfalz Streit wegen des Dorfs Münster. — mit Augspurg, dem Hochstift;

Die niedere Gerichte allda stehen dem Abten zum Heil. Creutz in Donauwerth zu.

Wegen der Landeshoheit aber streiten das Hochstift Augspurg, Pfalz-Neuburg und der Abt mit einander.

Die Sache ist am Reichs-Hofrath anhängig.

Auch ist bey dem letzteren Bayerischen Crays-Convent einiges davon vorgekommen.

vid. MOSERS Einleit. zu den neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten, pag. 146. KöNIGS Select. Jur. publ. Tom. 15. cap. 13. pag. 466.

Samml.

Samml. der Staatsschriften unter Kayser Franz, Tom. 2. pag. 647. sqq. 853. Tom. 5. pag. 3. sqq.

§. 33.

mit Bamberg; Die zwischen Pfalz und Bamberg An. 1353. obgeschwebte Streitigkeiten gehen einige zur oberen Pfalz gehörige Stücke an; dahero ich derselben hier nicht weiter gedenken will.

§. 34.

mit Eichstädt; Die Pfalz-Neuburgische Churlinie hat etwas an Eichstädt verpfändet, und Zweybrücken auf den Fall der Succession in der Churwürde versprochen, die Gültigkeit dieser Pfandschaft zu erkennen.

Reichs-Fama, Tom. 20. p. m. 389.

Mehreres aber ist mir nicht davon bekannt.

§. 35.

mit Fulda; Das Stift Fulda solle vormahls unter der Pfalzgrafen am Rhein Advocatie gestanden seyn.

siehe oben.

An. 1390. verkaufte Fulda die Herrschaft Ozberg und Umstatt zur Helfte an Chur-Pfalz.

von

von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 214.

§. 36.

Der Johanniter - Orden hat in dem Chur-Pfälzischen Oberamt Germersheim verschiedene Dorfschaften. mit dem Johanniter-Orden;

Chur-Pfalz hat in denenselben die Wildfangs-Leibeigenschaft, und andere Gerechtsame herbracht.

An. 1721. überliesse Chur-Pfalz dieselbe dem Orden auf Art einer Erbverleyhung.

Der jetzige Churfürst aber wollte nicht daran verbunden seyn.

Der Orden klagte deswegen beym Reichs-Hofrath.

An. 1749. aber verglichen sie sich, der Orden nahme die streitige Jura zu Lehen, und zahlet jährlich dafür 750. fl. an die Churfürstliche Cammer.

Auch wurden noch viele andere in deren Vergleich von Anno 1721. enthaltene Puncten von neuem bestättiget.

MOSERS Teutsches Staats-Archiv, 1751. Part. 2. p. 87. Part. 6. p. 5. Staatsschriften unter Kayser Franz, Tom. 3. pag. 466. Tom. 4. pag. 193. Tom. 5. pag. 721.

Und

Und An. 1752. confirmirte der Kayser diesen Vergleich.

MOSERS Staats-Archiv 1752. Tom. 2. pag. 404.

Ohne Zweifel ist diese Streitigkeit einerley mit der, welcher andere Meldung thun, nemlich wegen der Landesfürstlichen Hoheit über des Johanniter-Ordens Haus Haimbach, und andere in der Pfalz gelegene Ordensdörfer.

v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. m. 390. sqq. Edit. GLAFEY. KLOCKII Consil. Tom. 1. Consil. 9. & Tom. 3. Consil. 151.

Daß endlich Chur-Pfalz des gesamten Johanniter- oder Maltheserordens Schutzherr seyn sollte, dörfte nicht erweislich seyn.

von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 7. p. m. 654.

§. 37.

mit Metz; An. 1462. ware der Bischof zu Metz mit unter den Alliirten gegen Churfürst Friederich; wurde aber gefangen, und mußte, nebst 45000. fl. Ranzion, die Orte Bergard, St. Theobald und zum Heil. Creuz, an Chur-Pfalz überlassen.

LEH-

LEHMANNS Speyerische Chronic, lib. 7. cap. 107. p. m. 866.

§. 38.

Mit Bischof Christoph Bernhard zu Münster machte Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg An. 1677. einen Tractat, wegen an die Cron Spanien zu liefernder Mannschaft. mit Münster;

du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. pag. 357.

§. 39.

Mit dem benachbarten Hochstift Speyer hat Chur-Pfalz mehrmahlen zu thun gehabt. mit Speyer, dem Hochstift;

An. 1361. erkaufte Churfürst Ruprecht von der nun dem Hochstift Speyer incorporirten Probstey Weissenburg die Vogtey Hagenbach.

v. infra cap. ult.

Bischof Matthias zu Speyer ware dieses Churfürstens Friederichs I. Canzlar.

Als An. 1462. Bischof Johann Churfürst Friederichs I. Feinden beystunde, bekriegte der Churfürst, nach dem über seine Feinde erhaltenen Sieg, den Bischoffen, welcher endlich den Vergleich eingehen mußte: Das Bißthum sollte in des

Churfürſtens Schirm ſeyn, hingegen das Städtlein und Schloß Rothenburg, Werſau, und die Wildbann im Luſart, Pfalz alſo verbleiben, daß Werſau beſtändig dabey gelaſſen werden ſolle, die übrige Stücke aber, nach des Churfürſtens Tode, von einem jeden Biſchof wieder mit 32000. fl. gelöſet werden könnten.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 106. p. m. 866. BELLI Laurea Auſtriac. lib. 2. pag. 84. LONDORPII Acta publ. Tom. 1. pag. 398. ROUSSETS Suppl. au Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. p. m. 423. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 619.

In eben dieſem Jahr verklagte der Biſchof die Stadt Speyer vor dem Churfürſten, welcher einen Vertrag vermittelte.

LEHMANN l. c. cap. 108. pag. m. 869. ſqq.

An. 1466. vergliche Chur-Pfalz abermahls den Biſchof zu Speyer und die Stadt Speyer mit einander.

LEHMANN l. c. cap. 109.

Ein An. 1491. zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Speyer errichteter Tractat wurde in dem Laudo Heilbronnenſi de An. 1667. beſtättiget.

So

So auch ein anderer de An. 1521.

In dem Oberamt Germersheim besasse wenigstens noch An. 1571. Chur-Pfalz die sogenannte altstädtische Gemeinden mit der dem Hochstift Speyer incorporirten Probstey Weissenburg gemeinschaftlich.

STRUVE l. c. cap. 5. §. 64. p. m. 258.

An. 1618. fienge der Bischof zu Speyer an, Udenheim zu befestigen, so Chur-Pfalz anfangs geschehen liesse.

Als es aber zu einer Haupt-Vestung gemacht werden wollte, ruckten Chur-Pfalz und die übrige Uniirte darfür, nahmen es weg, und schleiften die Vestungswercker.

Nach des Churfürstens Achterklärung aber fienge der Bischof den Bau von neuem an, und brachte das jetzige Philippsburg heraus.

Von denen diesfalls herausgekommenen Schriften siehe LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 39.

Von der Sache selbst aber STRUVENS Pfälz. Kirchen-Historie, cap. 9. §. 12. pag. 549. sqq. & ibi alleg. CARAFFA German. sacr. p. 60. Mercur. Gallo-Belgic. Tom. 12. lib. 2. pag. 68. sqq. Tom. 14.

 lib.

lib. 4. pag. 50. MASENII Annal. Trevir. lib. 32. pag. 460. Theatr. Europ. Tom. I. pag. 28. METERANI continuat. lib. 35. p. 388. SCHADII Sleidan. contin. Part. 4. lib. 7. §. 9. p. 476. LUDOLFS Schaubühne, lib. 18. cap. 2. n. 30. BELLI Oesterr. Lorbeercranz, lib. 2. pag. 79. lib. 7. pag. 757. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. p. m. 315. sq.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten suchte man verschiedene von Chur-Pfalz in dem Hochstift Speyer hergebrachte Gerechtsamen aufzuheben, es geschahe aber nicht würklich.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 4. p. 399.

Von denen in Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 8. dem Hochstift Speyer reservirten Ansprüchen auf einige Kirchengüter in der untern Pfalz aber siehe

von HENNIGES ad d. l. von MEIERN l. c. Tom. 4. pag. 410. 413. 951. Tom. 5. pag. 140. Tom. 6. pag. 132. 377.

Bey denen Friedens-Executions-Tractaten kame Pfalz-Lautern wegen des Orden-

denbergischen Hofes bey Diedelsheim gegen das Hochstift Speyer ein.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Tom. 2. pag. 799. 850.

An. 1654. beschwerte sich Chur-Pfalz über die Speyerischer Seits in dem 30. jährigen Krieg unternommene Neuerungen in Zollsachen.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 10. p. m. 628.

Um das Jahr 1655. stritten Chur-Pfalz und Speyer wegen des Geleits- und Oefnungsrechts zu und durch Deidelsheim.

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 302.

Anno 1665. sqq. ware das Hochstift Speyer in den Wildfangs- und Geleits-Streitigkeiten eine derer Haupt-Parthien gegen Chur-Pfalz.

siehe oben, und SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 367. sq. Edit. GLAFEY.

An. 1667. wurden darauf in dem Laudo Heilbronnensi einige zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstift Speyer am

Reichs-Hofrath anhängige und in das Geleit- und Zollwesen einschlagende Processe vorbehalten: in der Hauptsache aber einer Seits die Chur-Pfälzische Wildfangs-Geleits- und Zoll-Gerechtigkeiten, und anderer Seits das Hochstift-Speyerische Udenheimische Zollrecht bestättiget.

An. 1709. wurde zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstift Speyer ein Haupt-Recess wegen verschiedener Streitigkeiten, sonderlich aber wegen der Wildfangs-Leibeigenschafts-Zoll- und anderer Gerechtigkeiten, wie auch der bishero mit einander gehabten Gemeinschaften errichtet, und einiges vertauscht.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Part. 2. pag. 850.

An. 1746. hatte das Hochstift Speyer einen Pfandungs-Process am Reichs-Hofrath gegen Chur-Pfalz.

Staatsschriften unter Kayser Franz, Tom. 3. pag. 987.

Das Bißthum Speyer hat in dem Chur-Pfälzischen allerley Gefälle, und præstiret hinwiederum verschiedenes an die Reformirte in der untern Pfalz.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie, cap. 13. p. m. 794-882.

Von

Von einer Bischöflich - Speyerischen Ansprache an Weingarten, Hockenheim und Heidelsheim siehe etwas weniges

bey GASTEL de Statu publ. Europ. cap. 15. num. 39. pag. 499. von ZECH im Europ. Herold, Part. 1. p. 349. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 878. Edit. GLAFEY.

§. 40.

Anno 1445. machten Churfürst Ludwig und Bischof Ruprecht zu Straßburg ein Bündniß mit einander. mit Straßburg, dem Hochstift;

LüNIGS Reichs - Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 33.

An. 1665. sqq. machte das Hochstift Straßburg in der Wildfangssache ebenfalls Causam communem mit denen gegen Chur - Pfalz alliirten Ständen, hatte auch darinn mit ihnen gleiche Schicksale.

Anno 1679. beschwerte sich das Dom-Capitel zu Straßburg bey dem Reichs - Convent, wegen der durch Chur-Pfalz von denen Hochstiftischen Unterthanen erzwingenden Contributionen, und erhielte ein Reichs - Gutachten deswegen.

Hrn. von PACHNER Sammlung der Reichsschlüsse, Tom. 2. p. m. 201.

§. 41.

mit dem Teutſchen Orden;

Denen in der Pfalz gelegenen Teutſchen Ordenshäuſern zu Aichach und Plommerthal haben die Pfalzgrafen An. 1296. und 1307. Privilegia ertheilet.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetzung, unter dem Teutſchen und Johanniter-Orden, pag. 7.

§. 42.

mit Worms, dem Hochſtift;

Mit dem Hochſtift Worms machte Pfalzgraf Ludwig An. 1261. einen Vergleich.

SCHANNAT Hiſt. Wormat. Cod. Probat. pag. 130.

An. 1349. machte Churfürſt Ruprecht mit dem Hochſtift Worms und die Stadt Worms einen Landfrieden und Bündniß.

SCHANNAT l. c. p. m. 397. & Cod. Probat. num. 201. 202. 203. pag. 174. ſqq.

An. 1366. brachte Churfürſt Ruprecht einen Vergleich zwiſchen dem Hochſtift Worms und der Stadt Worms zu Stand.

l. c. pag. 400. & Cod. Probat. num. 211. p. 181.

Es

Es bekamen aber Chur-Pfalz und das Hochstift Worms selbst um diese Zeit Streitigkeiten mit einander wegen Setzung der Richter in dem Hochstift, welche durch einen Kayserlichen Ausspruch vor das Stift beygeleget wurden.

SCHANNAT l. c. p. 401. & Cod. Probat. num. 213. pag. 186.

An. 1367. nahme Churfürst Ruprecht die Wormsische Clerisey in seinen Schutz.

l. c. & Cod. Probat. num. 14. pag. 187.

An. 1386. halfe Pfalzgraf Ruprecht, nebst dem Grafen von Sponheim, abermahlen die zwischen dem Hochstift Worms und der Stadt Worms entstandene Streitigkeiten beylegen.

l. c. pag. 404. & Cod. Probat. num. 226. sqq. pag. 199. sqq.

An. 1387. handelte Pfalzgraf Ruprecht der ältere die von dem Hochstift Worms dem Grafen von Sponheim verschriebene Pfandschaft über Ladenburg und Stein an sich.

l. c. & Cod. Probat. num. 229. pag. 203.

Eodem nahmen die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere das Hochstift Worms in ihren Schutz.

SCHANNAT l. c. Cod. Probat. num. 230. pag. 204.

An. 1411. thaten die Churfürſten zu Maynz und Pfalz einen Schiedsrichterlichen Ausſpruch in denen abermahligen Streitigkeiten zwiſchen dem Hochſtift und Stadt Worms.

l. c. pag. 409. & Cod. Probat. num. 251. pag. 225.

An. 1419. wurden die Dörfer Dirmſtein und Laumersheim von dem Hochſtift Worms an Chur-Pfalz übergeben.

Anno 1424. kame ein neuer Vertrag zwiſchen dem Hochſtift und der Stadt Worms durch Chur-Maynz und Chur-Pfälziſche Vermittelung zu Stand.

l. c. pag. 411. & Cod. Probat. num. 256. pag. 232.

Anno 1443. erkaufte das Hochſtift Worms einen Hof zu Heidelberg, welchen der Churfürſt eignete und befreyete.

l. c. pag. 414. & Cod. Probat. num. 260. pag. 238.

An. 1449. verkaufte Pfalzgraf Otto dem Hochſtift Worms Hemſpach, Sulzbach und Lauterbach wiederkäuflich.

An.

An. 1468. machten Chur-Pfalz und das Hochstift Worms einen Vertrag, wegen der aus Landgraf Hessens zu Leiningen Erbschaft dem Hochstift Worms wieder heimgefallenen Stücke.

SCHANNAT l. c. p. 416. & Cod. Probat. num. 266. pag. 243.

An. 1485. verkaufte Pfalzgraf Otto Hemspach, Sulzbach, Ober- und Nieder-Lauterbach, an das Hochstift vollends erblich.

l. c. p. 417. STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie, cap. 10. §. 6. p. m. 575. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. pag. 605.

Eod. An. 1485. wurde zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstift Worms ein Tractat geschlossen, welcher unter anderem Zollsachen betrift, und durch das Laudum Heilbronnense An. 1667. bestättiget worden ist.

An. 1526. vermittelte Churfürst Ludwig wieder einen Vertrag zwischen dem Hochstift und der Stadt Worms.

SCHANNAT l. c. pag. 430. & Cod. Probat. num. 305. sqq. pag. 361. sqq.

An.

An. 1564. reformirte Churfürst Friederich III. in einigen mit dem Hochstift Worms gemeinschaftlichen Orten.

Der Bischof zu Worms extrahirte dahero bey dem Cammergericht Mandata gegen ihme.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 5. §. 38. p. m. 161.

Der Churfürst fuhre aber, dessen ohngeachtet, nicht nur fort, sondern reformirte auch beyde Stifter Neuhausen und Sinzheim.

Darüber entstunden wieder neue Cammergerichts-Processe, und der Kayser, an den und den Reichs-Convent sich der Bischof ebenfalls wandte, liesse auch einen Befehl nach dem andern gegen Chur-Pfalz ergehen.

SCHANNAT l. c. pag. 434. & Cod. Probat. num. 318. p. 422. num. 320. p. 424. STRUVE l. c. p. m. 161. sqq. 168. sqq. 170. sqq. 204. SCHWEDERS Theatr. Prætens. Tom. 1. p. 894. sqq. Edit. GLAFEY.

An. 1570. wurde eine Kayserliche Commission zur Güte wegen der Stifter Neuhau-

hausen und Sinzheim angeordnet, auch An. 1573. eröffnet, aber ohne Frucht.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 26. p. m. 372.

Eod. An. 1573. reformirte der Churfürst zu Hemspach, allwo Worms die Landeshoheit, Chur-Pfalz aber das Jus Patronatus hatte.

l. c. pag. 258. sq.

An. 1576. ergienge wieder ein Kayserlich Decret gegen Chur-Pfalz wegen Neuhausen.

l. c. cap. 5. §. 72. pag. 272. sqq.

An. 1579. hingegen ertheilte der Kayser denen Catholischen nur eine dilatorische Resolution.

l. c. cap. 6. §. 26. p. m. 372.

An. 1588. hatten Chur-Pfalz und das Hochstift wegen des Religionswesens zu Ladenburg Händel, welche an das Cammergericht zu Speyer kamen.

SCHANNAT l. c. p. 435. & Cod. Probat. num. 326. pag. 431.

Daß Chur-Pfalz mit dem Stift Worms ferner einen Mandat-Process am Cammergericht wegen des Enten- und Vögelfangs zwischen der Maulbeerau und Rosengarten gehabt habe, ersiehet man, nebst

nebst der Specification vieler darzu gehörigen Urkunden, aus

der Biblioth. UFFENBACH. MSCta, Col. 1347. sq.

An. 1627. erkannte der Kayser wegen beeder Stifter Neuhausen und Sinzheim eine Executions-Commission auf die Gouvernantin in denen Spanischen Niederlanden.

STRUVE l. c. pag. 577.

An. 1629. solle der neue Bischof Georg Anton zu Worms mit Churfürst Friederich IV. zu Pfalz wegen der Leibeigenen Streit gehabt haben;

SCHANNAT l. c. pag. 442.

die Zeitrechnung aber stimmt damit nicht überein.

Anno 1641. brachte der Bischof zu Worms auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg viele und grose Beschwerden gegen Chur-Pfalz an, worauf aber nichts resolviret wurde.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 6. p. m. 575. sqq. GASTEL de Statu publ. Europ. pag. 497.

Von denen dem Hochstift Worms im Westphälischen Frieden vorbehaltenen Ansprü-

ſprüchen an Chur-Pfalz ſiehe Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 8.

und HENNIGES ad h. l. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Worms.

An. 1651. beſchwerte ſich Chur-Pfalz über Worms, daß es ihme die Landes-Obrigkeit zu Hemſpach, Sulzbach und Lauterbach ſtreitig mache.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 10. §. 14. p. m. 585.

Anno 1656. machte der Biſchof zu Worms die Sache wegen Neuhauſen bey dem Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt anhängig: Chur-Pfalz aber wollte ſich nicht allda einlaſſen, worüber es zwiſchen denen Evangeliſchen und Catholiſchen zu einem heftigen Streit kame.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 32. pag. 644. ſqq. LONDORPII Acta publ. Tom. 7. p. 1106. von HENNIGES ad Inſtr. Pac. Art. 4. §. 8.

An. 1661. wollte das Hochſtift Worms Ladenburg, Stein und Zugehör einlöſen, Chur-Pfalz aber ſolcher Wiederlöſung nicht ſtatt geben, worüber es zu Thätlichkeiten kame.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. T. 1. pag. 892. ſqq. Edit. GLAFEY.

An.

Anno 1664. machte hauptsächlich das Hochstift Worms die schon oben berührte Wildfangs- und übrige Streitigkeiten gegen Chur-Pfalz rege.

SCHANNAT l. c. pag. 445.

Anno 1665. nahme der Churfürst zu Maynz, als Bischof zu Worms, die Stadt Ladenburg mit gewafneter Hand hinweg.

Diar. Europ. Tom. 12. im Anhang, pag. 112. sqq. 133. sqq.

An. 1665. verglichen sich Chur-Pfalz und Worms vorläufig, daß Ladenburg in Marggraf Wilhelms zu Baaden, als Kayserlichen Commissarii, Sequestration gegeben werden sollte.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Chur-Maynz, pag. 405. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 3. pag. 43.

An. 1667. wurden durch das Laudum Heilbronnense die zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstift Worms obgewaltete Streitigkeiten in Wildsangs-Geleits- und Zollsachen durch Schiedsrichterlichen Ausspruch beygelegt, und zwar in der Hauptsache vor Chur-Pfalz.

An. 1668. wollte Chur-Pfalz von dem Hochstift Worms Hemspach, Sulzbach und

und Lauterbach wieder einlösen, Worms aber solcher Wiederlösung nicht statt geben.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 379. Edit. GLAFEY. Diar. Europ. Tom. 17. im Anhang.

An. 1673. fiele das Urthel in der Ladenburgischen Wiedereinlösungs-Sache am Reichs-Hofrath gegen Chur-Pfalz aus; welches aber solches nicht erkennen wollte.

An. 1687. hatte Chur-Pfalz Streitigkeiten mit dem Hochstift Worms wegen des Reformirten Religions-Exercitii zu Mörsch,

STRUVE l. c. cap. 12. §. 13. p. m. 713.

und das Jahr hernach wegen des Simultanei zu Dirmstein.

ibid. §. 22. p. m. 719. ſq.

An. 1705. verglichen sich Chur-Pfalz und das Hochstift Worms wegen aller ihrer bishero gehabten Streitigkeiten.

Worms trate an Pfalz ab seinen Antheil an der Stadt Ladenburg und das Dorf Neckerhausen, nebst einigen Dörfern im Odenwald, und renuncirte auf alle weitere Ansprüche an die Chur-Pfälzische geistliche Güter: Hingegen überliesse Chur-Pfalz dem hohen Stift die Vestung Stein und das Stift Neuhausen.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 751. ejusd. Spicil. Eccles. Part. 2. pag. 931. du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 166.

Dieses Stift Neuhausen solle jährlich 15. bis 20000. fl. rentiren.

Daß sich die Evangelische in der Pfalz über diese Cession beschweren, und warum? siehe

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. pag. 414.

Anno 1708. folgte noch ein Vergleich nach, dessen Inhalt mir aber unbekannt ist.

Was sonsten Pfalz und das Hochstift Worms wegen des Ober-Rheinischen Crays-Ausschreibamts und Directorii mit einander zu thun gehabt haben, ist aus cap. 5. ersichtlich.

Daß Chur-Pfalz endlich dem Bischof zu Worms selbst gar die Reichs-Unmittelbarkeit streitig gemacht habe, dörfte nicht erweislich seyn.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. p. m. 644.

§. 43.

mit Würzburg; Mit dem Hochstift Würzburg alliirte sich Churfürst Friederich I. nebst Chur-Maynz, gegen einige Raubnester.

Lü-

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. 1ten Theils Fortsetzung, pag. 88.

Das Amt Lauda ist von Chur-Pfalz erst an die von Hutten, und hernach an das Hochstift Würzburg gekommen.

An. 1665. sqq. ware Würzburg mit unter denen in der Wildfangs-Sache gegen Chur-Pfalz alliirten Reichs-Ständen, wegen der von Chur-Pfalz in dem Amt Lauda prætendirten Geleits-Gerechtigkeit.

Anno 1667. fiele auch in dem Laudo Heilbronnensi der Spruch vor Würzburg aus.

Das Hochstift Würzburg trate (ich weiß nicht, wann?) Muckeloch an Chur-Pfalz gegen dessen Antheil an Gerichtsstetten ab.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 13. §. 3. p. m. 727.

An. 1687. hatte Chur-Pfalz mit Würzburg wegen des an einigen Orten eingeführten Simultanei Streitigkeiten.

l. c. cap. 12. §. 17. sq. p. m. 715. sq.

An. 1691. überliesse Chur-Pfalz das Oberamt Boxberg Pfand-weis an das Hochstift Würzburg.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 38. p. 23. STRUVE l. c. cap. 13. §. 3. p. m. 726. THUCELII Acta publ. Sec. 18. cap. 13. §. 3. p. m. 727.

Anno 1694. hatten Chur-Pfalz und Würzburg abermahlen in Religions-Sachen mit einander zu thun.

STRUVE l. c. p. 727.

Von der Union zwischen Chur-Pfalz und Würzburg 2c. gegen die Reichs-Ritterschaft siehe oben.

An. 1734. mußte sich Zweybrücken in dem mit Chur-Pfalz eingegangenen Vergleich zu Festhaltung der Boxbergischen Pfandschafts-Verschreibung verbinden.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389.

Unter der jetzig-Churfürstlichen Regierung aber ist Boxberg wieder eingelöst worden.

§. 44.

mit Baaden;

Ich gelange nun auf die weltliche Reichs-Fürsten. Von denen Marggrafen zu Baaden seynd die Städte und Aemter Bretten und Eppingen erstlich Unterpfands-weise, und endlich erblich an Pfalz gekommen.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. T. 1. p. 783.

Marg-

Marggraf Rudolph zu Baaden vermachte auf den Fall, da er ohne Söhne abstürbe, seine Lehen Churfürst Ruprechten zu Pfalz, und Kayser Carl IV. bewilligte An. 1362. darein.

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 17. pag. 146. sq. TOLNERI Histor. Palat. Cod. diplom. p. 111. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 574.

An. 1379. alliirten sich Churfürst Ruprecht, nebst anderen, mit Marggraf Bernard zu Baaden.

LüNIG l. c. Part. spec. unter Pfalz, pag. 574.

Anno 1462. mußte Marggraf Carl, nachdeme er in dem gegen Churfürst Friederich I. geführten Krieg gefangen worden, seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, die Städte Besigheim und Benheim, samt aller Zugehör, sein Recht an Heidelsheim und Eppingen, sodann das Waydwerk bey und auf dem Rhein zwischen Salz und Germersheim, worüber sie lang gestritten hatten, an Chur-Pfalz überlassen, und Pforzheim zu Pfälzischen Lehen machen.

LEHMANNS Speyerische Chronic, lib. 7. cap. 106. p. m. 866.

Als Churfürst Friederich III. in der vorderen Grafschaft Sponheim die Evangelische Religion einführte, erhube Marggraf Philibert zu Baaden deswegen bey dem Kayser und Reich grosse Klagen.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. p. m. 184. 186. 188. 161. 171. 182. 184.

Nach dem Westphälischen Frieden meldete sich Baaden-Durlach gegen Chur-Pfalz wegen Restitution der Kellerey Pforzheim und Graben, erhielte auch eine Kayserliche Executions-Commission.

v. von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Handlungen, Haupt-Regist. Voc. Graben.

Anno 1652. 1653. und 1661. seynd zwischen Chur-Pfalz und dem Fürstlichen Hause Baaden-Baaden Verträge errichtet, und in dem im Jahr 1705. zwischen Preußen und Chur-Pfalz getroffenen Vergleich bestättiget worden.

An. 1682. hatten Chur-Pfalz und Baaden wegen des Evangelischen Religions-Exercitii zu Creutznach Streitigkeiten.

STRU-

STRUVE l. c. cap. 11. §. 4. p. m. 677. add. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 3. pag. 214. Edit. JENICH.

Mit dem Fürstlichen Hause Baaden-Baaden hat Chur-Pfalz auch einen gewissen Tausch getroffen, wodurch unter anderen Kellenbach an Baaden gekommen ist.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 2. pag. 818.

Auch seynd verschiedene geistliche Gefälle und deren Recepturen an das Fürstliche Haus Baaden cediret worden; worüber sich die Evangelische beschweren.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. p. 416. l. c. p. m. 1456.

Von der Chur-Pfälzischen Geleitsgerechtigkeit durch das Baaden-Durlachische, siehe besser oben.

So auch von der Union zwischen Chur-Pfalz und Baaden-Durlach 2c. gegen die Reichs-Ritterschaft.

Von denen zwischen Chur-Pfalz und Baaden-Baaden gemeinschaftlichen Sponheimischen Landen aber wird cap. 9. geredet werden.

§. 45.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Fürstlichen Hause Brandenburg und mit Brandenburg;

U 4 denen

denen Chur-Pfälzischen Vasallen von Zobel wegen der Grenzen des Keßler-Schutzes, siehe vorhin.

Und von der Union zwischen Chur-Pfalz und denen Fürstlich-Brandenburgischen Häusern rc. gegen die Reichs-Ritterschaft gleichfalls.

Was aber Chur-Pfalz und Brandenburg-Onolzbach wegen der Saynischen Lande mit einander zu thun gehabt haben, kommt unten für.

§. 46.

mit Hessen; In dem An. 1504. geführten Pfälz- und Bayerischen Krieg bekame das Fürstl. Haus Hessen, so die Acht gegen Chur-Pfalz hatte vollstrecken helfen, dafür Caub, Homburg an der Höhe, Umstatt, das Schloß Utzberg, Rheinheim, Schönberg, Stein und Bickenbach.

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Hassiac. hodiern. p. m. 19. 118. Memor. an die Reichs-Versammel. wegen der Umstatt. Relig. Beschwerd. de An. 1720. p. 88. MÜLLERS Reichs-Tags-Staat, lib. 4. cap. 15. §. 4. p. m. 681. sq.

Von denen zwischen Chur-Pfalz und Hessen-Darmstadt kürzlich obgeschwebten Strei-

Streitigkeiten wegen der in dem Rhein neu entstehenden Insuln ist schon oben etwas geredet worden.

An. 1750. gediehe es nemlich wegen der Noval-Zehenden auf der Knoblochs-Au bey Oppenheim zu Thätlichkeiten, und nun hänget deswegen ein Proceß am Reichs-Hofrath.

v. MOSERS Teutsch. Staats-Archiv, 1751. Part. 2. pag. 94. An. 1752. Tom. 2. pag. 815.

Daß Chur-Pfalz und Hessen Streitigkeiten mit einander wegen des Mit-Ausschreibamts in dem Ober-Rheinischen Crays haben, kan man nicht sagen, ob man es gleich also vorgiebt.

von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 11. p. m. 648.

Was Hessen-Darmstadt mit Chur-Pfalz wegen der von Chur-Pfalz an Hanau nach Fuldischem Lehenrecht verliehenen Lehen für einen Streit gehabt habe, wird hernach vorkommen.

Was Chur-Pfalz und Hessen in Ansehung Gelnhausen mit einander zu thun gehabt, siehe auch hernach.

Von der Union zwischen Chur-Pfalz und Hessen-Darmstadt ꝛc. gegen die Reichs-Ritterschaft siehe oben.

Von der Chur-Pfälzischen angeblichen Geleitsgerechtigkeit durch das Hessen-Darmstädtische ist schon oben geredet worden.

Noch jetzo ist die Stadt, Amt und Cent Umstatt gemeinschaftlich zwischen Chur-Pfalz und Hessen: Und zwar seit An. 1708. nur allein zwischen Chur-Pfalz und Hessen-Darmstadt.

H. ESTORS Elem. Jur. publ. Hassiac. modern. p. m. 117.

Wegen dieser Gemeinschaft seynd An. 1521. und 1523. Verträge zwischen Chur-Pfalz und Hessen errichtet worden.

H. ESTOR l. c. pag. 118.

An. 1651. suchte Chur-Pfalz um völlige Friedensschlußmäßige Restitution gegen Hessen an.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 10. §. 14. p. m. 585.

An. 1654. urgirte es wieder die Restitution des Juris Episcopalis, Kirchensatzes und Exercitii Reformatæ Religionis im Amt Umstatt.

STRUVE l. c. §. 27. p. m. 627.

An. 1662. entstunden zwischen Chur-Pfalz und Hessen wegen des Religions-Wesens zu Umstatt grose Streitigkeiten.

von

von LUDEWIG l. c. cap. 3. §. 5. p. m. 642. STRUVE l. c. §. 38. p. m. 659. sq. Diar. Europ. contin. 8. f. Tom. 9. p. 435. 482. 499. LONDORPII Acta publ. T. 8. p. 889.

Von denen damahls gewechselten Schriften, siehe LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 42. Edit. JENICH.

An. 1720. wurde von neuem bey dem Reichs-Convent über Religions-Beeinträchtigungen geklagt.

v. Memoriale de hoc Anno, LüNIG l. c. pag. 43.

Was nachhero auf dasige Religions-Beschwerden resolviret worden, und annoch zu restituiren seye? siehe

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 41. pag. 420. sq. 525.

§. 47.

An. 1739. meldete sich der Herzog zu Hollstein-Gottorf, als ein Descendent der an Pfalz-Zweybrücken vermählten Jülichischen Erbprinzeßin, um die Jülichische Succeßion.

mit Hollstein;

Diese Ansprache machte aber wenig Aufsehen.

v. die

v. die diesfalls herausgekommene Deduction in ROUSSETS Recueil &c. Tom. 13. pag. 63. Europ. Staats-Secretar. Part. 52. pag. 323. sqq.

§. 48.

mit Jülich; Von der Allianz zwischen Chur-Pfalz und Jülich ꝛc. de An. 1417. siehe oben.

Und wie Pfalz-Neuburg zum Besitz eines grosen Theils der von dem Herzoglichen Hause Jülich vormahls besessenen Lande gelanget seye, haben wir in gegenwärtigem Capitel auch schon vernommen.

§. 49.

mit Lothringen; An. 1665. sqq. alliirte sich Lothringen in der Wildfangs-Streitigkeit gegen Chur-Pfalz, welcher Handel aber Anno 1667. durch das Laudum Heilbronnense seine abhelfliche Mase bekame.

Und An. 1668. kame es von neuem zu Thätlichkeiten zwischen Chur-Pfalz und Lothringen, weil letzteres die Pfälzische Orte Homburg und Landstuhl noch seit dem dreyßigjährigen Krieg inne hatte, und nicht wieder zurückgeben wollte.

LONDORPII Acta publ. Tom. 9. pag. 607. sq. Theatr. Europ. ad An. 1668.

§. 50.

§. 50.

Zwischen Chur-Pfalz und Nassau ist wegen Austauschung der Schaffnerey Bohlanden ein Vertrag getroffen worden. mit Nassau;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. pag. 415.

An. 1579. verglichen sich Chur-Pfalz und Nassau wegen der Leibeigenen, des Zolls, Geleits, und Angrifs in beyderseitigen Landen.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. I. pag. 652.

An. 1746. extrahirte Nassau-Weilburg beym Reichs-Hofrath gegen Chur-Pfalz und dessen geistliche Administration zu Heidelberg eine Citation ex L. Diffamari.

Staatsschriften unter Kayser Franz, Tom. 4. p. m. 410.

Wie auch Nassau-Weilburg seit wenigen Jahren sich mehrmahlen beschweret habe, daß Chur-Pfalz die in einigen von Nassau zu Lehen gehenden, oder wiederkäuflich alienirten Orten von denen Catholischen Herrschaften unternommene Religionsbedruckungen unterstütze, werden wir besser unten umständlicher vernehmen.

§. 51.

§. 51.

mit Oesterreich; Den Pfalz-Neuburgischen Verzicht-Brief de An. 1507. wegen der in dem Bayrischen Krieg An. 1504. von Bayern an Oesterreich oder Tyrol gekommenen Stücke, siehe

in LüNIGS Codic. German. diplom. Tom. 2. p. m. 803.

Wie An. 1542. die Landvogtey im Elsaß von Chur-Pfalz an Oesterreich gekommen sey, haben wir schon oben in diesem Capitel vernommen.

Was Churfürst Friederich V. mit dem Hause Oesterreich für fatale Streitigkeiten gehabt habe, ist ebenfalls schon vorhin bey Böhmen vorgekommen.

So auch cap. 2. was das Haus Oesterreich, kraft Westphälischen Friedens, dem Hause Pfalz an Witthums-Appanage- und Ehegelderen beytragen müssen.

Anno 1674. alliirte sich Churfürst Carl Ludwig mit Kayser Leopold.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 1. unter dem Kayser, p. 450. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. I. pag. 250.

Und bald hernach machten sie noch einen Recess wegen Ueberlassung einiger Kayserli-

serlicher Völker zur Defension der Chur-Pfälzischen Landen wider Frankreich.

du MONT l. c. pag. 255. LüNIGS Cod. German. diplom. Tom. I. pag. 727.

An. 1711. 29. Dec. schlossen Kayser Carl VI. und Chur-Pfalz einen Tractat, wodurch Oesterreich an Chur-Pfalz abtrate die zu Geldern gehörige, aber im Jülichischen gelegene, Stadt und Herrschaft Erckelens, und das Städtgen oder Dorf Viersen, desgleichen die an Jülich grenzende Dörfer Ober- und Nieder-Truchten, mit aller Hoheit, sodann das Wiederlösungs-Recht der Herrschaften Kerpen und Lommersum: Chur-Pfalz hingegen cedirte dem Kayser die Herrschaft Rocca Guglielma in Neapel, alle andere Ansprachen an die Neapolitanische Cammer, sein Recht auf Dulckenswerth, die Ansprache auf die Souveraineté von Dahlenbroich, und renuncirte auf das Recht, in dem Gebiet der Stadt Venlo Torf zu graben.

SCHAESBERG. Deduct. wegen Kerpen ꝛc. Beyl. 3.

Eodem cedirte Kayser Carl VI. noch weiter in einer besonderen Urkund an Chur-Pfalz die beyde Herrschaften Kerpen und Lom-

Lommerſum, wie ſolche von der Cron Spanien beſeſſen worden, mit aller Hoheit 2c.

v. SCHAESBERG. Deduct. wegen Kerpen 2c. Beyl. 2.

An. 1715. 8. May, ſchloſſen ſie einen anderweiten Tractat, wodurch Chur-Pfalz Vierſen, auch Ober- und Nieder-Truchten, zurück lieſſe, hingegen jährlich 11428. Ducaten von der Neapolitaniſchen Cammer bekommen ſollte, ſo lang, bis es vor Vierſen und Truchten ein anderes Æquivalent bekomme.

l. c.

Wenigſtens noch An. 1734. hatte Chur-Pfalz an das Haus Oeſterreich rückſtändige Subſidien zu fordern.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

Als nach Abſterben Kayſer Carls VI. An. 1741. der Oeſterreichiſche Succeſſions-Krieg entſtunde, ergriffe zwar Chur-Pfalz die Neutralität, lieſſe aber dennoch einige ſeiner Völker ſich mit denen Franzöſiſch- und Bayeriſchen conjungiren.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 81. p. 359. 374.

Die

Die Königin in Ungern tractirte daher die Chur-Pfälzische Lande feindlich, und confiscirte des Churfürstens zu Pfalz in denen Oesterreichischen Niederlanden gelegene Herrschaft Winnenthal, worüber Chur-Pfalz sich sehr beschwerte.

Als Chur-Bayern An. 1745. mit Oesterreich Friede schlosse, wurden die von Chur-Pfalz Chur-Bayern zugeschickte Hülfs-Völker gefangen genommen, welches neue Klagen verursachte.

Es wurde zwar ein Project eines Ausgleichungs-Tractats entworfen: es kame aber nicht zu Stand.

v. MOSERS Beytr. zur neuesten Staats-Historie, Tom. I. p. 442. sqq.

Und obgleich Chur-Pfalz mit in den zu Dresden zwischen Oesterreich und Preussen getroffenen Frieden eingeschlossen wurde, so wäre doch der Hauptsache damit nicht geholfen, ausser daß die Feindseligkeiten cessirten, und Winnenthal widergegeben wurde.

Vielmehr wurden durch die Pfeffelische Sache (davon cap. ult. ein mehreres vorkommt) die Gemüther noch mehr von einander abgewandt.

Als ferner Chur-Pfalz wegen der Excesse einiger Oesterreichischen Truppen sich

X   selbst

selbst Recht schaffte, und einige Deserteurs wegnehmen liesse, führete Oesterreich neue Klagen.

Seithero arbeitet man nun an einem gütlichen Vergleich.

v. Staatsschriften unter Kayser Franz, Indic. Voc. Pfalz; MOSERS Teutsches Staats-Archiv, 1751. Tom. 2. p. m. 59. sq. 83. sq.

§. 52.

mit Pfalzgrafen; Die hohe Vorfahren und Landesinnhabere des jetzigen Churfürstlichen Hauses, und dessen Provinzien, haben mit denen übrigen Pfalzgrafen, ausser denen bereits oben cap. 2. berührten Familiensachen, noch sonst verschiedenes zu thun gehabt.

An. 1461. hatte Churfürst Friederich I. Händel mit Pfalzgraf Ludwigen zu Veldenz, doch kame es endlich zu einem Vergleich.

LEHMANNS Speyerische Chronic, lib. 7. cap. 103. p. m.

An. 1590. machten die Pfalzgrafen, Philipp Ludwig zu Neuburg und Johann zu Zweybrücken, einen Vergleich wegen der eventualen Jülichischen Succession.

Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de Anno 1730. Beyl. B.

Von

Von Arrestsachen zwischen Chur-Pfalz und Veldenz, so An. 1598. beym Cammergericht abgeurtheilt worden seynd, siehe KLOCKII Relat. 47. p. m. 464. sqq.

An. 1610. stellten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen Revers an Pfalz-Zweybrücken wegen der Jülichischen Succession aus.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 415.

An. 1650. besetzte Chur-Pfalz Weyden, worüber sich der Neuburgische Gesandte bey dem Friedens-Executions-Congreß zu Nürnberg beschwerte.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. 2. p. m. 666. 747. sq. 752.

An. 1656. bekame Chur-Pfalz mit Neuburg und Sulzbach, wegen des Religionswesens, Weyden und Parkstein, noch grösere Verdrieslichkeiten.

v. cap. 10.

An. 1660. machten Pfalz-Neuburg und Pfalzgraf Friederich Ludwig zu Landsberg einen Vertrag mit einander wegen der Jülichischen Succession.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 421. Zweybrück. Actenmäsige Anzeige rc. de An. 1727. Beyl. E.

An. 1666. 9. Sept. errichteten Pfalz-Neuburg und Zweybrücken zu Landsberg abermahlen einen Recess.

Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de An. 1730. Beyl. C.

An. 1667. verglichen sich eben dieselbe anderweit deswegen mit einander.

FABER l. c. pag. 422. cit. Anzeige ꝛc. Beyl. F.

An. 1668. wurde ein Nebenreceß wegen der aus dem Vergleich de An. 1666. restirenden Gelder getroffen.

cit. Schreiben ad Imperat. Beyl. C.

An. 1726. machte Pfalz-Zweybrücken seine Ansprach auf die Jülichische Succession bey Chur-Pfalz rege.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 427.

An. 1729. sq. wurden zwischen Chur-Pfalz und Zweybrücken, wegen der Jülichischen ꝛc. Succession, gütliche Tractaten gepflogen, welche aber nicht zu Stand kamen.

v. Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de An. 1730.

Wie endlich Chur-Pfalz und Sulzbach wegen der vormahls zwischen ihnen gemein-

schaft-

schaftlich gewesenen Aemter Weyden und Parkstein sich verglichen haben, und Chur-Pfalz selbige ganz an Sulzbach überlassen hat, siehe cap. 10.

§. 53.

Mit denen Herzogen zu Sachsen hat Chur-Pfalz wegen der Jülichischen Succession eben die Streitigkeit, wie mit Chur-Sachsen, deren bereits oben gedacht worden ist. mit Sachsen;

Von der Union zwischen Chur-Pfalz und Sachsen-Gotha 2c. gegen die Reichs-Ritterschaft siehe ebenfalls oben.

Und so auch von dem Rangstreit zwischen denen Pfälzisch- und Sächsischen Häusern, cap. 6.

§. 54.

An. 1698. machten Chur-Pfalz und das Gesamthaus derer Fürsten zu Salm und derer Rheingrafen einen Recess; mit Salm;

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 2. pag. 1536.

und noch in eben diesem Jahr giengen Chur-Pfalz, Salm und die Rheingrafen, einen gewissen reciproquen Successions-Tractat ein.

LüNIG l.c. pag. 1926. MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 17. pag. 135.

Kayser Joseph confirmirte denselben An. 1705.

v. MOSER l. c. pag. 136.

§. 55.

mit Savoyen;

Mit Herzog Carl Emanuel zu Savoyen machte Churfürst Carl Ludwig An. 1666. einen Vergleich wegen der Titulatur und des Rangs.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 169.

§. 56.

mit Schwarzenberg;

Wie Pfalz-Neuburg An. 1654. wegen Reception des Hauses Schwarzenberg in Ansehung seiner in Westphalen habender Jülichischen Lehen in das Westphälische Grafen-Collegium protestiret habe, siehe

in des von M[illegible] Regensp. Reichstags-Han[illegible]n. 2. p. m. 585.

Um das Jahr 1670. machte Schwarzenberg eine Prætension an Pfalz-Neuburg, wegen deren es bey der Königlich-Spanischen Regierung zu Brüssel die Immis-

Immission in die Herrschaft Winnenthal suchte.

Pfalz-Neuburg aber erhielte von dem Reich ein Gutachten an den Kayser, daß er solches nicht zugeben möchte.

Hrn. von PACHNER Samml. der Reichsschlüsse, Tom. 1. pag. m. 471.

§. 57.

Mit den Fürsten von Taxis hat Chur-Pfalz, quà Neuburg, Streit wegen der Landeshoheit über die Fürstlich-Taxische im Neuburgischen an der Schwäbischen Grenze gelegene Güter. mit Taxis;

MOSERS Einleitung zu den neuesten Teutschen Staats-Angeleg. p. 148.

Was aber Chur-Pfalz mit dem Hause Taxis in Postsachen zu thun gehabt habe, siehe oben cap. 3. und unten cap. 11.

§. 58.

Mit Würtenberg machte Pfalzgraf Ruprecht der ältere An. 1357. ein Bündniß. mit Würtenberg;

WENCKERI Apparat. Archiv. pag. 211.

An. 1388. leistete Chur-Pfalz Würtenberg Hülfe in dessen Krieg mit denen Reichsstädten.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 2. p. m. 469.

An. 1440. kame die Herrschaft Wildberg von Pfalz käuflich an Würtenberg.

Reichsständische Archiv-Urkunden ad causam equestr. Tom. I. pag. 18. SATTLERS Beschreib. Würtenbergs, Part. 2. pag. 136.

An. 1457. machten Churfürst Friederich und Pfalzgraf Ludwig ein Bündniß mit Grafen Ludwig zu Würtenberg.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 97. p. 193.

An. 1460. thaten Churfürst Friederich und Graf Eberhard ein gleiches.

DATT l. c. num. 107. sqq. p. 194. STEINHOFER l. c. p. m. 1035.

Churfürst Friederich I. zu Pfalz und Graf Ulrich zu Würtenberg hingegen bekamen Händel wegen des Grafens Gemahlin Heurathguts.

STEINHOFER l. c. pag. 1017. 1026. sq. 1033.

An. 1462. brache Graf Ulrich zu Würtenberg auf des Kaysers Befehl mit Churfürst Friederich I. wurde aber gefangen, und kame erst An. 1463. also los, daß er 1) 100000. fl. bezahlen, 2) die Stadt

Mar-

Morpach, mit vielen Dörfern, von Pfalz zu Lehen nehmen sollen, doch mit Vorbehalt, solche Lehenschaft mit 10000. fl. abkaufen zu können: 3) mußte er sich seiner Anspruch auf Löwenstein, Möckmühl und den Zehenden zu Heilbronn begeben &c.

STEINHOFER l. c. Tom. 3. pag. 9. sqq. 55. sqq.

An. 1467. alliirte sich Churfürst Friedrich mit Graf Eberharden zu Würtenberg.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 69. sq. pag. 190. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. pag. 381. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Pfalz, p. 612.

An. 1468. vermittelte Churfürst Friedrich I. die Vehde zwischen Grafen Eberhard zu Würtenberg und etlichen von Adel.

STEINHOFER l. c. pag. 169.

An. 1469. vereinigten sich Churfürst Friedrich I. und Graf Eberhard auf fünf Jahr.

STEINHOFER l. c. pag. 178.

An. 1480. erneuerte Churfürst Philipp die Einung mit den Grafen Eberhard dem ältern und dem jüngern zu Würtenberg.

DATT l. c. num. 71. ſq. pag. 190. ſq. STEINHOFER l. c. pag. 334. ſq. LüNIG l. c. pag. 624.

An. 1484. ſuchte Churfürſt Philipp die zwiſchen denen beyden Grafen, Eberhard dem älteren und jüngeren, entſtandene Streitigkeiten zu vergleichen.

STEINHOFER l. c. pag. 400. ſqq.

An. 1485. machten Chur-Pfalz, Herzog Georg in Bayern und Graf Eberhard der ältere, zu Würtenberg eine Defenſiv-Allianz; ſiehe oben bey Bayern.

An. 1487. trafen Chur-Pfalz und Würtenberg einen Vertrag wegen des Jagens am Stocksberg, Fiſchens im Sinzenbach und der Geleitsſtraſſen.

STEINHOFER l. c. pag. 445. ſq.

An. 1499. lieſſe ſich Churfürſt Philipp von dem abgeſetzten Herzog Eberharden II. zu Würtenberg ſeine Anforderungen an dieſes Fürſtliche Haus und Land cediren.

STEINHOFER l. c. pag. 786. ſqq.

An. 1504. wurde Herzog Ulrichen zu Würtenberg von dem Kayſer befohlen, die Execution gegen den, wegen der Bayeriſchen Succeſſions-Sache, in die Acht gethanen Churfürſt Philippen, und deſſen

dessen Prinzen, vollziehen zu helfen, wie auch geschahe.

Herzog Ulrich erhielte darauf in dem gemachten Vergleich von Chur-Pfalz Stadt und Schloß Weinsperg, das Closter Maulbronn, samt dessen zugehörigem Amt, Schloß und Stadt Neustadt am Kocher, die Stadt Meckmühl und die Grafschaft Löwenstein, ingleichen die Pfandschaft-Stadt Beßigheim, auch wurde Marpach wieder des Chur-Pfälzischen Lehens-Nexus frey. Hingegen begabe er sich seiner Ansprache an Pfalz wegen der von dem abgesetzten Herzog Eberhard II. entführten Stamm-Kleinodien und Silbergeschirrs.

v. STEINHOFER l. c. pag. 845. sqq. 896. sqq. 899. sqq. 905. sqq. MüLLERS Reichstags-Staat, lib. 4. cap. 15. §. 4. p. m. 682. SATTLERS Beschreib. von Würtenb. Part. 1. p. m. 141. PREGIZERS Würtenb. Ephemerid. p. m. 10.

An. 1512. wurde dieses durch einen besondern zwischen Chur-Pfalz und Würtenberg errichteten Tractat bestätiget.

SATTLER cit. pag. 141.

Folgender Zeit hat zwar Chur-Pfalz wiederum Ansprache an diese Orte gemacht, ist

ist aber (so viel ich mich entsinne,) von dem Cammergericht mit dieser Ansprache abgewiesen worden.

v. HOFFMANNS Select. Jur. Respons.

Churfürst Friederich II. nahme sich, zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs, Herzogs Ulrichs zu Würtenberg an, geriethe aber darüber in des Kaysers Ungnade.

HUBERT. THOMAS. in des Churfürst. Leben, lib. 13. pag. 65. STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie, cap. 3. §. 3. p. m. 35.

Von der An. 1564. zwischen Chur-Pfalz, Würtenberg und anderen getroffenen Union gegen die Reichs-Ritterschaft ist schon oben geredet worden.

An. 1591. hatten Chur-Pfalz und Würtenberg Streit wegen der Landes-hoheit über das Schloß Neuenhaus und das Dorf Erstatt.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 728. sqq.

An. 1657. machten Chur-Pfalz und Würtenberg einen Vergleich wegen der Maulbronn- und Herrenalbischen Reißwagen.

Wür-

Würtenb. Implorat. pro Reſtit. in integr. in Sachen: Baaden-Durlach contra Würtenberg-Beßigheim ꝛc. betr. Beyl. H h. pag. 113.

Von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft um das Jahr 1717. ſiehe oben.

An. 1733. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg ein Cartel errichtet.

Einzeln 4.

An. 1738. geſchahe ein gleiches.

Einzeln 4.

An. 1736. m. Dec. ſchloſſen Chur-Pfalz und Würtenberg in Handlungs-ſachen einen Tractat mit einander, welcher aber bald hernach wieder aufgehoben wurde.

An. 1739. verhängte Chur-Pfalz, aus Gelegenheit der in Würtenberg anhängigen Jud-Süßiſchen Concurs-Sache, Repreſſalien gegen einige Würtenbergiſche Unterthanen, worüber es zu einem öffentlichen Schriftwechſel kame.

v. des Süßiſchen Curatoris Bonorum gründlicher Bericht ꝛc. fol. und Jac. UHLMANNS Actenmäſiger wahrhafter Entwurf ꝛc. fol.

Vor

Vor wenigen Jahren ist zwischen Chur-Pfalz und Würtenberg ein Vergleich getroffen worden, durch welchen Chur-Pfalz sich des Schirms und anderer Gerechtsamen über einige Würtenbergische Orte begeben, und dagegen Zaisenhausen eigenthümlich überkommen hat.

Von denen angeblichen Irrungen zwischen Chur-Pfalz und Würtenberg, wegen der Schiffarth auf dem Neckar, siehe oben.

§. 59.

mit Kaysersheim; Unter denen Reichsabteyen hat Pfalz-Neuburg lange Zeit mit der Abtey Kaysersheim wegen der Schutz- und Schirmsgerechtigkeit, auch Landeshoheit über dieselbe, Streit gehabt.

v. MOSERS Staats-Recht, Tom. 26. p. 338. sqq. Tom. 36. pag. 465. sqq. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. pag. 365. sqq. Edit. GLAFEY.

Die diesfalls gewechselte Schriften werden erzehlt in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 701. sqq. Edit. JENICH.

Schon die Herzoge in Bayern wollten Kaysersheim als ein landsäßiges Closter tracti-

tractiren: Der Kayser und das Concilium zu Costanz aber nahmen sich dessen an.

HUNDII Metropol. Salisburg. Tom. 2. pag. 150. 151. LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Part. 3. pag. 335. 336.

Als die Pfalz-Neuburgische Linie entstunde, wurde dieser Streit wieder neu.

An. 1511. machten Pfalz-Neuburg und Kaysersheim einen Vertrag wegen der Steuer.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Part. 3. p. 812.

Des Schwäbischen Bundes Spruch de An. 1526. wegen dieser Streitigkeiten vor das Closter, siehe

in LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Part. 3. p. m. 811.

Den An. 1527. darauf erfolgten Vergleich (wodurch Neuburg der Schirm, doch ohne weitere Jurisdiction, und nur bis auf Wiederrufen, eingestanden wurde,) siehe

ibid. pag. 872.

An. 1531. wurde eine Kayserliche Commission in der Sache erkannt, und darauf An. 1532. in einem neuen Recess des

Schwabiſchen Bundes Spruch, ſalvo Petitorio, in Poſſeſſorio beſtättiget.

LüNIG l. c. pag. 813.

An. 1534. beſchwerten ſich die Pfalzgrafen darüber, und es kame zu einem neuen Vertrag: kraft deſſen behielte Pfalz, ohne weitere Jurisdiction, den Erbſchutz mit einer jährlichen Recognition von 600. fl.

LüNIG l. c. pag. 815.

An. 1541. geſchahe ein gleiches.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. gen. Contin. 2. p. m. 1292.

Der Kayſer beſtättigte auch dieſen Vergleich.

An. 1545. aber caſſirte er dieſe Confirmation wiederum.

LüNIG l. c. pag. 878.

An. 1546. ſtellten Prior und Convent zu Kayſersheim einen Revers aus, daß ſie Neuburg in allen Stücken unterworfen ſeyn wollten.

LüNIG l. c. pag. 821.

An. 1549. aber caſſirte der Kayſer alle zum Nachtheil der Abten vorgenommene Handlungen und Verträge.

l. c. pag. 822.

An.

An. 1553. wurden abermahls zwischen Neuburg und der Abtey ein Vertrag errichtet, darinn dem Closter die Vogtey über seine Unterthanen zugestanden wurde:

Und der Kayser bestättigte diesen Vergleich abermahlen.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter pag. 668.

An. 1555. stellte das Closter wegen der ihme verstatteten Jagtgerechtigkeit einen Revers aus.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Part. 3. pag. 825.

Pfalz-Neuburg tractirte aber dennoch den Abten als einen Landsassen, wogegen der Schwäbische Crays sich An. 1565. an das Cammergericht wandte, und 1566. wurde die Sache gar an den Reichs-Convent gebracht, bliebe aber ersitzen.

An. 1573. suchte Pfalz-Neuburg die Landeshoheit noch valabler zu machen, worauf der Cammergerichts-Fiscal auf Kayserlichen Befehl gegen Neuburg agirte, worzu hernach Attentatenklagen gekommen.

An. 1596. aber wurde Pfalz bey seinem Recht gelassen.

Um das Jahr 1608. wandte sich das Closter auch an den Kayser, Pfalz-Neuburg hingegen an das Corpus Evangelicorum, auch wurde die Sache pro & contra in öffentlichen Schriften getrieben.

An. 1624. wurde das Closter durch ein Cammergerichts-Urtheil für eine unmittelbare Reichsabtey erkläret.

An. 1656. erkannte auch Pfalz-Neuburg Kaysersheim dafür, und dessen in einem gewissen Bezirk gelegene Güter ebenfalls für unmittelbar: Doch wurden Neuburg einige Gerechtsamen vorbehalten.

Vor wenigen Jahren aber klagte Kaysersheim bey dem Reichs-Hofrath, daß es gegen die Recesse zur Concurrenz der Brandschatzungen und Quartiere executive angehalten worden seye.

§. 60.

mit Odenheim; Um das Jahr 1609. wollte Chur-Pfalz, kraft seines Privilegii, die Reichs-Pfandschaften einlösen zu mögen, die von dem Kayser an das Hochstift Speyer versetzte Kasten-Vogtey über das Ritterstift Odenheim einlösen: Das Ritterstift wollte es aber nicht zugeben.

v. Fürstlich-Speyer. Deduct. contra das Stift Odenheim de An. 1731. num. 9.

§. 61.

§. 61.

Wie von des Administratoris Johann Casimirs Zeiten an, dem Grafenstand am Rhein, Odenwald, Craichgau und auf dem Hundsrücken die Landsäßerey zugemuthet, solches aber von Churfürst Friederich IV. selbst mißbilliget worden seye, siehe mit den Grafen überhaupt;

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equestr. Tom. 1. p. 457.

An. 1614. beschwerte sich das Wetterauische Grafen-Collegium wieder über die einigen ihres Mittels zugefügte Attentata,

l. c. pag. 736.

und An. 1615. thate es Chur-Pfalz eine Vorstellung wegen der von demselben behauptenden privilegirten Jurisdiction.

ibid.

Wie endlich im jetzigen Seculo die Reichs-Grafen diesfalls mit Erbach Causam communem gemacht haben, werden wir unten cap. ult. vernehmen.

Uebrigens könnte zwar vieler Handlungen allhier gedacht werden, so zwischen Chur-Pfalz und allerley abgestorbenen Reichs- Gräf- und Herrlichen Häusern vorgeloffen seynd: Ich will aber nur der-

mahlen derer nun lebenden, oder nicht gar lang abgestorbenen gedencken.

§. 62.

mit Erbach; Von der Grafen von Erbach Chur-Pfälzischem Erbschenken-Amt ist schon oben cap. 1. geredet worden:

Und von ihren Lehenssachen, auch dahin einschlagenden Streitigkeiten puncto Fori wird cap. 12. das mehrere vorkommen.

§. 63.

mit Falkenstein; An. 1530. wurde zwischen Chur-Pfalz und der Grafschaft Falkenstein ein Vergleich errichtet, welcher unter anderm Zollsachen betrift, und in dem Laudo Heilbronnensi de An. 1667. bestättiget worden ist.

§. 64.

mit Hanau; Von deme, was sich zwischen Chur-Pfalz und Hanau zugetragen hat, gehöret in dieses Capitel nur, daß sie An. 1468. wegen der Jurisdiction zu Sulzbach einen Vertrag mit einander gemacht haben.

Beschreib. der Hanau-Münzenb. Lande, Beyl. 67.

Eine Kauf-Verschreibung zwischen Chur-Pfalz und Hanau, Umstadt betreffend, stehet in

TOL-

TOLNERI Addit. ad Histor. Palat. pag. 118.

Von der vormahls zwischen Chur-Pfalz und Hanau gemeinschaftlich gewesenen Reichspfandschaft auf der Stadt Gelnhausen siehe besser unten in diesem Capitel.

§. 65.

Die zwischen Chur-Pfalz und denen Burggrafen von Kirchberg obwaltende Streitigkeiten schlagen in die Saynische Lehenshändel ein, davon cap. 12. an seinen Ort. mit Kirchberg;

§. 66.

Mit den Grafen zu Leiningen machte Pfalzgraf Ludwig An. 1340. einen Vergleich, die eigene Leute betreffend. mit Leiningen;

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 1. p. 387.

An. 1379. verpfändete Pfalzgraf Ruprecht der ältere den halben Theil an Guttenberg, Falkenberg und Minfeld, an Leinigen.

LüNIG l. c. pag. 389.

Churfürst Friederich I. hatte mit denen Grafen von Leiningen Händel, welche diese Grafen 17. Dörfer kosteten.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 301. add. STEINHOFERS Würtenbergische Chronic, Tom. 3. p. 21. LüNIG l. c. pag. 404. 406.

Als bald hernach Landgraf Heß zu Leiningen ohne Kinder starb, und seine Schwester, vermählte Frau von Westerburg, mit seinen Agnaten, denen Grafen zu Leiningen, um seine Erbschaft stritte, nahme Chur-Pfalz der Schwester Parthie, gegen einen Theil der Erbschaft.

LüNIG l. c. pag. 407. sqq. 414. MOSERS Teutsch. Staats-Recht, Tom. 16. pag. 220. sqq.

An. 1506. restituirte Churfürst Philipp denen Grafen zu Leiningen verschiedene in dem Bayerischen Successions-Krieg abgenommene Güter.

LüNIG l. c. pag. 415.

Einen Vergleich zwischen Chur-Pfalz und denen Grafen zu Leiningen-Dachsburg, einiger Irrungen wegen, de Anno 1521. siehe

in LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 1. p. m. 416.

Denen Grafen von Leiningen-Dachsburg ist in Ansehung Chur-Pfalz in Instr. Pac.

Pac. Osn. Art. 4. §. 16. einiges zu gutem versehen worden.

v. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Westph. Friedens-Handl. Haupt-Regist. Voc. Leiningen.

Die Grafen von Leiningen haben um das Jahr 1716. Religions-Streitigkeiten mit Chur-Pfalz wegen des Dorfs Rüchheim.

v. Elect. Jur. publ. Tom. 7. pag. 3. sqq. Tom. 9. pag. 409. sqq.

§. 67.

Daß, und auf was für Bedingungen, Chur-Pfalz der Gräfin zu Leiningen-Westerburg in der Landgraf Heßens zu Leiningen Erbschafts-Streitigkeit beygestanden seye, haben wir allererst gehört. mit Leiningen-Westerburg;

Der An. 1467. diesfalls zwischen ihnen getroffene Vergleich stehet

in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, pag. 536.

An. 1481. machten Churfürst Philipp und Graf Rheinhard zu Leiningen-Westerburg einen anderweiten Vertrag über Alten-Leiningen und die zugehörige Dörfer, wie auch die Casten-Vogtey der Clöster Heringhausen und Hene.

l. c. pag. 539.

An. 1505. verkaufte Churfürst Philipp Graf Reinharden zu Leiningen-Westerburg Grünstadt und anderes:

Und Kayser Maximilian I. bestättigte es.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, pag. 542.

§. 68.

mit Lippe; Mit denen Grafen zu Lippe hatten um das Jahr 1610. die Inhabere derer Jülichischen ꝛc. Lande, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Streit wegen der Stadt Lippe.

v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 768. sq. Edit. JENICH.

§. 69.

mit Löwenstein; Was den Ursprung des Fürst- und Gräflichen Hauses Löwenstein aus dem Churfürstlichen Hause Pfalz, und die Verhandlungen zwischen denen Churfürsten Friederichen I. und Philippen zu Pfalz, dann Grafen Ludwig zu Löwenstein, betrift, so ist davon oben cap. 2. nachzusehen.

Nach dem Westphälischen Frieden meldete sich der Graf zu Löwenstein-Wertheim als ein Restituendus conjunctim gegen

gegen Chur-Pfalz und Hessen-Darmstadt, puncto Juris collectandi in der Herrschaft Habitzheim, erhielte auch eine Executions-Commission.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. 2. pag. 857.

Daß endlich das Haus Löwenstein mit Chur-Pfalz und Hessen zusammen, und resp. Hessen allein, puncto Juris Centenæ, im Amt Umstadt Streit gehabt habe, ersiehet man aus

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 43. Edit. JENICH.

§. 70.

Daß Chur-Pfalz, quà Herzog zu Jülich, die Grafen von Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein eximire, ist schon cap. 4. erinnert worden.

Wie und warum dahero Pfalz-Neuburg Anno 1654. wegen Admission der Grafen von Manderscheid in das Westphälische Grafen-Collegium protestiret habe, siehe

von MEIERN Regensp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 585.

Indessen hat doch Chur-Pfalz in einem mit Manderscheid getroffenen Ver-

gleich nachhero darein bewilliget, daß es wegen Blankenheim bey dem Westphälischen Crays Sitz und Stimme führen möge, welche ihme auch darauf An. 1671. von besagtem Crays von neuem eingeraumt worden ist.

MOSERS Teutsches Staats-Recht Tom. 27. pag. 96.

§. 71.

mit Oettingen; Anno 1510. belangte Chur-Pfalz die Grafen von Oettingen Schuldforderung halber am Cammergericht.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. p. 508.

§. 72.

mit Plettenberg; Der Gräflich-Plettenbergische Vorfahrer an der Inhabung der Herrschaft Eys, von Breyel, erhielte Anno 1665. von Pfalz-Neuburg, als Herzogen zu Jülich, Assistenz gegen seinen Competenten Trips.

MOSERS Staats-Recht des Hauses Plettenb. pag. 20.

§. 73.

mit den Rheingrafen; Die Rheingrafen müssen in ihren Landen das Chur-Pfälzische Wildfangs-Geleits- und Zollrecht erkennen.

Bey

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten übergaben die Rheingrafen in diesen und andern Sachen viele Beschwerden gegen Chur-Pfalz, auf welche aber nichts resolviret wurde.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. pag. m. 225. sqq.

An. 1665. sqq. machten die Rheingrafen auch communem causam mit denen übrigen Ständen rc. so sich wegen des Wildfangsrechts u. s. w. über Chur-Pfalz beschwerten.

v. GASTEL de Statu publ. Europ. cap. 31. num. 64. pag. 877. KLOCK Consil. Tom. 2. Consil. 85. LONDORPII Acta publ. Tom. 12. pag. 574. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Part. 2. pag. 407. Edit. GLAFEY.

Von der denen Rheingrafen darauf An. 1667. bestättigten Zollfreyheit von denen zu ihrem Haus-Brauch gewidmeten Gütern siehe das Laudum Heilbronnense von besagtem Jahr; welches auch in denen übrigen ermeldeten Streitigkeiten den Ausschlag gegeben hat.

§. 74.

Mit denen Grafen von Sayn, und, nach deren Absterben, mit denen Gräflich- mit Sayn;

Say-

Saynischen Erbtöchtern, wie auch denen jedesmahligen Inhabern derer Saynischen Lande, hat Chur-Pfalz nun über anderthalb Secula schwere Streitigkeiten: weil sie aber alle in den Puncten der Lehenbarkeit einschlagen, als solle unten cap. ult. Nachricht davon gegeben werden.

§. 75.

mit Schönborn; Die zwischen Chur-Pfalz und dem Gräflichen Hause Schönborn obwaltende Streitigkeiten seynd von eben dieser Beschaffenheit, und kommen daher gleichfalls cap. 12. vor.

§. 76.

mit Wied; So auch die zwischen Chur-Pfalz und denen Grafen von Wied vorgekommene Handlungen.

§. 77.

mit Witgenstein; Nicht weniger, was zwischen Chur-Pfalz und denen Grafen von Witgenstein wegen der Grafschaft Sayn und der Herrschaft Homburg passiret ist.

Graf Christian zu Witgenstein erhielte den Kirschgarthäuser-Hof ohnfern Wormis erstlich als ein Lehen, hernach als ein Eigenthum.

Ihro

Ihro jetzt regierende Churfürstl. Durchl. hingegen zogen ihn, als ein wider die Haus-verträge veräusssertes Stück, wiederum ein:

Die Gräfin von Witgenstein aber, so solchen im Besitz hatte, hat Klage deswegen bey dem Cammergericht erhoben.

v. der Gräfin gedruckte Deduct.

§. 78.

An. 1534. errichtete Pfalz-Neuburg und die Herren von Wolfstein einen Vertrag wegen der niedergerichtlichen Obrigkeit und des Kirchensatzes zu Ebenried. mit Wolfstein;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 33. p. 82. 116. Tom. 35. pag. 199.

An. 1627. bedienten sich die Catholische derer damahligen Kriegs-Läufte, die Evangelische ihres Religions-Exercitii zu entsetzen.

Nach dem Westphälischen Frieden erfolgte keine völlige Restitution, und An. 1652. wurde das Simultaneum wieder eingeführt, und, des An. 1658. dagegen erlassenen Cammergerichts-Mandats ohngeachtet, beharret.

Vom Jahr 1707. an gienge es Stufen-weis immer weiter, und die Königlich-

Gros-

Grosbritannische, Preußisch- und Chur-Sächsische Vorstellungen fruchteten nichts.

An. 1720. wurde dahero das Corpus Evangelicorum um Hülfe angeflehet, und es kamen verschiedene Schriften diesfalls zum Vorschein.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 33. cap. 1. Tom. 35. cap. 1. Tom. 37. cap. 2. Elect. Jur. publ. T. 13. pag. 795. 905. Tom. 14. p. 371. 697. 997. Tom. 15. p. 415. 569. 703. 987. Tom. 16. p. 231. Tom. 18. p. 711. Tom. 19. p. 99. Corp. Gravam. Relig. num. 7. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 2. p. 297. sqq.

Das Corpus Evangelicorum erliesse auch Anno 1738. 26. Apr. ein Vorstellungs-Schreiben deswegen an den Kayser.

Acta Histor. Eccles. Part. 13. p. 1. Hr. von SCHAUROTH l. c. pag. 511. sqq.

An. 1739. erneuerte der Graf sein Gesuch bey dem Reichs-Hofrath und Corpore Evangelicorum, erhielte auch beym Reichs-Hofrath ein favorables Conclusum.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 19. p. 28. sqq.

Auf

Auf dieſes wurde endlich auch denen Evangeliſchen der Mitgebrauch dieſer Kirche wiederum erlaubt.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 20. p. 162. ſqq.

Die übrige Religions-Beſchwerden und dahin einſchlagende Puncten aber ſollten vor einer Kayſerlichen Hof-Commiſſion gütlich abgethan werden.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 20. p. 167.

Es hat aber das Corpus Evangelicorum noch An. 1743. ſich bey Kayſerlicher Majeſtät über der Pfalz-Neuburgiſchen Regierung fortwährende Religions-Eingriffe zu Ebenried beſchwert.

Hr. von SCHAUROTH l. c. T. 3. pag. 169.

§. 79.

Von denen Kriegen und Händeln, ſo vor errichtetem Landfrieden mehrmahlen zwiſchen Chur-Pfalz und deſſen Alliirten, einer- dann denen alliirten Reichsſtädten, anderer Seits, vorgefallen seynd, will ich hier nichts melden. mit den Reichsſtädten am Rhein;

v. J. C. LEHMANNS Speyeriſche Chronic, paſſim.

An.

An. 1379. alliirten sich die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere, der jüngere und der jüngste, Otto, Stephan, Friederich und Johannes, mit den Schwäbischen Reichsstädten.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 6. n. 40. p. 39.

An. 1384. ware Churfürst Ruprecht ebenfalls mit in dem grossen Städtenbund.

DATT l. c. cap. 8. n. 21. pag. 55.

An. 1451. vereinigten sich viele Reichsstädte mit Chur-Pfalz auf 5. Jahr.

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. equestr. Tom. 1. p. 542.

§. 80.

mit Aachen;

Mit der Stadt Aachen hatte Chur-Pfalz um das Jahr 1581. Proceß am Cammergericht: das Urtheil fiele aber vor die Stadt aus.

MOSERS Staats-Recht der Stadt Aachen, cap. 6. §. 29. pag. 89.

Daß Aachen vormahls der Gerichtbarkeit der Herzoge von Jülich unterworfen gewesen seye, ist irrig.

Ob es gleich von LUDEWIG ad Aur. Bull. Tom. 2. pag. 299. vorgibt.
MOSER l. c. §. 30. pag. 89.

So

So viel aber ist gewiß, daß diese Herzoge von langen Zeiten die Schutzgerechtigkeit über Aachen hergebracht haben, hingegen hat es mehrmahlen Streit gegeben, was dieses Recht unter sich begreife?

MOSER l. c. §. 31. pag. 89.

An. 1399. machten Jülich und die Stadt einen Vertrag mit einander über vielerley Sachen.

MOSER l. c. §. 32. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 4. Part. 1. pag. 1446.

An. 1402. errichtete Herzog Reinold einen abermahligen Erbvertrag mit ihr.

MOSER l. c. §. 33. pag. 90. sqq. LüNIG l. c. pag. 1447.

An. 1406. verglichen sie sich abermahlen wegen der Wullenamts-Streitigkeiten.

MOSER l. c. §. 34. pag. 93. LüNIG l. c. pag. 1450.

An. 1418. stellte der Herzog einen Revers aus, sonderlich auch wegen Beylegung derer etwa künftig entstehenden Streitigkeiten.

MOSER l. c. §. 35. pag. 95. LüNIG l. c. pag. 1452.

Daß Aachen An. 1589. wegen nicht Annehmung eines Jülichischen Vogts in die Acht erkläret worden seye, ist falsch.

PFEFFINGER in VITRIAR. illustr. Tom. 1. p. 752. sagt es aber, siehe MOSERN l. c. §. 36. pag. 95.

An. 1611. wurden die Besitzere der Jülichischen Lande bey entstehenden innerlichen Unruhen zu Aachen zu Schiedsrichtern erkieset.

MOSER l. c. §. 37. pag. 95.

Um das Jahr 1658. hatte Aachen gegen Pfalz-Neuburg am Cammergericht einen Pfandungs-Proceß.

MOSER l. c. §. 38. pag. 96.

An. 1660. schlossen Pfalz-Neuburg und Aachen einen Vergleich, sonderlich wegen der Execution in Realsachen.

MOSER l. c. §. 39.

An. 1703. verklagte Chur-Pfalz die Stadt am Reichs-Hofrath in diversis, und erhielte eine Kayserliche Commission.

MOSER l. c. §. 40. pag. 96.

An. 1752. hingegen fienge die Stadt am Reichs-Hofrath wegen des Accises und anderer Stadteinkünfte einen Proceß gegen Chur-Pfalz an.

MO-

MOSERS Teutsches Staats-Archiv, 1752. Tom. 2. pag. 1025.

Endlich so haben sich auch die Herzoge von Jülich und deren Landesnachfolgere von Zeit zu Zeit in die schon mehr als anderthalb hundertjährige Religionsstreitigkeiten zu Aachen gelegt.

MOSER l. c. §. 41.

Ueberhaupt aber hat Chur-Pfalz, quà Jülich, seinem Angeben nach zu Aachen die Scholasterey zu bestellen, ferner die burger- und peinliche Gerichte, Administration derselben, und die Verleyhung der darzu gehörigen Aemter; vornehmlich aber die Meyerey oder Vogtey, kraft deren der Vogt-Major die Executiones derer burgermeisterlichen Bescheiden verrichtet, einen Theil der Strafen und die Helfte der bey dem Churgericht angesetzten Strafen ziehet: und so hat Chur-Pfalz endlich auch bey dem Sendgericht zu Aachen verschiedene Gerechtsamen.

MOSER l. c. §. 42. pag. 96.

Chur-Pfalz hält also beständig zu Aachen einen Adelichen Vogt-Major, einen Majorie-Secretarium und Procuratorem Fisci, dann einen Advocatum Fisci.

Chur-Pfalz ist deswegen auch schon interveniendo eingekommen, wann die

Stadt Aachen bey dem Reichs-Hofrath um Confirmation ihrer Privilegien angeſuchet hat.

Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 5. p. m. 724.

§. 81.

mit Donauwerth; Nachdeme An. 1705. die Stadt Donauwerth wieder zu einer Reichsſtadt erkläret, und ihro von der Kayſerlichen Adminiſtration in Bayern eine Salzniederlage zugeſtanden worden, kame es darüber zwiſchen Chur-Pfalz und beſagter Stadt zu groſen Streitigkeiten.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 17. cap. Tom. 18. cap. 3. Tom. 19. cap. 2.

Von denen diesfalls gewechſelten Schriften ſiehe

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 323. ſq. Edit. JENICH.

§. 82.

mit Eßlingen; An. 1418. machte Pfalzgraf Otto einen Landfrieden mit der Reichsſtadt Eßlingen.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 12. num. 5. pag. 85.

§. 83.

§. 83.

Die Reichsstadt Gelnhausen wurde An. 1349. von Kayser Carl IV. denen Grafen zu Schwarzburg und Hohenstein, mit Bewilligung derer Churfürsten, verpfändet. mit Gelnhausen;

An. 1431. sq. verkaufte Hohenstein sein Recht an Schwarzburg.

An. 1435. aber überliesse Schwarzburg hinwiederum seine Gerechtsame an Chur-Pfalz und Hanau, doch anfangs nur wiederkäuflich, und Kayser Sigmund bestättigte es.

An. 1476. und 1479. verziehe sich Schwarzburg gegen Hanau der Wiederlösung auf gewisse Fälle.

An. 1499. bestättigte Kayser Maximilian I. solches, und bekame noch weitere 6000. fl., so zu dem Pfandschilling geschlagen wurden:

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Hassiac. hodiern. pag. 286. sq. MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 39. pag. 483. sqq.

Ob nun die Stadt nach ihrer Verpfändung Reichs-unmittelbar geblieben seye, oder nicht? darüber wird gestritten.

An. 1549. wurde diesfalls am Cammergericht ein fiscalischer Proceß angefangen;

v. MOSER l. c. p. 485. sqq. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. pag. 384. sqq. Edit. GLAFEY. add. ibidem pag. 169. sqq.

während dieser Zeit haben bald die Stadt, bald die Pfandes-Herrschaften, einen Pas gewonnen.

Endlich fiele An. 1734. das Urtheil vor die Stadt aus.

Die Pfandes-Herrschaften suchten Revision, welche aber abgeschlagen wurde.

Sie ergriffen darauf den Recursum ad Comitia; allwo aber die Sache noch in keine Bewegung gekommen ist.

MOSER und SCHWEDER ll. cc.

Indessen haben der letzt-regierende Herr Landgraf Wilhelm VIII. zu Hessen-Cassel den Chur-Pfälzischen Antheil an denen Gerechtsamen über Gelnhausen an sich erkauft;

Hr. ESTOR l. c. pag. 287.

doch wird auch seithero in dieser Sache alles in gemeinschaftlichem Namen von Chur-Pfalz und Hessen-Hanau bey dem Reichsconvent übergeben.

§. 34.

§. 84.

Die Stadt Heilbronn solle vormals Chur-Pfalz zum Schutzherrn gehabt, und dessen Schutz noch An. 1608. imploriret haben. mit Heilbronn;

STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. 1. p. 428. von BERGER ad COCCEJI Jus publ. p. m. 217. MOSERS Staats-Recht, Tom. 43. pag. 104.

§. 85.

Der Stadt Nürnberg wurde von Pfalz-Neuburg die Herrschaft Heydeck um das Jahr 1532. für 75000. fl. auf 36. Jahre versetzt; mit Nürnberg;

LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. m. 46.

sie wurde aber nachhero wieder eingelöst.

§. 86.

Wie Churfürst Johann Wilhelm und dessen Frau Gemahlin bey ihrer Reise nach Wien An. 1700. von der Stadt Regenspurg begegnet worden seye, siehe mit Regenspurg;

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1. p. m. 108.

§. 87.

mit Schweinfurt;

Daß die Stadt Schweinfurt in Chur-Pfälziſchem Schutz geſtanden ſeyn ſolle, berichtet

von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 21. p. m. 658.

§. 88.

mit Speyer, der Stadt;

Allerley, ſo ſich zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer zugetragen hat, iſt ſchon oben aus Gelegenheit des Hochſtifts Speyer vorgekommen.

An. 1300. oder 1313. machten die Pfalzgrafen Rudolph und Ludwig, Gebrüdere, ein Bündniß mit der Stadt Speyer.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 12. p. 649. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 326. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 565. TOLNERI Hiſtor. Palat. Cod. dipl. pag. 83.

An. 1353. vereinigte ſich Churfürſt Ruprecht der ältere mit denen Städten Speyer und Worms.

LEHMANN l. c. lib. 7. cap. 49. p. 712. du MONT l. c. Tom. 1. Part. 2. pag. 285. LüNIG l. c. p. 587. TOLNER l. c. p. 180.

An.

An. 1366. machten Churfürst Ruprecht der ältere und Pfalzgraf Ruprecht der jüngere abermahls ein Bündniß mit denen Städten Speyer und Worms.

LEHMANN l. c. cap. 52. p. 719. du MONT l. c. Tom. 2. Part. 1. pag. 57. LüNIG l. c. pag. 571. TOLNER l. c. pag. 112.

An. 1376. vertruge sich Churfürst Ruprecht der ältere mit denen Städten Maynz, Worms und Speyer, wegen des Schadens, so sie einander in damahligem Krieg zugefügt.

LEHMANN l. c. cap. 54. p. 527. du MONT l. c. p. 116. TOLNER l. c. p. 117. LüNIG l. c. p. 574.

An. 1384. stellte Churfürst Ruprecht einen Verzichtbrief wegen der ihme von der Stadt Speyer zugefügten Schäden aus.

LüNIG l. c. Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 15. du MONT l. c. pag. 187. TOELNER l. c. pag. 98. & 133.

An. 1411. vereinigten sich Churfürst Ludwig und die Stadt, wegen der von dem Churfürsten der Stadt zu leistenden Hülfe.

LEHMANN l. c. cap. 84. pag. 796. du MONT l. c. pag. 345. LüNIG l. c. pag. 16.

An. 1419. machten Pfalzgraf Stephan und die Stadt Speyer eine Vereinigung auf 6. Jahre.

LüNIG l. c. pag. 18. du MONT l. c. Tom. 2. Part. 2. pag. 125.

An. 1434. errichteten Churfürst Ludwig und die Stadt einen Vertrag auf 10. Jahr, wegen zu leistenden Beystands und zu ertheilender Justitz.

LEHMANN l. c. cap. 91. pag. 828. du MONT l. c. p. 296. LüNIG l. c. Part. spec. unter Pfalz, p. 609.

An. 1443. nahme Churfürst Ludwig die Stadt auf lebenslang in Schirm.

LEHMANN l. c. lib. 7. cap. 99. p. m. 842. MAYER de Advocat. armat. cap. 5. n. 519. MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 43. pag. 114. du MONT l. c. Tom. 3. Part. 1. pag. 120. LüNIG l. c. pag. 613.

An. 1444. rescribirte Kayser Friederich an Pfalzgraf Otten, daß er die zu Hockenheim begüterte Speyerische Burger wider das Herkommen mit keiner Steuer belegen solle.

Lü-

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 4. Part. 2. pag. 506.

An. 1451. wurde der Schirm mit Churfürst Friederichen I. erneuert, worbey sich aber die Stadt vorbehielte, daß sie nicht mit in die damahlige Händel eingeflochten werden möchte.

LEHMANN l. c. cap. 100. p. m. 846. MOSER l. c. pag. 114. LüNIG l. c. pag. 507.

Indessen nahme doch hernach An. 1461. die Stadt in dem damahligen schweren Krieg des Churfürstens Parthie.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 3. pag. . sqq.

An. 1467. machte Churfürst Friederich I. abermahlen einen Vertrag mit der Stadt.

LüNIG l. c. Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 36.

An. 1488. machte Churfürst Philipp eine neue Schirmsvereinigung mit der Stadt.

LEHMANN l. c. cap. 119. p. 922. du MONT l. c. Tom. Part. 2. p. 204. LüNIG l. c. Part. spec. unter Pfalz, p. 625.

An. 1526. vermittelte Churfürst Ludwig einen Vertrag zwischen der Stadt Speyer und denen vier Stiftern allda.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 4. Part. 2. p. m. 536.

Von Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer wegen dieser Stadt diesseits Rheins, gegen Lußheim und dem Bißthum Speyer, behauptenden Gebiets vom Jahr 1590. bis 1598.

v. von LUDOLFS Jus Cameral. Auctar. 16.

Von der An. 1649. von Chur-Pfalz gesucht- und erhaltenen Immission in das Closter Hörd und St. Egidien-Kirche zu Speyer, in der Vorstadt, siehe

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie, cap. 10. §. 11. pag. 581. sqq. cap. 13. pag. 909. sq.

Um das Jahr 1675. kame bey dem Reichs-Convent etwas von der Stadt Speyer, vermöge Schirmsvereins, Chur-Pfalz schuldigen Hülfe vor.

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 302. Edit. JENICH.

An. 1682. erhielte die Stadt Speyer gegen Chur-Pfalz am Cammergericht eine

ne Paritoriam puncto eines neuerlichen Zollstocks und Zollhauses.

v. Delineat. der Stadt Speyer Cameralproceß, n. 19.

An. 1724. wurde, bey Gelegenheit einiger Jagtstreitigkeiten, ein Proceß zwischen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer bey dem Cammergericht reassumirt.

l. c. num. 20.

An. 1726. belangte die Stadt Speyer Chur-Pfalz bey dem Cammergericht wegen der Streitigkeiten, so über Anbauung der in denen Rinkenberger-Hecken gelegenen Aecker und Beholzigungsgerechtigkeit entstanden waren.

ibid. num. 20.

§. 89.

An. 1350. befahle Kayser Carl IV. der Stadt Straßburg, daß sie den Churfürsten zu Pfalz an dem von ihme verliehenen Zoll nicht hinderen solle. mit Straßburg, der Stadt;

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 4. Part. 2. pag. 735.

An. 1408. machten Kayser Ruprecht und der Churfürst Ludwig mit der Stadt Straßburg, und denen übrigen Reichsstädten im Elsaß, ein Bündniß auf 15. Jahre.

Lü-

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 1. unter dem Kayser, p. 49. WENCKER de Usburger. p. 4. du MONT Corps dipl. Tom. 2. Part. 1. pag. 312.

§. 90.

mit Wimpfen; Die Stadt Wimpfen hatte An. 1752. bey dem Reichs-Hofrath einen Proceß gegen Chur-Pfalz, wegen Eingriffe in der Stadt Territorial- und Forestal-Jura.

MOSERS Teutsches Staats-Archiv, 1753. Tom. 1. pag. 44.

§. 91.

mit Worms, der Stadt; Von einigen Pfälzischen Vereinigungen mit der Stadt Worms siehe vorhin bey Speyer:

Und von denen durch Chur-Pfälzische Vermittelung zu Stand gebrachten Verträgen zwischen dem Hochstift Worms und der Stadt gleichen Nahmens, vorhin bey gesagtem Hochstift.

Ferner hat Chur-Pfalz schon von langen Zeiten die Schutzgerechtigkeit über die Stadt hergebracht.

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 43. pag. 114.

An.

An. 1614. bediente sich die Stadt derselben in denen Streitigkeiten zwischen der Burgerschaft und denen Juden.

An. 1654. nahme die Stadt abermahls Chur-Pfalz auf 60. Jahre zum Schutzherrn an; doch nahme der Churfürst die Juden von solchem Schutz aus.

MOSER l. c. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 4. Part. 2. p. m. 704-707.

An. 1701. hingegen bediente sich der Bischof zu Worms der Chur-Pfälzischen Assistenz in seinen Streitigkeiten mit der Reichsstadt Worms.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 6. pag. 47. sqq.

Es muß aber nachhero der Schutz zwischen Chur-Pfalz und der Stadt erneuert worden seyn, indeme die Stadt sich An. 1745. darauf bezogen, und der Churfürst sich der Stadt angenommen hat.

MOSER l. c. pag. 115.

§. 92.

Mit der Reichs-Ritterschaft hat Chur-Pfalz in alten und neuen Zeiten vieles zu thun gehabt. mit der Reichs-Ritterschaft überhaupt.

Von

Von denen zwischen Churfürst Friederich II. und dem Adel am Rhein vorgefallenen Fehden siehe

BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 301.

Von verschiedenen Vereinen des 15ten Jahrhunderts, in welchem das Haus Pfalz zugleich mit der Reichs-Ritterschaft gestanden ist, siehe

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equestr. Tom. 1. pag. 40. 99.

Von Churfürst Friederichs III. Anno 1564. mit verschiedenen Reichsständen gegen die Reichs-Ritterschaft eingegangener Union siehe oben in diesem Capitel.

Der Administrator Johann Casimir solle den Anfang gemacht haben, die Reichs-Ritterschaft zu drücken.

BURGERMEISTER l. c. p. 463.

Besonders solle auch dieser Pfalzgraf vielen Adelichen Vasallen die Belehnung nicht haben ertheilen wollen, wann sie nicht in den Lehenbrief die Landsässerey wortlich haben einrucken lassen wollen.

BURGERMEISTER l. c. p. 483.

Um

Um das Jahr 1590. und 91. hatten Chur-Pfalz und die drey Ritterschafts-Crayse Streit wegen der Landsasserey.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 723. sqq.

Es waren auch verschiedene von Adel nicht ungeneigt sich von dem Ritter-Corpore zu trennen, und unter Chur-Pfalz ꝛc. zu begeben.

BURGERMEISTER l. c. pag. 788. sq.

An. 1591. den 16. Aug. aber ergienge ein Kayserliches Mandat für die Reichs-Ritterschaft gegen Chur-Pfalz, auch ein Befehl an den Cammerrichter und Fiscal, sich des Adels anzunehmen.

BURGERMEISTER l. c. Bibl. equestr. pag. 484. 919. 662.

Churfürst Friederichs IV. An. 1594. ertheilte Resolution auf aller drey Ritter-Crayse Beschwerden, mit Verspruch bey seinem Leben keine Landsasserey einzuführen ꝛc. siehe

in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 456. add. pag. 789. sq. 828. sq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 684. so dann Part. spec.

Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft in Elſaß, pag. 26.

Eben dieſes Churfürſtens Friederichs IV. teſtamentliche Diſpoſition gegen die Landſäſſerey der Reichs-Ritterſchaft, ſiehe in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 457.

Von beyder Churfürſten Friedrichs IV. und Friederichs V. Erbittung der ſämtlichen Reichs-Ritterſchaft zu Gevattern Ihrer Kinder, ſiehe oben cap. 2.

Um das Jahr 1614. übergabe die Reichs-Ritterſchaft am Rhein-Strom, wie auch die Schwäbiſche im Craichgau, bey Chur-Pfalz ihre Beſchwerden.

Es wurde darauf An. 1615. m. Jan. zu Heidelberg eine gütliche Conferenz gehalten, welcher auch etliche Aſſiſtenten von denen Rittercrayſen in Franken und Schwaben beywohnten.

Es zerſchluge ſich aber bald alles über der Pfälziſcher Seits behaupteten privilegirten Juriſdiction über die Chur-Pfälziſche Lehenleute.

v. l. c. Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 505. ſqq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part ſpec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft im Elſaß, pag. 32.

An.

An. 1617. den 20. Jul. erliesse Kayser Mathias ein Rescript zum besten der Reichs-Ritterschaft an Chur-Pfalz wegen der privilegirten Jurisdiction.

BURGERMEISTER l. c. p. 518. sq. ejusd. Cod. dipl. equest. Tom. 1. pag. 451. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. 3. unter der Reichs-Ritterschaft im Elsaß, pag. 53.

An. 1623. den 17. Mart. zur Zeit des Exilii Churfürst Friederichs V. brachten alle drey Rittercrayse am Kayserlichen Hof wichtige Verordnungen gegen Chur-Pfalz heraus.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equest. Tom. 1. pag. 313. sq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft, pag. 7.

Was im dreyßigjährigen Krieg die Inhabere der Untern-Pfalz denen darinn gesessenen Evangelischen Reichsfreyen von Adel für Religionsbedrückungen zugefügt haben, siehe

in BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 454.

An. 1630. insinuirte Kayser Ferdinand II. seine auf der drey Reichs-Rittercraise

Beschwerden abgefaßte Resolution dem Churfürsten zu Bayern, als Einhabern der Untern-Pfalz, welcher aber solche nicht erkennen wollte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 748. sqq. LÜNIG l. c. pag. 7.

Im Westphälischen Frieden, und zwar Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 17. ist der Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein gegen Chur-Pfalz prospiciret worden.

siehe von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Hauptregist. Voc. Reichs-Ritterschaft, unmittelbahre.

An. 1665. sqq. gesellete sich die Reichs-Ritterschaft zu denen in der Wildfangs-sache gegen Chur-Pfalz alliirten Reichs-ständen.

Von der darauf der Reichs-Ritterschaft An. 1667. bestättigten Zollfreyheit in Ansehung ihres Hausbrauches, siehe das Laudum Heilbronnense von besagtem Jahr.

Auch gehet der general-Innhalt dieses Laudi in Ansehung der Wildfangs-Geleits

leits und Zollsachen mit auf die Reichs-Ritterschaft in diesen Gegenden.

An. 1682. den 14. Febr. ergienge ein Kayserliches Rescript zum Besten der Reichs-Ritterschaft in puncto Fori an Chur-Pfalz, welches aber dargegen excipirte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. I. pag. 452. sqq. 738. sqq.

Wie Chur-Pfalz um das Jahr 1717. mit verschiedenen Reichsfürsten eine Union gegen die Reichs-Ritterschaft geschlossen habe, solche aber von dem Kayserlichen Hof sehr übel aufgenommen worden seye, haben wir schon oben gehört.

An. 1742. endlich beschwerte sich das Corpus Evangelicorum gegen Chur-Pfalz, daß es allzu facil seye, denen catholischen Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft in ihren Religionsbedrückungen ihrer evangelischen Unterthanen mit gewafneter Hand beyzustehen.

v. Acta Histor. Eccles. Tom. 39. pag. 323. sqq.

§. 93.

Mit der Reichs-Ritterschaft in Franken hat Chur-Pfalz wegen der Herrschaft Zwingenberg grosse Streitigkeiten gehabt. *Mit der Reichs-Ritterschaft in Franken.*

v. MOSERS Teutſches Staats-Archiv 1751. Part. 1. pag. 142. Part. 2. pag. 95. Part. 8. p. 163. Part. 9. pag. 39. ejusd. Einleitung zu den neueſten Teutſchen Staats-Angelegenheiten, pag. 302. FABRI Staats-Canzley, Tom. 95. p. 339. Tom. 96. pag. 227. Tom. 97. pag. 338. Tom. 98. pag. 362. Tom. 99. pag. 289. KOENIGS Select. Jur. publ. Tom. 17. p. 11. Welt- und Staats-Spiegel 1747. pag. 83. 553. 805. 837. 949. An. 1748. pag. 816. Neue Europ. Fama, T. 12. p. 560. 729. 820. 920. 1012. Tom. 13. pag. 5. 7. 11. 190. 586. 750. 1024. Tom. 14. p. 714. Staats-Schrift unter Kayſer Franz, T. 4. pag. 427. 760. T. 5. pag. 127. 291. 474. 627. 680. 759. 930.

Die von Hirſchhorniſche Erbs-Intereſſenten verlangten, daß dieſes Chur-Pfälziſche Lehen (welches indeſſen die Gräflich-Wieſeriſche Familie erhalten hatte) kraft Weſtphäliſchem Friedens ihnen reſtituirt werden ſollte.

Sie klagten endlich diesfalls am Reichs-Hofrath, wobey die Reichs-Ritterſchaft ſie mit etwas Geld unterſtützte: Hingegen

gen verſprachen beſagte Erben, nach erhaltener Reſtitution, der Reichs-Ritterſchaft das Jus Collectandi & Armorum &c. darinn einzugeſtehen, und die Herrſchaft nicht ohne ihre Miteinwilligung zu veräuſſeren.

Chur-Pfalz reſtituirte die Herrſchaft auch, und die Reichs-Ritterſchaft kame wieder in den Beſitz des Steuerrechts.

Doch verlangten die Hirſchhorniſche Erben eine noch vollſtändigere Reſtitution: Und es gabe zwiſchen Chur-Pfalz und ihnen beſtändige Streitigkeiten.

Darüber verkauften ſie An. 1745. die Herrſchaft an Chur-Pfalz, und der Reichs-Ritterſchaft wurde ein Stück Geldes ausgeſetzt.

Dieſe giengen an den Reichs-Hofrath: Chur-Pfalz aber nahme von deſſen Ausſprüchen den Recurs an den Reichs-Convent.

Die Sache kame auch allda in eine groſſe Bewegung, aber zu keinem Schluß.

Zuletzt verglichen ſich Chur-Pfalz und die Fränkiſche Reichs-Ritterſchaft, und dieſe nahme doch noch eine Summe Gelds.

§. 94.

mit der Reichs-Ritterschaft am Rhein-Strom;

An. 1717. trafe Churfürst Carl Philipp mit der Reichs-Ritterschaft am Obern- und Niedern-Rhein einen Vergleich wegen des Wildfangs- und Leibeigenschafts-Rechts, des Fori privilegiati in Vasallos, der Ueberbesserung, oder Belegung der Beständere einzeler Ritterschaftlichen Güter, der Zoll- Umgelds und Accisbefreyung, Geleitsgerechtigkeit, Jagtbahrkeit und Fischereyen, Execution contra Morosos, und Collectation ad locum rei sitæ &c.

An. 1729. wurde ein anderweiter Vergleich getroffen.

Ihro jeztregierende Churfürstl. Durchl. hielten sich aber nicht an diese Vergleiche verbunden.

Die Rheinische Reichs-Ritterschaft klagte darüber am Reichs-Hofrath.

An. 1742. aber wurde ein neuer Vergleich getroffen, kraft dessen unter anderem besagte Ritterschaft das Wildfangs- und Leibeigenschafts-Regale von Chur-Pfalz zu Lehen trägt, und jährlich dafür 7500. fl. bezahlet.

MOSERS Teutsch. Staats-Archiv 1751. Part. 1. pag. 1. sqq. ejusd. Einleit. zu den neuesten Teutschen Staats-

Staats-Angeleg. p. 153. Staats-schrift unter Kayser Franz Tom. 1. pag. 1015. Tom. 2. p. 373. T. 3. pag. 165. Tom. 5. pag. 906. 920. Staatsspiegel 1748. pag. 953.

§. 95.

Als Kayser Friederich III. An. 1488. der Ritterschaft im Craichgau befahl, sich in den Schwäbischen Bund zu begeben, wollte Chur-Pfalz solches nicht leiden, und sprache diese Ritterschaft als Pfälzische Landsassen an.

mit der Reichs-Ritterschaft in Schwaben;

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equestr. Tom. 1. pag. 787. sq. 826. sqq.

Kayser Maximilian I. solle aber Anno 1504. seines Herrn Vaters Befehle erneuert haben, und die Craichgauische Ritterschaft darauf dem Schwäbischen Bund beygetreten seyn.

v. l. c. pag. 788.

Eben dieser Kayser solle ferner Chur-Pfalz angehalten haben, von etlichen eingethanen Craichgauischen Rittergütern der Rittertruchen ihre Angebühr zu leisten.

v. l. c. Thesaur. Jur. equestr. Tom. 2. pag. 149.

An. 1560. machte Chur-Pfalz mit verſchiedenen Reichs-Ritterſchaftlichen Mitgliedern im Craichgau wegen der vogteylichen Dorfſchaften des Oberamts Heidelberg, oder des Amts Dilſperg einen Vergleich.

Weil aber Chur-Pfalz kraft deſſelben ſich der Landeshoheit an ſolchen Orten anmaßte, die Reichs-Ritterſchaft hingegen nur der Centgerechtigkeit geſtändig ſeyn wollen; ſo ſeynd nachhero und bis jetzo darüber von neuem unzählige Streitigkeiten entſtanden.

v. in facto & jure beſtgegründete Deduction derer häufigen ſo general- als particular-Gravaminum contra den alten Centvertrag de An. 1560. und die derſelben entgegen geſetzte Schrift: FRANC. ALEFS oder des Reſpondentens, Ferd. Joſ. WREDENS Gemmam Juris Palatini, ſeu tractationem exegeticam über den ſogenannten Zentvertrag de Anno 1560. &c. Heidelberg, 1740. fol.

§. 96.

mit den Gan.-Er- Nun kommt die Reihe an einzele Ritterſchaftliche Perſonen und Corpora.

An.

An. 1742. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum, daß Chur-Pfalz die Catholische Ganerben zu Bechtolsheim in ihren Religions-Bedrückungen unterstütze. ben zu Bechtolsheim;

v. Acta Histor. Eccles. Part. 39. p. 323. sqq.

§. 97.

Etwas von einem um das Jahr 1596. zwischen Chur-Pfalz und denen von Dalberg am Cammergericht geschwebten Proceß siehe mit Dalberg;

in KLOCKII Relat. 91. p. m. 689.

§. 98.

Mit dem Grafen von Degenfeld hat Chur-Pfalz wegen dessen in dem Oberamt Germersheim gelegenen Ortschaften mancherley Streitigkeiten, die zum Theil Anno 1745. an den Reichs-Hofrath in Procefs erwachsen seynd. mit Degenfeld;

Staatsschriften unter Kayser Franz Tom. 4. pag. 908. sqq.

Und An. 1749. klagte Nassau-Weilburg dem Corpori Evangelicorum, daß das Chur-Pfälzische Oberamt Stromberg in dem Gräflich-Degenfeldischen Ort Waldlaubersheim Religions-Neuerungen angefangen habe.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 84. p. 791. sqq.

§. 99.

§. 99.

mit Dienheim; Anno 1748. klagte Nassau-Weilburg dem Corpori Evangelicorum ebenfalls, daß das Chur-Pfälzische Oberamt Alzey den Freyherrn von Dienheim in seinen Religions-Bedrückungen zu Friesenheim an der Sulz unterstütze.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 73. p. 1. sqq. 473. sqq.

Das Corpus Evangelicorum wandte sich auch deswegen eod. An. 1748. an Kayserliche Majestät.

v. Acta Histor. Eccles. l. c. pag. 48.

An. 1749. aber wurde ermeltes Corpus von Nassau-Weilburg mit neuen Beschwerden angegangen.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 79. p. 5. sqq.

Das Corpus wiederhohlte auch eod. seine Vorstellungen bey Kayserlicher Majestät.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 82. pag. 493.

§. 100.

mit Elz; An. 1749. klagten die Gräflich-Elzische Evangelische Unterthanen zu Vendersheim, daß ihre Catholische Herrschaft von Chur-

Pfalz

Pfalz in ihren Religions-Bedrückungen gegen sie, die Evangelische, unterstützt würde.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 79. pag. 19. sqq.

Das Corpus Evangelicorum thate auch eod. Anno Kayserlicher Majestät eine Vorstellung deswegen.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 82. pag. 493. sqq.

§. 101.

Mit denen Freyherrn von Hoheneck bekame Chur-Pfalz An. 1666. sqq. Streitigkeiten, als sie das zum Theil von Chur-Pfalz lehenbare Schloß Hoheneck an Lothringen verkauften. mit Hoheneck;

siehe die diesfalls gewechselte Schriften erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 604. sqq. Edit. JENICH.

§. 102.

Zwischen Chur-Pfalz und einem Knebel von Katzenelnbogen, dann der Gemeinde Gondelsheim, wurde Anno 1614. ein Vergleich wegen allerley streitiger Gerechtsamen getroffen. mit Knebel;

Reichs-Fama, Tom. 12. pag. 486. sqq.

§. 103.

§. 103.

mit Menzingen; Die von Menzingen, als Nachfolgere besagter Knebel zu Gondelsheim, haben mit Chur-Pfalz wegen besagten Orts vom Jahr 1724. an von neuem einen weitläuftigen Proceß am Reichs-Hofrath gehabt.

Reichs-Fama l. c. pag. 480. sqq. T. 15. p. 635. sqq. die in dieser Sache herausgekommene Schriften erzehlet auch LüNIG l. c. p. 465. sq.

§. 104.

mit Rieter; An. 1739. hatte ein Rieter von Kornburg bey dem Reichs-Hofrath einen Proceß gegen Chur-Pfalz & Conf. die Beeinträchtigungen des Reichs-lehenbaren Zehendens zu Jahrsdorf betreffend.

§. 105.

mit Rosenberg; Von denen Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und denen von Rosenberg ist oben bey dem Schwäbischen Bund geredet worden.

§. 106.

mit denen Ganerben zu Schornsheim; An. 1739. beschwerte sich die Fürstlich Naßau-Weilburgische Regierung bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg

spurg, daß derer Catholischen Ganerben zu Schornsheim Religions-Bedrückungen ihrer Evangelischen Unterthanen von Chur-Pfalz unterstützet würden.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 18. p. 853. sqq.

Anno 1747. beschwerte sich Nassau-Weilburg von neuem über des Chur-Pfälzischen Oberamts Alzey zu Schornsheim verübte Gewalthaten bey dem Corpore Evangelicorum.

v. l. c. Part. 71. pag. 671. sqq.

An. 1748. führete es abermahlige neue Klagen.

v. l. c. und Part. 79. pag. 1. sqq.

Das Corpus Evangelicorum thate auch noch in eben diesem Jahr 1748. Kayserlicher Majestät eine Vorstellung deswegen.

v. l. c. pag. 45.

Anno 1749. aber kame Nassau-Weilburg mit neuen Klagen bey dem Corpore Evangelicorum ein.

v. l. c. Part. 79. pag. 5. sqq.

Und

Und das Corpus Evangelicorum liesse es abermahls an Kayserliche Majestät gelangen.

v. Acta Hist. Eccles. Part. 82. p. 493.

§. 107.

mit Sickingen; Von dem An. 1542. zwischen Chur-Trier und Chur-Pfalz einer- dann denen von Sickingen anderer Seits getroffenen Vergleich ist schon oben geredet worden.

An. 1736. wurde geklagt, daß Chur-Pfalz die Freyherrn in ihren Religions-Bedrückungen zu Sien unterstütze.

In denen Freyherrlich-Sickingischen Orten Hörbach und Labach hat Chur-Pfalz die Collatur.

v. l. c. Part. 45. pag. 324.

§. 108.

mit Privatpersonen. Weiter haben auch so gar die zwischen Chur-Pfalz und einigen Privatpersonen vorgegangene Handlungen einiges Aufsehen gemacht.

Dahin gehöret der von Chur-Pfalz in Sachen des ehemahligen Landschreibers des Oberamts-Lautern, Heilers, an den Reichs-Convent genommene Recurs.

v. Staatsschrift unter Kayser Franz, Tom. 3. p. m.

So

Sodann ein gleichmäßiger Chur-Pfälziſcher Recurs in der Manſiſchen Inquiſitions-Sache.

MOSERS Staats-Archiv 1752. T. 2. pag. 611. ſqq.

§. 109.

So viel nun endlich auch die auswärtige Machten und Staaten anbelanget, ſo wurde Pfalzgraf Chriſtoph An. 1439. wegen ſeiner Mütterlichen Großmutter König in Dannemark, ſtarb aber An. 1448. ohne Kinder. mit Dännemark;

An. 1726. ſq. hatten Dännemark und Chur-Pfalz eine kleine Streitigkeit in Titulaturſachen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 50. pag. 772. Reichs-Fama 1727. Tom. pag.

§. 110.

Mit König Eduard III. in Engelland machte Pfalzgraf Ruprecht An. 1337. eine Allianz. mit Engelland;

du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. p. 157. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 131.

An. 1339. wurden diese Allianz und die darinn von Engelland an Pfalz versprochene Subsidien erneuert.

du MONT l. c. pag. 175. LüNIG l. c. pag. 133.

An. 1397. schlossen König Richard II. und Pfalzgraf Ruprecht der ältere einen neuen Subsidien-Tractat mit einander.

RYMERS Fœdera Convent. &c. Tom. 7. pag. 854.
du MONT l. c. Tom. 2. Part. 1. p. 263.

Und Anno 1398. machte eben dieser König auch mit Pfalzgraf Ruprecht dem jüngeren einen anderweiten dergleichen Subsidien-Tractat.

RYMER l. c. Tom. 8. pag. 36.
du MONT l. c. pag. 266.

König Jacob I. in Engelland hat sich seines Tochtermanns, des unglücklichen Churfürstens Friederichs V. lange Jahre angenommen, und vieles vor ihn gethan; doch nur mit der Feder: Dahero auch seine Sachen hernach giengen, wie sie giengen.

Von dem An. 1612. zwischen König Jacob I. in Engelland und Churfürst Friederich V. zu Pfalz geschlossenem Heyraths-Tractat ist schon cap. 2. geredet worden.

Einen

Einen An. 1623. zwischen König Jacob I. in Engelland und der Infantin Gouvernantin der Spanischen Niederlanden errichteten Tractat wegen Sequestration der Stadt Frankenthal, siehe

in RYMERS Fœder. Convent. &c. Tom. 17. pag. 473.

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 422.

Ferner einen vergeblich zwischen eben diesem König und besagter Infantin in eben solchem Jahr geschlossenen Waffenstillstand

beym du MONT l. c. pag. 431. und in Mercure François, Tom. 9. p. 338.

An. 1706. schlossen die Königin in Engelland, Chur-Pfalz und die General-Staaten einen Tractat wegen Vermehrung der Chur-Pfälzischen Auxiliar-Trouppen mit 3000. Mann.

du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 195.

Wenigstens noch An. 1734. hatte Chur-Pfalz an die Cron Engelland noch rückständige Subsidien zu forderen.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

§. 111.

mit Frankreich; Churfürst Philipp hatte mit Frankreich einen Subsidien-Tractat, klagte aber, daß sie nicht bezahlet würden, und wolte dahero seinen Prinzen nicht, wie es verlangt wurde, an den Französischen Hof schicken.

Er hatte auch sonst mit denen Königen Carl VIII. und Ludwig XII. allerley zu thun.

von LUDEWIG Reliqu. MStor. T. 6. pag. 107. sqq.

Um das Jahr 1568. leistete Pfalzgraf Johann Casimir denen Hugenotten in Frankreich Hülfe, schlosse aber endlich mit König Carl dem IX. einen Tractat, kraft dessen er gegen Erlegung einer Summe Geldes, versprach, das Königreich mit seinen Völkern zu raumen.

Memoir. de CASTENAU Tom. 2. aux Addit. pag. 591. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 1. pag. 164.

Wie Churfürst Friederich III. An. 1575. den aus Pohlen nach Frankreich zurückgegangenen König Henrich III. tractiret habe, siehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 1. p. m. 499. sqq.

An.

An. 1576. schickte eben dieser Churfürst denen Reformirten in Franckreich ein ansehnliches Corps zu Hülf.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 5. §. 70. p. m. 268.

Sein Prinz Johann Casimir nahme nachhero die Französische Refugiez in seine Lande auf, und errichtete eigene Colonien von ihnen.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 8. p. m. 303.

Daß Franckreich zu Anfang des vorigen Seculi Pfalz-Neuburg in der Jülichischen Successions-Sache behülflich gewesen seye, haben wir schon oben vernommen.

Von Churfürst Carl Ludwigs Anno 1639. in Franckreich erlittenem Arrest siehe

PUFFENDORFF Rer. Suecic. lib. 11. §. 38. sqq. LUDOLFS Schaubühne lib. 39. cap. 2. n. 55. Appendic. ad PAREI Histor. pag. 543. Theatr. Europ. Tom. 4. pag. 57. STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie, cap. 10. §. 2. pag. 574.

Wie er darauf An. 1640. an dem Französischen Hofe tractiret worden seye, siehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. pag. 219. sqq.

Was Frankreich nachhero zu ſeinem Beſten bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen gethan habe, iſt bey allen Geſchichtſchreibern dieſes Friedens-Congreſſes und in dem Inſtr. Pacis Monaſteriensis zu leſen,

ſiehe z. E. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Pfalz.

Anno 1656. ſchloſſen König Ludwig XIV. und Churfürſt Carl Ludwig einen Tractat mit einander.

LEONARDS Recueil &c. Tom. 3. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 143. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 87.

Von deme, was zur Zeit der Wahl Kayſer Leopolds zwiſchen Chur-Pfalz und Frankreich vorgegangen iſt, findet man beſondere Nachrichten

in denen Memoir. du MARECHAL Duc de Gramont &c. a Franche-Ville, 1742. 8. pag. 16. ſqq.

Wie ferner Frankreich An. 1667. die Wildfangs-Streitigkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und denen benachbarten Reichs-Ständen habe vermittlen helfen, haben wir ſchon oben vernommen.

An.

An. 1674. führte Chur-Pfalz offentliche Klagen über vielerley Französische Gewaltthätigkeiten.

v. Diar. Europ. Tom. 28. im Anfang. add. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 443. sq. Edit. JENICH.

Die Reichs-Tags-Acta de An. 1675. die Chur-Pfalz zu leistende Reichs-Hülfe gegen Frankreich betreffend, siehe in LONDORPII Act. publ. Tom. 10. p. m. 266. sqq.

Als Frankreich nach dem Anno 1679. geschlossenen Nimmwegischen Frieden die Reunions-Cammer anlegte, betraffen selbige nicht nur die Pfalz-Veldenzische, sondern auch einen Theil derer Chur-Pfälzischen Landen.

Die Pfälzische Häuser beschwerten sich zwar darüber bey dem Kayser und Reich, Es halff aber nichts, sondern Frankreich bliebe vielmehr durch den An. 1684. geschlossenen 20. jährigen Stillstand im Besitz. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. pag. 326. sqq. Edit. GLAFEY. von LUDEWIG German. Princip. lib. 5. cap. 3. §. 4. p. m. 639. sqq.

An. 1685. sqq. betriebe Frankreich der Herzogin von Orleans an Chur-Pfalz ge-

machte Anforderungen sehr stark: wie oben mit mehrerem zu ersehen ist.

Ja An. 1688. sqq. verheerete Frankreich gar die Chur-Pfälzische Lande mit Feuer und Schwerdt auf die grausamste Weise.

Endlich wurde Anno 1697. durch den Ryßwickischen Frieden Chur-Pfalz und Pfalz-Veldenz in den Besitz derer reunirten sowohl, als derer währenden Kriegs hinweg genommener Orte vollkommen wieder hergestellet.

Was solchergestalten Kraft Ryßwickischen Friedens an Chur-Pfalz hat restituiret werden sollen, siehe
in denen Elect. Jur. publ. Tom. 8. pag. 514.

Was Chur-Pfalz bey dem Utrechtischen Frieden für vergebliche Postulata übergeben habe, siehe
in FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 725. sq.

Hingegen versprache Frankreich Anno 1714. in dem Baadischen Frieden Art. 12. Chur-Pfalz abermahlen in die währendem Spanischen Successions-Krieg hinweggenommene Lande zu restituiren.

Bald

Bald hernach aber führte Chur-Pfalz Beſchwerden über Frankreich wegen des Oberamts Germersheim, der darzu gehörigen Probſtey und des Unteramtes Selz wie auch Hagenbach und anderer Orte, welche Frankreich zum Elſaß ziehen wollte, woraus An. 1715. ein Reichsſchluß vor Chur-Pfalz erfolgte.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 28. cap. 6. Electa Jur. publ. T. 8. p. 481. ſqq. Tom. 9. p. 91. ſqq. Welt- und Staatsſpiegel, Part. 8. p. 289. ſqq.

add. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 44. Edit. JENICH.

darauf wurde es wieder ſtill.

Wie Frankreich hiernechſt Chur-Pfalz und des Hauſes Sulzbach in der Jülchiſchen Succeſſions-Sache ſich angenommen habe, iſt bereits oben vorgekommen.

So auch, daß in dem von An. 1741. an, geführtem Oeſterreichiſchen Succeſſions-Krieg Frankreich und Chur-Pfalz Cauſam communem gemacht haben.

§. 112.

Als durch den Weſtphäliſchen Frieden die achte Chur zum Beſten des Hauſes Pfalz mit dem Pabſt;

Pfalz eingeführt wurde, proteſtirte der päbſtliche Hof dagegen.

MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 8. pag. 389. ſq.

Wie hingegen der Päbſtliche Hof im jetzigen Seculo Chur-Pfalz einige mahl indulte zu Beſteurung des Catholiſchen Cleri verliehen habe, iſt theils ſchon oben bey Chur-Maynz vorgekommen, theils wird ſq. cap. 10. davon zu reden ſeyn.

Und An. 1719. nahme der Päbſtliche Hof an denen Religions-Unruhen in der Pfalz Antheil.

MOSER l. c. pag. 409.

§. 113.

mit Polen; Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg ware im vorigen Jahrhundert mit unter denen Candidaten zu der Pohlniſchen Cron.

Und A. 1725. hatte der Chur-Pfälziſche Hof mit dem Königlich Pohlniſchen Prinzen und Churprinzen zu Sachſen, wie auch deſſen Frau Gemahlin, Streitigkeiten in Titulatur und Curialien-Sachen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 47. pag. 721. ſqq.

§. 114.

§. 114.

Wie An. 1687. einem Königlich-Por- mit Portugall;
tugiesischem Gesandten an dem Pfalz-Neu-
burgischen Hof begegnet worden seye, siehe
in LÜNIGS Theatr. Cerem. Tom. I.
p. m. 499.

§. 115.

Was von Preussen und Chur-Pfalz mit Preussen;
zu sagen wäre, ist meistens bey Chur-
Brandenburg nachzusehen.

In dem Oesterreichischen Successions-Krieg waren sie alliirte zusammen.

Dahero widersetzten sie sich An. 1745. gemeinschafftlich der Vornahm der Kayser-Wahl und erkannten solche Anfangs nicht.

Gleichwie hinwiederum Preussen hernach auch Chur-Pfalz in den mit Oesterreich zu Dreßden getroffenen Frieden einschlosse.

§. 116.

Derer Könige, so aus einer Nebenli- mit Schweden
nie des Churfürstlichen Hauses Pfalz ge-
gen 70. Jahr lang den Schwedischen
Thron besessen hatten, nicht zu gedenken;

So hat forderist König Gustav Adolph, als er bis an den Rhein durchdrunge, den

um-

unglücklichen Churfürsten Friederich V. in seine Lande restituiren wollen: Sie starben aber beyde darüber, ehe die darüber gepflogene Tractaten zum Schluß kamen.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. cap. 9. §. 28. p. m. 567. sq.

An. 1633. aber erfolgte von der Cron Schweden die würkliche Restitution gegen gewisse Bedingungen.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 1. sqq. pag. 570. sqq.

Die Sach hatte aber nicht lange Bestand.

Hingegen ware Schweden bey denen Westphälischen Friedens- und Friedens-Executions-Tractaten darzu behülflich, daß Churfürst Carl Ludwig in so weit, als geschehen ist, restituiret wurde.

v. von MEIERN Westphälische Friedens-Handl. und Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Haupt-Regist. Voc. Pfalz.

Daß ferner Schweden An. 1667. die Wildfangs- und die Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und dessen Nachbarn durch einen Schiedsrichterlichen Spruch habe entscheiden helfen, ist schon oben erzehlt worden.

§. 117.

§. 117.

Gegen Spanien schickte Churfürst Frie- derich III. dem Prinzen von Oranien An. 1574. Auxiliar-Völker zu. mit Spanien;

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie, cap. 5. §. 70. pag. 267. sq.

Sein zweyter Prinz, Pfalzgraf Johann Casimir zu Lautern, nahme auch die um der Religion willen vertriebene Niederländer in seine Lande auf.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 8. p. m. 303.

An. 1621. half Spanien die von Kayser Ferdinanden II. gegen Churfürst Friederich V. ausgesprochene Acht exequiren.

v. die Scribenten der Reichs-Histor. und Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinandi II.

Ja Spanien gabe in offentlichem Druck vor, der Kayser habe ihme die Untere-Pfalz geschenket.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 14. p. 584.

Es wurde daher dem Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 6. eine besondere Clausul einverleibt, daß der Kayser nicht zugeben möchte, daß Spanien die Chur-Pfälzische Restitution aufhalte.

Dessen

Deſſen ohngeachtet wollte nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden, Spanien die damahls wichtige Veſtung Frankenthal nicht zurückgeben, bis es eine prætendirte anderweite Satisfaction erhalten hätte, womit es endlich auch An. 1653. bey dem Reichs-Convent zu Stand, und damit dieſer Streit zu Ende kame.

v. von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Indic. Voc. Frankenthal.

Und die von Churfürſt Carl Ludwigen anfangs geſuchte mehrere Verſicherung wegen der an Spanien geſchehen ſeyn ſollenden Schenkung der Untern-Pfalz wurde nachhero nicht weiter betrieben.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 14. p. 585.

Was Pfalz-Neuburg An. 1670. bey dem Reichs-Convent gegen Spanien angebracht habe, ſiehe beſſer oben bey Schwarzenberg.

An. 1676. ſchloſſen der König in Spanien, die General-Staaten der vereinigten Niederlanden und Pfalz-Neuburg eine Defenſiv-Allianz miteinander.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 102. du MONT Corps dipl. Tom. 7. Part. 1. pag. 321.

Daß

Daß auch An. 1677. Chur-Pfalz und Münster wegen einiger an Spanien zu liefernder Mannschaft einen Tractat geschlossen haben, ist schon oben bey Münster erinnert worden.

Das von Churfürst Johann Wilhelm An. 1703. zu Düsseldorf gegen König Carl III. in Spanien beobachtete Ceremoniel siehe beschrieben

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. I. p. m. 234. a.

§. 113.

mit den vereinigten Niederlanden;

Was aber die Republiquen, und zwar die vereinigte Niederlande betrift, so haben wir erst kurz zuvor vernommen, daß Churfürst Friederich III. denenselben Auxiliar-Völker gegen Spanien zugesandt habe.

An. 1605. alliirten sich Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg und Marggraf Sigmund in Preussen mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande in Absicht auf die Jülichische Succession.

AIZEMA Affaires d'Etat & de guerre, Tom. II. Part. 2. pag. 1086. du MONT Corps dipl. Tom. 5. Part. 2. pag. 53. LüNIGS Reichs-

Archiv,

Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Chur-Pfalz, pag. 69.

Anno 1613. schlosse Chur-Pfalz für sich und die übrige uniirte Evangelische Reichsstände mit denen General-Staaten derer vereinigten Niederlande eine Defensiv-Allianz auf 15. Jahre.

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 5. p. 226. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 1. unter Churfürst. und Ständ. pag. 281.

Was An. 1633. an dem Pfalz-Neuburgischen Hof für ein Ceremoniel gegen einen Abgesandten derer vereinigten Niederlanden beobachtet worden seye, siehe

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1. p. m. 702.

Um das Jahr 1663. stritte man darüber: Ob die General-Staaten berechtiget seyen oder nicht, die reformirte Religion in denen Jülich- und Bergischen Landen zu manuteniren?

v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 660. Edit. JENICH.

Von dem Anno 1671. sich ereignetem Rang-Streit zwischen Pfalz und Neuburg und denen vereinigten Niederlanden siehe

MO-

MOSERS Teutsches Staats-Recht Tom. 36. pag. 409. LüNIGS Europ. Staats-Consil. Tom. 2. pag. 793.

Von der Anno 1676. zwischen Spanien, den vereinigten Niederlanden und Pfalz-Neuburg gemachten Allianz ist schon geredet worden.

Von dem An. 1706. zwischen Großbritannien, Chur-Pfalz und denen vereinigten Niederlanden geschlossenem Tractat ist gleichfalls kurz vorhin geredet worden.

An. 1715. hatte Chur-Pfalz mit denen vereinigten Niederlanden Streit wegen der Herrschaft Keßenich, welcher einen von dem Kayser genehm gehaltenen Reichsschluß veranlaßte.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 26. cap. 3. pag. 367. sqq. Electa Jur. publ. Tom. 8. pag. 168. sqq. 517. sqq.

Das An. 1720. zwischen Chur-Pfalz und denen vereinigten Niederlanden geschlossene Cartel siehe

in LüNIGS Corp. Jur. milit. p. m. 1385.

An. 1734. waren die General-Staaten Chur-Pfalz noch mit rückständigen Subsidien-Geldern verhaftet.

Reichs-Fama Tom. 20. pag. 390.

In Ansehung des Marquisats Bergen-op-Zoom und der darzu gehörigen, in denen vereinigten Niederlanden gelegene Güter, erkennet Chur-Pfalz die Souverainеté derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Ueber die Herrschaft Ravenstein hingegen haben zwar die vereinigte Niederlande vormahls auch die Souverainеté prætendirt, sie ist ihnen aber nicht eingestanden worden.

SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 601. Edit. GLAFEY.

An. 1751. sq. hatte Chur-Pfalz mit denen General-Staaten Streitigkeiten wegen des Durchmarsches derer Holländischen Völker durch das Ravensteinische, auch anderer Verletzungen derer Landesherrlichen Rechte, darinn der König in Preussen Chur-Pfalz unterstützte.

Neuer Europ. Staats-Secretar. Part. 30. pag. 505. sqq.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande haben, nach einigen, das Recht, in der Stadt Ravenstein Garnison zu halten.

Von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 274.

Auch

Auch sollen sie auf Ravenstein 200000. Rthlr. hergeschossen haben.

Ferner sollen sie das Recht haben, einen Controlleur zu Ravenstein zu halten, der den Zoll auf der Maas empfange.

Endlich so halten sie auch einen Holländischen Prediger allda, der unter Herzogenbusch stehe.

Europ. Staats-Secret. l. c.

Eine Erbvereinigung der Jülich-Cleve-Berg-Mark und Ravensbergischen Stände mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande siehe

in LONDORPII Actis publ. Tom. 6. lib. 3. cap. 153. pag. 248.

§. 119.

Von Sachen, so zwischen Chur-Pfalz und auswärtigen landsäßigen Fürsten vorgekommen, ist anzumerken: mit auswärtigen landsäßigen Fürsten;

An. 1453. wurde zwischen Pfalz und dem Herzog Renato von Anjou eine Allianz geschlossen.

CALMET Histoire de Lorraine T. 3. Breuv. pag. 662.

Wie der Französische Herzog von Chevreuse tractiret worden, als er An. 1664. den Chur-Pfälzischen Hof besuchet, siehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 1. p. m. 249.

Was Chur-Pfalz zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Seculi mit dem Französisch Fürstlichen Hause Orleans für eine wichtig- und beschwerliche Erbschafts-Streitigkeit gehabt habe, ist schon oben in diesem Capitel vorgekommen.

An das Fürstlich-Pohlnische Haus Radzivil hatte Chur-Pfalz wenigstens noch An. 1734. eine Indemnisations-Forderung.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

Ohne Zweifel rühret sie von Churfürst Carl Philipps erster Gemahlin, einer gebohrnen Prinzeßin von Radzivil her.

§. 120.

mehreres Remissive. Mit diesem Capitel ist übrigens auch zu conferiren, was unten im 12ten und letzten Capitel von Lehenssachen vorkommt.

Und so wäre auch noch vieles zu sagen, wann man aus TESCHENMACHERS Annal. Cliv. Jul. &c. anderen Scribenten, wie auch deren offentlichen Staatsschriften und Urkunden, anführen wollte, was die Herzoge zu Jülich, Berg rc. mit anderen Ständen zu thun gehabt haben: Ich überlasse es aber andern, oder doch einer künftigen Nachlese.

Achtes

Achtes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen 2c. in Ansehung der ersten Instanz, wie auch höchsten Reichsgerichte.

Innhalt.

§. 1. Ob das Cammergericht Pfalz *præjudicire?* §. 2. Recht, Cammergerichts-*Assessores* zu *præsentiren*, wegen Pfalz. §. 3. *Concurrenz* zu denen *Præsentationen* des Oberrheinischen, §. 4. und des Westphälischen Crayses. §. 5. *Privilegium de non evocando.* §. 6. und *de non appellando*, wegen Pfalz. §. 7. Von dem Neuburg- und Sulzbachischen. §. 8. *Privilegium* wegen Jülich. 2c. §. 9. Cammer-Zieler wegen Pfalz; §. 10. wegen Simmern; 2c. §. 11. wegen Zweybrücken; §. 12. wegen Neuburg; §. 13. wegen Jülich; 2c. §. 14. wegen Sponheim; §. 15. wegen Ehren-

felß und Heydeck. §. 16. Mehreres von diesen Cammer-Zielern. §. 17. *Concurrenz* zu der Cammergerichts-*Visitation*. §. 18. Vergleich mit dem Cammergericht in Zollsachen rc. §. 19. *Privilegia* gegen das Rothweilische Hofgericht. §. 20. *Remissiones* von den Reichsgerichten an Chur-Pfalz.

§. 1.

Ob das Cammergericht Pfalz præjudicire?

Daß durch Errichtung des Cammergerichts Chur-Pfalz etwas entgangen seye, ist ein besonderer Einfall.

des Canzlars von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 8. p. m. 654.

§. 2.

Recht, Cammergerichts-Assessores zu præsentiren, wegen Pfalz.

Der Churfürst zu Pfalz hat, gleich allen anderen Churfürsten, das Recht, wann die Anzahl der 50. Cammergerichts-Assessorum voll ist, zwey derselbigen zu præsentiren: So lang aber besagte Anzahl auf die Helfte reduciret ist, Einen.

Nach dem Westphäl. Frieden Instr. Pac. Osn. Art. 5. §. 56. sollten sie der Evangelischen Religion zugethan seyn.

Was

Was aber in neueren Zeiten diesfalls pro & contra vorgekommen ist

siehe in MOSERS vermischten Schriften Tom. 1. pag. 22. sqq. LÜNIGS Select. Script. illustr. pag. 899. sq.

Vormahls hatten die Chur-Pfälzischen Præsentati unter allen Cammergerichts-Assessoribus den vierten Platz.

Nach dem Westphälischen Frieden, durch welchen Chur-Bayern in dem Rang der alten Pfälzischen Chur bestätiget wurde, erhielten sie die siebende Stelle;

Und seitdeme nun auch Chur-Böhmen Assessores præsentiret, bekleiden sie die achte Stelle.

Was Chur-Pfalz also, von Errichtung des Cammergerichts an, für Assessores zu demselbigen præsentiret habe;

siehe in Herrn von LUDOLFS Jur. Cam. App. 10. pag. 341. sqq.

Die vom Jahr 1654. an aber ibid. pag. 420.

§. 3.

Chur-Pfalz concurriret aber auch ferner zu denen Præsentationen des Ober-Rhei- Concurrenz zu denen Præ-

Präsentationen des Oberrheinischen Crayses.

Rheinischen Crayses wegen Simmern, Lautern und Veldenz.

cit. verm. Schrift. l. c. pag. 155. sqq.

Simmern, Pfalz-Zweybrücken, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt haben nehmlich, kraft Vertrags de An. 1588. das Recht, im Nahmen des Ober-Rheinischen Crayses evangelischer Stände zu dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht, wann die Anzahl der Assessoren aus 50. bestehet, 2. so lang aber deren nur 25. seynd, 1. zu præsentiren, und zwar so, daß in dem ersten Fall Simmern, in dem zweyten Zweybrücken, in dem dritten Cassel, in dem vierdten Simmern, in dem fünften Zweybrücken, und in dem sechsten Darmstadt, solches ausüben.

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Hassiac. hodiern. p. m. 119. von MEIERN Regensp. Reichs-Tags-Handl. Tom. 2. p. m. 546. 613. 623. 632. 635.

Von dem An. 1653. diesfalls zwischen Chur-Pfalz-Simmern obgeschwebtem Streit siehe

von MEIERN l. c. p. m. 393.

Von dem An. 1654. zwischen Pfalz-Lautern und Simmern eines- dann Pfalz-

Lau-

Lautereck anderen Theils entstandenem gleichmäßigem Streit aber

von MEIERN l. c. p. m. 635. 638.

§. 4.

Endlich so sollte Chur-Pfalz zwar auch wegen seiner Jülich- und Bergischen Lande bey denen Præsentationen des Westphälischen Crayses concurriren: weil aber diese Succession noch streitig ist, und die Stände dieses Crayses sich wegen des modi, dieses Recht zu exerciren, nicht vergleichen können; so bleibt es bis dahin in suspenso. und des Westphälischen Crayses.

Was das Cammergericht An. 1643. diesfalls vorgeschlagen hat, siehe

in des von MEIERN Regensp. Reichs-Tags-Handl. Tom. 2. p. m. 133.

Und was An. 1644. bey dem Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt diesfalls vorgekommen.

vid. ibid. p. m. 167. sqq. 193.

Im Reichs-Abschied de An. 1654. §. 31. ist etwas dißfalls versehen, doch nichts endliches.

§. 5.

Kraft der güldenen Bull, cap. 11. §. 5. hat Chur-Pfalz, gleich allen Churfürsten, Privilegium de non evocando.

 ein

ein speciales Privilegium de non evocando.

Doch ist selbiges, nach denen neueren Reichs-Grundgesetzen, nunmehro allen Reichsständen gemein.

§. 6.

u. de non appellando, wegen der Untern Pfalz.

Chur-Pfalz hatte ferner durch die güldene Bull Tit. II. §. 5. nebst allen übrigen Churfürsten, ein (ausser dem Fall verzögert- oder versagter Rechtshülfe,) ununschränktes Privilegium de non appellando erhalten.

Es hat sich aber dessen nicht bedienet.

von LUDEWIG l. c. §. 12. p. m. 655. sq.

An. 1518. ertheilte Kayser Maximilian I. Chur-Pfalz ein Privilegium de non appellando, es werde dann inner 10. Tagen der darinn vorgeschriebene Appellations-Eyd abgeschworen.

Kayser Carl V. gabe An. 1520. Chur-Pfalz ein neues beschränktes Privilegium de non appellando.

von LUDOLF in Jur. Cameral. Append. 5. p. m. 133.

An.

An. 1541. geschahe ein gleiches von ihme.

Kayser Maximilian II. erhöhete das Chur-Pfälzische Privilegium de non appellando auf Sachen, welche über 600. Gulden in Gold nicht antreffen.

Kayser Rudolf II. gabe An. 1578. (nicht An. 1548. oder 84.) Churfürst Ludwigen abermahlen ein neues Privilegium auf Ein tausend Gulden in Gold.

v. Samml. der Privil. de non appell. pag. 878. sq. GYLMANNI, sive WEHNERI, Symphor. Tom. 6. cap. 1. p. 12. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz p. 680. von LUDEWIG l. c.

An. 1616. und 1617. liese Chur-Pfalz dieses Privilegium dem Cammergericht von neuem insinuiren, welches An. 1618. eine Urkund darüber ertheilte.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equestr. Tom. 1. pag. 760.

An. 1652. den 17. Jul. endlich bekame Chur-Pfalz von Kayser Ferdinanden III. ein unumschränktes Privilegium de non appellando auf den Fus der güldenen Bull; so viel die Untere-Pfalz betrift.

v. Rü-

v. RÜMELIN ad Aur. Bull. Part. 2. Diss. 2. Thes. 2. & addit. lit. b. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz pag. 721. RODINGS Pand. Camer. cap. 1. §. 13. & ult. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. p. 134. ejusd. Catal. Privil. de non appellando pag. 14. Chur-Pfälzisches Landrecht in fine. von LUDEWIG l. c.

Den 12. Nov. e. a. wurde dieses Privilegium von dem Cammergericht angenommen.

v. von LUDOLF l. c.

Was unter der Untern-Pfalz, worauf dieses Privilegium gehe, zu verstehen seye? siehe

von LUDOLFS cit. Append. 5. ad Jus Cameral. p. m. 134.

§. 7.

Von den Neuburg- und Sulzbachischen.

Die Neuburg- und Sulzbachische Lande hingegen seynd mit keinem Privilegio de non appellando versehen, mithin ergehen von dannen die Appellationen noch jetzo, nach Maasgab des letzten Reichs-Abschieds de An. 1654. an die höchste Reichs-Gerichte.

§. 8.

§. 8.

Mit denen Jülich- und Bergischen Landen aber hat es eine andere Bewandniß. Privilegium wegen Jülich rc.

An. 1553. nehmlich gabe Kayser Ferdinand I. dem Herzogen zu Jülich rc. ein Privilegium gegen die Appellationes per Saltum.

v. GYLMANNI f. WEHNERI Symphor. Tom. 6. cap. 4. pag. 228. sqq. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. pag. 143. Corp. Jur. Camer. pag. 228. Edit. FRANCOF.

An. 1566. den 29. May erhielte der Herzog zu Jülich und Berg von Kayser Maximilian II. ein Privilegium de non appellando in Sachen, wo nur in Possessorio, mit Vorbehalt des Petitorii, gesprochen worden, auch die Sache nicht über 600. Goldgulden werth ist.

WEHNER l. c. pag. 91. sqq. von LUDOLFS cit. Append. 5. p. 141. ejusd. Catal. Privileg. de non appellando p. 44. Corp. Jur. Camer. pag. 224. sqq.

Etwas von deme, was um das Jahr 1574. zwischen dem Herrn und Landständen wegen des Privilegii de non appellando passiret ist, siehe in

KLOCKII Relat. 149. p. m. 926.

An.

An. 1724. den 3. Jan. extendirte Kayser Carl VI. das alte Privilegium de non appellando auf 2500. Goldgülden in Capital.

v. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. pag. 143. ejusd. Catal. Privileg. de non appell. pag. 44. 126. Corp. Jur. Camer. in supplem. pag. 29.

Auf das deswegen an das Cammergericht erfolgte Kayserliche Notifications-Rescript, wurde dasselbe den 17. Jul. e. a. vom Cammergericht pro insinuato angenommen.

Der Goldgulden wird aber bis jetzo noch nur für 126. Kr. nicht aber für 3. Gulden gerechnet.

von LUDOLF cit. App. 5. pag. 141.

Verschiedene Cameralurtheile in Fällen, da streitig gewesen ist, ob die Summe qu. dem Jülichschen Privilegio gemäß seye, oder nicht? siehe

in KLOCKENS Relat. 89. p. m. 688.

Und ob, dieses Privilegii ohnerachtet, puncto expensarum, fructuum & interesse, appellirt werden könne? siehe

KLOCKII Relat. 149. p. m. 926.

Wann

Wann ein Theil von dem Hofgericht sich an das Revisionsgericht wendet, und allda obsieget, kan der Gegentheil dennoch an ein höchstes Reichsgericht appelliren.

von LUDOLFS Jus Cameral. sect. I. §. 13. p. m. 129.

§. 9.

Dem Churfürsten zu Pfalz wurden Anfangs jährlich 300. fl. zu Cammer-Zielern angesetzt. Cammer-Zieler wegen Chur-Pfalz.

An. 1566. und 1570. erhöhete sich diese Summe auf 500. Gulden.

Chur-Pfalz vertrate auch noch darneben die Abtey Waldsachsen cum onere.

Nachdeme aber durch den Westphälischen Frieden die Obere-Pfalz Chur-Bayern verblieben ist, hat nicht nur Chur-Pfalz Waldsachsen nicht mehr vertretten, sondern auch wegen des Abgangs der Obern-Pfalz seinen eigenen alten Anschlag nicht mehr erlegen wollen.

Solchemnach gabe es seit An. 1654. zu einem einfachen Ziel nur 139. Rthlr. 11 $\frac{5}{8}$. Kr.

Und seit An. 1719. 486. fl. 85 $\frac{114}{16}$. Kr.

v. LUDOLFS Histor. Sustentat. Judic. Camer. Imper. pag. 7. 19. 126. 216.

§. 10.

§. 10.

wegen Simmern;

Pfalz-Simmern, Lautern und Veldenz haben keinen besonderen Anschlag, sondern stecken mit unter dem Chur-Pfälzischen.

Doch findet sich Veldenz in der alten ersten Matricul besonders wegen Veldenz angelegt mit 80. fl.

von LUDOLF l. c. pag. 9.

§. 11.

wegen Zweybrücken;

Nachdem ferner Chur-Pfalz von dem Herzogthum Zweybrücken das Amt Stadecken erhalten hat, ist Zweybrücken deßwegen etwas an seinem Anschlag ab- hingegen Chur-Pfalz zugeschrieben worden.

v. Staats-Archiv 1751. Part. 5. pag. 110. 114.

§. 12.

wegen Neuburg;

Das Fürstenthum Neuburg ware Anfangs auf 125. fl. jährlich angelegt.

An. 1566. und 1570. kame es auf 208. fl. 21. Kr. 3. Hell. zu stehen.

Nachhero wurde Neuburg und Sulzbach separirt.

Und zwar gabe Neuburg von An. 1654. an zum einfachen Ziel 97. Rthlr. 33¾. Kr.

Seit

Seit Anno 1719. aber 340. Rthlr. 73⅛. Kr.

von LUDOLF l. c. p. 9. 30. 130. 199.

§. 13.

Jülich und Bergen trugen Anfangs jährlich 250. fl. bey. Hernach von An. 1566. und 1570. an 416. fl. 42. Kr. 2. Pf. wegen Jülich ꝛc.

Seit An. 1654. zahlte es zum einfachen Ziel 193. Rthlr. 20½. Kr.

Und seit Anno 1719. 676. Rthlr. 26¾. Kr.

von LUDOLF l. c. pag. 9. 30. 138. 218.

§. 14.

Die Grafſchaft Sponheim ware Anfangs mit 60. fl. belegt; welcher Anſchlag nachhero verſchiedentlich erhöhet worden iſt. wegen Sponheim.

Nun beſitzt Chur-Pfalz zwar an der vorderen Grafſchaft Sponheim ⅗. Es wird aber doch ſchon lang nichts mehr deßwegen erlegt, und daher dieſer Poſt in der Uſual-Matricul unter die ungangbare gerechnet.

von LUDOLF l. c. p. 9. 30. 135. 209.

§. 15.

wegen Ehrenfels u. Heydeck;

Die Herrſchaften Ehrenfels und Heydeck endlich müſſen entweder unter dem Neuburgiſchen Anſchlag ſtecken, oder ſie haben gar keinen: indeme ihrer in der Cammergerichts-Uſual-Matricul nicht beſonders gedacht wird.

§. 16.

mehreres von dieſen Cammer-Zielern.

Was Chur-Pfalz an alten und neuen Cammer-Zielern reſtire,

ſiehe in meinem Teutſchen Staats-Archiv 1751. Part. 5. pag. 104. 110. 114.

§. 17.

Concurrenz zur Cammergerichts-Viſitation.

Nach dem An. 1654. verglichenen Schemate ſollte Chur-Pfalz bey denen extraordinairen Cammergerichts-Viſitationen wegen Chur-Pfalz in der zweyten, dritten und fünften Claß concurriren.

Sodann wegen Pfalz-Lautern in der erſten, wegen Simmern in der zweyten, und wegen Lautereck in der vierdten.

vid. Anhang zum Reichs-Abſchied de An. 1654.

Es haben aber bekanntlich dieſe Viſitationen noch nie ihren Anfang genommen.

Und

Und zwar hätte Chur-Pfalz in allen Claſſen ſolche Viſitationen als ein Evangeliſcher Stand beſchicken ſollen:

Nachdeme aber Catholiſche Herrn zu der Chur gekommen ſeynd, wollen ſie unter denen Catholiſchen dabey ſeyn, worzu aber bishero noch kein Platz fur ſie hat ausfindig gemacht werden können.

Hingegen iſt unſtreitig, daß es wegen Neuburg in der zweyten Claß unter denen Catholiſchen concurriren ſolle.

v. l. c.

§. 18.

An. 1579. trafen Chur-Pfalz und das damahls zu Speyer anweſend geweſte Kayſerliche- und Reichs-Cammergericht wegen der Cammergerichtlichen Perſonen Zollfreyheit, und des Holzhandels ꝛc. einen Vergleich. — Vergleich mit dem Cammergericht in Zollſachen ꝛc.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz pag. 681. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 1. pag. 356.

§. 19.

Vermöge der güldenen Bull ſeynd alle Churfürſten von dem Gerichtszwang des Kayſerlichen Hofgerichts zu Rothweil ausgenommen. — Privilegia gegen das Rothweilliſche Hofgericht.

Und zwar auch in Ansehung derer Ehehaften oder dem Hofgericht reservirten Fällen.

v. ZIMMERN Manual. Cæsar. Dicaster. Part. 2. quodlib. 2. p. m. 98.

An. 1447. gabe Kayser Friederich Chur-Pfalz noch über dieses ein ausdrückliches Privilegium exemtionis von dem Rothweilischen Hofgericht.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 823.

An. 1518. bestättigte Kayser Maximilian I. dieses Privilegium de An. 1444. mit angehängter Strafe.

BURGERMEISTER l. c. pag. 522.

An. 1520. thate Kayser Carl V. ein gleiches.

BURGERMEISTER l. c.

§. 20.

Remissiones von denen Reichsgerichten an Pfalz.

Eine Verzeichnis vieler Fälle endlich, darinn die Chur-Pfälzische Lehenleute von denen höchsten Reichsgerichten, wie auch von dem Hofgericht zu Rothweil, an Chur-Pfalz remittiret worden seynd, von An. 1353. bis 1590. siehe

in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 772. sqq.

Neun-

Neuntes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Landen.

Innhalt.

§. 1. Chur-Pfälzische Hauptlande. §. 2. Wie solche unter denen Chur-linien vereiniget worden. § 3. Worauf die Chur hafte? § 4. Der Unteren Pfalz Nahmen. §. 5. Gränzen, §. 6. Eintheilungen, §. 7. Oberämter. §. 8. Deren *Succession Acquisition*. §. 9. Ob es ein geschlossenes Land seye? §. 10. Simmern. §. 11. Lautern. §. 12. Veldenz und Lauterecken. §. 13. Pfälzische Lande an der Donau. §. 14. Des Neuburgischen Ursprung. §. 15. Nahmen, §. 16. Gränzen, §. 17. Aemter. §. 18. Sulzbachische Lande. §. 19. Heydeck. §. 20. Ehrenfels. §. 21. Pfälzische Lande am Niedern-Rhein. §. 22. Der Jülchischen 2c. Zusammenwachs. §. 23. Jülichs alte Regenten. §. 24. Nahme. §. 25. Grän-

zen. §. 26. Eintheilungen. §. 27. Bergs alte Regenten. §. 28. Nahme, §. 29. Gränzen, §. 30. Eintheilungen. §. 31. Ravenstein. §. 32. Winnenthal. §. 33. Breskens ꝛc. §. 34. Bergen-op-Zoom. §. 35. Gemeinschaftliche Lande. §. 36. Sponheim. §. 37. Charten von den Chur-Pfälzischen Landen. §. 38. Abgekommene Lande. §. 39. Vertauschte Orte. §. 40. Verpfändete Stücke. §. 41. Verbottene Veräusserung der Lande ꝛc.

§. 1.

Chur-Pfälzische Hauptlande.

Die dermahlige Churfürstlich-Pfälzische Lande bestehen aus drey Haupttheilen, nehmlich:

1) Denen eigentlichen Churlanden, so an dem Oberen-Rhein gelegen seynd.

2) Denen Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Landen, so an der Donau in Bayern liegen; so dann

3) Denen Jülich- und Bergischen Landen, welche am Niedern-Rhein in Westphalen liegen.

§. 2.

Wie solche unter den

Diese Lande seynd zum theil schon vormahls bey allen Churlinien gewesen, auch wohl

wohl davon auf einige Zeit getrennet worden, hernach aber wiederum darzu gekommen: zum theil aber seynd sie erst unter der Neuburgischen, und zum theil gar erst unter der jetzigen Sulzbachischen Churlinie mit denen alten Churlanden unter ein gemeinschaftliches Haupt zu stehen gekommen. Churlinien vereiniget worden.

Die Untere-Pfalz diesseits Rheins ware allezeit bey der Chur, so auch ein groser Theil derselben jenseit Rheins.

Wie Lautern verschiedene mahle von den Churlanden hinweg- und wieder darzu gekommen seye, haben wir schon oben vernommen: Die letzte Vereinigung geschahe An. 1653. unter der Simmerischen Churlinie.

Simmern ist, wie wir ebenfalls schon oben vernommen haben, auch mehr als einmahl von denen Churlanden getrennet worden, und denenselben wieder angewachsen: Das letztemahl kamen sie An. 1674. unter der Simmerischen Churlinie darzu.

Indeme nun diese Simmerische Churlinie noch florirte, gelangte Pfalz-Neuburg An. 1609. zum Besitz derer Jülich- und Bergischen Lande.

Als aber An. 1685. die Simmerische Churlinie abstarb, und die Neuburgische in solche Würde eintrat, flossen dadurch die alte Churlande, das Lauterische, Simmerische, Neuburgische, sodann das Jülich und Bergische zusammen.

An. 1694. kame diese Neuburgische Churlinie zum Besitz eines Theils der Veldenz- und Lützelsteinischen Lande.

Und Anno 1734. kame etwas weniges von denen Zweybrückischen Landen an dieselbe.

An. 1742. endlich wurden, nach Abgang der Neuburgischen Churlinie, unter der jetzig Sulzbachischen, die alte Churlande, das Lauterische, Simmerische, Neuburgische, Jülchische, Bergische rc. Veldenzische, Sulzbachische und Bergen-op-Zoom vereiniget.

§. 3.

Worauf die Chur hafte?

Im vorigen Jahrhundert wurde, aus Gelegenheit des Reichs-Vicariats und des Reichs-Erztruchsessen-Amts, lang gestritten: Ob die Pfälzische Churwürde auf der Unteren- oder Oberen-Pfalz hafte?

Als die neue und achte Churwürde vor das hohe Hauß Pfalz bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten ausgemacht

macht wurde, kame dieser Umstand in keine Erwägung:

Es liegt auch heutiges Tags lediglich nichts mehr an Entscheidung dieser Frage: Da ausser deme wenigstens kein Zweifel ist, daß die dermahlige Pfälzische Chur mit dem Besitz der Unteren-Pfalz verbunden seye.

§. 4.

Die Untere-Pfalz, oder die Pfalzgrafschaft am Rhein, führet den Nahmen der Unteren-Pfalz, zum Unterschied von der in dem Bayerischen Crayse gelegenen Obern-Pfalz. Der Unteren-Pfalz Nahmen.

Sie hat diesen Nahmen seit dem Vertrag de An. 1329. erhalten, durch welchen ein Stück des Herzogthums Bayern an das Haus Pfalz gekommen, und mit dem Nahmen der Oberen-Pfalz beleget worden ist:

Zugab und Anmerk. zu dem Chur-Pfälzischen Staat p. m. 101.

Und in gleicher Absicht kommt ihro auch der Nahme der Unteren-Pfalz zu, zum Unterschied der An. 1505. entstandenen jungen Pfalz, das ist, des Neuburg- und Sulzbachischen.

§. 5.

Gränzen. Die Untere-Pfalz liegt auf beyden Seiten des Rheins; doch der grösere Theil auf der Westlichen Seite.

Sie gränzet fürnehmlich an den Elsaß, das Zweybrückische, Maynzische, Darmstädtische, Erbachische, Würtembergische und Baadische.

§. 6.

Eintheilungen. Die Untere-Pfälzische Lande können wiederum verschiedentlich eingetheilet werden; nehmlich

1) In Ansehung des Ursprungs in die Lande, so schon zur Pfalz gehöret haben, als das hohe Haus Bayern darzu gelanget ist; sodann in die, welche erst nachhero darzu gekommen seynd; und zwar theils vor der Trennung der Häuser Pfalz und Bayern, theils nach derselben und zwar von dieser oder jener Chur- oder Nebenlinie.

2) In Ansehung der Regierungsart, in diejenige Lande, welche Chur-Pfalz allein, und in die, so es in Gemeinschaft mit anderen Ständen besitzet.

3) In Ansehung der Crayse, da man das, was zur Zeit der Errichtung besagter Crayse von der Churlinie besessen worden

den ist, unter den Chur-Rheinischen Crays gezogen hat, das aber, so damahls andere und eigene Pfalzgrafen zu Regenten hatte, zu dem Ober-Rheinischen Crays.

§. 7.

Dermahlen bestehen die Churfürstlich-Pfälzische Lande diesseits und jenseits Rheins in diesen Oberämtern: 1) Alzey, 2) Bacharach, 3) Boxberg, 4) Bretten, 5) Creuznach, 6) Germersheim, 7) Heidelberg, 8) Ladenburg, 9) Lauterecken, 10) Lautern, 11) Lindenfels, 12) Moßbach, 13) Neustadt, 14) Oppenheim, 15) Otzberg, 16) Simmern, 17) Stromberg, 18) Veldenz, 19) Umstatt. Oberämter.

§. 8.

Wie diese Lande nach und nach zusammen erwachsen seyen, findet man kurz beysammen, Deren succeslive Acquisition.

in BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 782. sqq. und Th saur. equestr. Tom. 1. p. 25. vollständiger aber in H. von ZECHS Europ. Her. Tom. 1. pag. 293. sq.

Vormals aber leisten hierinn die zwischen Chur-Pfalz und Orleans An. 1685. sqq. verhandelte Acta vortrefliche Dienste.

Es

Digitized by Google

Es finden sich nehmlich in denenselben:

Designatio quorundam locorum, ditionum, Urbium, Oppidorum aut Villarum allodialium, welche von An. 1262. bis 1670. an das Churfürstliche Haus Pfalz kommen seynd: in THUCELII Actis publ. Secul. 18. Tom. 3. pag. 242. sqq.

Ferner feuda aperta, seu reunita in Palatinatu 1) sub prima stirpe usque ad An. 1559. 2) usque ad Pacem Westphalicam An. 1648. 3) ad An. 1680. 4) Abbatiarum Clingenmünster, Selz & Limburg, ibid. pag. 251. sqq.

Noch designatio feudorum hereditariorum, ditionumque & Prædiorum, a Divisione Anni 1444. in gratiam Friderici Simmerensis, aut Posterorum ejus, in feudum erectorum, &c. aut sequioris sexus beneficio comparatorum l. c. pag. 271. sqq.

Und endlich: Feudorum pignoratitiorum designatio, ibid. pag. 275.

Wie besonders Chur-Pfalz zu denen im Craichgau besitzenden Gütern gelanget seye, siehe

in

in BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 541. ejusd. Codic. diplom. equestr. Tom. 1. pag. 782. sqq. ejusd. Thesaur. Jur. equestr. Tom. 1. pag. 62.

Sechs und dreyßig Orte, so von Chur-Pfalz der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, in Ansehung des juris collectandi, armorum & metatorum, entzogen worden seyn sollen, werden specificirt

in LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, p.634. sq. add. BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 332. ejusd. Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. m. 783.

Kurz! die Pfalzgrafschaft am Rhein hat ganz ihre Gestalt verändert: Und wie das Churfürstliche Haus Pfalz, wie hernach zu sehen ist, von denen Landen derer alten Pfalzgrafen am Rhein nicht mehr viel besitzet; also ist, (nur der Hauptorte zu gedenken,) nachdeme die Pfalz an das Haus Bayern gekommen ist, vor der Trennung in die Pfälz- und Bayerische Linien, Lindenfels und Mosbach, nachhero aber erst Boxberg, Bretten, Creutznach, Ladenburg, Lauterecken, Lautern, Oppen-

Oppenheim, Otzberg, Simmern, Veldenz, Umstatt 2c. und also der grösere Theil der jetzigen Pfalz, hinzugekommen.

§. 9.

Ob es ein geschlossenes Land seye?

Ob die Untere-Pfalz ein geschlossenes Land seye oder nicht?

v. BURGERMEISTER Biblioth. equestr. Tom. I. pag. 541. von LUDEWIGS German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 7. p. m. 644. und alle Scriptores juris publici, welche von denen terris immediatis und mediatis seit COCCEJI Zeiten geschrieben haben.

§. 10.

Simmern.

Simmern ist kein eigenes Fürstenthum, sondern ursprünglich nur eine Stadt und Grafschaft.

Daß sie von denen Raugrafen im 14ten Seculo an Pfalz gekommen seye, darinn stimmen die Scribenten überein,

So auch die meiste, daß der nachmahlige Kayser Ruprecht dieselbe erkauft habe;

Wohingegen andere der Meynung seynd, daß Churfürst Ruprecht der ältere, solche Pfandweis an sich gebracht habe.

OER-

OERTEL Diss. de Ruperto Imp. cap. 1. §. 8. p. m. 15.

Daß es aber nun gewisser maßen als ein eigenes Fürstenthum betrachtet wird, rühret daher, weil es zur Zeit der Errichtung derer Crayse, und An. 1582. (welches Reichstags-Observanz der Ursprung der jetzigen Anzahl der weltlichen alt-Fürstlichen Stimmen ist,) einen eigenen Regenten gehabt hat.

§. 11.

Lautern, oder Kaysers-Lautern, ist eben so wenig ein ursprüngliches Fürstenthum, sondern es ware eine Reichsstadt, welche Kayser Carl IV. nebst anderen dergleichen Gütern an Churfürst Ruprechten I. verpfändete, und die hernach dem Hause Pfalz zu Reichslehen verliehen worden seynd. Lautern.

Weil es aber An. 1582. gleichfalls einen eigenen Regenten hatte, und dieser, nach damahligem Gebrauch, als ein gebohrner und regierender Fürst, im Reichsfürsten-Rath Sitz und Stimm hatte, auch solche Stimme nachhero beständig fortgeführet wurde; so ist Lautern dadurch der Nahme eines Fürstenthums anerwachsen.

§. 12.

Veldenz und Lauterecken.

Veldenz und Lauterecken endlich machten, nebst anderen darzu gehörigen Gütern, vormahls die Grafschaft Veldenz aus.

Pfalzgraf Stephan, ein Prinz Kayser und Churfürst Ruprechts, erheurathete solche mit des letzten Grafens Friederich von Veldenz Tochter.

Eben dieser Pfalzgraf Stephan und sein Schwäher, Gräf Friedrich, verordneten, daß Pfalzgraf Stephans zweyter Prinz, Ludwig unter anderem auch Veldenz bekommen sollte.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 26.

Ludwigs Enkel theilten sich wieder in die Zweybrück- und Veldenzische Linien: Weil nun diese Veldenzische Linie Anno 1582. noch blühete, und auch dieser Pfalzgraf als ein Mitglied des Fürstlichen Collegii erkannt wurde; so hat Veldenz noch jetzo die Ehre in seiner Maße als ein Fürstenthum zu passiren.

§. 13.

Pfälzische Lande an der Donau.

Die Chur-Pfälzische Lande an und um die Donau bestehen eigentlich

1. Aus dem Neuburgischen,
2. Sulzbächischen, so dann
3. Denen Herrschaften Heydeck und
4. Ehrenfels.

§. 14.

Vormahls gehörten die Neuburgische Lande theils zu Bayern, theils zur Obe-ren-Pfalz, theils zu Schwaben.

Des Neuburgischen Ursprung.

Als aber der über Herzogs Georgs des Reichen in Bayern zu Landshut entstandene Krieg An. 1505. durch einen Vergleich beygelegt wurde, trate Herzog Albrecht in Bayern jenes Enkeln, denen Pfalzgrafen Otto Heinrichen und Philippen, 29. in Bayern, der Obern-Pfalz und Schwaben gelegene Städte und Orte ab.

siehe die oben cap. 2. angeführte Scribenten.

§. 15.

Man pflegte sie damahls die junge Pfalz zu nennen, eines Theils, weil sie Regenten aus dem Pfälzisch- und nicht aus dem Bayerischen Hause hatte, und anderen Theils zum Unterschied so wohl von der Untern-Pfalz am Rhein, als von der an dieser jungen Pfalz gelegenen Oberen-Pfalz.

Nahmen.

Weil aber die Regenten dieses Landes zu Neuburg residirten, pflegt man es schon lang, und bis jetzo, insgemein das Herzogthum Neuburg zu nennen.

§. 16.

Gränzen. Dieses Neuburgische liegt an der Donau und um dieselbe, zwischen Schwaben, Bayern, der Oberen-Pfalz und dem Bißthum Eichstätt.

§. 17.

Aemter. Dermahlen bestehet es aus folgenden resp. Pflegämtern und Landgerichten: 1) Allersperg, 2) Beratzhausen, 3) Burkheim, 4) Burglengenfeld, dann Callmunz und Schmittmühlen, 5) Constein, 6) Grayspach und Monheim, 7) Gundelfingen, 8) Hemau, 9) Heydeck und Hilpolstein, 10) Höchstätt, 11) Lauingen, 12) Neuburg, 13) Regenstauf, 14) Reichertshoffen, 15) Rennerzhofen, 16) Schwandorff, 17) Velburg.

Eine andere Nachricht von denen Aemtern und darunter stehenden Ortschaften, siehe

in ERTELS Bayerisch. Atlante Part. 2. pag. 4. 21. sqq.

§. 18.

Sulzbachische Lande. Als nachhero aus dem Hause Neuburg die Sulzbachische Nebenlinie entstunde, erhielte selbige ein Stück dieser Neuburgischen Lande; nehmlich das Landgericht Sulzbach, die Aemter Floß und Vohenstrauß,

strauß und die Helfte an dem Landgericht und Amt Parkstein und Weyden.

siehe auch ERTELN l. c. p. 4. b. 21.

Nach langem Streiten gestunde Neuburg dem Hause Sulzbach endlich auch die Landeshoheit darüber ein.

Das Amt Parkstein und Weyden war vormahls zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg gemeinschaftlich.

Als in dem Hause Pfalz-Neuburg die Sulzbachische Nebenlinie entstunde, erhielte Sulzbach, bereits angezeigter massen, den Neuburgischen Antheil daran mit.

An. 1652. überliese Chur-Pfalz seinen Antheil an Neuburg gegen 300000. fl. bis zu deren Zahlung Chur-Pfalz die Helfte an Parkstein und Weyden noch weiter jure pignoris vel Antichrescos inne behalten und geniesen sollte.

STRUVENS Pfälzisch. Kirchen-Histor. cap. 11. p. m. 678. sqq.

An. 1662. aber überliese Chur-Pfalz seine vormahlige Helfte nunmehro völlig an Pfalz-Neuburg.

STRUVE l. c. pag. 681.

Hingegen cedirte Pfalz-Neuburg nochmahls die neu-acquirirte Helfte ebenfalls

an Sulzbach, welches also dieses Landgerichts-Amt nunmehro allein inne hatte.

ibid. pag. 682.

§. 19.

Heydeck. Die Herrschaft Heydeck liegt im Nordgau, an denen Gränzen des Bißthums Eichstätt und Fürstenthums Brandenburg-Onolzbach.

Pfalz erkaufte sie wenigstens schon vor An. 1521. von denen Herrn von Heydeck;

Hernach ware sie eine zeitlang an die Stadt Nürnberg versetzt, wurde aber wieder eingelöst.

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 37. pag. 429. Tom. 38. pag. 121. LüNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. 2. p. m. 46.

Nunmehro ist Heydeck dem Fürstenthum Neuburg incorporirt und ein Pflegamt desselben.

§. 20.

Ehrenfels. Ehrenfels, Stauf-Ehrenfels, oder Stauf am Regen, auch Regenstauf, liegt im Pfalz-Neuburgischen.

Vormahls waren die Herren von Stauf Besitzere dieser Herrschaft, denen Pfalz-Neuburg eine zeitlang die Reichs-Unmittelbarkeit streitig machte.

Nach

Nach der Helfte des 16den Seculi erkaufte endlich Neuburg diese Herrschaft von denen Herren von Stauff.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 367.

Nunmehro ist diese Herrschaft gleichfalls dem Fürstenthum Neuburg incorporirt, und unter dem Nahmen des Pfleg-amts Regenstauff bekannt.

§. 21.

Die Chur-Pfälzische Lande am Niedern-Rhein endlich bestehen — Pfälzische Lande am Niedern-Rhein.

1. in denen Herzogthümern Jülich und Berg auch deren zugehörigen Herrschaften, resp. in denen Oesterreichischen Niederlanden.

§. 22.

Die Jülchische rc. Lande anbelangend, so kame — Der Jülchischen rc. Zusammenwachs.

1. Anno 1325. Cleve durch eine Erb-Tochter an das Haus Mark.

2. An. 1348. Berg durch eine Erb-Tochter an das Haus Ravensberg.

3. Bald hernach Berg und Ravensberg durch eine Erb-Tochter an Jülich.

4. An. 1423. Jülich durch eine Erb-Tochter an das neue Haus Berg.

5. An. 1511. Jülich, Berg und Ravensberg gleichfalls durch eine Erb-Tochter an Cleve, Mark und Ravenstein.

Was nun davon An. 1609 an Pfalz-Neuburg gekommen seye, und wie? haben wir oben cap. 7. gehöret.

§. 23.

Jülichs alte Regenten.

Jülich hatte vormahls eigene Grafen zu Regenten.

Kayser Ludwig IV. erhube sie An. 1336. zu Marggrafen.

Kayser Carl IV. aber Anno 1350. zu Herzogen.

Um das Jahr 1372. erheyratheten sie auch das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen.

Anno 1423. starben diese Herzoge ab, Jülich kame an den Herzog von Berg: Geldern aber an Graf Arnold von Egmond.

HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staats-Rechts, p. m. 443. sq. u. s. w. am umständlichsten aber TESCHENMACHER in seinen Annal. Juliacens.

§. 24.

Nahme.

Der Nahme wird im Teutschen gar verschiedentlich geschrieben, nemlich: entweder

weder Jülich, oder auch eben so oft: Gülich. Im Lateinischen hingegen heißt es allemahl: Juliacum.

Uebrigens träget es so ein= als den andern dieser Nahmen von der eben so benahmsten Haupt=Stadt und ehemahligen Herzoglichen Residenz, zwischen Cölln und Mastrich.

§. 25.

Dieses Herzogthum liegt zwischen der Maas und dem Rhein, an dem Cöllnischen, der Eyfel, den Oesterreichischen Niederlanden, dem Geldrischen und dem Clevischen. Gränzen.

§. 26.

Das Herzogthum Jülich wird in das obere und untere Quartier getheilet. Eintheilungen.

Die Aemter endlich, woraus dermahlen das Land bestehet, seynd folgende: 1. Aldenhoven, 2. Bergheim, 3. Boßlar und Linnich, 4. Brügen, 5. Caster, 6. Coßlar, 7. Dahlen, 8. Dürren, 9. Eschweyler, 10. Euskirchen, 11. Geilenkirchen, 12. Gladbach, 13. Grevenbroch, 14. Gülich, 15. Heimbach, 16. Heinsberg, 17. Jüchen, 18. Millen, 19. Monjoye, 20. Münster=Eiffel, 21. Neuenahr, 22. Nierecken, 23. Norwenich, 24. Pyr und Merken, 25. Randerath, 26. Sittard

und Born, 27. Synzig und Reemagen, 28. Tomberg, 29. Waßenberg, 30. Wilhelmstein.

§. 27.

Bergs, dessen alte Regenten.

Berg hatte ebenfalls eigene Grafen.

Kayser Wenzel machte sie An. 1380. zu Herzogen.

Wie sie hernach Jülich darzu bekommen haben, ist bereits angezeigt worden.

Herzog Wilhelm beschlosse An. 1511. diesen Stamm, und die Lande kamen an das Hauß Cleve.

HOFFMANN l. c. pag. 444. sqq. TESCHENMACHER l. c.

§. 28.

Nahme.

Der Nahme wird im Teutschen meist Berg geschrieben: doch auch: Bergen. Im Lateinischen: Montium Ducatus, oder auch: Bergæ.

Vermuthlich ist der Ursprung dieses Nahmens von der gebürgigten Gegend herzuhohlen.

§. 29.

Gränzen.

Es stoset dieses Land gegen Abend an den Rhein, und gränzet sonst mit dem Cöllnischen, Märkischen, Clevischen und Westerwald rc.

§. 30.

§. 30.

Dermahlen ist es eingetheilt in die Aemter 1. Angermund, 2. Barmen und Beyenburg, 3. Blankenberg, 4. Bornefeld und Hückeswagen, 5. Burg, 6. Düsseldorf, 7. Elverfeld, 8. Landsberg, 9. Löwenberg, 10. Lülsdorf, 11. Mettmann, 12. Miselohe, 13. Mannheim, 14. Porz, 15. Sohlingen, 16. Steinbach und 17. Windeck. Eintheilungen.

§. 31.

Die Herrschaft Ravenstein hat vormals theils die von Falkenburg, theils die Grafen von Salm, zu Regenten gehabt. Ravenstein.

Von denselben ist sie, theils als ein eröfnetes Lehen, theils als eine Ranzion, an Cleve gekommen, welches auch derer Nassau- Breda- und Virnenburgischen Häuser Gerechtsamen an sich erhandelt hat.

v. TESCHENMACHERI Annal. cliv. p. m. 363. & ibid. DITHMAR. in notis.

Ehedessen führte diese Herrschaft den Nahmen Herpen.

Sie bestehet ursprünglich aus zweyen Herrschaften, Herpen und Uden.

TESCHENMACHER l. c.

Sie ist aber jetzo in keine besondere Aemter getheilet.

Uebrigens liegt sie zwischen der Maas und Braband in der Mayerey Herzogenbusch.

§. 32.

Winnenthal.

Die Herrschaft Winnenthal ware derer alten Grafen von Flandern.

Von ihnen kame sie auf die Grafen von Namur.

Diese verkauften es An. 1407. an Burgund.

Herzog Johann gabe es seinem Tochtermann dem Herzog zu Cleve, zum Heyrathgut.

TESCHENMACHER und DITHMAR l. c.

Diese Herrschaft liegt in Flandern.

§. 33.

Breskens ꝛc.

Die Herrschaft Breskens wurde von Kayser Maximilian I. Philippen von Ravenstein aus dem Hause Cleve verehrt: und wurde von solcher Zeit an als eine Zugehörde der Herrschaft Winnenthal betrachtet.

TESCHENMACHER l. c.

Sie liegt auch in Flandern.

Breskens-Sand gehört auch dazu.

Es

Es wurde zwar vormahls an die von Grantere verkauft.

DITHMAR l. c. pag. 318. in not.

Nun aber ist es wieder bey dem Chur-Hause Pfalz.

§. 34.

Bergen-op-Zoom ist ein Marquisat, so in dem denen vereinigten Niederlanden zustehendem Theil von Braband gelegen ist. Bergen-op-Zoom.

Es hat nach und nach vielerley Herrschaften gehabt.

Anno 1662. kame sie mit Henrietten Franciscen, Fürst Eitel Friederichs zu Hohenzollern und Maria Erb-Gräfin zu Berg Tochter, an Herzog Friederich Moritz de la Tour d'Auvergne.

Dessen Erbenkelin Maria Anna brachte sie Anno 1722. ihrem Gemahl Johann Christian Pfalzgrafen zu Sulzbach, Ihro jetztregierenden Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz Herrn Vattern, zu.

ISELINS allgem. Geograph. und Histor. Lexic. hac Voc. Tom. mihi 1. p. 921. IMHOFII notit. Procer. Imper. Lib. 6. cap. 1. n. 10. p. m. 240. Edit. KOELER.

Die Herrschaften St. Michael, alt und neu Gestel, Gemünde, alt und neu Har-

Harlaer bey Bois le Duc, Hallsteren, Wow und Herrlichkeit Fynart in Hennige gehören vermuthlich zu dem Marquisat Bergen-op-Zoom.

§. 35.

Gemeinschaftliche Lande 2c.

Chur-Pfalz besitzet endlich auch verschiedene Lande in Gemeinschaft mit anderen Reichsständen.

Dahin gehöret 1. die Grafschaft Spanheim, oder Sponheim an deren vorderen Grafschaft Chur-Pfalz drey Fünftheile besitzt, das Fürstliche Hauß Baaden aber zwey Fünftheile; sodann 2. Stadt und Amt Umstadt, davon schon oben cap. 7. bey Hessen geredet worden ist.

§. 36.

Spanheim.

Die Grafen von Sponheim oder Spanheim theilten sich zuletzt in zwey Linien: Eine besaße die vordere Grafschaft, die andere die hintere.

Graf Simons, des letzten Inhabers der vorderen Grafschaft Erb-Tochter, Elisabeth, eheligte Kayser Ruprechts ältesten Prinzen gleiches Nahmens, zeugte aber keine Kinder mit ihme.

Sie vermachte dahero, mit Graf Johanns, des Inhabers der hintern Grafschaft, Consens, einen fünften Theil ihrer

rer Erblande dem Churhause Pfalz, (bey dessen Churlinie selbige auch bishero verblieben seynd,) und die übrige vier Fünftheile erst besagtem ihrem Vetter Johann, Innhabern der hintern Grafschaft.

TOLNERI Hiſtor. Palat. cod. dipl. pag. 161. JOANNIS in Annot. ad PAREUM p. 175. ſq. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Cont. 2. unter Pfalz pag. 146.

Dieser hatte auch keine Kinder, und vermachte dahero seine Lande seines Vatters Schwestern Kindern. Eine dieser Schwestern hatte einen Marggrafen von Baaden geheyrathet, die andere einen Grafen von Veldenz.

Diese theilten An. 1437. die Grafschaft unter sich, und bekame jeder zwey Fünftheil an der vordern, und die Helft an der hintern Grafschaft.

Der Graf von Veldenz hatte wieder nur eine Tochter, welche Pfalzgraf Stephan zu Simmern heyrathete.

Von seinen Prinzen bekame Friederich, der Stamm-Vatter der Simmerischen Churlinie, zwey Fünftheil der vorderen Grafschaft.

Nachdeme nun Simmern die Chur erlangte, brachte es drey Fünftheile der vor-

deren

deren Grafschaft zusammen, Baaden aber hatte zwey Fünftheile.

Hiebey ist es nun auch unter der Neuburg und Sulzbachischen Churlinie verblieben.

Die Pfälzische Helfte der hintern Grafschaft aber kame an Pfalzgraf Ludwigen zu Zweybrücken.

Und als die Zweybrückische Hauptlinie sich wieder in Neuburg und Zweybrücken theilte, bekame die Zweybrückische speciallinie besagte Helfte der hinteren Grafschaft.

Zugabe und Anmerkung. zu dem Chur-Pfälzischen Staat, p. 62. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 2. p. m. 630. sq. STRUVII Formul. success. Palat. sect. 2. §. 1. p. m. 120. KOPPS Proben des Teutschen Lehen-Rechts, Part. 2. p. m. 208. sqq.

An. 1428. stellten übrigens Baaden und Veldenz einen Revers aus, daß sie Chur-Pfalz dessen geschenkten einen fünften Theil der vorderen Grafschaft ruhig lassen wollten.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 146. und unter Baaden p. 939. ROUSSETS Suppl. au Corps dipl. T. 1.

Part. 2. pag. 353. TOLNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 178.

Als schließlichen auch das Markgräfliche Hauß Baaden sich theilte, bekame die Baaden-Baadische Linie den Baadischen Antheil an Sponheim.

Die Gemeinschaftliche Chur-Pfälzisch und Baaden-Baadische Regierung der vorderen Grafschaft Sponheim ist zu Creuznach.

§. 37.

Von der Untern-Pfalz hat man keine einige gute Charte. Charten von den Chur-Pfälzischen Landen.

v. D. HAUBERS Histor. der Land-Chart. p. m. 83. sq. not. m. add. ejusd. Discurs vom gegenwärtigen Zustand der Geograph. p. 77.

Nur einige wenige Stücke seynd auf denen schönen Special-Charten vom Hundsrück, und vom Rhein, von Speyer bis Maynz ꝛc. wohl zu sehen.

Von denen Neuburgischen Landen hat man auch nichts eigenes vollständiges; nur siehet man auf denen Homännischen Charten von Bayern und der Oberen-Pfalz Stücke davon.

So

So ist auch die versprochene Charte von Sulzbach noch nicht zum Vorschein gekommen.

Hr. HAUBER l. c. pag. 80. not. f.

Von denen Jülich- und Bergischen Landen hingegen haben die Homännische Erben eine nach der jaillotischen Zeichnung gestochene vortrefliche Charte ans Licht gestellet.

Es wäre übrigens leicht und artig, wann man die Charten derer Chur-Pfälzischen Lande also illuminirte, daß man darauf sehen könnte, theils was jeder Churfürst oder Pfalzgraf angetreten und darzu gebracht habe, theils was also ursprüngliche oder neu acquirirte Lande seyen.

§. 38.

Abgekommene Lande.

Gleichwie ferner die Churfürsten in der Pfalz und die übrige Pfalzgrafen vieles acquiriret haben; also ist hingegen auch vieles von diesem hohen Hause nach und nach wieder abgekommen.

Von denen alten Pfälzischen Landen ist, wie schon zuvor, so auch unter denen alten Pfalzgrafen Bayerisch-Wittelsbachischen Stamms, manches veräusseret worden.

v. Zugab und Anmerk. über den Chur-Pfälzischen Staat pag. 48. MOSERS Trierisches Staats-Recht pag. 266.

Die von Pfalzgraf Otten dem Erlauchten erworbene halbe Grafschaft Cazenelnbogen, nebst Braubach, giengen nachhero auch wieder verlohren.

Derer Anno 1440. an Württenberg verkauften Städte Wildberg und Bulach ist schon cap. 7. Meldung geschehen.

Ferner gehören hieher die Stücke, so in dem Bayer- und Pfälzischen Krieg An. 1504. an Hessen und Würtenberg gekommen seynd, deren gleichfalls oben cap. 7. gedacht worden ist.

Vornehmlich aber ist die in dem 30. jährigen Krieg von Chur-Pfalz auf Chur-Bayern gekommene wichtige ganze Obere-Pfalz, nebst der Grafschaft Cham, anmerkens werth.

Eine umständliche Abhandlung davon siehe in MOSERS Einleit. in das Bayerische Staats-Recht pag. 233. sqq.

Sie kame zwar An. 1708. von neuem auf das Churhauß Pfalz.

Dieses suchte auch bey dem Utrechtischen Friedens-Congreß zu erhalten, daß sie bey demselben verbleiben möchte:

Allein Kraft des An. 1714. geschlossenen Rastadt- und Baadischen Friedens muste sie wieder an Chur-Bayern abgetretten werden.

Sodann kommt die von Chur-Maynz wieder eingelößte Bergstrase hauptsächlich in Betracht.

v. cap. 7.

Und endlich die in der Oberen-Pfalz gelegene, von Böhmen zu Lehen gehende, Herrschaft Pleystein.

Sie kame von Leuchtenberg an Chur-Pfalz; von diesem an Herzog Albrecht in Bayern, und von solchem an Pfalz-Neuburg.

An. 1686. versetzte Churfürst Philipp Wilhelm Stadt und Herrschaft Pleystein auf 8. Jahr an Mathias Freyherrn von Munschwiz vor 60000. fl.

von LUDOLF Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 2. p. m. 1040.

Anno 1695. wurde diese Pfandschaft auf die Gebrüdere Freyherrn von Rummel

mel transferirt, welche solche 22. Jahre inne gehabt.

von LUDOLF l. c. p. m. 1049.

An. 1717. zoge Churfürst Carl Philipp die Herrschaft wiederum an sich, woraus ein Proceß bey dem Cammer-Gericht entstunde.

v. Facti Species cum Deduct. Juris in Sachen: von Rummel contra Pfalz-Neuburg, Wetzlar 1721. fol. Rechts- und Actenkundige Refutation derselben, fol. von LUDOLF l. c. p. m. 1038. sqq.

Anfangs wurde vor die von Rummel gesprochen: Nachhero aber wurde dieses Urtheil modificiret, und endlich verglichen sich beyde streitende Theile.

von LUDOLF l. c.

Nach Abgang des Neuburgischen Stamms gelangten ihro jetzt regierende Churfürstliche Durchlaucht zum Besitz: Oesterreich aber hielte sie nicht für Succeßions-fähig, nahme auch An. 1745. Pleystein hinweg, und raumte es dem Grafen von Sinzendorf ein.

Nach dem Dreßdischen Frieden verlangte Chur-Pfalz die Restitution: Oesterreich

reich aber meynte, Pleystein seye nicht mit unter diesen Frieden begriffen.

Darauf kame die Sache bey denen Aachischen Friedens-Tractaten in Bewegung, wurde aber nicht ausgemacht: und so hänget sie noch.

MOSERS Einleit. zu den neuest. Teutschen Staats-Angeleg. pag. 127. HÆBERLINS Anmerkungen über die Aachischen Friedens-Prælimin. pag. 255. KOENIGS Select. Jur. publ. Tom. 13. cap. 2. Tom. 14. cap. 7. Tom. 15. cap. 14. Tom. 16. cap. 4. Staatsschriften unter Kayser Franz Tom. 2. p. 946. Tom. 3. pag. 83. 366. 391. 912. 935. Neue Europäische Fama Tom. 12. pag. 283. 456.

§. 39.

Vertauschte Orte.

Was Chur-Pfalz ganz, oder zum Theil, Tausch-weiß an andere überlassen hat, gehöret gewisser massen auch hieher.

Siehe z. E. was oben cap. 7. bey Chur-Maynz, dem Hochstift Worms, u. s. w. fürkommt.

§. 40.

Verspändete Stücke.

Schließlichen ist vielleicht auch etwas weniges von Chur-Pfälzischen Landen an andere verpfändet.

z. E.

z. E. siehe oben cap. 7. bey Eichstätt.

§. 41.

In denen neueren Familien-Verträgen des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz, wie auch denen Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Testamenten 2c. nicht weniger denen Verträgen mit Chur-Brandenburg, ist allerley wegen der Nicht-Veräusserung derer einmahl zu dem Hause gekommener Lande, Güter und Gefälle versehen. Verbottene Veräusserung der Lande. 2c.

So enthalten auch die Neuburgische Landes-Freyheiten de An. 1544. Part. 3. Art. 2. daß zwar ein Regent seine eigene Güter verschreiben, aber nichts von dem Lande verpfänden oder veräußeren könne.

Zehendes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Von der Untern-Pfalz. §. 3. *Acta* unter Chur-

 fürst

fürſt Ludwigen *V*. §. 4. unter Churfürſt Friederich *II*. §. 5. unter Churfürſt Otto Henrich; §. 6. unter Churfürſt Friederichs *III*. §. 7. unter Churfürſt Ludwig *VI*. §. 8. unter Churfürſt Friederich *IV*. Vormundſchaft, §. 9. und eigener Regierung; §. 10. unter Churfürſt Friederich *V*. §. 11. im 30jährigen Krieg; §. 12. bey und nach dem Weſtphäliſchen Frieden; §. 13. unter Churfürſt Carl Ludwig; §. 14. unter Churfürſt Carl; §. 15. unter Churfürſt Philipp Wilhelm; §. 16. unter Churfürſt Johann Wilhelm bis zum Ryßwickiſchen Frieden; §. 17. biß 1705. §. 18. biß 1716. §. 19. unter Churfürſt Carl Philipp; §. 20. unter Churfürſt Carl Theodor; §. 21. *Annus Decretorius* in der Untern-Pfalz; §. 22. mehreres von Unter-Pfälziſchen Religions-Sachen; §. 23. beſonders von den Catholiſchen; §. 24. von den Reformirten; §. 25. von den Lutheranern. §. 26. Reformirter Kirchenrath. §. 27. Lutheriſches *Conſiſtorium*; §. 28. Ehegericht. §. 29. Geiſtliches *Adminiſtrations Corpus*.

§. 30.

§. 30. Streit zwischen den Reformirten und Lutheranern wegen der geistlichen Gefälle. §. 31. Andere Streitigkeiten zwischen den Reformirten und Lutheranern. §. 32. Collecten für die Lutherische im Oberamt Germersheim. §. 33. Ordnungen in Kirchensachen, u. d. §. 34. Universität zu Heidelberg. §. 35. Wiedertäuffer. §. 36. Neuburgische Religionssachen biß Anno 1614. §. 37. biß jetzo; §. 38. mehreres davon. §. 39. Sulzbachische Religionssachen biß Anno 1656. §. 40. biß jetzo. §. 41. Jülchische Religionssachen, §. 42. unter Herzog Johann *III.* §. 43. unter Herzog Wilhelm; §. 44. unter Herzog Johann Wilhelm; §. 45. von An. 1609. biß An. 1673. §. 46. biß jetzo; §. 47. mehreres von der dasigen Religions-Verfassung; §. 48. von Heydeck; §. 49. von Ehrenfels; §. 50. von Bergen-op-Zoom.

§. 1.

Es ist in dem vorigen Capitel erinnert worden, daß die dermahlige Chur-Pfälzische Lande forderist in drey Hauptstücken bestehen, nach deren Verschieden- Eingang.

 heit

heit nun ist auch das Religionswesen in denen Chur-Pfälzischen Landen gar sehr verschieden.

§. 2.

Von der Untern-Pfalz.

Von dem alten und neuen Religions-Zustand in denen Chur-Pfälzisch-Rheinischen Landen, siehe

kurz die Acta Histor. Eccles. Part. 57. pag. 455. sqq. von ZECHS Europ. Herold Tom. 1. p. m. 307. sqq.

Umständlicher aber STRUVENS Historie der Religions-Beschwerden, an vielen Stellen, siehe das Regist. Voc. Pfalz 2c.

Vornehmlich aber gehöret hieher eben dieses Burck. Gotth. STRUVENS ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, in sich fassend die verschiedene Religions-Veränderungen und den Kirchenstaat in der Chur-Pfalz und anderen Pfälzischen Landen, von Beginn der Reformation an bis auf gegenwärtige Zeiten. Welchem alle Pfälzische Religions-Gravamina, Recesse und Acta, auch was auf dem Reichstag und sonsten diesfalls vorgefallen, allhier in forma beygefüget, und, was man davon Stück-

weise

weise gehabt, zusammen getragen, auch alles mit nöthigen Anmerkungen, bewährten so gedruckten als ungedruckten Documenten und publiquen Acten erläutert worden, Frankfurt, 1721. 4.

Was endlich die Zeiten betrift, seit deme dieses Buch herausgekommen ist, kan man damit verbinden, Herrn von SCHAUROTHS Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und übrigen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum, Tom. 2. pag. 285 - 465. auch andere hieher einschlagende Special-Rubriquen.

Ueberhaupt ist so viel zu wissen, daß nicht wohl ein Land in Teutschland so oft reformirt worden ist, und so viele Religions-Klagen und Beschwerden verursachet hat, als die Untere-Pfalz.

§. 3.

Als im Jahr 1517. die bekannte Religions-Reformation anfienge, faßte selbige gleich in dem folgenden Jahr in der Pfalz Wurzel. Acta unter Churfürst Ludwigen V.

Churfürst Ludwig V. bliebe zwar bey der Catholischen Religion, legte aber doch der Evangelischen Religion eigentlich

nichts in den Weg, noch vielweniger brauchte er Gewalt: Sondern er trachtete nur überhaupt die Religions-Streitigkeiten, wo möglich, beyzulegen, und starb darüber im Jahr 1544.

STRUVE in der cit. Pfälz. Kirchen-Hist. cap. 2. per tot. pag. 8. sqq.

§. 4.

unter Churfürst Friederich II.

Churfürst Friederich II. ware zwar der Evangelischen Religion nicht abgeneigt, wollte aber doch sich auch darzu nicht bekennen.

An. 1545. schaffte er die Meß zu Heidelberg ab, und liesse das Abendmahl unter beyderley Gestallt austheilen.

Nachhero aber nahme er, auf des Kaysers Befehl, das Interim an, und denen Unterthanen wurde auferlegt, der Frohnleichnams-Procession beyzuwohnen.

In diesem Zustand starb er An. 1556.

STRUVE l. c. cap. 3. per tot. pag. 31. sqq.

§. 5.

unter Churfürst Otto Henrich;

Sein Nachfolger Churfürst Otto Heinrich von Neuburg hatte sich vorhin offentlich zur Evangelischen Religion bekannt.

Als

Als er Churfürst wurde, liese er gleich eine Evangelische Kirchen- Ehe- und Schulordnung abfassen und publiciren.

Er reformirte auch völlig in der Pfalz;

Sodann ordnete er einen aus Theologis und Politicis bestehenden Kirchen-Rath an.

Zu seiner Zeit bekannte sich auch Pfalzgraf Friederich zu Simmern zur Evangelisch-Lutherischen Religion, und führte sie in seinem Lande ein.

Churfürst Ott Heinrich starb aber schon An. 1559.

STRUVE l. c. cap. 4. pag. 43. sqq.

§. 6.

Ihme folgte ermeldter Pfalzgraf, nun Churfürst Friederich III. unter Churfürst Friederich III.

Dieser lenkte sich nach und nach auf die Reformirte Seite, und führte diese Religion An. 1561. in seinen Landen ein.

An. 1563. liesse er den Heidelberger Catechismum und eine neue Kirchen-Ordnung publiciren.

Der Kayser und die Evangelisch-Lutherische Stände waren ihm zwar sehr entgegen, er fuhre aber dennoch fort.

Digitized by Google

Er verordnete auch der Kirchen-Disciplin halber einen besonderen Kirchenrath.

Endlich so reformirte er auch noch die Stifter Neuhauß und Sinzheim u. s. w. und starb so An. 1576.

STRUVE l. c. cap. 5. per tot. pag. 69. sqq. MOSERS Staats-Recht Tom. 9. pag. 419. sqq.

§. 7.

unter Churfürst Ludwig VI.

Sein Prinz, Churfürst Ludwig VI. hingegen liesse gleich An. 1576. die Evangelische Religion wieder herstellen.

Er unterschriebe auch die Formulam Concordiæ.

Pfalzgraf Richard, welcher Simmern bekommen hatte, thate ein gleiches.

Und dabey bliebe es bis auf des Churfürstens An. 1583. erfolgten Tod.

STRUVE l. c. cap. 6. per tot. pag. 293. sqq.

§. 8.

unter Churfürst Friederich IV. Vormundschaft;

Jedoch seines Prinzens und nachmahligen Churfürstens Friederichs IV. Vormunder Pfalzgraf Johann Casimir, führte gleich An. 1583. die Reformirte Religion von neuem ein.

Er

Er schlosse den Kirchenrath und formirte einen neuen ältesten Rath, oder Presbyterium.

Ferner liese er abermahls eine neue Kirchen-Ordnung publiciren; und starb gegen End der Vormundschaft An. 1592.

STRUVE l. c. cap. 7. per tot. pag. 382. sqq.

§. 9.

Churfürst Friederich IV. beharrete ebenfalls bey der Reformirten Religion. — und eigener Regierung;

Er liese An. 1601. wieder eine Kirchen-Ordnung publiciren.

Sonst gienge in seinen Landen bis auf seinen An. 1610. erfolgten Tod in Religions-Sachen nichts vor, so hieher gehörte.

v. STRUVE l. c. cap. 8. per tot. pag. 490. sqq.

§. 10.

Unter Churfürst Friederichs V. Vormundschaft und eigener Regierung gienge abermahlen bis auf den dreyßigjährigen Krieg nichts sonderliches vor, sondern es bliebe alles beym Alten. — unter Churfürst Friederich V.

STRUVE l. c. cap. 9. pag. 527. sqq.

§. 11.

§. 11.

Im 30jährigen Krieg Nach seiner Achtserklärung aber kamen bald zu Anfang des dreyßigjährigen Kriegs die mehreste Pfälzische Lande in Catholische Hände.

Denen Evangelischen wurde zwar Anfangs ihre Freyheit gelassen, so aber bald darauf beurlaubt, ihre Güter mit Arrest beschlagen, denen Reformirten und Lutheranern ihre Kirchen genommen und die Prediger verjagt.

Als König Gustav Adolf in Schweden sich der Pfälzischen Lande bemächtigte, bekame die Sache wieder ein anderes Aussehen.

Nach dem Tod des Königs gienge es zwar noch einige Zeit so fort und der Pfalzgraf zu Simmern, so sich der Chur-Administration unterzoge, raumte denen Evangelisch-Lutherischen einige Vortheile ein.

Als aber 1635. Chur-Bayern wieder Meister der Untern-Pfalz wurde, litte die Evangelische Religion von neuem Noth.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 16. sqq. pag. 553. sqq. cap. 10. §. 1. sqq. p. 569. sqq.

§. 12.

§. 12.

Endlich wurde Churfürst Carl Ludwig An. 1648. durch den Westphälischen Frieden Art. 4. §. 7. im geist- und weltlichen wieder auf den Fus restituirt, wie es vor dem Böhmischen Krieg gewesen seye. bey und nach dem Westphälischen Frieden;

Hessen-Darmstadt und Baaden-Baaden bekamen Commißion, diese Restitution zu vollziehen:

Und in dem Friedens-Executions-Haupt-Receſs de An. 1650. erfolgte noch eine besondere Verordnung deßwegen.

Es wurde auch würklich im Hauptwerk alles auf den vorigen Fus hergestellet, ausser, daß wegen einiger Orte rc. gestritten wurde.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Haupt-Register pag. 452. Voc. Pfalz, (Religion in der unter)

Neben diesem ist auch noch insbesondere denen Evangelisch-Lutherischen zu gut verordnet worden, daß sie in dem Besitz derer Kirchen, darinn sie An. 1624. gewesen seyen, gelassen werden, auch Freyheit haben sollten, ihres Gottesdienstes so wohl in denen Kirchen, als zu Haus zu pflegen.

In

Digitized by Google

In denen Pfalz-Simmer- und Veldenzischen Landen wurde ebenfalls wieder alles auf den alten Fus gesetzet.

STRUVE cit. cap. 10. §. 8. sqq. pag. 579. sqq.

§. 13.

unter Churfürst Carl Ludwig;

Churfürst Carl Ludwig ertheilte ferner denen Evangelisch-Lutherischen eine besondere Concession, vergönnete ihnen in der Vorstadt zu Heidelberg eine Kirch, u. s. w.

Uebrigens bliebe alles ruhig bis auf seinen An. 1680. erfolgten Tod.

STRUVE l. c. §. 19. sqq. p. 598. sqq.

§. 14.

unter Churfürst Carl;

Unter Churfürst Carl passirte auch nichts hauptsächliches.

Nur als er sahe, daß es mit ihme und seiner Linie zu Ende gehen wollte, errichtete er mit seinem Successore, dem Catholischen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, zu Schwäbisch-Hall einen Successions- und Religions-Recess, approbirte ihn auch noch auf seinem Todbett, starb aber noch vor der Unterschrift.

v. STRUVE l. c. cap. 11. per tot. pag. 673. sqq. und die oben cap. 2. angeführte Scribenten.

In

In diesem Recess versprache Pfalz-Neuburg auf den Successions-Fall in Kirchen-Sachen alles auf den bisherigen Fuß zu lassen, die Evangelisch-Reformirte und Lutherische von keinen Civil- Ober- oder Unter-Beamtungen auszuschliesen, auch die Catholische dergestalten einzuschränken, daß die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Bediente und Unterthanen sich der Religion halber nichts widriges zu besorgen haben 2c.

§. 15.

Als nun Churfürst Philipp Wilhelm An. 1685. zur Regierung gelangte, versprache er über den Hallischen Recess zu halten, versicherte denen Unterthanen durch ein Patent ihre Religions-Freyheit, u. s. w. — unter Churfürst Philipp Wilhelm:

Er nahme sich auch der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen gegen andere Catholische Herrschaften verschiedentlich an:

Nur gestattete er denen Catholischen überall das Religions-Exercitium, doch ohne beyderseits Evangelischer, auch deren Kirchen, Schulen, und ihrer Gefälle, Nachtheil.

Als aber Anno 1688. der Französische Krieg angienge, machten sich die Catho-

lische hin und her an die Evangelische Kirchen.

Der Churfürst aber starb darüber An. 1690.

STRUVE l. c. cap. 12. per tot. pag. 696. sqq.

§. 16.

unter Churfürst Johann Wilhelm biß zum Ryßwickischen Frieden;

Churfürst Johann Wilhelm wiederhohlte Anfangs die Religions-Versicherungen, und die Unterthanen hatten keine Klage.

Bald hernach aber führte Frankreich währenden Kriegs, mit des Churfürstens Genehmhaltung, das Catholische Simultaneum ein; dahero Chur-Brandenburg ihme Vorstellung that.

An. 1695. geriethen auch die Evangelisch-Reformirt- und Lutherische selbst an einander, da jene diese unter ihre Obsicht ziehen, letztere aber sich nicht darzu verstehen wollten, sondern vielmehr den Churfürsten um ein eigenes Consistorium baten.

An. 1696. wurde der Gregorianische Calender in der Pfalz eingeführt.

MOSERS Zusätze zu dem Teutschen Staats-Recht Tom. 2. pag. 466.

Dar-

Darüber kame es An. 1697. zu dem Ryßwickischen Frieden zwischen dem Römischen Reich und Frankreich, deme bey der Unterzeichnung unvermuthet die Clausul eingeruckt wurde: daß in denen von Frankreich zurückgebenden Orten in Religions-Sachen alles in dem Zustand, darinn es sich dermahlen befinde, verbleiben solle.

STRUVE l. c. cap. 13. §. 1. sqq. pag. 721. sqq.

Was Chur-Pfalz hiebey zur Last geleget werden wollen, siehe

in LAMBERTI Memoir &c. Tom. 1. p. m. 7. 9.

Und ob diese Clausul auf die Pfalz applicabel seye?

in MOSERS Teutschen Staats-Recht Tom. 2. pag. 119.

§. 17.

Von dieser Zeit an häuften sich die Religions-Beschwerden mit Macht. biß 1709.

An. 1698. erlaubte der Churfürst allen drey Religions-Verwandten das Simultaneum in allen Kirchen; doch mit Ausnahm des Ryßwickischen Friedens Disposition.

Das Corpus Evangelicorum thate bey Chur-Pfalz, dem Kayserlichen Hof, und dem Corpore Catholicorum Vorstellungen. Endlich beliebte man eine eigene Abordnung an Chur-Pfalz, und überliese solche Chur-Brandenburg, welches den Freyherr Wylich zu Bozelaer absendete, der von einer Königlich-Schwedischen und Holländischen Gesandtschaft unterstützet wurde, aber keine hinlängliche Erklärung erhalten konnte.

Der Freyherr von Wylich wurde dahero zum zweytenmal an den Churfürsten gesandt, richtete aber auch nicht mehr aus, als das vorigemal.

Indessen erhielten die Evangelisch-Lutherische An. 1699. ein eigenes Consistorium.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz pag. 747.

Weil aber die Religions-Beschwerden gröser wurden, und die dem Kayserlichen Hof gethane Vorstellungen sowohl, als die mit dem Corpore Catholicorum gepflogene gütliche Conferenzien den Zweck nicht erreichten, so befahle endlich der König in Preussen der Catholischen in seinen Landen gelegene Güter in Administration zu nehmen.

Dar-

Darauf kame es An. 1705. zu Düsseldorf zu einem Vergleich zwischen Preussen und Chur-Pfalz.

v. STRUVE l. c. cap. 13. §. 21. sqq. pag. 764. sqq. CORTREJI Obs. ad Pac. Rysw. Cæsar. Gall. p. 149. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 1. pag. 3. sqq. unschuld. Nachricht 1706. p. 82. monathl. Staats-Spiegel 1706. febr. p. 49. FABRI Staats-Canzley Tom. 10. p. 71. 803. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz p. 754. Theatr. Europ. Tom. 17. ad An. 1705. pag. 143. LEHMANN Supplet. & Continuat. pag. 796.

du MONT Corps dipl. Tom. 8. Part. 1. p. 179.

Von denen damahls gewechselten Schriften

siehe LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 252. sqq.

Durch diesen Vergleich wurde die Gewissensfreyheit und Religions-Exercitium, so publicum, als privatum, cum omnibus annexis, wie auch die Parochialia und geistliche Jurisdiction denen Reformirten sowohl, als Lutheranern be-

stättiget, denen Lutheranern ihr besonderes Consistorium, auch alle Kirchen, Schulen, geistliche Gefälle, so sie An. 1624. gehabt, gelassen: Denen Reformirten wurde zu Heidelberg einiges privative eingeraumt, und alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, so sie An. 1685. inne gehabt, bestättiget: nur, wo sie in Städten zwey oder mehrere Kirchen, die Catholische aber gar keine hätten, sollte diesen eine privative eingeraumt, auch denen Catholischen $\frac{2}{7}$. von denen geistlichen Gefällen überlaßen werden: Wie dann auch wegen der Catholischen Feyertage, vermischten Ehen, u. s. w. etwas gewisses ausgemacht wurde.

§. 18.

biß 1716. Weil aber die Evangelisch-Lutherische mit diesem Vergleich nicht zufrieden waren, so wurden geraume Jahre zwischen ihnen und denen Reformirten diesfalls Schriften gewechselt, und von dem Corpore Evangelicorum &c. die Güte zwischen ihnen auf mancherley Weise versucht.

Uebrigens führten nach dem An. 1714. geschlossenen Rastattischen Frieden die Catholische abermahlen hin und her das Simultaneum ein.

Chur-

Churfürst Johann Wilhelm aber starb An. 1716.

STRUVE l. c. § 77. sqq. pag. 1123. sqq.

§. 19.

Churfürst Carl Philipp erzeigte sich Anfangs in Religions-Sachen gelind, erlaubte auch im Oberamt Germersheim die freye Religions-Uebung. unter Churfürst Carl Philipp.

An. 1719. wollte er die achtzigste Frage von der Messe aus dem Heidelbergischen Catechismo gethan wissen, und nahme denen Reformirten ihren Antheil an der heiligen Geists-Kirch zu Heidelberg hinweg, es äußerten sich auch andere Religions-Beschwerden.

Sowohl das Corpus Evangelicorum, als viele einzele Teutsche Höfe insbesondere, desgleichen Groß-Brittannien und die vereinigte Niederlande, thaten Chur-Pfalz Vorstellungen, und, als diese nichts fruchteten, verhängte der König in Preussen Repressalien gegen die Catholische.

Die Sache machte bey dem Reichs-Convent grose Bewegung, und es liese sich stark zu einer gänzlichen Ruptur zwi-

 schen

schen denen Evangelischen und Catholischen an.

Endlich wurde denen Reformirten ihr Antheil der heiligen Geists-Kirche wieder eingeraumt, auch der Heidelbergische Catechismus wieder frey gegeben. Hingegen wurde über noch viele andere Religions-Beschwerden geklagt.

Der Kayser befahle endlich, die seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Neuerungen in Religions-Sachen abzustellen, und das Corpus Evangelicorum liese es durch einen eigenen Abgeordneten betreiben: Der Churfürst wollte aber diesen nicht leiden, und behauptete, die Religions-Beschwerden seyen abgethan, das Corpus Evangelicorum hingegen versicherte das Gegentheil.

Darüber nun stritte und wechselte man Schriften bis in das Jahr 1724.

Und An. 1728. vernahme man, daß die meiste Gravamina würklich hinlänglich abgethan, oder doch gute Hofnung darzu vorhanden seye.

Von welcher Zeit an es wiederum stiller wurde.

STRUVE l. c. cap. 14. per tot. pag. 1365. sqq. H. von SCHAUROTHS Samml.

Samml. der Conclus. &c. Corpor. Evang. Tom. 2. pag. 417-463. MOSERS Teutsches Staats-Recht Tom. 10. pag. 182. sqq. 313. sqq. 397. sqq.

An. 1736. brachten die Evangelische in dem Oberamt Veldenz verschiedene Religions-Beschwerden bey dem Corpore Evangelicorum an.

§. 20.

Unter Ihro jeztregierenden Churfürstl. Durchlaucht Regierung endlich seynd noch keine Religions-Beschwerden geführet worden; ausser was, oben schon erinnerter Masen, wegen der von Chur-Pfälzischen Beamten einigen Reichs-Ritterschaftlichen Mitgliedern geleisteten Aßistenz in denen gegen ihre Evangelische Unterthanen verhängten Religions-Beschwerden vorgekommen ist.

Unter Churfürst Carl Theodor.

§. 21.

Wie bey denen Westphälischen Friedens-Executions-Handlungen darüber gestritten worden: Ob das Jahr 1618. oder 1624. in Ansehung der Untern-Pfalz als der Annus Decretorius zu betrachten seye? siehe

Annus Decretorius in der Pfalz.

in des H. von MEIERN Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Tom. I. p. m. 852. sqq. add. H. von HENNIGES Medit. ad Instr. Pacis Art. 5. §. 13.

§. 22.

mehreres von Unter-Pfälzischen Religions-Sachen.

In was für einer Proportion in Ansehung der Anzahlen, die Catholische, Lutheraner und Reformirte in der Pfalz stehen sollen, siehe

KEYSSLERS Reisen Tom. 2. p. m. 1298.

Um das Jahr 1720. haben die Reformirte in der Pfalz Kirchen allein besessen 212. mit denen Catholischen gemeinschaftlich 113. die Catholische aber allein 130.

Siehe deren Verzeichniß in FABRI Staats-Canzley Tom. 37. pag. 507. sqq. add. Tom. 43. pag. 159.

Einige Exempel des Chur-Pfälzischen auch über fremde Vasallen sich erstreckenden Juris episcopalis, siehe

in FABRI Staats-Canzley Tom. 42. pag. 379.

Die Zweybrückische Clöster Hornbach, Warschweiler, Offenbach und Disibodenberg, haben verschiedene Hebungen in der Chur-

Chur-Pfalz, und hingegen die Clöster in der Chur-Pfalz desgleichen im Zweybrückischen.

An. 1566. wurde eine Bilance darüber verfertiget.

Mehreres von Pfälzischen Religionssachen siehe in KEISSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1298.

§. 23.

Des Landes-Herrns Catholische Religionsgenossen hatten Anno 1711. über 400. Kirchen und Schuldiener.

besonders von den Catholischen;

STRUVE l. c. cap. 13. p. m. 1242.

Eine Liste derer von denen Catholischen biß auf den Ryßwickischen Frieden, theils privative, theils Simultaneè, mit verschiedenen Annexis, occupirten Kirchen, siehe

in STRUVENS Pfälzischen Kirchen-Hist. cap. 13. p. m. 803.

Und eine Verzeichniß aller geistlichen Corporum und Recepturen, so zur Zeit der Reformirten Churfürsten unter der geistlichen Verwaltung gestanden seynd, auch was davon nach und nach denen Catholischen eingeraumt worden, siehe

in

in FABRI Staats-Canzley Tom. 36. pag. 412. sqq.

Die Catholische Churfürsten haben sich von Zeit zu Zeit von dem Päbstlichen Hofe indulte wegen der Disposition über die in ihren Chur-Pfälzischen Landen zum Catholischen Religionswesen gewidmete geistliche Güter geben lassen.

FABRI Staats-Canzley Tom. 37. pag. 506.

Ob die Freyheit, den Catholischen Clerum collectiren zu dörffen, mit darunter begriffen, oder ob solches besondere indulte gewesen seyen? weiß ich nicht zu sagen.

An. 1731. 14. Aug. hingegen solle der Pabst ein Schreiben an den Churfürsten zu Pfalz haben ergehen lassen, darinnen sehr mißbilliget worden seye, daß er preces primarias habe ertheilen wollen.

§. 24.

Von den Reformirten.

Die Reformirte haben 5. biß oder über 600. Kirchen- und Schuldiener.

STRUVE l. c. p. m. 1208. 1242.

Ohne die Städte Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, seynd Reformirte Inspectores zu 1. Ladenburg, 2. Weinheim

heim, 3. Wißloch, 4. Bretten, 5. Sinzheim, 6. Moßbach, 7. Umstadt, 8. Boxberg, 9. Alzey, 10. Neuhausen, oder Osthofen, 11. Odernheim, 12. Freinsheim, 13. Neustatt, 14. Germersheim, 15. Billigckheim, 16. Lautern, 17. Oppenheim, 18. Bacharach, 19. Creuznach, 20. Simmern, 21. Stromberg.

STRUVE l. c. p. m. 1210.

Einen Streit zwischen denen Reformirten und Lutheranern, wie hoch sich nach Abzug des Catholischen Antheils, derer Reformirten noch übrige Kirchen-Gefälle erstrecken, siehe

beym STRUVEN l. c. p. m. 1208. add. KEYSLERS Reisen Tom. 2. p. m. 1298.

Uebrigens liese Churfürst Johann Wilhelm die sämtliche Französische reformirte Refugiez und deren Prediger An. 1699. aus seinen Landen vertreiben.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie cap. 13. p. m. 808. 983. FABRI Staats-Canzley Tom. 4. p. 110. conf. Lettres historiqu. 1699. Maj. pag. 610.

§. 25.

Die Lutheraner anbelangend, so ersuchten dieselbe bey denen Westphälischen Friedens-

Von den Lutheranern.

Exe-

Executions-Tractaten das Corpus Evangelicorum um Intercession, daß sie bey deme, so Pfalzgraf Philipp Ludwig Ihnen An. 1633. versprochen, möchten gelassen werden.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Acta Tom. I. p. m. 107.

Von der An. 1649. geschehenen Restitution derer Evangelisch-Lutherischen zu Oppenheim, siehe

ibid. p. m. 856.

Und von Churfürst Carl Ludwigs ihnen ertheilter Concession ist schon oben geredet worden.

Um das Jahr 1708. zählete man über 50000. Evangelisch-Lutherische Unterthanen in der Untern-Pfalz, welche nur 45. Prediger, über 10000. aber gar keinen hatten.

FABRI Staats-Canzley Tom. 27. p. 171.

Wiewohl die Reformirte deren nur bald 25000. bald 19000. bald 15849. wollten passiren lassen.

STRUVE l. c. cap. 13. p. m. 1172. 1210.

An. 1711. hatten sie kaum 60. Pfarrer, Schulmeister und Glöckner.

STRU-

STRUVE l. c. pag. 1242.

Was Anno 1725. wegen des denen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Pfalz abgesprochenen, hernach aber wieder bestättigten Pfarr-Wahl-Rechts passiret ist, siehe

in FABRI Staats-Canzley Tom. 49. cap. 7. und Tom. 50. cap. 6.

Von der ertheilten Churfürstlichen Erlaubniß, An. 1738. zu Wißloch eine neue Evangelisch-Lutherische Kirch erbauen zu dörffen.

v. Acta Histor. Eccles. Tom. 1. pag. 1175.

§. 26.

Zu dem Reformirten Kirchenwesen seynd verschiedene Corpora und Collegia bestellt, so in Heidelberg ihren Sitz haben; nemlich: 1. der Reformirte Kirchenrath, welcher bestehet in einem Directore, und mehreren Kirchenräthen, so theils Theologi, theils Politici seynd, und allerley Officianten haben. *Reformirter Kirchenrath.*

Das Churfürstliche Decret de An. 1681. wegen des Rangs der Kirchenräthe, siehe

in FABRI Staats-Cantzley Tom. 42. pag. 235.

Die

Die Anno 1701. 15. Oct. ergangene Resolution wegen Besetzung des Reformirten Kirchenraths, siehe

in THUCELII Actis publ. Sec. 18. Tom. 1. pag. 209.

Von dessen Ersetzung und Jurisdiction, nach Innhalt der Kirchenraths-Ordnung de An. 1654. aber siehe den Vergleich unter Preußen und Chur-Pfalz de An. 1705.

beym STRUVE l. c. p. m. 1122.

§. 27.

Lutherisches Consistorium.

Daß die Lutheraner seit An. 1699. ein eigenes Consistorium haben, ist schon vorhin erinnert worden.

Selbiges bestehet dermahlen aus einem Directore, fünf geistlichen und zwey politischen Consistorial-Räthen, dann einigen Officianten.

§. 28.

Ehegericht

Ferner haben die Reformirte und Lutheraner ein gemeinschaftliches Ehegericht, welches mit einem Directore, Räthen, Secretario, Cancellisten, Advocaten, &c. besetzet ist.

Es wird gleichfalls zu Heidelberg gehalten.

siehe

siehe davon den Vergleich de An. 1705. bey STRUVEN l. c. p. m. 1117.

§. 29.

Geistliches Administrations-Corpus.

Die Catholische und Reformirte haben ein gemeinschaftliches geistliches Administrations-Corpus.

Selbiges ist zu Heidelberg etablirt, und hat einen Præsidenten, viele Räthe, Cassirer Catholisch- und Reformirter Seiten, zwey Fiscalen und viele Officianten.

Unter dieser Administration stehen viele Land-Bediente; welche aus dem jährlichen Chur-Pfälzischen Hof- und Staats-Calender ersehen werden können.

Jede Religions-Verwandte disponiren aber über ihren Antheil Einkünfte privative.

§. 30.

Streit zwischen den Reformirten u. Lutheranern wegen der Kirchengefälle.

Die Reformirte und Lutheraner haben einen alten Streit mit einander wegen der letztern Participation an denen geistlichen Gefällen.

Seit dem Vergleich de An. 1705. ist, wie wir schon gehöret haben, die Uneinigkeit noch stärker worden, als vormahls.

Die Lutheraner wollten von denen den Reformirten übrig gebliebenen $\frac{5}{7}$. dieser Gefälle $\frac{2}{7}$. haben.

Hingegen wollten die Reformirte ihnen nur $\frac{1}{7}$. einraumen, und solchen erst alsdann, wann die Reformirte die $\frac{5}{7}$. so sie haben sollten, würklich wieder inne hätten.

Das Corpus Evangelicorum aber ermahnte An. 1721. die Reformirte: Sie möchten, wann die Sachen wieder auf den Fuß des Baadischen Friedens hergestellet wären, denen Lutheranern $\frac{1}{7}$. und, wann zu Folge des Westphälischen Friedens es wieder auf den Fuß des Anni regulativi 1618. gekommen seye, ihnen noch $\frac{1}{7}$. abfolgen lassen.

Und An. 1728. wurde nochmahls beschlossen: Weil die Restitution auf den Fuß des Baadischen Friedens geschehen seyn werde; als möchten die Reformirte denen Lutheranern nun $\frac{1}{7}$. widrigen Falles aber inzwischen, statt des siebenden Theils wenigstens sonsten ein zu determinirendes nahmhaftes Quantum an Geld, Wein und Früchten abfolgen lassen.

STRUVE l. c. p. m. 596. 710. 718. 733. 861. 871. 896. 929. 987. 1123. 1129. 1130. sq. 1140. 1157. 1166. 1169. sqq. 1211. 1230. 1305. Herrn von SCHAU-

SCHAUROTH l. c. Tom. 2. p. m. 453. sqq. 465.

Der weitere Verlauf der Sache ist mir ohnbekannt, und nur so viel wissend, daß seithero nichts mehr diesfalls bey dem Corpore Evangelicorum vorgekommen ist.

§. 31.

Sonst haben die Reformirte und Lutheraner auch Streit gehabt, 1) wegen des illimitirten Religions-Exercitii der Evangelisch-Lutherischen in der Pfalz, sodann 2) wegen des Regiminis Ecclesiastici über Letztere. Andere Streitigkeiten zwischen den Reformirten und Lutheranern.

An. 1697. wurde zwar ein Vergleich darinn getroffen, womit es aber keinen Bestand hatte.

STRUVE l. c. cap. 13. p. 1132. 1140.

Nachhero haben sich die Sachen theils durch das denen Lutheranern gestattete Consistorium, theils durch den Vergleich de An. 1705. in vielem geändert.

§. 32.

Ueber dieses hat auch das Corpus Evangelicorum zu Behuf des Evangelisch-Lutherischen Kirchenwesens in dem Oberamt Germersheim in vielen Evangelischen Collecten für die Lutherische im Oberamt Germersheim.

Landen eine allgemeine Collecte und daraus eine eigene Cassa errichtet, aus welcher die Evangelisch-Lutherische Kirchen- und Schuldiener in besagtem Amt grossen theils besoldet werden.

v. Hr. von SCHAUROTH l. c. Tom. 1. p. m. 695. sqq. und die Haupt-Register über FABRI Staats-Canzley Voc. Germersheim.

§. 33.

Ordnungen in Kirchen-Sachen, u. d.

Von denen in Kirchen- Schul- und Ehesachen, so wohl zu Behuf derer Lutheraner als derer Reformirten, in der Pfalz ausgelassenen Churfürstlichen Ordnungen ist schon oben kürzlich geredet worden.

Umständlicher aber wird davon gehandelt in STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Histor. und in KOENIGS Biblioth. Agendorum, Zelle 1726. 4.

§. 34.

Universität zu Heidelberg.

Zu Heidelberg ist die älteste unter allen Teutschen Universitäten.

Wegen ihrer Stiftung seynd die Geschichtschreibere nicht einig.

Die meiste glauben, sie seye An. 1346. von Churfürst Ruprecht dem Rothen gestiftet

stiftet worden: Andere hingegen setzen ihren Ursprung in das Jahr 1385. oder 86. oder 87. welches aber jene mehr für eine Erneuerung halten.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 57. pag. 459. sqq.

An. 1546. sollte die Universität reformirt werden: es kame aber nicht völlig zu Stand.

v. Acta Histor. Eccles. l. c. STRUVENS Chur-Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 3. §. 3. p. m. 34.

An. 1561. wurde die theologische Facultät von Churfürst Friederich III. mit lauter Reformirten Professoribus besetzet.

STRUVE l. c. cap. 5. §. 19. p. m. 110.

Churfürst Ludwig hingegen setzte wieder Evangelisch-Lutherische dafür ein.

ibid. cap. 6. §. 6. p. m. 301.

Unter Churfürst Friederichs IV. Vormundschaft aber wurde es wieder umgekehrt, so viel die theologische Facultät betrift: In anderen Facultäten aber wurden Lutheraner und Reformirte zugelassen.

Nach dem Hallischen Receß de Anno 1685. sollte die theologische Facultät al-

 lein

lein mit Reformirten, die übrige Facultäten aber wechselweis mit einem Reformirten oder Lutheraner, sodann mit einem Catholischen besetzet werden.

STRUVE l. c. cap. 11. p. m. 692.

In dem An. 1705. zwischen Preussen und Chur-Pfalz getroffenen Vergleich endlich wurde versprochen, daß beständig zwey reformirte Theologi bey der Universität seyn sollten.

§. 35.

Wiedertäufer.

Uebrigens hat sich eine Art Wiedertäufer oder Menonisten bald nach der Reformation in der Pfalz eingefunden.

Unter Churfürst Ott Heinrich und Friederich III. suchte man sie zur Evangelischen Kirche zu bringen, aber vergeblich: Worauf sie zwar eingeschränkt, aber doch gedultet wurden.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. p. m. 55. 238. sqq.

Churfürst Carl Ludwig nahm sie auch nach Mannheim auf.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 23. p. 622.

§. 36.

Neuburgische Religions-

Anlangend das Pfalz-Neuburgische Religions- und Kirchenwesen; so bekannte

Otto

Otto Heinrich zu Neuburg sich nicht nur An. 1542. selbst zur Evangelisch-Lutherischen Religion; sondern stellte auch An. 1554. seinen Landsständen eine Assecuration aus, sie dabey zu schützen. gions-Sachen bis An. 1614.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie cap. 3. §. 7. pag. 38. sqq.

Sein Successor Pfalzgraff Wolfgang liese es dabey, und publicirte An. 1557. und 1560. eine Kirchenordnung zum Gebrauch beyder Fürstenthümer, Zweybrücken und Neuburg.

Dessen Successor Philipp Ludwig, erneuerte solche auch An. 1570.

STRUVE l. c. p. m. 244.

§. 37.

An. 1614. aber wurde dessen Erbprinz Wolfgang Wilhelm, Catholisch. bis jetzo.

Er stellte zwar Anfangs gute Versicherungen aus, führte aber gleich An. 1615. die Catholische Religion im ganzen Lande ein.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 4. sqq. pag. 532. sqq.

Eine Verzeichnis derer Evangelischer Prediger, welche aber doch im Jahr 1627.

im Neuburgischen noch vorhanden gewesen, siehe

in H. von MEIERN Nürnb. Fried. Execut. Handl. Tom. 2. p. m. 527.

An. 1628. wurde die Reformation in dem Neuburgischen von neuem fortgesetzt.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 21. pag. 561. sqq.

Bey denen Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten, kamen die Evangelische im Pfalz-Neuburgischen um die Restitution ihres Religions-Exercitii auf den Fus de An. 1624. ein.

von MEIERN Nürnb. Fried. Execut. Acta Tom. 2. p. m. 518. sqq.

Nachhero hat man von Neuburgischen Religions-Sachen wenig mehr gehört.

Nur beklagte sich das Corpus Evangelicorum Anno 1719. bey dem Kayser über die von Chur-Pfalz in dem Neuburgischen verhängte Religions-Beschwerden.

STRUVE l. c. cap. 14. p. m. 1426.

Und An. 1729. sq. wurde verschiedenes wegen Vorenthaltung dreyer Centgräflicher Kinder verhandelt.

FABRI Staats-Canzley Tom. 57. pag. 104. sqq. H. von SCHAU-

ROTHS

ROTHS Samml. der Conclus. &c. Corpor. Evangel. Tom. 1. pag. 322. sqq.

§. 38.

Was in den erklärten Neuburgischen Landesfreyheiten de An. 1502. wegen Verwaltung der geistlichen Güter, wie auch der Landsassen Gerechtsamen und Pflichten in Religions- und Kirchen-Sachen enthalten ist, siehe. mehreres davon.

beym LÜNIG von der Landsaß. Rittersch. Part. 1. p. m. 1157.

Die Landesfreyheiten gedenken auch eines Consistorii.

Vermuthlich ist aber selbiges nach der im Neuburgischen eingeführten Catholischen Religion eingegangen.

Von denen Neuburgischen von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen in Kirchen- Ehe- und Schul-Sachen findet man abermahls umständliche Nachrichten

in STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Histor. und in KOENIGS Biblioth. Agendorum.

§. 39.

Sulzbachische Religions-Sachen biß Anno 1656.

Als Sulzbach An. 1614. einen eigenen Regenten bekommen, welcher der Evan-

gelisch-Lutherischen Religion zugethan ware, befanden sich

1) Im Landgericht Sulzbach ein Superintendens, nebst noch 10. Pfarrern, 2) im Pflegamt Flossenburg und Gericht Vohenstrauß ein Superintendens und noch 5. Pfarrer, und 3. in dem gemeinschaftlichen Amt Parkstein und Weyden ein Superintendens und noch 15. Pfarrer.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 10. p. m. 614. sq.

An. 1627. aber reformirte Neuburg in denen Landen der Pfalzgrafen zu Sulzbach und Hilpolstein.

Die Pfalzgrafen beschwerten sich zwar darüber am Kayserlichen Hof, erhielten auch Dänische und Chur-Sächsische Intercessionales, welches alles aber nichts fruchtete.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 20. p. m. 558. sqq.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten ware diese Sache mit eine derer allerbeschwerlichsten.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. p. m. 17. Tom. 3. p. m. 98. sqq. 488. sqq.

Und

Und bey denen Friedens-Executions-Tractaten machten die Sulzbachische Religions-Sachen abermahlen starke Bewegungen.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. 1. p. m. 88. sqq. 102. Tom. 2. p. m. 461. 178. sqq.

Zwar wurde An. 1649. durch Bamberg und Brandenburg als Kreißrichte Commissarios alles wieder auf den Fuß von An. 1624. hergestellt.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 21. p. m. 600. sqq. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. p. 470.

du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 458. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz p. 708.

Neuburg behauptete aber, es seye nulliter & excessive geschehen, und der Kayser selbst menget sich zum Vortheil der Catholischen in die Sache, die Evangelische aber waren anderer Meynung.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Acta Tom. 2. p. m. 661. 804. 826.

An. 1652. machten Pfalz-Neuburg und Sulzbach einen Vergleich miteinander, wodurch das Simultaneum beliebt wurde.

STRU-

STRUVE l. c. pag. 619.

An. 1653. führten auch die Catholische zu Weyden das Simultaneum wieder ein, wogegen sich die Evangelische Reichsstände vergeblich beschwerten.

STRUVE l. c. §. 27. pag. 625. von MEIERN Regenspurg. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 49. sq. 279. 281. sqq.

§. 40.

biß jetzo. An. 1656. bekannte sich Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach selbst zur Catholischen Religion.

Er gienge auch darauf zu Weyden noch weiter, worüber es zwischen Chur-Pfalz und ihme zu Streitigkeiten kame, und das Corpus Evangelicorum bey dem Kayser und bey Sulzbach zu klagen veranlaßt wurde.

Als der Kayser indessen starb, setzte es Chur-Bayern, als Reichs-Vicarius mit Gewalt durch.

STRUVE l. c. §. 29. sqq. p. m. 628. sqq.

An. 1662. errichteten zwar Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg wegen Weyden und Park-

Parkstein einen Vergleich, kraft dessen die Kirchen-Sachen nach dem Instr. Pacis eingerichtet werden sollten.

Jedoch gleich Anno 1663. klagten die Evangelische zu Weyden und Parkstein bey dem Corpore Evangelicorum von neuem über grose Religions-Bedrückungen:

Und als Chur-Pfalz seine Rechten auf Weyden und Parkstein an Neuburg überliese, führete dieses das Simultaneum in Ecclesiasticis & Politicis allda ein; womit jedoch Sulzbach selbst nicht zufrieden ware.

STRUVE l. c. §. 39. sqq. p. m. 660. sqq.

An. 1682. äusserten sich zu Parkstein und Weyden neue Religions-Beschwerden.

STRUVE l. c. cap. 11. §. 5. p. m. 678.

Um das Jahr 1690. nahmen die Catholische eine Kirche in der Vorstadt zu Weyden hinweg, extendirten auch sonst das Simultaneum immer weiter.

An. 1708. suchten die Evangelisch-Lutherische Landstände im Sulzbachischen um ein eigenes Consistorium an: erhielten aber eine abschlägliche Antwort.

Hingegen stellte der Erbprinz eine Religions-Versicherung aus.

STRU-

STRUVE l. c. cap. 13. §. 79. pag. 1154. sqq.

An. 1717. wurde in dem Pfalz-Sulzbachischen besonders im Amt Parkstein, der Evangelischen Religions-Freyheit noch mehr coarctirt.

H. von SCHAUROTHS Samml. der Conclus. &c. Corpor. Evang. Tom. 2. p. m. 753.

An. 1720. wurde dem Corpori Evangelicorum eine Vorstellung aller in dem Landgericht Sulzbach habender Religions-Beschwerden übergeben.

Electa Jur. publ. Tom. 11. pag. 940. Corp. Gravam. Relig. num. 35. und dessen Additam. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. 2. p. m. 595. sqq.

und dieses thate dem Kayserlichen Principal-Commissario Vorstellung deßwegen.

H. von SCHAUROTH l. c.

Dergleichen geschahe auch An. 1721.

Ibid. pag. 842. Tom. 3. pag. 28. 51.

Wie auch An. 1722.

l. c. pag. 117.

An. 1730. erliese das Corpus Evangelicorum ein Vorstellungs-Schreiben

an

an den Kayser wegen der anhaltenden Sulzbachischen Religions-Beschwerden.

H. von SCHAUROTHS Sammel. der Conclus. &c. Corpor. Evangel. Tom. 3. pag. 916. 633. sqq.

An. 1737. wandten sich der Evangelischen Religion zugethane Landsassen, Stadt- und übrige Pfarrer des Landgerichts Sulzbach, nebst dem Magistrat zu Sulzbach, abermahlen an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 10. pag. 527. sqq.

Dieses unterstützte auch ihr Gesuch durch ein abermahliges Vorstellungs-Schreiben an den Kayser.

H. von SCHAUROTH l. c.

Wo hingegen die Sulzbachische Vormundschaft dieser Beschwerden nicht geständig seyn wollte.

v. LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 301.

An. 1739. wurden aus dem Sulzbachischen und sonderlich dem Landgericht Parkstein und Weiden, neue Religions-Beschwerden an das Corpus Evangelicorum gebracht.

vid. Acta Histor. Eccles. Part. 19. p. 31.

Seithero ist es wieder still.

§. 41.

§. 41.

Jülchische Religions-Sachen.

Von dem älteren und neueren Religionszustand in denen Jülich- und Bergischen Landen findet man im Druck keine so umständliche Nachrichten, als von denen bishero erzehlten Provinzien.

Wohl aber seynd geschriebene vorhanden WERNHERI, TESCHENMACHERI Annales Ecclesiastici Reformationis derer Lande Jülich, Cleve und Berg rc.

§. 42.

Unter Herzog Johann III.

Herzog Johann III. zu Cleve, Jülich und Bergen fienge An. 1533. an, in seinen Landen die Evangelische Religion einzuführen, gabe auch eine Kirchen-Ordnung heraus.

v. TESCHENMACHERS Annal. Cliv. Part. 2. p. m. 330. DITHMAR in not. 3. ad h. l. und HAMELMANNI Hist. Eccles. renat. Evangel. in Aula Clivensi oper. Geneal. Histor. pag. 984. sqq.

§. 43.

unter Herzog Wilhelm.

Herzog Wilhelm hingegen muste Kayser Carl V. An. 1543. versprechen, bey der Ca-

Catholischen Religion zu verbleiben, und, wann in Religions-Sachen eine Neuerung vorgegangen wäre, es wieder abzustellen.

TESCHENMACHER l. c. p. m. 335. ſqq.

Einige melden, er ſeye anfangs Evangelisch, und hernach wieder Catholisch, worden.

Wenigstens solle er bey Straf des Säckens oder Ertrankens die geistliche Jurisdiction in seinen Landen noch An. 1568. verbotten haben.

DITHMAR in not. ad TESCHENMACH. p. m. 470.

An. 1575. beschwerten sich die Evangelische auf dem Römischen Königs-Wahltag zu Frankfurt über die Religions-Bedruckungen in dem Jülchischen.

LEHMANN de Pace Religioſa lib. 2. cap. 18. p. m. 133.

Insbesondere beklagte sich auch der Graf von Berg deßwegen.

ibid. pag. 134.

Uebrigens stellten um das Jahr 1540. das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen denen Land-Ständen auf den Succeſsions-Fall Reverſalien aus, sie ruhig bey ihrer Religion zu lassen.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. pag. 722.

§. 44.

unter Herzog Joh. Wilhelm; Herzog Johann Wilhelm solle es auch bey seines Herrn Vatters Befehl wegen der geistlichen Jurisdiction haben bewenden lassen.

DITHMAR l. c.

Wenigstens aber pflichtete er sonst der Catholischen Religion bey.

§. 45.

von Anno 1609. bis 1673. Was Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. bey Ergreiffung des Besitzes dieser Lande, denen Land-Ständen für einen Revers wegen der Religion ausgestellt, siehe

beym LüNIG von Landsäßig. Ritterschaft. Part. 1. p. m. 1187.

Als An. 1628. eine Kayserliche Sequestrations-Commission in das Jülchische kame, wurden die Evangelische stark mitgenommen.

Als auch Pfalz-Neuburg selbst anfienge, die Evangelische zu drucken, Chur-Brandenburg aber sich ihrer annahme, und es zu Thätlichkeiten und Repressalien darüber

über kame, wurde endlich An. 1647. ein Vergleich getroffen, kraft dessen in Ansehung des Religions-Exercitii alles auf dem Fuß verbleiben sollte, wie es A. 1612. gewesen seye, in Ansehung der Kirchen, Schulen und deren Gefälle aber bey dem Fuß de An. 1609.

Anno 1648. kamen die Augspurgische Confeßions-Verwandte, oder Lutheraner und Reformirte in dem Fürstenthum Jülich unter die Restituendos, und es wurde An. 1650. 28. Apr. Chur-Cölln und Braunschweig-Wolfenbüttel Commission aufgetragen, solche Restitution zu bewürken.

von MEIERN Westphälische Friedens-Executions-Acta Tom. 2. p. m. 874.

An. 1651. fienge Pfalz-Neuburg an, im Jülchischen die Sachen auf den Fuß des Jahres 1624. einzurichten. Chur-Brandenburg hingegen behauptete, der Vertrag de An. 1647. seye durch den Westphälischen Frieden nicht aufgehoben.

Es kame darüber zu Feindseeligkeiten, welche aber bald wieder eingestellt, und beschlossen wurde, daß es in Kirchensachen bey dem im Jahr 1609. aufgerichteten Vertrag bewenden sollte.

Als sich aber neue Differentien äusserten, erwählte man an Seiten des Kaysers den Bischof zu Münster und Herzog zu Braunschweig, an Seiten Chur-Brandenburg einen Fürsten von Anhalt und Grafen zu Naßau-Dillenburg, an Seiten Pfalz-Neuburg endlich den Bischof zu Oßnabrück und Paderborn zu Schiedsrichtern.

PUFENDORFFII Res Brandenb. lib. 4. per tot. Theatr. Europ. Part. 7. p. 13. 24. ab ALPEN Vita Bernh. à Galen. lib. 1. §. 23. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. pag. 632. Recueil des Traités de paix Tom. 3. p. 614. STRUVENS Historie der Religions-Beschwerden, Part. 2. pag. 9. sqq.

An. 1663. wollte Pfalz-Neuburg die nach An. 1650. in das Jülich- und Bergische gekommene Evangelische vertreiben: Chur-Brandenburg brauchte aber im Clevischen Repressalien.

STRUVENS Historie der Religions-Beschw. Part. 2. pag. 50. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. p. 914. LUDOLFS Schaubühne lib. 63. cap. 2. n. 27.

Was wegen dieser Religions-Streitigkeiten damahls für Schriften gewechselt worden seyen, siehe

in

in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 659. sqq. Edit. JENICH.

An. 1665. 4. (14.) Febr. wurde ein Interims-Vergleich zu Dorsten getroffen, vermöge dessen es bey dem Instrumento Pacis hätte verbleiben sollen.

Es thaten sich aber noch vor eingekommener Ratification, sowohl ratione exercitii Religionis, als ratione bonorum Ecclesiasticorum, allerhand Schwürigkeiten herfür, daß der Vergleich unvollstreckt bliebe.

An. 1666. hingegen wurde ein Haupt-Vertrag getroffen:

Kraft dessen sollte das Instrumentum Pacis die Norm seyn, und wo nur 4. oder 5. Evangelische Familien vorhanden seyen, dieselbe restituirt werden: Doch sollten die Evangelische an gewissen benahmsten Orten, wo der Jahrgang 1624. ihnen nicht zu statten käme, das Religions-Exercitium haben, u. s. w.

Es eigneten sich aber bey der Execution dieses Recesses so viele Schwürigkeiten, daß man sich genöthiget sahe, zu Bilefeld An. 1672. 26. Apr. einen neuen Recess zu schliessen, in dessen Art. 6. §. 1. bis 5. wird erzehlet, wo die Reformirte im

Herzogthum Jülich das Religions-Exercitium völlig, oder auf eine eingeschränkte Weise, haben sollen; desgleichen §. 5. und 6. wo es die Evangelisch-Lutherische haben sollen. Art. 7. §. 1-3. wo und wie es in dem Herzogthum Berg die Reformirte haben sollen, und §. 4. 5. wo und wie, die Evangelisch-Lutherische, Art. 8. wird erzehlt, was für Gerechtsamen sowohl die Evangelisch-Reformirt als Lutherische als Annexa des Religions-Exercitii geniessen, und wie sie sich in Ansehung der Römisch-Catholischen zu verhalten haben sollen. Art. 9. handelt von der geistlichen Jurisdiction.

Art. 10. werden in 29. §§. noch allerley andere in das Religionswesen einschlagende Articul regulirt, und Art. 11. endlich zur Sicherheit des verglichenen das Jus Retorsionis auf gewisse Weise erlaubt.

In einem Neben-Recess aber wurden noch 12. Puncten abgethan.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. special. unter Chur-Brandenburg, p. 232. sqq.

An. 1673. 20. Jul. wurde wegen der Städte Wesel, Rees, Emerich, Orsoy und Böderich, welche Anno 1666. noch mit

mit Staatischer Garnison beleget waren, ein Nachvertrag gemacht.

LüNIG l. c. p. 253. sqq.

§. 46.

An. 1682. wurde wegen der Religions-Differentien in denen Clev-Jülchischen und angehörigen Landen, welche aus denen Religions-Vergleichen von den Jahren 1672. und 1673. herrühreten, eine Pauschhandlung getroffen, deren Recess aber meines Wissens noch nicht gedruckt ist. biß jetzo.

An. 1697. aber wurden zu Rheinberk schon wiederum Religions-Conferentien zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz gehalten.

An. 1706. geschahe zu Düsseldorf ein gleiches. So auch

An. 1712. zu Duißburg.

Die Evangelische in denen Jülich- und Bergischen Landen haben dennoch über vielerley Religions-Beschwerden fortgeklagt.

Der König in Preussen brauchte endlich Repressalien, der Kayser aber befahl An. 1720. sowohl derselben, als auch der Religions-Beschwerden Abstellung.

Als nun letzteres nicht erfolgte, brachte man es bey dem Corpore Evangelicorum an.

Corp. Gravam. Religion. num. 39. STRUVENS Historie der Relig. Beschwerden, Part. 2. p. m. 466. sqq.

Von dem An. 1720. durch Catholische von Cöln an der Kirche zu Frechen im Jülchischen verübtem Frevel, siehe

STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 2. §. 9. p. m. 425. sqq. Corp. Gravam. Relig. num. 33. FABRI Staats-Canzley Tom. 30. cap. 2. Elect. Jur. publ. Tom. 11. p. m. 97.

Um das Jahr 1747. hatten die Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen im Herzogthum Berg mit denen Reformirten und Catholischen allda einen beschwerlichen Streit wegen des Religions-Exercitii.

v. VOGTS Entwurf dieser Drangsal; Berlin, 1749. 4.

§. 47.

Mehreres von der dasige Religions-Verfassung.

Die Reformirte in denen vereinigten Cleve-Jülch-Berg- und Märkischen Landen haben einen Synodum generalem.

So dann haben die im Jülchischen auch einen Synodum provincialem.

Des-

Desgleichen die im Herzogthum Berg.

Die Evangelisch-Lutherische in denen Herzogthümern Jülich und Berg haben ebenfalls einen Synodum.

Daß aber auch, (vielleicht in zweyter Instanz) vor dem Jülich- und Bergischen Geheimenrath Consistorialia derer Augspurgischen Confeßions-Verwandten verhandelt werden, wird cap. seq. zu vernehmen seyn.

Die Reformirte im Jülich- und Bergischen haben eine Kirchenordnung de An. 1662.

§. 48.

Mit dem Religionszustand der Herrschaft Heydeck hat es ohne Zweifel eben die Bewandnis, wie mit denen übrigen Neuburgischen Landen. von Heydeck;

§. 49.

So auch mit der Herrschaft Ehrenfels. von Ehrenfels;

§. 50.

Von Bergen-op-Zoom endlich ist mir auch nichts gewisses bekannt. von Bergen-op-Zoom.

Eilftes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in weltlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang: §. 2. Geheime Staats-Conferenz; §. 3. Militar-Conferenz; §. 4. Militar-Justitzrath; §. 5. Rang-*Reglement*; §. 6. Pfälzische *Collegia*; §. 7. geheimer Rath; §. 8. Regierung; §. 9. Ober-*Appellations*-Gericht; §. 10. Hofgericht; §. 11. Hofkammer; §. 12. *Consilium Medicum*; §. 13. General-Cassa; §. 14. Salinen-*Commission*; §. 15. Bau-*Commission*; §. 16. Mannheimer Renth; §. 17. Münz-*Commission*; §. 18. Landbeamte; §. 19. Forstbediente; §. 20. *Civil*- u. *Criminal-Jurisdiction*; §. 21. Landesgesetze; §. 22. Scribenten darüber; §. 23. *Militare*; §. 24. Cameralsachen; §. 25. Bergwerk; §. 26. Goldsand; §. 27. Salinen; §. 28. Neubruch-Zehenden; §. 29.

§. 29. Zollsachen; §. 30. Postsachen; §. 31. Münzsachen; §. 32. Keine Landstände; §. 33. Schatzung; §. 34. Fräuleinsteuer. §. 35. Oberamts-Unkosten. §. 36. Accis. §. 37. Umgeld; §. 38. *Don gratuit*; §. 39. geistlicher Stand; §. 40. Adel; §. 41. Städte ꝛc. §. 42. Burger und Bauren; §. 43. Juden; §. 44. Neuburgische *Collegia*. Geheimer Rath; §. 45 Regierung; §. 46. Hofcammer; §. 47. Hofgericht; §. 48. Viz-Domämter; § 49. Landgerichte; §. 50. Landbeamte; §. 51. Jagd- und Forstbediente; §. 52. noch einiges von diesen *Collegiis* und Landbeamten überhaupt; §. 53. *Civil-* und *Criminal-Jurisdiction*; §. 54. Verschiedenheit des *fori*; §. 55. peinliche Sachen; §. 56. *extrajudicialia*; §. 57. Gewaltthaten; §. 58. Landesgesetze; §. 59. Kriegssachen; §. 60. Cameraleinkünfte; §. 61. Zollsachen; §. 62. Umgeld; §. 63. Landstände; §. 64. deren Ausschuß und Officianten; §. 65. Land- und Ausschußtäge; §. 66. Landesfreyheiten; §. 67. Landsteuer; §. 68. Stadtsteuer; §. 69. noch einiges von Steuersachen;

chen; §. 70. Concurrenz des Landes zu den herrschaftlichen Schulden; §. 71. Prälaten-Stand; §. 72. Ritter-Stand; §. 73. dessen Rechte; §. 74. Städte und Märkte; §. 75. Burger und Bauren; §. 76. Verschiedenheit der Güter; §. 77. Hofmarken; §. 78. andere adeliche Güter; §. 79. deren Erwachsung an andere, *& vice versa*; §. 80. Ehehaften; §. 81. Jagdsachen; §. 82. Wayd- und Holzsachen; §. 83. Scharwerke; §. 84. Futtersammlung; §. 85. Strafsachen; §. 86. Pfandungssachen; §. 87. Sulzbachische *Collegia*; §. 88. Landbeamte; §. 89. und übrige Verfassung; §. 90. Jülich und Bergische *Collegia*, geheimer Rath; §. 91. Hofrath; §. 92. Hofgericht; §. 93. *Commissariat*; §. 94. Hof-Cammer; §. 95. Steuer- Finanz- und Militar-Bediente; §. 96. *Consilium Medicum*; §. 97. Zollbediente; §. 98. Bergbeamte; §. 99. Landbeamte im Jülchischen; §. 100. Forstbediente; §. 101. Landbeamte im Bergischen; §. 102. Forstbediente; §. 103. Noch einiges überhaupt; §. 104. Landesgesetze; §. 105.

Scri-

Scribenten darüber; §. 106. Zweyerley Landsassen; §. 107. Unter-Herren; §. 108. Unter-Herren-Täge; §. 109. der Jülich-Clev- und Bergischen ꝛc. Landstände Vereinigungen; §. 110. Landstände im Jülch- und Bergischen; §. 111. Jülich §. 112. und Bergische Ritterschaft; §. 113. Jülchische §. 114. und Bergische Hauptstädte; §. 115. Ausschüsse; §. 116. Land- und Ausschußtäge; §. 117. *Modus procedendi;* §. 118. Landesfreyheiten; §. 119. Landesbeschwerden; §. 120. Landtags-Abschiede; §. 121. Landes-Schulden; §. 122. vom Steuerwesen überhaupt; §. 123. der Steuren Ansinn- und Bewilligung; §. 124. Summ; §. 125. *Repartition* und Landes-Matricul; §. 126. *object* der Steuren; §. 127. Beytreibung; §. 128. Nachlaß; §. 129. Rechnungs-Abhör; §. 130. Familiensteuer; §. 131. Schazungsgelder; §. 132. Accis; §. 133. Stempelpapier; §. 134. ritterschaftliche besondere Gerechtsamen; §. 135. *nobile præcipuum;* §. 136. Erwachsung der adelichen Güter in andere Hände, *& vice versa;* §. 137.

§. 137. Ausschliesung der Geistlichen; §. 138. Hofsgerichte und Lahetbänke; §. 139. Ravensteinische Beamte; §. 140. Beamte zu Bergen-op-Zoom; §. 141. und übrige Verfassung.

§. 1.

Eingang. Wann nun die Verfassung derer jetztmahlig Chur-Pfälzischen Lande auch im weltlichen angezeiget werden solle, ist abermahlen jede Hauptprovinz insbesondere zu betrachten: Nur ist zuvor noch einiger Sache zu gedenken, welche sich über diese gesammte Lande erstrecken.

§. 2.

Geheime Staats-Conferenz. Dahin gehöret nemlich forderist das Churfürstliche hohe Staats-Ministerium.

Es ist aber unter denen verschiedenen Churfürsten auch gar verschiedentlich gehalten worden.

Von dem zu Zeiten Churfürst Philipp Wilhelms üblich gewesenen Cabinet, oder Cabinetsrath, vor welchen auch Justitz-Sachen von ihren ordentlichen Gerichten abgefordert worden seynd, siehe etwas in H. von LUDOLFS Jur. Cameral. Append. 5. p. m. 143.

Von

Von Churfürst Carl Philipps bey Antritt seiner Regierung zu Düsseldorf angeordnetem Conferenzrath, siehe

HEMPELS Erläut. German. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 691.

Jhro jetztregierende Churfürstl. Durchlaucht haben eine hohe geheime Staats-Conferenz, welche aus Dero eigenen höchsten Person, sodann dreyen geheimen Staats- und Conferenzial-Ministris, so alle Standespersonen seynd, besteht.

Sodann ist ein einziger würklicher geheimer Staatsrath:

Und zwey würkliche geheime Räthe, deren einer zugleich geheimer Referendarius in Cameralibus, der andere aber in denen Jülich- und Bergischen Justiz-Religions- und Hoheitssachen ist.

Vor dieses hohe Collegium gehören resp. in erster oder letzter Instanz alle inn- und ausländische Staatssachen, so den Kayserlichen Hof, das Römische Reich, die Reichs-Crayse, die Reichs-Collegia, die Reichstags-Angelegenheiten, benachbarte und andere einzelne Reichsstände, auswärtige Staaten, u. s. w. wie auch das hohe Churfürstliche Haus und die Churfürstliche Lande betreffen.

Und

Und diese erste Claß wird vor ihro Churfürstliche Durchlaucht denen drey Herrn Conferenz-Ministern und dem würklichen Herrn geheimen Staatsrath allein verhandelt.

Ferner werden allda in letzter Instanz resolviret alle wichtige Angelegenheiten, welche von allen Churfürstlichen übrigen Collegiis derer gesammten Churfürstlichen Landen, mittelst unterthänigster Berichte, Gutachten, oder Anfragen, daselbst angebracht, und dem Hof und Ministerio zur Entscheidung überlassen werden.

Dieses hohe Collegium hat einen einigen geheimen Staats-Secretarium.

Unter besagtem Collegio stehet der geheime Canzley-Stab, bestehende in einem geheimen Canzley-Directore, geheimen Staats-Secretario, vielen geheimen Secretariis, (davon einer Italiänischer und einer Französischer geheimer Secretarius ist, ingleichem einer Expeditor, und zwey geheime Registratores) vielen geheimen Cancellisten, u. s. w.

§. 3.

Militar-Conferenz. Ferner gehöret hieher die Churfürstliche hohe geheime Militar-Conferenz.

Selbi-

Selbige bestehet aus Jhro Churfürstlichen Durchlaucht, des Herrn Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, denen drey geheimen Staats- und Conferenzial-Herrn Ministris, und einem geheimen Kriegs-Conferenz-Secretario.

Jn dieser Conferenz werden alle das gesamte Churfürstliche Militare betreffende wichtige Angelegenheiten verhandelt, was die Anwerb- Vermehr- oder Reducirung derer Churfürstlichen Trouppen, das Oeconomicum militare, das Kriegs-Exercitium und die Kriegs-Disciplin, u. s. w. betrift.

Unter derselben stehet auch ein Kriegsrath, nebst einem geheimen- und Kriegs-Secretario, welche die currente Militarsachen besorgen.

Ferner ein Oberkriegs-Commissarius, Militzcaßirer ꝛc.

§. 4.

Weiter ist auch noch ein Militar-Justitzrath. Militar-Justitzrath;

Selbiger hat einen General-Auditor, Ober-Auditor, Secretarium und Registratorem, dann einige Cancellisten.

Jhr Departement seynd alle wichtige Militar-Justitzsachen derer sämtlichen

 Chur-

Churfürstlichen Trouppen, welche nicht bey denen Regimentern selbst abgethan werden können.

In besonders wichtigen Sachen wird von ihnen Gutachten an die hohe geheime Militar-Conferenz erstattet.

§. 5.

Rang-Reglement.

Endlich so qualificiren sich hieher auch die Churfürstliche Rangordnungen, wornach sich sowohl der sämtliche Churfürstliche Hof- und Militar-Etat, als auch die Collegia derer sämtlichen Churfürstlichen Landen zu achten haben.

Eine Churpfälzische Rangordnung de Anno 1718. siehe in denen Elect. Jur. publ. Tom. 12. p. 440. sqq.

§. 6.

Pfälzische Collegia.

Was nun die weltliche Verfassung einer jeden Churfürstlichen Hauptprovinz insbesondere anlangt, und zwar forderist der Untern-Pfalz, so seynd einige Dicasteria und Corpora zu Mannheim, nehmlich die Landes-Regierung, das Ober-Appellations-Gericht, das Hofgericht und die Hofcammer: zu Heidelberg aber befinden sich der Kirchenrath, Consistorium, Ehegericht und geistliche Administra-

stration, von denen schon in dem nächst vorhergehenden Capitel gehandelt worden ist.

§. 7.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht pflegen zwar Standes- und anderen Personen den Character Churfürstlich-Pfälzischer geheimer Räthe zu ertheilen: Geheimer Rath;

Es ist aber dennoch würklich kein dergleichen Collegium vorhanden; sondern die Sachen, so sich dahin qualificiren möchten, werden gleich theils zu der hohen geheimen Conferenz gezogen, theils von der Landes-Regierung verhandelt, oder doch præpariret, und alsdann zur geheimen Conferenz gegeben.

§. 8.

Das Regierungs-Dicasterium hat eine Standesperson zum Præsidenten, so dann adeliche Regierungsräthe, einen gelehrten Vicecanzlar, und gelehrte Regierungsräthe. Regierung;

Von letzteren ist einer zugleich Lehenprobst und zwey Archivarii.

Ihre Verrichtungen bestehen in Ueberleg- und resp. Entscheidung: 1) Derer von ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und

 Dero

Dero hohen Ministerio dahin remittirten Sachen, 2) der Lehens- und 3) Criminal-Sachen, 4) derer ins Policeywesen einschlagenden Sachen, 5) Abfaß- und Abänderung ꝛc. derer allgemeinen Landrechte und Ordnungen in Justitzsachen. 6) Denen in die Rechte und das Camerale zugleich einschlagenden Sachen, u. s. w. auch werden die activ- und passiv-Processe des hohen Churfürstlichen Hauses, so viel die Unter-Pfälzische Lande betrifft, desgleichen die von denen Reichsgerichten dem Ober-Rheinischen Crays-Ausschreibamt aufgetragene Commissiones und Executiones, die Streitigkeiten, u. d. mit denen benachbarten ꝛc. allda verhandelt, in ein- und anderen Staatssachen die von ihro Churfürstlichen Durchlaucht und dem hohen Ministerio erforderte Gutachten erstattet, u. s. w.

Wie dann auch überhaupt in denen vor dieses Collegium eigentlich gehörigen Angelegenheiten, wann sie von besonderer Wichtigkeit seynd, an Ihro Churfürstliche Durchlaucht unterthänigstes Gutachten erstattet wird.

Unter diesem Collegio stehen ferner ein Protonotarius, Ober-Land- und March-Commissarius, einige Fiscale, die Criminal-

minal-Referendarii und Regierungs-Advocati, Regierungs- und Lehen-Secretarii, Registratores, Bottenmeister, Regierungs- und Archivs-Cancellisten ꝛc.

§. 9.

Das Ober-Appellations-Gericht hat ordentlicher Weise eine Standesperson zum Præsidenten, adeliche Räthe, einen gelehrten Directorem, gelehrte Räthe, einen Secretarium; Registratorem und Expeditorem, einen Cancellisten ꝛc. Ober-Appellations-Gericht;

In diesem Gericht werden alle Sachen verhandelt, welche von dem Hofgericht per Appellationem dahin erwachsen, oder von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in prima Instantia dahin remittiret worden seynd.

Von seinen Aussprüchen hat keine weitere Appellation, Revision, u. d. statt.

Die Ferien dieses Ober-Appellations-Gerichts seynd aus dem jährlichen Hof- und Staatscalender ersichtlich.

§. 10.

Das Hofgericht hat dermahlen Standespersonen als Hofrichter und Vice-Hofrichter, sodann adeliche und gelehrte Räthe. Hofgericht;

Ferner gehören darzu die Secretarii, die Registratores, Hofgerichts-Advocati, Procuratores, Expeditores, Cancellisten 2c.

Dieses Collegium spricht in gerichtlicheu Sachen, welche nach denen Landes-Gesetzen entweder in erster Instanz dahin gehören, oder von den Oberämtern per Appellationem dahin gelangen, oder von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Regierung an dasselbe remittirt werden.

Die Ferien seynd denen bey dem Ober-Appellations-Gericht gewöhnlichen gleich.

In denen in den Landes-Gesetzen ausgedruckten Fällen kan von dem Hofgericht an das Appellations-Gericht appelliret werden.

§. 11.

Hofcammer;

Die Hofcammer hat zwey Standespersonen zu Præsidenten und Vice-Præsidenten, sodann einen Directorem und mehrere Räthe, deren einer zugleich general-Caßirer ist.

Auch gehören darzu die Secretarii, das Revisorium Directoriale, oder Rechnungs-Revisionsräthe, deren einer zugleich

gleich Militzcaßirer ist, der Zollzeichen-Verwalter, Ober-Proviant- und Fourage-Commissarius, Proviantmeister, die Registratores, Rechnungsverhörer, ein Renovator, Expeditor, die Cancellisten rc.

Besagtes Collegium hat die Oberaufsicht über die Einnahm, Ausgab, Berechnung und Verbesserung derer Churfürstlichen Gefälle, u. s. w.

§. 12.

Zu diesen Collegiis kommen nun noch ferner: 1) Das Consilium Medicum, so unter dem Directorio eines Churfürstlichen Leib-Medici, aus verschiedenen anderen Medicis, &c. und einem Actuario bestehet. Consilium Medicum.

Ihme lieget ob, für das Sanitæts- und Contagions-Wesen zu sorgen, über die Land-Physicos, Apotheckere und Hebammen die Obsicht zu haben, u. s. w.

In wichtigen Fällen erstattet es Gutachten an die Churfürstliche Landes-Regierung.

Auch erfordert diese von dem Consilio Medico zuweilen Gutachten in casibus mixtis.

§. 13.

General-cassa.

2) Die general-Cassa.

Sie hat einen General-Caßirer und verschiedene General-Cassæ Amanuenses.

Ob diese Cassa den Nahmen einer general-Cassa in Absicht auf die gesammte Churfürstliche Lande, oder nur die Untere-Pfalz führe? ist mir unbewust.

§. 14.

Salinen-Commission.

3) Die Salinen-Commission.

Unter dem General-Directore stehet ein Commissarius, Caßirer, verschiedene Controlleurs, Inspectores, ein Holz-Factor, Salzverwalter, Salzschreiber, u.s.w.

Sie haben die Verwaltung der Salzquellen, des Salz-Debits, und der davon fallenden Einkünfte zu besorgen.

§. 15.

Bau-Commission.

4) Die Bau-Commission hat den Intendanten der Churfürstlichen Gärten und Wasserkünste zum Ober-Bau-Directore, sodann etliche Baumeistere, einen Bauschreiber, Werkschreiber, Wasserbau- und Krippen-Inspectorem &c.

Ihnen ist die Besorgung derer Churfürstlichen Gebäuen, wie auch das allgemeine Wasserbau-Wesen, überlassen.

§. 16.

§. 16.

5) Die Mannheimer Renth hat einen Commissarium, Controlleur und Cassirer, Rechnungs-Verhörer, Umgelder, Acciser, Accis-Gegenschreiber, Meel-Waagmeister, Kauf-Haus-Meel- und Tabackswaag Gegenschreiber, Tabacks-Zoll- und Waag-Inspectorem, Wein-Inspectorem, Kaufhauß-Schreibere und Waagenmeistere, &c. Mannheimer Renth;

Sie verwalten die allhier benamste Aemter und Gefälle.

6) Die Mannheimer Zollschreiberey bestehet aus verschiedenen Zollbedienten;

7) Ist ein Zeughauß-Inspector zu Mannheim, desgleichen

8) Einige Magazin- und resp. Holz-Verwalter &c.

§. 17.

9) Die Münz-Commission bestehet aus zwey Commissariis, deren einer Regierungs- der andere Cammerrath ist, einem Münzrath, Münz-Inspectore, Münzmeister, Münzwardein, Münz-Graveur, Actuario &c. Münz-Commission.

Worinn ihre Verrichtung bestehe, zeigen schon ihre Amtsnahmen.

Diese acht letztere kleine Collegia seynd alle der Churfürstlichen Hofcammer subordinirt.

§. 18.

Landbeamte; In denen Chur-Pfälzischen Oberämtern seynd an Ober- und Unterbeamten, auch übrigen Jurisdictional- und Civilbeamten, wie folget:

Alzey hat eine Standesperson zum Burggrafen, einen adelichen Schultheisen, einen Landschreiber, Ausfauthen, Oberamts-Physicum und viele andere Officianten.

Darunter gehören die Unterämter Freinsheim und Erbesbiedesheim mit deren Bedienten.

An Cameralbeamten seynd in diesem Oberamt ein Gefällverweser, Keller, Obereinnehmer zu Alzey und Frankenthal, ein Heerfauth, einige Zollbediente, Amtskeller zu Erbesbiedesheim und Freinsheim rc.

Zu Bacherach ist ein Landschreiber, Amtsschreiber und Ausfauth, Amts-Physicus &c.

Darunter gehöret das Unteramt Caub und die vier Thäler.

An Cammeralbedienten zählt dieses Oberamt einen Zollschreiber und Amtskeller

keller zu Bacharach, Ohmiannehmer und Zollschreiber zu Caub, u. s. w.

Boxberg ist versehen mit einem adelichen Oberamtmann, Ober-Amtsverweser, Amtschreiber und Centgrafen, 2c.

Die Cameralia bedienet ein Amtskeller und Ohmiannehmer 2c.

Bretten hat einen adelichen Oberamtmann, dann einen Oberamts-Schultheisen, Oberamts-Physicum &c.

Darunter stehen auch die Beamte zu Weingarten, Eppingen und Heydelsheim.

Zu Bretten ist auch ein Obereinnehmer und zu Weingarten ein Amtskeller 2c.

Zu Creuznach befinden sich ein adelicher Oberamtmann, ein Oberamts-Truchsessische Oberamts-Assessores und mehrere andere Bediente.

Auch gehören darunter das Amt Böckelheim und dessen Beamte, wie auch zu Sobernheim, Menzingen und Langenthal, u. s. w.

Zu Creuznach ist auch ein Truchsessischer, Zinsmeister, Obereinnehmer 2c. so auch zu Böckelheim ein Obereinnehmer, Schaffner 2c.

Germersheim ist besetzt mit einem adelichen Oberamtmann, Landschreiber, Amts- und Heerschultheiß, u. s. w.

Der-

Dargu gehören das Unteramt Landecken, Billigheim, Hagenbach, Selz, das Sixbelbinger Thal, die Probstey Hörd ꝛc.

Zu Germersheim findet man auch einen Zollschreiber und Keller, Gefällverweser, Oberannehmer, andere Zollbediente, ꝛc. zu Selz einen Zollschreiber und Oberannehmer, zu Hagenbach und Landecken Amtskeller.

Das Oberamt Heidelberg hat einen adlichen Oberamtmann, Landschreiber, Ausfauthen ꝛc.

Auch stehen darunter die Beamte zu Weinheim, Neckar-Gemünd, Wißloch, Schönau, die Centgrafen der Kirchheimer und Schriesheimer Cent, die Beamte des Unteramts Dilsperg, zu Schwetzach und Minneberg ꝛc.

Noch seynd zu Heidelberg ein Gefällverweser, Hofkeller, Kästenmeister, Küchenschreiber, Kraheneumeister ꝛc. zu Neckar-Gemünd ein Zollschreiber und andere Bediente, zu Schwetzingen ꝛc. und Schwetzach ꝛc. Keller, zu Dilsperg ein Oberannehmer, zu Weinheim ein Keller und Oberannehmer ꝛc.

Zu Ladenburg trifft man an einen adlichen Oberamtmann, einen Landschreiber u. s. w.

Ferner

Ferner einige Zoll- Umgelds- und Accisbediente.

Lauterecken wird verwaltet durch einen adelichen Oberamtmann, Amtsverweser, Amtsschreiber, und Landschultheisen.

Die Cameralia besorget ein Amtskeller und Obereinnehmer.

Lautern zählet einen adelichen Oberamtmann, Landschreiber, Amtsschultheisen und Ausfauth, u. s. w.

Weiter seynd diesem Oberamt subordinirt Otterberg, und dessen Gerichte, und die Unterämter Rockenhausen und Wolfstein.

Auch seynd noch zu Lautern, ein Gefällverweser, Obereinnehmer und einige Zollbediente; sodann zu Hoheneckenn, Rockenhausen und Wolfstein, Kellere.

Zu Lindenfels ist bestellt ein adelicher Oberamtmann, ein Amtsverweser und Centgraf, und ein Stadtschultheiß und Leibzinsmeister;

Sodann ein Gefällverweser.

Moßbach ist versehen mit einem adelichen Oberamtmann, einem Oberamtsschultheisen, Stadtschultheisen.

Fer-

Ferner gehören hieher die Amtskellerey Hilspach, Stadt Sinzheim, Amtskellerey Lohrbach, Kellerey Necker-Elz, Kellerey Eberbach ꝛc.

Auch trift man an zu Moßbach einen verrechneten Bedienten, zu Hilspach, Lohrbach, Necker-Elz und Eberbach, Kellere, u. s. w.

Nach Neustatt seynd geordnet ein adelicher Oberamtmann, ein Landschreiber, Ausfauth, u. s. w.

Subordinirt seynd die Beamte zu Wachenheim, Oggersheim, Lanibsheim ꝛc.

Cameral-Bediente dieses Oberamts seynd der Burgvogt zu Wachenheim, zu Neustatt der Amtskeller, Amtskellerey-Verwalter, Gefällverweser, Obereinnehmer, Heerfauth und einige Zollbediente.

Zu Oppenheim seynd an Beamten ein adelicher Oberamtmann, ein Landschreiber ꝛc.

Das Unteramt Stadecken gehört auch hieher.

Sonst sind auch noch zu Oppenheim ein Zollschreiber und andere Zollbediente, ein Gefällverweser, Obereinnehmer und Renovator, sodann zu Stadecken ein Amtskeller.

Ozberg

Ozberg hat einen adelichen Oberamtmann, Oberamtsverweser, Amtsschreiber ꝛc.

Zu Simmern befindet sich ein adelicher Oberamtmann, ein Landschreiber, Amtsschreiber, u. s. w.

Weiter ein verrechneter Bedienter Truchsesserey-Keller, Obereinnehmer und Zollverwalter.

Zu Stromberg ist ein adelicher Oberamtmann, ein Oberamtsverweser, Amtsschreiber ꝛc.

Und über diese ein Amtskeller und Obereinnehmer.

Veldenz ist ersetzt mit einem adelichen Oberamtmann, Amtsverweser, Land-Schultheisen ꝛc.

Wie auch mit einem verrechneten Bedienten.

Umstatt zählet einen adelichen Oberamtmann, Oberamtsverweser, Amtsschreiber, gemeinschaftlichen Amtsschreiber, u. s. w.

Und dann Umstatt und Ozberg zusammen einen Gefällverweser, Obereinnehmer und Zollverwalter.

§. 19.

Land-Forstbediente;

An Land-Forstbedienten seynd:

Zu Alzey ein Oberförster,
zu Bacharach und Caub ein Forstmeister,
zu Bretten,
zu Boxberg,
zu Creutznach,
zu Dilsperg,
zu Germersheim,
zu Heidelberg,
zu Ladenburg,
zu Lauterecken,
zu Lautern,
zu Lindenfels,
zu Moßbach,
zu Neustatt desgleichen,
zu Oppenheim ein Oberförster,
zu Simmern,
zu Stromberg,
zu Veldenz, und
zu Umstatt und Ozberg Forstmeistere, welche alle wiederum verschiedene niedrige Forst- und Jagdbediente unter sich haben.

§. 20.

Civil- und Criminal-Jurisdiction.

Weil in der Untern-Pfalz eigentlich keine Landsassen seynd, so stehet ordentlicher Weise auch in dem ganzen Land die gesamm-

gesammte hohe und niedere Gerichtbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen einig und allein dem Churfürsten zu.

Die Gemeinden Ober- und Nieder-Ingelheim besitzen das Dorf Dachsweiller.

Wegen der Hals-gerichtlichen Obrigkeit in diesem Dachsweiller entstunde im 16ten Seculo ein Proceß, darinn aber am Cammergericht wider den Churfürsten vor die Communen gesprochen wurde.

MEICHSNERI Decis. Cameral. Tom. 2. lib. p. m. 73. sqq.

Daß sonst, wann in der Pfalz jemanden die Gerichte verliehen werden, allemal die vier Fraisch- und Hauptfälle davon ausgenommen seyen. Lehret

von LUDEWIG in Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. p. m. 653. aus KNICHEN de Saxon. non provoc. Jure cap. 5. n. 26. p. 218.

§. 21.

Von denen Chur-Pfälzischen weltlichen Landes-Gesetzen findet man wenig Nachricht. Landesgesetze;

Was einige von dem Gebrauch der alten Salischen Gesetze melden, verdienet kaum hier angemerkt zu werden.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 662.

Von Churfürst Ludwig V. hat man Churfürstlicher Pfalz Lands-Ordnung, Landrecht, Hofgerichts-Ordnung, und peinliche Halsgerichts-Ordnung; Heidelberg, 1582. fol. 1594. fol.

andere Auflagen werden erzehlt in der Biblioth. jur. Lipen. JENICH p. m. 422. sq.

An. 1700. kamen das Chur-Pfälzische Landrecht und andere Ordnungen zum letztenmahl in folio heraus.

Eine Inquisitions- und Waldordnung solle Anno 1687. fol. herausgekommen seyn.

Die Churpfälzische Wechselordnung de An. 1726. 4. findet sich auch in SIEGELS Corpore Juris Cambialis Tom. 1. pag. 389. sqq.

Einige neuere einzelne Churpfälzische General-Edicte und Verordnungen findet man angeführt

in den Supplem. ad citat. Biblioth. jurid. Lipen. p. m. 312.

Selbigen ist beyzufügen Churfürst Johann Wilhelms Duell-Edict dd. 1692. 10. Maji.

in LüNIGS Corpor. Jur. Militar. p. m. 1039.

Siehe auch hernach den §. vom Münzwesen.

§. 22.

Von Scribenten über die Churpfälzische Landrechte habe ich nirgendwo einige gesehen, noch angeführt gefunden. Scribenten darüber.

Wohl aber hat man Joh. Wolffg. TEXTORIS Decisiones Electorales Palatinas, Frankfurt 1691. 4. welche Churpfälzische Hofgerichts-Sprüche und deren Gründe enthalten.

§. 23.

Anlangend das Churfürstliche Militare, so ist von denen Churfürstlichen Garden oben cap. 1. und von der geheimen Militar-Conferenz, wie auch dem Militar-Justitzrath schon in diesem gegenwärtigen Capitel geredet worden. Militare;

Die hohe Generalität bestehet in:

einem Durchl. Generalissimo,
einem General der Cavallerie,
einem General-Feldzeugmeister,
einem General-Lieutenant der Cavallerie,

drey General-Lieutenants der Infanterie, und
fünf General-Wachtmeisters der Infanterie.

Zu Mannheim und Düsseldorf seynd Gouverneurs, und

Zu Heidelberg ist ein Commendant.

Churfürst Carl Ludwigs Articulsbrief de An. 1668. siehe

in Corp. Jur. Milit. 1709. 4. add. LüNIGS Corp. Jur. Militar. p. m. 1037.

Die Churfürstlich-Pfälzische Kriegs-Verfassung de An. 1692. bestehende in 16. Capiteln, in welchen enthalten ist, was zur Militar-Oeconomie und dem Ceremoniel gehört, wie auch die Articuls-Briefe; siehe

in LüNIGS Corp. Jur. Militar. p. m. 996. sqq.

§. 24.

Cammeralsachen. Von Churpfälzischen Sachen, so in das Cammeralwesen einschlagen, habe ich nur folgendes angemerkt:

Eine angebliche Berechnung derer Churfürstlichen Einkünften siehe

in

in KEYSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1299. von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 301.

und worinn die meiste Churfürstliche Einkünfte bestehen sollen, eine irrige Nachricht

in Hn. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 663.

Von einigen durch die Churfürstliche Hofcammer angeblich zu Monopoliis gemachten Handlungs-Branchen siehe abermahls

KEYSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1302.

§. 25.

Kayser Friederich II. gabe dem Hause Pfalz An. 1229. ein Privilegium über die Bergwerke. Bergwerke.

FREHERI Origin. Palatin. Part. 2. cap. 17. pag. 87. TOELNERI Histor. Palat. Cod. dipl. pag. 67. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 128.

Nachhero haben es alle Churfürsten durch die guldene Bull cap. 9. bestättiget erhalten.

Und nun wird dieses Recht als ein Stück der allen Reichs-Ständen zustehenden Landes Hoheit betrachtet.

Nur fehlet es in denen Churpfälzischen Landen an der Gelegenheit, selbiges auszuüben.

§. 26.

Goldsand. Ehe man Westindien entdecket hatte, hielte Chur-Pfalz vermöge eines von Kayser Friederich II. erhaltenen Privilegii, das Recht Gold aus dem Sand des Rheins von Mannheim bis Selz an gewissen Orten waschen oder sammlen zu lassen, für ein grosses Regale.

FREHER. l. c. pag. 84. sq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 14. p. m. 610.

Nun aber machet man wenig mehr daraus.

KEYSLER l. c. p. m. 1308.

§. 27.

Salinen. Insgemein geben die Scribenten an, als ob die Churfürstlich-Pfälzische Lande kein eigenes Salz hätten.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 661.

Wenigstens aber verhält es sich zu unseren Zeiten anderst; denn zu Türkheim befinden sich beträchtliche Salzwerke.

Wir

Wir haben auch bereits vernommen, was für Ober- und Unter-Officianten zur Direction des Werks und dem Verschluß des daraus erzeugten Salzes bestellet seynd.

Die Unterthanen werden angehalten, sich dieses Salzes zu bedienen.

Die Krämer bekommen es Sack-weis, den Sack zu 220. Pfund, und verkauffen sodann das Pfund für 3. Kreuzer.

§. 28.

Wie es in denen Churpfälzischen Landen mit denen Neubruch-Zehenden gehalten werde, siehe Neubruch-Zehenden.

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 59. pag. 300. sq.

§. 29.

Auf die von dem Ursprung derer Pfälzischen Zölle von einigen hegenden Gedanken kommt jetzo wenig an. Zollsachen.

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 7. p. m. 644. sq. add. pag. 663.

Gewisser ist, daß Chur-Pfalz ein Kayserliches Privilegium über den Gülden-Zoll zu Wasser und Land hat.

Daß Kayser Carl IV. Churfürst Ruprechten mit Bewilligung derer übrigen Churfürsten ein Privilegium ertheilet habe, in seinen Landen, wo er wolle, einen Zoll von denen Lastwägen und Lastkarren erheben zu dörfen, ersiehet man aus der oben cap. 7. bey der Stadt Straßburg angeführten Urkund.

Daß ferner von Kayser Carl V. Anno 1542. Chur-Pfalz, gegen Abtretung der Landvogtey im Elsaß, einige Erhöhung des Rhein-Zolls bewilliget worden seye, habe ich auch schon cap. 7. angemerket.

An. 1616. sq. wurde das Chur-Pfälzische Zoll-Privilegium dem Cammergericht insinuiret, und von ihme An. 1618. eine Urkund darüber ertheilet.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 761.

Nach dem Jahr 1591. geriethen Chur-Pfalz und die Stadt Weisenburg am Rhein wegen Zoll-Erhöhungen miteinander am Cammergericht in Proceß.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. p. m. 165.

An. 1632. verdoppelte der damahlige Administrator der Chur, unter dem Titul: Kriegsmittel, einige Zölle, welches die bey damahligen Kriegszeiten dar-

auf

auf gefolgte Innhabere der Pfalz also continuirten.

Die Stadt Weisenburg aber führte darüber bey dem Westphälischen Friedens-Congreß Beschwerden.

ibid.

Von denen nach dem Westphälischen Frieden mit Chur-Maynz gehabten Streitigkeiten wegen des Chur-Pfälzischen Zolls gegen Worms über, siehe oben cap. 7. bey Chur-Maynz.

Um die Jahre 1665. sqq. hatte Chur-Pfalz mit vielen benachbarten allerley Streitigkeiten in Zollsachen, welche An. 1667. durch das Laudum Heilbronnense beygelegt wurden.

vid. cap. 7.

Was aber wegen des Cammergerichts-Zollfreyheit in denen Chur-Pfälzischen Landen An. 1670. bey dem Reichs-Convent vorgekommen seye, werden wir unten cap. ult. vernehmen.

§. 30.

Um das Jahr 1596. hatte Chur-Pfalz bey denen damahls ausgegangenen Kayserlichen Postpatenten grose Bedenklichkeiten. Postsachen;

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 5. pag. 27. sq.

Wie es zu End dieses Jahrhunderts um die Poststationen in der Pfalz und um die Postfreyheit deren Churfürstlichen Brieffschaften gestanden seye, siehe

ibid. pag. 36. sq.

Desgleichen wie es An. 1615. mit Ansetzung neuer Poststationen &c. gehalten worden,

l. c. pag. 40.

An. 1686. liesse Chur-Pfalz ein Patent zu faveur des Kayserlichen General-Postamts ausgehen.

MOSER l. c. pag. 175.

Churfürst Johann Wilhelm errichtete ein General-Erb-Postamt in seinen Landen, und belehnte den Grafen von Schaesberg zu Crickebeck &c. damit, für ihn und seine Erben: Weil aber die würkliche Einführung dieses Postwesens unterbliebe, so überliesse der Churfürst dem Grafen dafür die von Oesterreich erhaltene Herrschaften Kerpen und Lommersummen.

v. Eine Schaesberg. Deduct. wegen Kerpen &c. Beyl. 1.

Chur-Pfalz erkennet auch noch in seinen Landen die Kayserliche Reichs-Posten und in der Churfürstlichen Residenz selbst ist ein Kayserliches Reichs-Postamt.

Doch

Doch hat Chur-Pfalz daneben eigne Postwägen, welche nach Frankfurt und Cölln, Stuttgart und Straßburg gehen.

Wenigstens einige derselben wechseln auch mit anderer Reichsstände Land-Posten ab.

§. 31.

Von alten Pfälzischen Münzsachen aus dem 13ten Seculo siehe etwas Münzsachen;

in H. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 16. p. m. 610.

Chur-Pfalz hat gleich andern Churfürsten, das Münz-Recht allbereits durch die güldene Bull Tit. 10. bestätiget erhalten.

Eine Verzeichniß aller Chur-Pfälzischen Thaler findet man in dem vollständigen Thaler-Cabinet p. m. 113. sqq.

Daß Chur-Pfalz und die übrige Rheinische Churfürsten vormahls in einer besondern Münzverein gestanden seyen, giebt die Aufschrift einiger dieser Thaler zu erkennen,

verschiedene Churpfälzische Verordnungen in Münzsachen, siehe in FABRI Staats-Canzley, Tom. 69. p. 476. 486. 581. Tom. 70. p. 543.

§. 32.

§. 32.

Keine Landstände;

In der Unteren-Pfalz finden sich keine Landstände:

Warum? giebt STRYCK de Statu Provin. cap. 1. n. 19. ex SPRENGERO eine Ursach an, welche aber nicht genugsam gegründet ist.

An. 1553. ware zwar im Werk in der Untern-Pfalz eine Art einer Landschaft zu errichten: Es kame aber nicht völlig zu Stand.

v. TOELNERI Cod. dipl. n. 224. lit. B. C. D. pag. 174. BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. equestr. Tom. 1. pag. 436.

§. 33.

Schazung;

Bey diesen Umständen kommt es auch in dem Steuer-Wesen in so weit, als denen Unterthanen nichts gegen die Reichs-Gesetze, das Reichs-Herkommen und ihre besondere Freyheiten aufgebürdet wird, einig und allein auf den Churfürsten an.

Dermahlen verhält es sich also damit: Die Unterthanen zahlen alle Monathe eine Schatzung.

Diese bestunde vormahls darinn, daß von 100. fl. ein Gulden gegeben werden mußte:

mußte: Nun ist aber der zwölfte Theil davon nachgelassen, mithin geben 100. fl. monathlich 55. Kr.

Die Sachen, so versteuert werden, seynd die Häuser, (da aber nur der Platz berechnet wird,) und andere liegende Güter, so dann die Professionen, Handwerker und andere Nahrungen.

Capitalien geben nichts.

Ein bloser Taglöhner, so weder liegende Güter hat, noch ein Handwerk treibt, giebt monathlich 30. Kr. so bald er aber liegende Güter bekommt, versteuert er selbige, und ist, wann sie gleich weniger betragen, von denen 30. Kr. frey.

Die Untereinnehmere jeden Orts lieferen die Steuren denen bey denen Oberämtern, auch sonsten hier und da, bestellten Obereinnehmern, und diese schicken sie zu Fürstlicher Hofcammer ein.

Zu Heidelberg ist eine eigene Schatzungs- und Quartiers-Commission, welche einen Directorem, drey Assessores, einen Actuarium, einen Schatzungs-Einnehmer, und einen Schatzungs-Diener hat.

§. 34.

Wegen der Fräuleinsteuren, oder denen zu Ausstattung derer Prinzeßinnen vom Fräuleinsteuer;

vom Haus ausschreibenden Steuren, ergienge, so viel die Veldenzische Lande betrift, An. 1679. bey dem Cammergericht ein in Possessorio für die Unterthanen favorables Urtheil.

von LUDOLF Observat. forens. Part. I. p. 242. MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 19. pag. 551.

§. 35.

Ober-Amtsunkosten; Zu diesem aber kommen sodann noch die Oberamts-Unkosten; da nehmlich, zu Bestreitung derer jedem Oberamt obliegenden gemeinen Ausgaben, jährlich so viel, als nach Abzug der ordentlichen Stadtgefälle vonnöthen ist, umgelegt wird; so dermahlen meistens etwa eine monathliche Schatzung beträget.

Diese Anlag wird von denen Oberamts-Unkosten-Geld-Empfängern eingenommen, und dem Oberamt berechnet.

§. 36.

Accis; Auch ist in der Untern-Pfalz ein Accis oder Licent üblich.

Die Churfürstlich-Pfälzische Licent-Taxa und Consumptions-Ordnung de An. 1699. findet man

in

in FABRI Staats-Canzley Tom. 5. p. m. 547.

Von der durch Churfürst Carl Philipp zu Anfang seiner Regierung Anno 1716. beschehenen gänzlichen Aufhebung des Accises, womit es aber keinen Bestand gehabt hat, siehe

GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

Der Accis wird gegeben von Frucht, Wein u. s. w.

Den meisten Theil davon bekommt der Churfürst. Etwas aber wird denen Oberämtern zu ihren Stadt- und Amts-Intraden überlassen.

§. 17.

Das von Wein und Bier, auch andern Getränk in denen meisten Provinzien Teutschlands übliche Umgeld ist auch in der Pfalz üblich.

§. 18.

Als Churfürst Carl Philipp die Accise abschaffte, erboten sich die Unterthanen freywillig zu einem ansehnlichen Don gratuit. Don gratuit.

erläu-

erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

§. 39.

geistlicher Stand;

Anlangend nun die Unterthanen und deren Gattungen, so seynd alle vormahlige Stifter und Clöster so ferne eingezogen, daß deren Prälaturen und Convente ohnersetzt seynd;

Dahero giebt es auch keine Prälaten, oder andere geistliche Landsassen und Standespersonen in der Pfalz, so wenig von der Evangelisch- als Catholischen Religion.

§. 40.

Adel;

Die Grafen, Freyherrn und von Adel aber, so in der Pfalz Güter haben, gehören ordentlicher Weise zu der unmittelbahren Reichs-Ritterschaft am Rheinstrom, in Schwaben und in Franken.

Von dem übrigen Adel in der Pfalz, siehe

KEYSLERS Reisen Tom. 2. p. m. 1299.

§. 41.

Städte, 2c.

Die drey Hauptstädte in der Untern-Pfalz seynd Mannheim, Heidelberg und Frankenthal.

Jede

Jede hat einen Stadt-Directorem, Anwaldschultheisen, u. s. w.

Die übrige Städte haben Oberamts- oder Stadtschultheisen, Amts- oder Stadtschreiber, vier oder sechs Raths-verwandte 2c.

Die Marckflecken haben Oberschulthei-sen und Gerichtschreibere 2c.

Mannheim erhielte von Churfürst Frie-derich V. aus Landesherrlicher Hoheit Stadt-Gerechtigkeit.

Was An. 1750. der Stadt Franken-thal für neue Privilegia ertheilet worden seynd, siehe

in der neuen Europ. Fama Part. 172. pag. 275.

§. 42.

Von dem Burger- und Baurenstand weiß ich nichts besonderes zu sagen, als das, ob gleich viele Unterthanen Leibeigen seynd, solche Leibeigenschaft doch nur in einigen leidentlichen Præstationen bey ih-rem Leben und nach ihrem Tod bestehet, auch gar leicht und billig abgekauft wer-den kan: Mithin ist von der in manchen anderen Gegenden Teutschlands üblichen schweren Leibeigenschaft hier nichts be-kannt. Burger u. Bauren.

Von der An. 1699. beschehenen Austreibung der Französischen Flüchtlinge ist schon cap. præc. geredet worden.

§. 43.

Juden.

Die Juden hingegen werden in der Untern-Pfalz, sonderlich zu Mannheim, gedultet.

§. 44.

Neuburgische Collegia. Geheimer Rath;

Anlangend die Churfürstliche Collegia in dem Herzogthum Neuburg, so findet man zwar wiederum Churfürstlich-Pfälzische Neuburgische geheime Räthe.

Es ist aber nur ein Character, und es existirt kein Neuburgisches geheimes Raths-Collegium.

§. 45.

Regierung;

Hingegen ist allda eine Regierung.

Selbige hat einen adelichen Präsidenten und adeliche Regierungsräthe, sodann einen gelehrten (dermahlen einen adelichen) Vicecanzlar und gelehrte Regierungsräthe, deren einer zugleich Archivarius ist.

Auch seynd ihnen einige Secretarii, ein Registrator, Expeditor, Advocatus in Criminalibus, Cancellisten 2c. zugegeben.

Ihre Verrichtungen seynd die bey der Pfälzischen Regierung angezeigte.

§. 46.

§. 46.

Die Hofcammer hat einen adelichen Præsidenten, Cammer-Directorem, Vice-Directorem und Räthe, deren einer auch Hofcammer-Fiscal und einer Landschreiber ist. Hofcammer;

Darzu kommen sodann die Secretarii, deren einer Siegelpapier-Verwalter und der andere Expeditor ist, ein Registrator, verschiedene Rechnungs-Verhörere, ein Hofcastner, Cancellisten, u. s. w.

§. 47.

Daß zu Neuburg vormahls ein eigenes Hofgericht gewesen seye, ist richtig, indeme eine Neuburgische Hofgerichts-Ordnung im Druck vorhanden ist. Hofgericht;

Vielleicht aber ist es nunmehro mit dem Regierungs-Collegio combinirt, weil in dem Chur-Pfälzischen jährlichen Staatscalender darinn alle andere Neuburgische Collegia, &c. erzehlet werden, keine Spur davon anzutreffen ist.

§. 48.

In denen alten Landesfreyheiten wird mehrmahlen derer Viz-Domämter gedacht. Viz-Domämter;

Es seynd aber selbige abgegangen, und gehöret nun das, was besagte Landes-Frey-

heiten für die Viz-Domämter weisen, für die Fürstliche Regierung.

erläut. Landes-Freyh. de A. 1607. §. 1.

§. 49.

Landgerichte; Der Landrichter-Aemter oder Landvogt-Aemter seynd vier: nehmlich, 1) das Landrichter-Amt Burglengenfeld, 2) das Landrichter-Amt Grayspach, 3) das Landvogt-Amt Höchstätt, und 4) das Landvogt-Amt Neuburg.

Sie haben ihren Ursprung von denen alten Landgerichten;

Und sie seynd die mittlere Instanz zwischen der Fürstlichen Regierung und denen Pflegämtern.

§. 50.

Landbeamte; An Ober- und Unterämtern und Beamten auf dem Land seynd:

Allersperg, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner, Umgeld- und Steuereinnehmer, auch Chur- und Stifts-verwalter ꝛc.

Berazhausen, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner, Umgeld- und Land-Steuereinnehmer ꝛc.

Burkheim, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Zöllner, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Burglengenfeld, ein Landrichter-Amt, nebst denen Pflegämtern Kallmünz und Schmidmühlen, hat einen adelichen Landrichter und Pfleger, dann einen Castner und Lehen-Inspectorem &c.

Cemstein, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner und Zollner, dann Umgeld- und Steuereinnehmer &c.

Graispach, ein Landrichter-Amt, und das Pflegamt Monheim, haben einen adelichen Landrichter und Pfleger, Castner zu Graispach, Castner zu Monheim, dann Umgeld- und Steuereinnehmer des Unteramts Graispach, Hauptzoller zu Berg bey Monheim &c.

Gundelfingen, das Pflegamt, hat einen Pflegs-Commissarium, Castner, Umgeld- und Steuereinnehmer, Vogt zu Petersweerth &c.

Hemau, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegsverwalter, Casten- und Zollamts-Verweser, Umgeld- und Steuereinnehmer &c.

Heydeck und Hilpoltstein, die Pflegämter, haben einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Castner, Lehens-Inspectorem, Umgeld- und Steuereinnehmer, dann Ober-Forstverwalter zu Hilpoltstein, Castner zu Heydeck,

Nn 3

deck, Umgeld- und Steuereinnehmer, auch Chor-Hofstettverwalter allda rc.

Höchstädt, das Landvogtamt, hat einen adelichen Landvogt, dann einen Landvogtamts-Administratorem, Castner, Zöllner, Umgeld-, Stadt- und Land-Steuereinnehmer rc.

Laaber und Luppurg, die Pflegämter, haben einen adelichen Pfleger, Umgeld- und Steuereinnehmer zu Luppurg, ferner einen Castenamtsverweser rc. zu Laaber und zu Luppurg rc.

Lauingen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Stadtvogt, Zöller, Umgeld- und Steuereinnehmer rc.

Neuburg, das Landvogtamt, hat einen adelichen Landvogt, dann einen Zöller, Burg-Vogt- und Bau-Inspectorem &c.

Pleystein, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger und Castner.

Regenstauf, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Castner- und Zoll- auch Umgeld- und Steuer-Amtsverweser rc.

Reichertshofen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegverwalter, und Kasten-Amtsverweser, Umgeld- und Steuereinnehmer rc.

Neu-

Rennertshofen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Zöller, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Schwandorf, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner, Zoller, Umgeld- und Steuereinnehmer.

Velburg, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Castner, Umgeld- und Steuereinnehmer.

§. 51.

Sodann findet sich in Neuburg ein Ober-Jägermeister, Ober-Jagd-Amts-Commissarius, Forstschreiber, Ober-Jäger ꝛc. welchen viele Ober- und Unter-Förstere subordinirt seynd. Jagd- und Forstbediente;

Zu Burglengenfeld ist auch ein Obristforstmeister und Ober-Förster, in Sambsbach, ein Forstschreiber und Ober-Jäger, unter ihnen aber viele Ober-Förstere, Amts-Förstere und Unter-Förstere.

Zu Höchstätt ist ein Ober-Forstmeister und Forstmeister, Amts-Administrator, deme die Förstere untergeben seynd.

Endlich ist auch noch zu Painten ein Forstmeister-Amts-Administrator, und unter ihme allerley Ober- und Unter-Förstere.

§. 52.

noch einiges von diesen Collegiis und Landbedienten überhaupt.

Wie die Neuburgische Aemter bey Hof, in der Canzley und die Pflegen auf dem Land mit angesessenen Einheimischen, und mehr mit adelichen, als mit Gelehrten, besetzt werden sollen, siehe

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 1.

Wie An. 1554. der Landschaft die Bestellung des Fürstlichen Cammer-Collegii auf gewisse Weise biß zu Abzahlung des Fürstlichen Schulden-Lasts überlassen worden seye, siehe

in STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Historie, cap. 3. §. 7. pag. 4. sq.

Von der Renthmeister Qualitæten und Umreithen siehe

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 2. & 3.

Es scheinet aber nicht, daß in dem Neuburgischen dergleichen Renthmeister mehr vorhanden seyen.

Von den Richtern, Castnern, Zöllnern und Mautnern überhaupt, siehe abermals

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 4.

Bey jedem Landrichter und Pflegamt ist auch ein Gerichtschreiber, von welchen und

und andern geringern Justiz-Bedienten nachzusehen ist

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 5.

§. 53.

Weil hier viele Landsassen seynd, als ist auch die Criminal-Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit nicht überal des Churfürstens. Civil- und Criminal-Jurisdiction.

Von der Landsherrlichen Beamter modo procedendi gegen der Landschaft in deren Landgerichten gesessene eigene oder Vogtleute, siehe

die Landes-Freyheit 1554. Part. 2. Art. 85-193.

Von Citir- oder Stellung der Hofmarkischen Unterthanen zu denen Fürstlichen Commissarien oder Aemtern siehe abermahls

die Landes-Freyheit de 1554. Part. 2. Art. 28. deren Erläuterung de An. 1607. §. 10.

Wer die Gerichte über seine Unterthanen 21. zehen Jahre hergebracht hat, solle derselben ohne Recht nicht entsetzet werden. Landes-Freyheit 1554. P. 2. Art. 20.

§. 54.

Wie der Landesherr und dessen Amtleute die Unterthanen wegen Jagend und Verschiedenheit des Forst.

sch-

fahrender Güter vor ihrem Foro belangen solle? siehe

die Landes-Freyheit 1554. Part. 1. Art. 10.

Wie hinwiederum die Unterthanen den Landesherrn vor seinen Räthen belangen sollen, siehe

ibid. Art. 11.

Von Belangung der unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Personen vor der Regierung, oder dem Hofmarschallen-Amt, siehe

ibid. Art. 13.

Wie die Unterthanen die Pfleger, Richter und andere Amtleuth in erster Instanz vor denen Viz-Domämtern, in zweyter aber vor der Regierung, belangen mögen, siehe

l. c. Art. 12.

Von der Prälaten und von Adel Foro in persönlichen Sprüchen vor denen Viz-Domämtern, oder der Regierung, und in realibus vor denen Aemtern, wann sie es mit Amtsunterthanen zu thun haben, oder, wann es Güter betrifft, auf welchen sie keine Edelmanns-Freyheit oder Hofmarks-Gerechtigkeit haben, siehe

die

die Landes-Freyheit 1554. Part. 1. Art. 7. und den Grünauischen Abschied de 1562. §. 9. Erklärung der Landes-Freyheit de 1607. §. 1.

Von der Amtleute, quà Fürstlichen Commissarien, bescheiden aber Conf.

den cit. Abschied l. c. Landes-Freyheit 1607. §. 1.

Von der übrigen Unterthanen Foro, vor den Viz-Dom- und Pfleg-Aemtern, wie auch von Evocation der Sachen von denselben an die Regierung, ingleichen deren Remission ex officiis an dieselbe, siehe

l. c. Art. 6.

§. 55.

Was für Fälle für Malefitz oder Viz-Domhändel gehalten, und wo selbige abgestraft werden sollen, siehe peinliche Sachen.

die Landes-Freyheit de 1554. Part. 1. Art. 15. 16. den Grünauischen Abschied de An. 1562. §. 1. 2. erläuterte Landes-Freyheit de 1607. §. 3. 4.

Von Lieferung der Delinquenten aus den Hof-Marken in die Fürstliche Aemter, siehe

den

den citirten Abschied §. 4. und die Erläuterung der Land-Freyheit de An. 1607. §. 29. sqq.

Von Abschaffung der Nachrechten in dergleichen Händeln aber

Land-Freyh. de 1554. Part. 2. Art. 18.

Einige Stände haben auch die Malefizische Obrigkeit hergebracht.

Erläut. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 31.

Von dem Criminal-Proceß selbst aber, und was damit verbunden ist, siehe

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 4. Art. 1. sqq.

§. 56.

Erecutiones: Worinn die Regierung und Aemter ohne gerichtlichen Proceß verfahren mögen, siehe

die Landes-Freyh. 1554. Part. 2. Art. 8.

Von Einsetzung in die Erbschaften, praevia causae cognitione, siehe

ibid. Art. 9.

§. 57.

Gewaltthaten: Alle Gewaltthaten der Herrn gegen den Unterthanen und dieser unter sich seynd verbotten.

Lan-

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 3. 4. 11.

§. 58.

Von Pfalz-Neuburgischen Landes-Gesetzen ist mir nichts bekannt, als was ich schon cap. præced. von denen Kirchen-Ordnungen und vorhin von der Hofgerichts-Ordnung erinnert habe. Landesgesetze;

Von Beobachtung derer Landesherrlichen Mandaten und Ordnungen, sonderlich in Handwerks-Sachen, durch die Landsassen und deren Unterthanen, siehe

die Erläuter. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 35.

§. 59.

1. Der Landesherr solle keinen Landkrieg anfangen, als mit Rath der Landschaft. Kriegssachen;

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 60.

Von denen Cameral-Einkünften des Herzogthums Neuburg, siehe Cameral-Einkünfte;

KEYSLERS Reisen, Tom. 2. pag.

§. 61.

Daß in dem Neuburgischen vielerley Zölle zu Wasser und Land seyen, ersiehet man Zollsachen;

man aus der Liste derer zu ihrer Erhebung bestellten Bedienten: Specialia aber kan ich nicht davon angeben.

Nur so viel weiß ich, daß der Kayser Pfalzgraf Otto Heinrichen einen Roßzoll auf 6. Jahre bewilliget hat:

Und besagter Pfalzgraf hat sich Anno 1554. gegen seine Landstånden reversiret, nach Ablauf solcher 6. Jahre denselben nicht mehr erheben zu lassen.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. cap. 3. p. m. 41.

Ob es aber dabey verblieben seye? kan ich nicht sagen.

Alle seit Anno 1542. aufgekommene Neuerungen in Zollsachen sollen abgestellt werden,

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 1. welches jedoch stark limitiret worden ist.

in der Erläuterung de An. 1607. §. 14.

Von der Landsassen Zollfreyheit von ihrem Hausbrauch.

vid. ibid.

§. 62.

Umgeld; **Das Umgeld von Wein, Meth, (nicht Meel, wie es bey STRUVEN stehet)** und

und Bier ist, wie in Bayern, so auch im Neuburgischen von Alters hergebracht.

Die Herrschaft und Stände hatten solches gewissen Massen getheilet:

Um das Jahr 1554. aber haben die Stände ihren Antheil der Herrschaft auf 4. Jahre überlassen.

Hingegen versprache Pfalzgraf Otto Heinrich, daß nach Verlauf solcher Jahre jeder vom Adel und die Hofmarks-Herrn auf ihren Tafernen und Erbschenk-Städten von einer ziel Maaß, die Städte, Märkte, und andere gefreyete Flecken, aber ihren gebührenden Theil, wie von Alters herkommen seye, wieder haben sollen.

STRUVE l. c. pag. 41.

Ob es nun dabey verblieben seye? kan ich ebenmäsig nicht sagen.

So viel aber ist richtig, daß das Umgeld selbst noch jetzo üblich ist.

Alle seit Anno 1542. vorgenommene Neuerungen in Umgeldssachen sollen abgethan werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 63.

Das Fürstenthum Neuburg hat dreyerley Stände: nehmlich, 1.) Prälaten, 2.) Ritter- Land-stände.

Ritterschaft und Adel, 3) Städte und Märkte.

§. 64.

deren Ausschuß und Officianten.

Die Landschaft hat einen adelichen Landmarschall;

Ferner zwey Landschafts-Commissarios aus dem Ritterstand.

Sodann einen Canzler.

Weiter vier Räthe, aus den Städten und Märkten, deren einer auch Pfenningsmeister und einer Rechnungsrath ist.

Hierzu kommen zwey Secretarii, deren einer zugleich Expeditor und Registrator ist, zwey Rechnungsverhörer und verschiedene Canzellisten.

Der Landschaftsumgelder, Steuereinnehmer und Diener in denen Städten und Märkten Aufnehm- und Besoldung stehet auch mehrentheils bey der Landschaft.

§. 65.

Land- und Ausschuß-täge;

Die Landtäge seynd in dem Neuburgischen noch zu derer Pfalzgrafen Otto Heinrichs und Philipps Zeiten üblich gewesen:

Die erklärte Landes-Freyheit de An. 1607. beziehet sich auf Landtäge, so An-

An. 1598. 1603. und 1607. gehalten worden.

Nunmehro aber werden alle sonst darauf verhandelte Sachen zwischen der Herrschaft und dem vorhin besagten Landschaftlichen Ausschuß abgethan.

Wie dann schon An. 1562. die Erklärung der Landes-Freyheiten nur zwischen ihnen abgeredet worden ist.

LüNIG l. c. pag. 1155.

§. 66.

Weil die Neuburgische Lande eigentlich ein Stück von Bayern waren, als kommen denenselben auch alle Freyheiten derer Bayerischen Lande zu statten, welche diesen bis auf An. 1505. da Neuburg von Bayern getrennet wurde, ertheilet worden seynd. Landes-Freyheiten.

Aber nicht nur dieses, sondern Anno 1544. bewilligte auch Pfalzgraf Otto Heinrich, daß die von Herzog Albrecht in Bayern Anno 1553. ausgestellte neue Erklärung derer Bayerischen Landes-Freyheiten auch in denen Neuburgischen Landen beobachtet werden solle.

STRUVE l. c. pag. 39. sq.

Von dieser Bayerischen Erklärung, siehe

MOSERS Einleit. in das Chur-Bayeriſche Staats-Recht, pag. 325.

Ueberhaupt aber bewilligte Pfalzgraf Otto Heinrich damahls der Landſchaft allerley Freyheiten.

das Diploma darüber ſtehet in STRUVENS Pfälziſcher Kirchen-Hiſtor. cap. 3. §. 7. p. m. 38. ſqq. und ein anderes beym LüNIG l. c. pag. 1127. ſqq.

Pfalzgraf Wolfgang beſtättigte dieſe Freyheiten An. 1559.

Ferner erläuterte er ſie An. 1562.

Pfalzgraf Philipp Ludwig beſtättigte ſie An. 1573.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms Beſtättigung de An. 1615. ſiehe beym LüNIG l. c. pag. 1175.

Bey jedem Landgericht ſolle ein beſiegeltes Exemplar der Landes-Freyheiten ſeyn.

Landes-Freyheit de An. 1554. Part. 4. Art. 18.

Und An. 1607. wurden ſie gar in Druck und zu allen Fürſtlichen Aemtern gegeben, auch allen Landſtänden communiciret.

v. Erkl. Landes-Freyh. de An. 1607. im Eingang.

Die

Die Landes-Freyheiten sollen alle Jahr zweymal offentlich verlesen, und alle Räthe und Beamte darauf beeydiget werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 19. 20. siehe doch den Grünauisch. Abschied de An. 1562. §. 3.

Welch erstes jedoch abgestellet und etwas anderes dafür surrogirt worden ist,

in der Erläut. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 34.

Jeder neu angehender Fürst solle, ehe ihme die Erbhuldigung geleistet wird, die Landes-Freyheiten bestättigen.

Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 14. MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 18. pag. 480.

Wie es solle gehalten werden, wann über Verletzung der Landes-Freyheiten geklagt würde, siehe

die Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 22. sqq.

Von nicht Mißbrauchung derer Landes-Freyheiten, aber siehe

deren Erläuter. de An. 1607. in fin.

§. 67.

Die Bayerische, mithin auch die Neuburgische Lande seynd von Alters her befreyet,

Landsteuer;

freyet, daß sie keine Landsteuer geben dörfen.

Dessen ohngeachtet haben die Neuburgische Stände ihren ersten Pfalzgrafen, Otto Heinrich und Philipp, mehr als eine Landsteuer bewilliget.

Dagegen aber haben sie nach Absterben Pfalzgraf Philipps von Pfalzgraf Otto Heinrich An. 1554. ein neues Privilegium gegen alle Steuren, wie Menschen Sinn immer einen Schein erdenken möchte, auf ewige Zeiten erhalten.

STRUVE l. c. pag. 38. sqq.

Es müssen aber die folgende Zeiten diesen guten Willen ohnmöglich gemacht haben, indeme die Landsteuer noch jetzo in dem Neuburgischen üblich ist.

An. 1620. wurde im Neuburgischen eine Steuerordnung gemacht, die ich aber nicht gesehen habe.

Wie es dahero mit diesem Steuerwesen gehalten werde, kan ich dermahlen nicht sagen, als daß, da die Landschaft einen eigenen Pfenningmeister und Caßirer, auch Rechnungsverhörere hat, solche Steuren auch ohne Zweifel zur Landschaft geliefert, von da aber an gehörige Orte hin bezahlet werden, und Rechnung darüber gethan wird.

§. 62.

§. 68.

Stadtsteuer;

Ueber dieses ist auch noch eine Stadtsteuer im Neuburgischen üblich, welche eben das bedeutet, was im Pfälzischen die Oberamts-Unkosten seynd.

Sie werden von denen dazu bestellten Personen eingezogen, und die in jedem Pflegamt fallende Summ wird zu desselben Besten angewandt und berechnet.

§. 69.

noch einiges von Steuersachen;

Die von Westernach, als Besitzere des Schlosses Trugenhofen, machten mit der Pfalz Neuburgischen Vormundschaft An. 1510. ein Pactum, wie viel sie jedesmal wegen der zu Trugenhofen gehörigen Unterthanen zu Landsteuer geben sollen.

v. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der R. Ritterschaft in Schwaben, pag. 276.

Eben diese von Westernach hatten ferner mit Neuburg wegen Besteurung des Hofes Schwarzenwang am Cammergericht einen Proceß, es verglichen sich aber endlich An. 1575. beyde Theile auf ein jährliches gewisses.

LüNIG l. c. pag. 494.

§. 70.

Concurrenz des Landes zu den herrschaftlichen Schulden;

An. 1544. übernahme die Landschaft gegen gewisse Bedingungen, die sämtliche Landesherrschaftliche Schulden, jedoch so, daß sie solche von denen Ihro überlassenen herrschaftlichen Gefällen bezahlen, und, wann solches geschehen wäre, die Gefälle zurückgeben wollte.

STRUVE l. c. pag. 38. sq.

Weil aber der eingefallene Schmalkaldische Krieg dieses nicht nur hinderte, sondern auch die Landes-Herrschaft noch tiefer hinein kame, als wurde An. 1554. dieser Vertrag zwischen der Herr- und Landschaft erneuert, auch von der Landschaft zur Beyhülf an dieser Zahlung eine Landsteuer bewilliget, mit dem Anhang, daß, wann beydes nicht hinreichte, die Landschaft befugt seyn sollte, auf vorhergehende Anzeige, und mit der Herrschaft Vorwissen und Willen, etliche herrschaftliche Flecken zu verkaufen.

ibid.

§. 71.

Prälaten-Stand;

Anlangend die einzelne Gattungen von Landständen, und zwar

1) Den Prälaten-Stand; so weiß ich in dem Neuburgischen nur von zwey Abtheyen, nehmlich Kaysersheim (welches aber

aber nun von Neuburg für immediat erkannt wird,) und Eichenbrunn, einer Benedictiner-Abtey.

Die Förster und Ueberreuter sollen die Clöster mit Nachtziel oder Azung, und anderem nicht beschweren.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 6.

§. 72.

Unter denen adelichen landsäßigen Familien seynd dermahlen die Freyherrn von Rummel, von Oberndorf, von Stein ꝛc. Ritter-Stand;

§. 73.

Von der Edelleute Todtschlägen siehe die Landes-Freyh. de 1554. Part. 4. Art. 13. und deren Erläuter. de A. 1607. §. 33. dessen Rechte;

Als der Westernach seinen Hof Schwarzenwang gewissermassen bevestigen wollte, wurde es ihme um das Jahr 1575. niedergelegt.

v. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, p. 494.

An. 1619. machten Pfalz-Neuburg und die Freyherrn von Stein einen Vertrag, wegen der Malefizischen Obrigkeit

samt der hohen und niedern Wildbahn im Dorf Bechenheim und Hof Schwarzenwang.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 3. unter

§. 74.

Städte und Märkte; Die Städte und Märkte seynd guten Theils aus der oben angeführten Verzeichniß derer Pflegämter und derer Landbedienten zu ersehen.

§. 75.

Burger und Bauren; Von denen eigenen Leuten ist allerley zu lesen

in der Landes-Freyheit 1554. Part. 3. Art. 8. 9.

Von Annehmung derselben in Hof-Marken, Städten und Märkten aber siehe

die Erläuterung der Landes-Freyheit de 1607. §. 15.

§. 76.

Verschiedenheit der Güter; In dem Neuburgischen, als einem ehemahligen Stück von Bayern, hat eben auch die Verschiedenheit derer Landsäßigen Güter statt, wie in Bayern.

MOSERS Bayerisches Staats-Recht cap. 11. §. 127. sqq. p. 354. sqq.

§. 77.

§. 77.

In dem Neuburgischen seynd dahero auch viele Hof-Märken, das ist, ursprünglich adeliche Güter, bey denen sich Unterthanen befinden, über welche der Gutsherr die Niedergerichtsbarkeit hat. Hof-Marken;

Vielerley von diesen Hof-Marken und deren Inhabere Gerechtsamen findet sich

in der Landes-Freyheit de An. 1554. Part. 2. dem Grünauischen Abschied de 1562. §. 1. 2. der Erläuterung der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 2. 3.

Von der Prälaten Hof-Marken, siehe den Grünauisch. Abschied de Anno 1562. §. 8.

Von verbottener Verkaufung der Hof-Marken und Edelmanns-Güter an andere als an die von Adel, siehe

die Erläuter. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 6.

Wie auch von verbottener Auftragung derselben zu Lehen an ausländische Herrn.

ibid. §. 7.

§. 78.

Von der von Adel Gerechtsamen auf ihren Vogt-Gütern, siehe andere adeliche Güter:

l. c. Art. 22. 30.

Von der von Adel Gerechtsamen auf ihren einschichtigen Gütern, so in den Fürstlichen Landgerichten gelegen seynd, siehe

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 2. Art. 21. und den Grünauisch. Abschied de An. 1562. §. 5. Erklär. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 9.

In Ansehung der adelichen Sitze, Sedel-Höfe und Hof-Bäue bleibt es bey dem alten Herkommen.

Landes-Freyh. l. c. Art. 38.

Auf was Maße endlich An. 1607. die Hofmarks-Gerechtigkeit auch auf die adeliche landgerichtliche Sitze, Sedel-Höfe, Tafernen und alle einschichtige Güter extendiret worden seye, siehe

in der Erläut. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 5.

§. 77.

deren Erwachsung an andere, & vice versa;

Wann ein adeliches Gut an Prälaten, Bürger oder Bauren verkauft wird, verliehrt es die Obrigkeit und Scherwerke.

Landes-Freyh. 1554. Part. 2. Art. 31.

Kommt aber eines Prälaten, Burgers oder Bauren-Gut in eines von Adel Hand, erhält es solche Gerechtsamen.

ibid.

ibid. Art. 36. add. die Erläuter. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 12.

Von Reservation der Communen Gerechtsamen auf denen von Hof-Marks-Herrn erkauften bürgerlichen Gütern, siehe

den Grünauischen Abschied de An. 1562. §. 7.

Von Erkaufung Bürger und Bauren-Güter von der Landsaßen Kindern, so keine Hof-Marken besitzen, siehe

den Grünauischen Abschied de Anno 1562. §. 6.

§. 80.

Als Ehehaften, oder Gerechtsamen, so der Hofmarks-Gerechtigkeit nicht anhangen, werden angesehen die Tafernen, Schenken, Schmidten, Mühlen und gemeine Feil-Bäder. Ehehaften;

Desgleichen sollen keine neue gestattet werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 5.

§. 81.

Von der Jagens-Gerechtigkeit, wie ferne der Landesherr und allerley Arten der Unterthanen darzu berechtiget seyen, oder nicht, ist vieles versehen. Jagdsachen;

in

in der Landes-Freyheit 1554. Part. 3. Art. 13. sqq. und der Erläuter. de An. 1607. §. 2. und 17. sqq.

§. 82.

Wayd- und Holz-sachen; Von der Unterthanen Wayd- und Beholzungs-Gerechtigkeit in denen herrschaftlichen Bann-Forsten, siehe

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 3. Art. 12. und deren Erläut. de An. 1607. §. 16.

§. 83.

Scharwerke; Die von Adel haben auf denen Gütern, die ihnen mit Stift zugehören, die Scharwerk, oder die Frohndienste.

So auch auf denen Vogt-Gütern, wo sie es zehn Jahr hergebracht haben.

Landes-Freyh. 1554. Part. 2. Art. 29. 30. deren Erläuter. de An. 1607. §. 11.

Die Landesherrschaft und Hof-Marks-Herrn sollen aber die Unterthanen nicht mit übermäßigen Scharwerken und anderen Beschwerden belegen, noch einen vor dem andern beschweren.

ibid. Art. 32. 35.

So auch nicht mit den Hofzfarthen nach Hof, und solle dafür kein Geld genommen werden.

Art. 33. Wo

Wo aber gemessene Scharwerke seynd, solle es dabey bleiben.

ibid. Art. 34.

§. 84.

Von der Futtersammlung oder Habernsforderung, siehe

Futtersammlung;

die Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 85.

Von Mäsigung der von den Unter-Amtleuten, auch Hofmarks-Herrn angesetzten Strafen, siehe

Strafsachen;

die Landes-Freyh. 1554. Part. 1. Art. 14. Erklär. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 8.

§. 86.

Von Pfandungen der Herrschaft und Landsassen wegen ausständiger Gülten, siehe

Pfandungssachen;

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 2. Art. 39. und deren Erläuter. de An. 1607. §. 13.

§. 87.

Zu Sulzbach ist nur ein einiges Collegium, so zugleich die Regierung und Hofcammer vorstellt.

Sulzbachische Collegia;

Der

Dermahlen hat es keinen Präsidenten, sondern nur verschiedene Räthe, so theils blose Regierungs- theils zugleich Regierungs- und Hofcammerräthe seynd, einer davon ist auch Fiscalis.

Darzu gehören etliche Regierungs-Secretarii, ein Archivarius und Regierungs-Registrator, ein Hofcammer-Secretarius, ein Cammer-Registrator, einige Regierungs- und einige Cammercancellisten.

Ueber dieses giebt es auch einige Sulzbachischen geist- und weltliche Titular geheime Räthe.

§. 88.

Land-beamte: An Stadt- und Landbeamte giebt es folgende:

Zu Sulzbach ist ein adelicher Landrichter, dann ein Landgerichts-Schreiber, Oberforstamts-Verweser, und Ober-Jäger, ein general-Caßirer, Ober-Umgelder, Hofcastner und Ober-Zoller, auch Landschreiber in œconomicis, ein Ober-Steuereinnehmer, &c.

Zu Parkstein und Weyden ist ein adelicher Landrichter, dann ein Landgerichts-Schreiber, &c.

Zu

Zu Weyden ist ferner ein adelicher Pfleger, Landschreiber, Stadtrichter, Ober-Steuer- und Umgeldseinnehmer, Ober-Zöllner und Forstmeister, ꝛc.

Im Amt Floß ist ein Richter und Castner, auch Umgeld- und Steuereinnehmer, dann Ober-Zöllner, sodann ein Forstmeister, ꝛc.

Im Amt Vohenstrauß endlich befindet sich ein Richter, Castner und Gefälleinnehmer.

Ueber dieses seynd hin und her verschiedene niedere Forst- und Zollbediente.

§. 89.

Die übrige Landesverfassung ist ohne Zweifel, so weit es applicabel ist, der Neuburgischen gleich; als wovon das Sulzbachische von Alters her einen Theil ausgemacht hat. übrige Verfassung;

Ich habe also nur als etwas besonderes angemerkt, daß es hier einen Landausschuß hat;

So dann, daß die Juden einen Regierungsrath zum Obmann haben.

Das Sulzbachische hat übrigens niemahlen eigene Landstände noch Landsassen gehabt, sondern die dasige Landsassen seynd

seynd auf denen Neuburgischen Landtägen erschienen.

§. 90.

Jülich und Bergische Collegia, geheimer Rath;

Die Regierung der Jülchisch- und Bergischen Lande zu besorgen, seynd folgende Collegia bestellt:

1) Der geheime Rath. Ein adelicher Canzlar ist dessen Chef. Dann kommen viele adeliche geheime Räthe; darauf ein gelehrter Vicecanzlar und viele gelehrte geheime Räthe, einige darunter seynd resp. Hoheits- oder Steuer-Referendarii, Jagd- auch Ravenstein- und Wienenthalische, desgleichen Religions-Commissarii, Archivarii, &c.

Vor denselben gehören: 1) alle Policeysachen, 2) alle Consistorialsachen, zumahl der zu Düsseldorf sich in ziemlicher Anzahl befindenden Augspurgischen Confeßions-Verwandten, 3) die Contributions- und Landmatricular-Sachen, 4) die Lehenssachen, 5) die Westphälische Crayssachen, 6) die Revisionssachen, so oft per Privilegium nicht an ein Reichsgericht appelliret werden darf, oder wann beyde Theile sich zu solchem Revisionsgericht verstanden haben, 7) die endliche Entscheidung der Criminalsachen.

Beson-

Besonders seynd die Steuersachen durch ein Churfürstliches Generale vom 4ten Mart. 1721. an den geheimen Rath verwiesen worden.

Von dem modo procedendi allda in gerichtlichen Sachen

siehe von LUDOLF Jus Cameral. Append. 5. pag. 142.

In Fällen, wo das Privilegium nicht entgegen ist, wird davon an die höchste Reichsgerichte appellirt.

von LUDOLF l. c. und in Catal. Privileg. de non appell. pag. 45.

Zu Subalternen hat er einen Jülich- und einen Bergischen Secretarium, einen Registratorem in Civil- Lehen- und Policey- und einen in Religionssachen, einen Bottenmeister, viele Cancellisten.

§. 91.

2) Der Hofrath hat einen adelichen Hofraths-Präsidenten und Vice-Präsidenten, adeliche und gelehrte Hofräthe, darunter einige Criminal-Referendarii seynd, und einer Advocatus Fisci.

Vor demselben werden alle gerichtliche Händel resp. in erster und anderer Instanz tractirt.

Nur die Appellationssachen in causis realibus gehören nicht dahin, außer, wann beyde Parthien darein bewilligen.

Ferner alle fiscalische Sachen, wo es auf eine Geldbuse ankommt.

Endlich werden alle vor denen Untergerichten verhandelte peinliche Acten vor der Execution an den Hofrath zu Erstattung eines Gutachtens an den geheimen Rath dahin übersandt.

Den modum procedendi beschreibt
von LUDOLF cit. App. 5. l. c.

Wann eine Appellation statt findet, gehet sie an ein höchstes Reichsgericht.

Ist aber die Sache zwar nicht appellabel, hingegen revisibel, wendet man sich an den geheimen Rath.

von LUDOLF ll. cc.

Subalternen seynd ein Jülchisch- und ein Bergischer Secretarius, ein Registrator und Secretarius Fiscalis, ein Registrator Fisci, viele Referendarii, Advocati und Procuratores.

§. 92.

Hofgericht; 3) Kommt das Hofgericht, die dasselbe constituirende Personen finde ich nicht angezeigt.

Vor

Vor demselben werden nur die vor denen Untergerichten angefangene Actiones Reales in zweyter Instanz verhandelt.

Von dem modo procedendi daran, siehe von LUDOLF II. cc.

Mit der Appellation und Revision verhält es sich, wie bey dem Hofrath.

§. 93.

4) Ist ein Commissariat, davon ich aber ebenfalls nichts specielles zu sagen weiß. Commissariat;

Auch von diesem Gericht wird, ceteris paribus, an ein höchstes Reichsgericht appellirt.

von LUDOLF II. cc.

§. 94.

Die Hofcammer hat einen adelichen Präsidenten und Vice-Präsidenten, dann einen Cammer-Directorem und viele Hofcammerräthe. Hofcammer;

Darzu kommen ein Secretarius, zwey Registratores, ein Rechnungs-Registrator, verschiedene Rechnungs-Commissarii, ein Land-Renthmeister, ein Ober-Kellner, zwey Brüchten-Receptores, mehrere Cammer-Canzley-Verwandte, oder

Cancellisten, darunter einer zugleich Expeditor ist, u. s. w.

§. 95.

Steuer- Finanz- u. Militar-Bediente; Noch finde ich zwey Steuer- und Finanzien-Secretarios, deren einer auch Rechnungsmeister ist, zwey Steuer-Rechnungs-Commissarios, drey Steuer- und Rechnungs-Registratores, einen Kriegs- und Proviant-Commissarium, einen Jülich- und einen Bergischen Pfennings-meister, einen Bauschreiber im Jülchischen und einen im Bergischen, einige Steuercancellisten u. s. w.

Alle diese Personen stehen unter dem geheimen Rath.

§. 96.

Consilium Medicum; Das Consilium Medicum bestehet aus einem Directore, so ein Medicus ist, und zwey anderen Assessoribus, dann einem Actuario &c.

§. 97.

Zollbediente; Zu dem Rhein-Zoll seynd ein Collector und mehrere andere Officianten bestellt.

§. 98.

Bergbeamte; Bergvögte hat es einen im Jülchischen und einen im Bergischen.

So auch zwey Bergmeistere.

§. 99.

§. 59.

An Jurisdictional- Civil- Cammer- und Steueral- Land- Bedienten haben das Herzogthum Jülich folgende: Landbeamte im Jülchischen;

Aldenhoven, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Bergheim, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Keller, Vogt- und Kellerey-Verwalter, Gerichtschreiber, 2c.

Boßlar und Linnich, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis, auch Schultheissen und Renthmeister zu Linnich.

Brüggen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Jurisdictions-Vogt, Ober-Steuerempfänger, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Caster, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber, Keller, 2c.

Coßlar, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis und Gerichtschreiber.

Dahlen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Düren, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Gerichtschreiber.

Düren, die Stadt, einen adelichen Amtmann, dann einen Keller, Gerichtschreiber, Schultheis und Scheffengericht.

Eschweiller, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und verschiedene Bergbeamte.

Euskirchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Keller und Gerichtschreiber.

Geilenkirchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Renthmeister, Gerichtschreiber, rc.

Gladbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Grevenbroch, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber, Keller, rc.

Gülich, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Gülich,

Gülich, die Stadt, einen Schultheis, Scheffengericht und Gerichtschreiber.

Hambach, einen Keller, Kellereyverwalter 2c.

Heimbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Gerichtschreiber, 2c.

Heinsberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Renthmeisterey-Verwalter.

Jüchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, (welcher zugleich Administrator der Stadt und Herrschaft Erkelanz in Rechts- Policey- und Cameral-Sachen ist,) einen Gerichtschreiber und Keller.

Millen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister zu Millen und Born 2c.

Monjoye, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Steuerempfänger und Amtsverwalter, Schultheis und Renthmeister, und Gerichtschreiber.

Münster-Eiffel, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Niedecken, das obere Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Nuenar, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Renthmeister und Gerichtschreiber.

Niedecken das untere Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Keller: Das Hofgeding Zulpich aber, (so darzu gehören scheinet,) einen Stadtschultheis und Vogt.

Norwenich, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Pyr und Merken, die Dünkstühle, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Gerichtschreiber.

Randerath, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Vogtsverwalter und Gerichtschreiber.

Schönforst, einen Vogt und Gerichtschreiber.

Sittard und Born, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Vogtsverwalter, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Syn-

Synzig und Reemagen, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt und Schultheis zu Breisig, auch Renthmeister zu Synzig und Reemagen, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Tomberg, das Amt, einen adelichen Amtmann dann einen Amtsverwalter, Vogt und Keller, auch Gerichtschreiber.

Wasenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Wilhelmstein, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, und Renthmeister, Schultheis, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Auch finde ich noch im Jülchischen eine Wehrmeisterey, so aus einem Wehrmeister und Gerichtschreiber bestehet.

Sodann in jedem derer beyden Quartier des Herzogthums einen Landschreiber.

§. 100.

An Forstbedienten seynd im Jülchischen: Ein Obrist-Jägermeister und general-Busch-Inspector, nebst einem Jagd-Secretario. Forstbediente;

Zu Hambach, ein Forstmeister und Ober-Jäger, rc.

Zu Montjoye, einen Ober-Forstmeister und Forstmeisterey-Verwalter.

So dann viele Amts-Jäger, u. s. w.

§. 101.

Landbediente im Bergischen;

Das Herzogthum Berg hat an Jurisdictional- Civil - Criminal - Cameral- und Steuer-Landbedienten:

Angermund, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller zu Landsberg, einen Gerichtschreiber und Keller zu Angermund.

Barmen und Beyenburg, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Richtere zu Barmen und Beyenburg, einen Richters-Verwalter, Gerichtschreibere zu Barmen und Beyenburg und einen Renthmeister.

Blankenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Landdinger, Gerichtschreiber, Renthmeister, Schatzschultheisen zu Geistingen und Uckeroth, ꝛc.

Bornefeld und Hückeswagen, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller, auch Gerichtschreiber.

Burg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller, auch Gerichtschreiber.

Düs-

Düsseldorf, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Stadtschultheis und Scheffen, Gerichtschreiber ꝛc.

Elverfeld, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Richter und Keller, auch Gerichtschreiber.

Landsberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter und Steuereinnehmer.

Löwenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter, Keller und Gerichtschreiber.

Lülsdorf, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Keller, auch Gerichtschreiber.

Mettmann, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter, Gerichtschreiber und Keller.

Miselohe, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Dinger, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Monnheim, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Mühlheim, einen Vogt, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Odenthal, einen Steuerempfänger.

Porz, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis und Keller, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Schöller, einen Richter, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Sohlingen, das Amt, einen adelichen Amtmann und Ober-Vogt der geschlossenen Handwerker daselbst, dann einen Amtsverweser, Richter und Keller, Gerichtschreiber, nebst einem Gerichtschreiber zu Hilden und Hahn, auch der geschlossenen Handwerker zu Sohlingen.

Steinbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Gerichtschreiber, Kellerey-Verwalter, Landschreiber und einige Berg-Beamte.

Windeck, das Amt, einen adelichen Amtmann, Richter und Renthmeister.

Sodann finde ich noch Schatzschultheisen zu Leuscheid und Gattenfeld, Gerichtsschultheisen zu Müch, (allwo auch ein Gerichtschreiber ist.) Morßbach und Eckenhagen, und einen Churfürstlichen Richter im Märkischen.

§. 102.

Forstbediente; Endlich so hat das Herzogthum Berg auch einen Obrist-Jägermeister, Jagd-Com-

Commissarium, Jagd-Secretarium, Forstverwalter und Zeugmeister, Wildfänger und Aufsichter über die wilde Pferd, Zeugwarter und Aufsichter der Ober-Aemter Angermund und Landsberg, einen Ober-Jäger, viele Amts-Jäger, u. s. w.

§. 103.

Die von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. ertheilte Versicherung wegen Ersetzung der Canzley- und Landbedienungen mit einheimischen Landsassen, siehe | noch einiges überhaupt;

beym LüNIG von der Landsäss. Rittersch. Part. 1. p. m. 1189. 1192.

§. 104.

Von Landesgesetzen seynd mir folgende bekannt: | Landesgesetze;

Ordnung des gerichtlichen Processes in denen Lehenssachen von Stadthaltern und Mannen von Lehen 1555. Ein Auszug daraus findet sich in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1339. sqq.

Rechts-Ordnung und Reformation Herzog Wilhelms; Düsseldorf, 1582. 1606. fol. siehe davon LüNIG l. c. pag. 1351. sqq.

Rechts-

Rechts-Lehen-Gerichts- und Policey-Ordnung, nebst anderen Constitutionen und Erklärungen; Düsseldorf, 1696. fol.

Gülich- und Bergische Lands-Ordnung, vornehmlich aber gehöret hieher die Lands-Ordnung.

Die erste ist vom Jahr 1555.

Was ihretwegen auf dem Landtag vorgegangen ist, siehe beym VOETS de Jure Revolut. cap. 1. num. 2. und in der hernach angeführt von ROSISCHEN Deduct. p. m. 39.

An. 1563. wurde diese Landsordnung, nach vorgängiger Handlung mit der Landschaft, revidirt, und diese ist die neueste, siehe besagte Handlungen beym VOETS l. c. num. 15. sqq. und in der von ROSISCHEN Deduct. p. m. 41. sq.

Kayser Ferdinand I. hat selbige bestätiget.

Anno 1661. wurde, nach gepflogener Communication mit gesammten Landständen, eine Canzley-Proceß-Ordnung publicirt.

Ob und wie ferne der Landesherr in diesen Ordnungen etwas ohne zuthun der Landstände ändern könne? ist unter anderen

ren in dem von dem Cammergericht anhängigen Proceß von Gymnich contra von Rohe gestritten worden.

Von einzeln Edicten seynd der Landesordnung einige beygedruckt.

Einige trift man auch in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1347. sqq. an.

Und von Steuer-Edicten ist ein eigenes ganzes Buch vorhanden.

§. 105.

Unter denen die Jülich- und Bergische Landrechte erläuterende Schriften ist das wichtigste des Jülich- und Bergischen Vice-Canzlers.

Scribenten darüber;

VOETS (Melch.) Historia Juris Juliacens. & Montensis.

Ferner gehören hieher:

WOSWINCKELS (Frid.) Differentiæ Juris Communis & Statutarii Juliacensis & Montensis.

MATTENCLOEDT (Cyriac.) Defensio, cum brevi explicatione cujusdam Statuti Juliacensis, quo Ecclesiastici a bonorum paternorum successione, ac eorundem etiam donatione, a professionis & suscepti

susceptis Sub-Diaconatus tempore incapaces redduntur; Cölln, 1621. 4.

Ferner:

Neuer, aus vorhin in actis noch nicht vorgekommenen Landtags-Handlungen und Abschieden gezogener Beweis, daß das denen Stamm-Verwandten ex jure revolutionis, nach Maasgab der Gülich- und Bergischen Landsordnung, gebührende Succeßions-Recht noch vor dem würklichen Anfall pro jure vere & realiter quæsito allerdings zu halten seye, und folglich per dispensationem auf keine Weise gehindert werden möge, wobey zugleich von der Erbfolge derer Geistlichen in Ansehung derer Stock- und Stamm-Güter gründlich gehandelt wird: Mittelst Anmerkungen über die ab Seiten des Freyherrn von Gymnich zu Gymnich contra der Freyherrn von Rohe zu Drove und Consorten in den Druck gegebenen Facti Speciem Appellat. nunc Restitut. in integrum (Wetzlar,) 1750. fol.

§. 106.

§. 106.

Im Jülich- und Bergischen hat es zweyerley Gattungen von Landsassen, nehmlich, die sogenannte Unter-Herrn, so dann 2) die eigentlich sogenannte Landstände. zweyerley Landsassen;

§. 107.

Die Unter-Herrn sollen den Nahmen daher haben, weil sie bey ihren Herrlichkeiten, oder Herrschaften, nicht nur die hohe und niedere Jurisdiction mit der Jagdgerechtigkeit besitzen, sondern auch viele schöne Regalien haben, z. E. einen Landzoll. Unter-Herren;

Dergleichen Regalien gehören zu dem nobili præcipuo.

Von denen Unter-Herrn wird an die Fürstliche Regierungen appellirt.

LüNIG von der Landsäss. Rittersch. Part. 1. p. m. 1202.

Im Jülchischen seynd etliche zwanzig dergleichen Unter-Herrlichkeiten.

Im Herzogthum Bergen aber seynd nur zwey, 1. Bruch und 2. Hardenberg.

An der ersten hat der Graf von Leiningen-Heydesheim das meiste von denen Grafen von Daun und Falkenstein ererbt.

LüNIG l. c.

§. 108.

Unter-Herren-Täge; Wann ein Landtag gehalten wird, hält man auch einen Unter-Herren-Tag, auf welchem die Unter-Herrn auch durch Bevollmächtigte erscheinen können.

Ein Landesherrlicher Commissarius ersuchet sie um einen freywilligen Beytrag.

Die Summ bleibt insgemein einerley.

Bey letzteren Kriegszeiten hat Bruch 2000. Rthlr. gegeben, Hardenberg halb so viel.

Jeder Unter-Herr erhält einen Revers, daß es nicht zur Consequenz gereichen solle.

Haben sie Gravamina, bringen sie solche bey dieser Gelegenheit auch an.

LüNIG l. c. pag. 1202. sq.

§. 109.

der Jülich-Clev- und Bergischen rc. Landstände Vereinigung; An. 1496. haben sich die Landstände beyder Herzogthümer in ein einiges vereinigtes Corpus begeben, so, daß ein Theil des anderen Recht zu dessen Nachtheil zu vergeben nicht berechtiget seyn solle.

v. LüNIG von der Landsäss. Ritterschaft. Part. 1. p. m. 987.

Kayser Ferdinand I. hat diese Union bestättiget.

Kayser

Kayser Maximilian I. thate An. 1566. ein gleiches.

So auch mehrere andere Kayser.

An. 1609. beståttigten Chur = Brandenburg und Pfalz-Neuburg diese Union ebenfalls.

LüNIG l. c. p. m. 1190.

An. 1645. erneuerten die Landstånde der såmtlichen Jůlich = und Clevischen Lande ihre Erbeinigung.

LüNIG l. c. p. m. 1191. sqq.

Und Kayser Ferdinand III. beståttigte sie An. 1654.

ibid. pag. 1195. sqq.

An. 1675. wurde diese Union mit Landesherrlicher Genehmhaltung nochmahls erneuert und versprochen, daß ein Theil dem anderen in Ansehung derer hergebrachten Privilegien und Freyheiten mit Rath, Hůlf und Beystand, getreulich und redlich, jedoch zulåßig- und rechtlicher Weise assistiren wolle.

Wer diese Erbeinigung nicht unterschreibt, solle weder er, noch seine Nachkommen zu Landtågen zugelassen werden.

Indessen ist doch noch kůrzlich gestritten worden: 1) Ob die Jůlchische Stånde

ohne die Bergische, oder die Bergische ohne die Jülchische etwas verbindliches in Landtagssachen schliesen können oder nicht?

2) Ob diese Vereinigung omnimoda seye oder nicht?

v. die ROHISCHE Deduct. p.5. 65. sq.

§. 110.

Landstände im Jülich- und Bergischen;

Die Landstände im Jülich- und Bergischen bestehen in zwey Classen, nehmlich 1) in der Ritterschaft, und 2) denen Städten.

§. 111.

Jülchische

Der Ritterstand des Herzogthums Jülich bestunde An. 1647. aus diesen Familien: Freyherrn von Zinzig, von Baxen, Freyherrn von Leerath, von Harff, Freyherrn von Gymnich, Freyherrn zu Binnsfeld, Kolff von Vettelhoven, von Wilich, von der Leye, von Raesfeld, Quadt von Lands-Cron, von Hompesch, von Vercken, von Virmond, von Kezgen.

§. 112.

und Bergische Ritterschaft;

Die Bergische Ritterschaft bestunde An. 1647. in denen Familen von Nesselroth, von Scheid genannt Welschpfenning, von Hall, von Schüller, von Winckelhausen, von Bellinghausen, von Hugenpott,

genpott, von Lüninck, von Zweifel, von Ezbach, von Bernsau, von der Horst, von Overfaid, von Botlenberg, genannt Kessel, Freyherr von Buchholz, von Schlebosch, Quadt von Alzbach, von Hillesheim, Lülsdorff, von Neuhof, von Geverzhaen, zu Botlenberg genannt Surp, Scheiffard von Merode, Freyherr von Waldenburg, genannt Schenck, von Hezingen, von Katterbach, von Hammerstein, von Ossenbroch, von Nagel.

§. 113.

Die Jülchische Hauptstädte, so Sitz und Stimm bey Landtägen haben seynd 1) Jülich, 2) Deuren, 3) Münster-Eifel, 4) Euskirchen. Jülchische

TESCHENMACHERI Annal. Cliv. Part. 2. p. m. 366.

§. 114.

Die Bergische Städte, so bey Landtägen Sitz und Stimm haben, seynd: 1) die Hauptstadt Lennep, 2) die Stadt Ratinger, 3) die Hauptstadt Düsseldorf, 4) die Hauptstadt Wipperfürdt. und Bergische Hauptstädte;

§. 115.

Jülich und Bergen hat jedes eine Standesperson zum Land-Hofmeister. Ausschüsse;

Pp 3 Ferner

Ferner jedes eine Standesperson zum Land-Marschall, und dann

Jedes drey Standespersonen zu Landes-Commissariis.

§. 116.

Land- und Ausschuß-täge;

Vielfältig seynd allgemeine Landtäge gehalten worden, z. E. An. 1554. 1563. 1564. 1661. 1672. 1705.

Der Ort wo die Landtäge pflegen gehalten zu werden, ist im Jülchischen Jülich, und im Bergischen Düsseldorf.

§. 117.

Modus procedendi;

Von dem Modo procedendi auf Landtägen ist mir so viel wissend:

Die Jülchische Landstände berathschlagen besonder, und die Bergische auch.

Die Jülchische formiren sodann wieder zwey Collegia, nehmlich 1) der Ritterschaft und 2) der Städte.

So auch die Bergische.

Wann nun z. E. die Jülchische Ritterschaft mit einem Concluso gefaßt ist, und die Hauptstädte desgleichen, wird zwischen ihnen re- und correferirt.

Und auf eben diese Weis wird es hernach zwischen denen sämtlichen Jülchisch- und denen sämtlichen Bergischen Landständen gehalten.

Zu

Zu einem gemeinschaftlichen Concluso derer Jülich- und Bergischen Stände wird erfordert, daß aus diesen vier Collegiis wenigstens drey zusammen stimmen.

Von einigen zwischen denen Ständen selbst vorgefallenen starken Uneinigkeiten und Drohungen, worüber das Städtische Collegium sich bey dem Churfürsten beschweret, und der Reichs-Hofrath selbige geahndet hat, siehe

die merkw. Reichs-Hofraths-Conclus. Tom. 2. p. m. 612. sq.

§. 118.

Die Jülich- und Bergische Landesfreyheiten bestehen in denen von den alten Herzogen besonders erhaltenen Privilegien, in denen von den jetzigen Landes-Inhabern ausgestellten Reversen, sodann in deme, was in denen Landtags-Abschieden und Vereinigung derer Landstände zum Vortheil und Besten des Landes oder der Landstände enthalten ist. Landesfreyheiten;

Herzog Gerhards Privilegium vor die Bergische Ritterschaft de An. 1437. siehe

beym LÜNIG von der Landsäß. Ritterschaft. Part. 1. pag. 1177.

Eben desselben Privilegium vor die Ritterschaft des Herzogthums Berg und

Herrschaft Blankenberg de An. 1450. wegen des Futter-Haberns und der Schatzgüter, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1177.

Derer Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. bey ergriffenem Besitz dieser Lande denen Ständen ertheilte Confirmationes Privilegiorum, siehe

beym LüNIG von der Landsass. Rittersch. Tom. 1. p. m. 1187. sqq.

Ehe die Landeshuldigung geleistet wird, muß der Landesherr die Landstände versicheren, sie bey ihren Statutis, Gewohnheiten und Herkommen zu manuteniren, und darüber zu halten.

Herzog Johann Wilhelms Revers, so er An. 1598. jeder Stadt vor geleisteter Huldigung ausgestellt, ist zu lesen

beym LüNIG l. c. pag. 1181.

§. 119.

Landesbeschwerden; Die Landesbeschwerden seynd ein Object derer Landtäge, und werden entweder denen unterthänigsten Erklärungen auf die Fürstliche Postulata angehänget, oder auch besonders übergeben.

Zuwei-

Zuweilen werden auch zu deren Untersuch- und Beylegung eigene gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Deputationen und Conferenzien angeordnet.

Ist bey dem Landesherrn keine hinlängliche Hülfe dagegen zu erhalten, können die Stände an ein höchstes Reichsgericht gehen.

v. Abdruck der von dem Reichs-Hofrath wider Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg in Appellationssachen Jülich- und Bergischer Landstände pro & contra gepflogener Handlungen, Cölln, 1731. fol. welche Schriften in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 661. Edit. JENICH unter eine ganz unschickliche Rubric gebracht worden ist.

Eine Kayserliche Anweisung an die Landstände, wie sie sich in puncto der Landesbeschwerden zu betragen haben, siehe

in den merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 2. p. m. 613. sqq.

Von einem, von theils Landständen gesucht, aber abgeschlagenem Kayserlichen Protectorio vor einige an den Kayserlichen Hof abzusendende Deputirte, siehe

ibid. Tom. 3. p. m. 93.

Im Jahr 1720. kame es wegen der Gränzen des Landesherrlichen Besteurungs-Rechts zu einem grosen Streit: man versuchte bey einer Deputation (deren Acta hernach in den Druck gekommen seynd,) die Güte, welche aber nicht anschlagen wollte, und die Stände waren unter sich selbst nicht einig.

Der Churfürst schriebe darauf eine gewisse Summ aus.

Ein Theil derer Stände appellirte an Reichs-Hofrath, allwo aber den 6ten May 1726. gegen sie gesprochen wurde.

merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 2. p. m. 610. sqq.

Sie suchten Revision, welche aber ebenfalls abgeschlagen wurde.

ibid. Tom. 3. p. m. 749.

§. 124.

Summ; Provisorie haben Kayserliche Majestät noch An. 1720. verordnet, daß die Jülich- und Bergische Lande 600000. Rthlr. Steuer geben sollten.

ibid. Tom. 2. pag. 615.

Und An. 1729. erlaubte der Kayser wegen eines Französischen Contributions-Paßiv-Ausstands jährlich noch 5. oder

6000.

6000. Rthlr. auf den Antheil des Herzogthums Jülich, bis zu Tilgung jenes Postens, zu schlagen.

merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 6. p. m. 642.

Nach Abbezahlung der von dem Land mitübernommenen herrschaftlichen Schulden solle dem Land in denen Steuren eine proportionirliche Erleichterung angedeihen.

ibid. dd. 6. Maj. 1726.

§. 125.

Wegen Errichtung einer vollkommenen und beständigen Landes-Matricul konnte man wenigstens An. 1726. noch nicht einig werden. Repartition u. Landes-Matricul;

Indessen aber vergliche man sich eines gewissens Anschlags.

ibid. Tom. 2. pag. 613.

An. 1718. sqq. ware am Cammergericht ein Proceß in Sachen der Garsthagener und Wallbrücker Hoheschaft wider einige Eingesessene der Hagener und Erbschlossener Hoheschaft puncto gravaminum über den Steuerfuß anhängig.

Einige darinn gefällte Urtheile, siehe in Hrn. von LUDOLF Symphor. Consult. &c. Tom. 1. Append. 1. p. m. 138. sqq.

§. 126.

§. 126.

Object der Steuren: An. 1703. wurde bey Einführung der Licenten der Tax der Ländereyen merklich verringert.

§. 127.

Beytreibung; Einige Landstände verlangten die Mitanschaff- oder Beytreibung derer bewilligten Gelder: Wurden aber An. 1726. vom Reichs-Hofrath damit abgewiesen.

merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 2. pag. 615. sq.

Daß hingegen in Beytreibung der Steuren gebührende Moderation gebraucht werden solle, erinnerte der Reichs-Hofrath den 6ten May 1726.

§. 128.

Nachlaß; So auch, daß denen Contribuenten, so Wetterschaden und anderes dergleichen Unglück erlitten, ein billigmäsiger Nachlaß angedeyen solle.

§. 129.

Rechnungsabhör; Die Pfenningmeisterey-Rechnungen werden jährlich, mit Zuziehung derer Landständischen Deputirten, aufgenommen.

Haupt-Receß 1672. Declarat. Receß 1675. Reichs-Hofraths Conclus. vom 6ten May 1726.

§. 130.

§. 130.

In Kriegszeiten seynd auch schon Familien-Steuern ausgeschrieben worden. Familien-Steuer;

§. 131.

Ueber die Steuren giebt es auch noch gewisse Schatzungsgelder, welche zur Churfürstlichen Hofcammer eingezogen werden. Schatzungsgelder.

Ob selbige denen Unterthanen zu ihrer Erleichterung in Steuren zu gutem gerechnet werden sollen oder nicht? wurde An. 1726. vom Reichs-Hofrath zu güttlichen Tractaten verwiesen.

merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 2. pag. 615.

§. 132.

An. 1703. wurde erstmahls unter dem Nahmen Licenten ein Tax oder Auflage auf das Vieh, Getrayd und andere Victualien gemacht. Accis;

Dieser Accis wird gleichfalls zur Churfürstlichen Hofcammer eingezogen.

An. 1726. ergienge vom Reichs-Hofrath deswegen eben ein solcher Bescheid, wie bey denen Schatzungsgeldern.

§. 133.

In denen Jülchischen Landen ist auch das gestempelte Papier ein Stück derer Landesherrlichen Einkünfte. Stempel-papier;

§. 134.

§. 134.

Ritterschaftliche besondere Gerechtsamen;

Der Ritterstand hat allerley besondere Gerechtsamen vor denen übrigen Landständen und Unterthanen.

§. 135.

Nobile præcipuum;

Z. E. der älteste Sohn, oder die älteste Tochter bekommt von denen elterlichen Gütern ein beträchtliches zum voraus, welches das nobile præcipuum genennt wird.

LüNIG von der Landsaß. Ritterschaft, Part. 1. p. m. 1202.

§. 136.

Erwachsung der adelichen Güter in andere Hände, & vice versa;

Vermög Herzog Gerhards Privilegii de An. 1450. werden die steuerbahre Güter, so die von Adel an sich bringen, gleich anderen ihren Rittergütern, frey.

Wann hingegen adeliche Güter in der Bürger oder Bauren Hände kommen, werden sie steuerbahr.

ibid. p. m. 1179.

§. 137.

Ausschliesung der Geistlichen;

Von Ausschliesung derer geistlichen von denen Stock- und Stammgütern, siehe

die oben bey denen Scribenten über die Landesgesetze gemeldete Deduction.

§. 138.

§. 138.

Hofgerichte und Lahetbänke;

Von denen Hofgerichten und Gedingen, auch Lahetbänken und Præsentirung derer Besitzere von denen gemeinen Hofsmännern an die Hofsherrn rc. siehe Herzoglich-Jülchische Verordnungen de An. 1558. und 1570.

in LüNIGS Corp. Jur. Feudal. Part. 2. p. m. 1347. sqq.

§. 139.

Ravensteinische Beamte;

Der Herrschaft Ravenstein Ober- und Unterbeamte bestehen in einem Erb-Land-Drost aus der Familie de Lawere, einem Land-Renthmeister, Vice-Drost, Land- und Gerichtschreiber, Advocato Fisci und Schultheisen.

§. 140.

Beamte zu Bergen-op-Zoom;

In dem Marquisat Bergen-op-Zoom endlich befinden sich an Churfürstlichen Bedienten: Ein General-Einnehmer der herrschaftlichen Gefälle, auch Gefällverweser und Obereinnehmer der Herrschaft Breskens und Breskenssand in Flandern, ein Drosart der Stadt Bergen-op-Zoom, ein Gefällverweser und Obereinnehmer der Herrschaft St. Michael, Gestel, Gemünde, alt- und neu-Harlaer bey Bois le Duc, ein Secretarius von alt- und neu-

Gestel, ein Secretarius von Halsteren, ein Secretarius der Herrlichkeit zu Fynart in Heynige, ein Amtmann zu Fynart, ein Secretarius von Wow, ein Secretarius von St. Michael, Gestell und ein Pfenningsmeister von Gastel.

§. 141.

und übrige Verfassung; Von der übrigen Verfassung dieser beyden Herrschaften aber bin ich nicht im Stand einige Nachricht zu ertheilen.

Zwölftes Capitel.

Von Churfürstlich-Pfälzischen Lehenssachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Verschiedenheit der Churpfälzischen Reichslehen §. 3. Ursprüngliche Pfälzische Reichslehen. §. 4. Deren Vermehrung §. 5. durch Kayser Sigmund, §. 6. und Kayser Maximilian I. §. 7. Die durch den Westphälischen Frieden sich zugetragene Veränderung. §. 8. Jetzige Churpfälzische

sche Reichslehen. §. 9. Pfalz-Neuburgische Reichslehen. §. 10. Pfalz-Simmerische Reichslehen. §. 11. Gesammte Hand an den Zweybrückischen, §. 12. und an der alten Pfälzischen Chur rc. §. 13. Ohnmahlen auch an den Badischen Reichslehen. §. 14. Besitz der Jülich- und Bergischen Reichslehen. §. 15. Akte der Reichsbelehnung. §. 16. Lehen von Chur-Mayntz; §. 17. von Chur-Trier; §. 18. von Chur-Cölln; §. 19. von Böhmen. §. 20. Streit wegen Pleystein. §. 21. Lehen von Bamberg; §. 22. von Fulda; §. 23. von Speyer, dem Hochstift; §. 24. von Straßburg, dem Hochstift; §. 25. von Verden; §. 26. von Worms, dem Hochstift; §. 27. von Pfalz-Zweybrücken. §. 28. Anwartschaft auf die Reichslehen in den Pfälzischen Landen, §. 29. und besonders eines von Ertrag jährlicher 4000. fl. §. 30. Brabantische Anspruch an Ravenstein. §. 31. Alt- und Neue Churpfälzische Vasallen. §. 32. Johanniterorden; §. 33. Baaden; §. 34. Hessen; §. 35. Jülich; §. 36. Nassau; §. 37. Pfalzgrafen; §. 38.

Qq 2 Salm;

Salm; §. 39. Würtenberg; §. 40. Castell; §. 41. Cronenberg; §. 42. Eberstein; §. 43. Ehrenberg; §. 44. Eppstein; §. 45. Erbach; §. 46. Falckenstein; §. 47. Fleckenstein; §. 48. Hanau; §. 49. Hohenlohe; §. 50. Kirchberg; §. 51. Leiningen; §. 52. Leiningen-Westerburg; §. 53. Löwenstein; §. 54. Lützelstein; §. 55. Manderscheid; §. 56. Marck; §. 57. Metternich; §. 58. Oettingen; §. 59. Quad; §. 60. Raugrafen; §. 61. Reichs-Erbtruchsessen; §. 62. Reussen; §. 63. Rheineck; §. 64. Rheingrafen; §. 65. Rieneck; §. 66. Sayn; §. 67. Sinzendorf; §. 68. Solms; §. 69. Veldenz; §. 70. Virnenburg; §. 71. Wied; §. 72. Wildgrafen; §. 73. Wittgenstein; §. 74. Ysenburg; §. 75. Zweybrücken. §. 76. Reichsritterschaft am oberen- und mittleren Rheinstrohm; §. 77. Albich; §. 78. Alldorf; §. 79. Bayer; §. 80. Berneck; §. 81. Brömbser. §. 82. Cramburg; §. 83. Degenfeld; §. 84. Ehrenberg; §. 85. Fletsch; §. 86. Gans; §. 87. Glanden; §. 88. Göler; §. 89. Gültlingen; §. 90. Henrigmann; §. 91. Hentschuesheim;

§. 92.

§. 92. Hirschhorn; §. 93. Hoheneck; §. 94. Homburg; §. 95. Meylach; §. 96. Mosenbach; §. 97. Nagel; §. 98. Neuphardin; §. 99. Pilger; §. 100. Puller; §. 101. Rathsamhausen; §. 102. Reigersberger; §. 103. Ritter; §. 104. Rodenstein; §. 105. Rüdigheim; §. 106. Seldeneck; §. 107. Stein; §. 108. Veningen; §. 109. Waldenburg; §. 110. Wambold; §. 111. Weingartten; §. 112. Wendheim; §. 113. Wieser; §. 114. Zobel. §. 115. Theilung der Lehenleute. §. 116. *Pares Curiæ*; §. 117. Lehenhof; §. 118. Lehenprobst. §. 119. Norm in Lehenssachen. §. 120. *Privilegi*rte *Jurisdiction* über die Lehenleute. §. 121. *Recursus ad Curiam Feudalem*. §. 122. Aufboth der Lehenleute. §. 123. Natur der Pfälzischen Lehen. §. 124. Neuburgische Vasallen: §. 125. Schönborn; §. 126. Erlbecken; §. 127. Geizkoffler; §. 128. Horkheim; §. 129. Pelkhofer; §. 130. Rackeniz; §. 131. Rechberg; §. 132. Stein; §. 133. *Pares Curiæ*. §. 134. Lehenhof; §. 135. Lehenprobst. §. 136. Norm in Le-

 hens-

hensachen. §. 137. Natur dieser Lehen. §. 138. Sulzbachische Vasallen. §. 139. Lehenprost 2c. §. 140. Fremde Lehen im Sulzbachischen: §. 141. Jülchische, §. 142. und Bergische Lehen; §. 143. Vergleich deswegen; §. 144. Brandenburg-Onolzbach; §. 145. Sachsen-Eisenach; §. 146. Schwarzenberg; §. 147. Waldeck; §. 148. Bentheim; §. 149. Falckenstein; §. 150. Kirchberg; §. 151. Leiningen; §. 152. Limburg; §. 153. Manderscheid; §. 154. Merode; §. 155. Metternich; §. 156. Nesselroth; §. 157. Neuenar; §. 158. Quadt; §. 159. Sayn; §. 160. Virmond; §. 161. Wittgenstein; §. 162. Brombser; §. 163. *Pares Curiæ.* §. 164. Lehenhof; §. 165. Lehen-*Director*; §. 166. Belehnungen. §. 167. Norm in Lehenssachen. §. 168. Lehendienste. §. 169. Natur dieser Lehen. §. 170. Der Wittwen 2c. *Jura.* §. 171. Winnenthalische Vasallen; §. 172. Bergen-op-Zoomische. §. 173. Sponheimische.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Da nun zum Beschluß auch noch von Churpfälzischen Lehensachen gehandelt werden solle, theilet diese Materie sich natürlicher Weise in zwey Stücke ab, nemlich in die Lehen, welche Chur-Pfalz von anderen empfängt, und in die Lehen, welche Chur-Pfalz an andere vergiebt. Eingang:

§. 2.

Die Lehen, so Chur-Pfalz vom Kayser und Reich empfängt, seynd wiederum von verschiedener Art. Verschiedenheit der Churpfälzischen Reichslehen.

Einige empfängt es als Churfürst.

Einige als Pfalzgraf zu Neuburg.

Einige als Pfalzgrafen zu Simmern.

Einige empfängt es nur zur gesamten Hand, und

bey einigen hat es noch zu keiner Reichsbelehnung gelangen können.

§. 3.

Die ursprüngliche und älteste Reichslehen des Churfürstlichen Hauses Pfalz waren 1. die Churwürde, 2. das Reichs-Erztruchsessenamt, 3. das Reichsvicariat, 4. die Untere-Pfalz am Rhein, 5. die Obere-Pfalz, in so fern sie ein Stück des ursprüngliche Churpfälzische Lehen.

Reichs-Lehenbahren Herzogthums Bayern ware.

An. 1355. stellte Churfürst Ruprecht der ältere ein Attestat aus, daß Hohenstein, Herspruck und Auerbach Reichslehen seyen.

LÜNIG Corp. Jur. Feudal. Tom. 1. p. m. 663.

§. 4.

deren Vermehrung

Diese alte Churpfälzische Reichslehen seynd nun mit der Zeit vermehret worden, vornehmlich durch die von verschiedenen Kaysern beschehene Ueberlassung ein und anderer von denen Churfürsten zu Pfalz bishero inne gehabter Reichspfandschaften zu Reichslehen.

§. 5.

durch Kayser Sigmund

Kayser Sigmund belehnte also Churfürst Ludwigen mit Lautern, Oppenheim, Ingelheim und Odernheim, so bishero nur Reichspfandschaften gewesen waren.

§. 6.

und Kayser Maximilian I.

Und An. 1495. verliehe Kayser Maximilian I. alle bißanhero von Chur-Pfalz Pfands- und Amtsweise inne gehabte Güther und ehemahlige Reichs-Domainen in der Land-Vogtey zu Elsaß am Rhein, Neckar und in Bayern zu Reichs-Lehen: doch

doch nur Churfürst Philippen und dessen Mannsstamm.

v. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 581. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Part. 1. unter Pfalz, p. 632.

§. 7.

Die durch den Westphälischen Frieden sich zugetragene Veränderung.

Durch den 30. jährigen Krieg und den darauf gefolgten Westphälischen Friedensschluß aber gienge hierinn eine grosse Aenderung vor.

Dann das Reichs-Erztruchsessenamt und die Obere-Pfalz kamen an das Churfürstliche Haus Bayern.

Hingegen wurde nun das Reichs-Erzschatzmeister-Amt vor das Churfürstliche Hauß Pfalz zu einem neuen Reichslehen errichtet.

§. 8.

Jetzige Churpfälz. Reichslehen.

Ein jedesmahliger Churfürst zu Pfalz träget also nunmehro in solcher Qualität von dem Kayser und Reich zu Lehen 1. die achte Churwürde, 2. die Untere-Pfalz, 3. die darzu gehörige Vorrechte, 4. die darzu gebrachte Stücke, so Reichs-Lehen seynd.

LüNIGS Corp. Jur. Feudal. Part. 1. pag. 675. sqq.

Nicht weniger seynd auch die Reichs-Schatzmeister-Würde und das Reichs-Vicariat Reichs lehenbar, ob ihrer gleich in dem ersten Kayserlichen Lehenbrief nach dem Westphälischen Frieden de An. 1652. nach Beschaffenheit derer damahligen Umstände, nicht gedacht ist.

§. 9.

Pfalz-Neuburgische Reichs-Lehen.

Chur-Pfalz träget ferner, als Innhaber des Fürstenthums Neuburg, von dem Kayser und Reich zu Lehen, Schloß, Stadt und Landgericht Höchstatt, die Stadt Laugingen, Stadt und Schloß Gundelfingen, Schloß Stauffen, Tatenhausen, Graffschaft, Schloß und Landgericht Grayspach, Stadt Monheim rc.

Der erste Kayserliche Lehenbrief darüber de An. 1510. stehet in LüNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. I. p. m. 665. sqq.

§. 10.

Pfalz-Simmerische Reichs-Lehen.

Als Pfalzgraf zu Simmern endlich empfängt Chur-Pfalz von dem Kayser und Reich zu Lehen alle und jegliche Regalien und Lehen des Fürstenthums Simmern.

v. LüNIGS Corp. Jur. Feudal. T. I. p. m. 679. sq. ejusd. Reichs-Archiv Part. spec. Part. I. unter Pfalz, pag.

pag. 686. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 104. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 233.

§. 11.

Die Pfalzgrafen zu Zweybrücken werden ebenfalls jedesmahlen von dem Kayser für sich und ihre Agnaten mit diesem Herzogthum beliehen. Gesammte Hand an der Zweybrückischen

v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. I. p. m. 667. sqq.

§. 12.

Sodann hat Chur-Pfalz Kraft Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 5. die gesammte Hand an der Oberen-Pfalz und an der von Pfalz auf Bayern gekommenen Churwürde. und an der alten Pfälzischen Chur ꝛc.

LüNIG l. c. pag. 677. sq.

§. 13.

Die unter Kayser Carl IV. von dem Churhause Pfalz erworbene gesamte Hand an denen Marggräflich-Baadischen Reichslehen aber ist durch die darauf erfolgte Veränderung derer Umstände wiederum erloschen. Ehemalen auch an den Baadischen Reichslehen.

vid. LüNIG l. c. pag. 839. und oben cap. 7. unter Baaden.

§. 14.

§. 14.

Besitz der Jülich- u. Bergischen Reichslehen.

Endlich so meldet sich zwar Chur-Pfalz als Pfalzgraf zu Neuburg, von Zeit zu Zeit an dem Reichs-Hofrath um die Belehnung mit dem Jülich- und Bergischen Reichslehen, weil aber der Kayser das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen damit belehnet, so wird Chur-Pfalz bloß ein Muthschein gegeben.

An. 1692. meldete sich Sulzbach beym Reichs-Hofrath um die Jülchsche rc. Mitbelehnung.

v. Preuß. Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. Beyl. G.

An. 1717. meldete sich Sulzbach abermahlen beym Reichs-Hofrath um die Jülchische rc. Mitbelehnung.

cit. Beantwort. Beyl. G.

§. 15.

Actus der Reichsbelehnung.

Die bey der von Kayser Ferdinand II. Churfürst Friderichen V. ertheilten Reichs-Belehnung gehaltene Reden finden sich

in LüNIGS Reden grosser Herrn und vornehmer Ministers Part. 4. p. m. 242. sqq.

§. 16.

Lehen von Chur-Maynz.

Was nun andere Reichsstände und deren an das Churhauß Pfalz verleihende

Lehen

Lehen betrifft; so haben wir oben cap. 7. vernommen, daß zwar Pfalz-Simmern, um der von Chur-Maynz angesonnenen Pfandschafts-Wiederlösung des Amts Böckelheim auszuweichen, dasselbe von Chur-Maynz zu Lehen erkannt, Chur-Pfalz hingegen diesem Lehensauftrag widersprochen habe, endlich auch diese Sache gänzlich beygelegt worden seye.

§. 17.

Von Chur-Trier empfängt Pfalz seit vielen 100. Jahren zu Lehen des Schloß Ehrenberg, die Helfte von Reinbellen rc. Von Chur-Trier;

v. BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. 1. pag. 281. MOSERS Trierisches Staats-Recht, pag. 266.

Ferner Schloß und Stadt Simmern.

von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. pag. 605. sq. MOSER l. c. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz, pag. 688.

In der Grafschaft Veldenz müssen wenigstens die Criminal- und übrige Gerichtbarkeit auch andere Güter, Chur-Trierisches Lehen seyn.

MOSER l. c.

Ueber

Ueber der Natur dieser Lehen wurde zwischen Chur-Pfalz und Orleans gestritten.

ibid.

Weiter so haben wir schon oben cap. 7. vernommen, daß die Pfalzgrafen A. 1350. die zwischen Andernach und Coblenz gelegene Ländereyen dem Erzstift Trier geschenckt, und von demselben wieder zu Lehen empfangen, hernach solche denen Grafen von Virnenburg zu Affterlehen verliehen, nach deren Abgang aber sie dem Erzstift gänzlich überlassen haben.

§. 18.

von Chur-Cölln; Von Chur-Cölln empfiengen die alte Pfalzgrafen schon seit An. 1189. die Burg Stahleck und die Vogtey zu Bacharach zu Lehen.

von COCCEJI Deduct. in Cauf. illustr. pag. 615. SCHILTER ad Jus Feudal. ALEMANN cap. 67. §. 2. pag. m. 336. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccles. ersten Theils Fortsetzung, pag. 337. und Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 181. FREHERI Orig. Palat. Part. 1. cap. 2. pag. 110. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. T. 1. Part.

Part. 1. p. 62. TOELNER in Cod. diplom. pag. 58.

§. 19.

Von der Cron Böhmen trugen die Churfürsten zu Pfalz seit Kayser Carls IV. Zeiten vieles in der Oberen-Pfalz zu Lehen. von Böhmen;

Weil aber diese Lehen mit der übrigen Oberen-Pfalz im vorigen Jahrhundert an das Churhaus Bayern gekommen seynd; so will ich hier nicht viel davon melden.

siehe MOSERS Einleit. in das Chur-Bayerische Staats-Recht pag. 381. sqq.

Zwar wurde im jetzigen Jahrhundert, nachdeme Churfürst Maximilian Emanuel in Bayern in die Reichs-Acht gerathen, Chur-Pfalz von neuem mit diesen Lehen beliehen.

Wie dann einige Beschreibung, wie Chur-Pfalz An. 1708. diese Böhmische Lehen zu Wien habe empfangen lassen, zu lesen ist

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 2. p. m. 985.

Allein durch den Anno 1714. erfolgten Rastatt- und Baadischen Frieden kame alles wieder auf den alten Fuß.

§. 20.

§. 20.

Streit wegen Pleystein; Hingegen hat Böhmen und Chur-Pfalz noch jetzo einen beschwerlichen Streit mit einander wegen der in der Oberen-Pfalz gelegenen und von Böhmen zu Lehen gehenden Herrschaft Pleystein.

v. HÆBERLINS Anmerk. über die Aachische Friedens-Præliminar. cap. 255. KÖNIGS Select juris publ. Tom. 13. cap. 2. Tom. 14. cap. 7. Tom. 15. cap. 14. Tom. 16. cap. 4. Staatsschriften unter Kayser Franz, Tom. 2. pag. 946. Tom. 3. pag. 83. sqq. 366. 391. 912. 935. neue Europ. Fama, Tom. 12. pag. 203. 456. MOSERS Einleit. zu den neuesten Teutschen Staatsangeleg. pag. 127.

Diese Herrschaft kame von denen Landgrafen zu Leuchtenberg an das Chur-Hauß Pfalz.

Selbiges überliese Pleystein an Herzog Albrecht in Bayern und von solchem kame es auf das Hauß Pfalz-Neuburg.

Dieses suchte zwar vor Sulzbach die Mitbelehnung zu erhalten, konnte aber nicht darzu gelangen.

Nach Abgang des Neuburgischen Stamms setzten sich Ihro jeztregierenden Chur-

Churfürstlichen Durchlaucht aus der Sulzbachischen Linie in den Besitz:

Oesterreich hingegen wollte sie nicht für Successions-fähig in diesem Lehen erkennen.

Und als die Oesterreichische Völker An. 1745. in diesen Gegenden die Oberhand erhielten, wurde Chur-Pfalz entsetzt, und Pleystein denen Grafen von Sinzendorff, welche von Oesterreich eine Anwarthschaft darauf erhalten hatten, eingeraumt.

Nach dem Dresdnischen Frieden verlangte Chur-Pfalz die Restitution.

Oesterreich aber meynete, Pleystein seye nicht mit unter diesen Frieden begriffen.

Chur-Pfalz wandte sich darauf an den Friedens-Congreß zu Aachen:

Es wurde aber in denen allda geschlossenen Friedens-Præliminarien diese Angelegenheit auf den Definitiv-Tractat, und in demselbigen wiederum auf andere Tractaten verwiesen.

Und so hängt die Sache noch.

§. 21.

Von dem Hochstift Bamberg truge Chur-Pfalz seit Anno 1269. das Erz- Lehen vom Bamberg;

R 5 Truch-

Truchsessenamt, nebst verschiedenen Gütern in der Oberen = Pfalz zu Lehen.

Da es aber auch damit die allbereits bey denen Böhmischen Lehen angezeigte Beschaffenheit hat; so will ich hier nichts weiter davon gedenken.

v. MOSERS Einleitung zu dem Chur-Bayerischen Staats = Recht, pag. 384. sqq.

§. 22.

von Fulda; Von der Abtey Fulda empfiengen die Pfalzgrafen vormahls zu Lehen die Vogtey und Gerichtbahrkeit zu Horst (Höchst,) gaben aber solches Lehen An. 1332. auf.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 1831.

Ingleichen ware die Stadt Meckmühl so An. 1445. von Hohenlohe an Chur-Pfalz kame, wenigstens um das Jahr 1344. Fuldisches Lehen.

LüNIG l. c. pag. 1834.

Es ist aber diese Stadt An. 1504. dem herzoglichen Hause Würtenberg zu Theil worden.

§. 23.

von Speyer, dem Hochstift; Von dem Hochstift Speyer träget Chur-Pfalz einiges zu Lehen, wie daraus ersicht-

ersichtlich, weil Chur-fürst Carl Ludwig An. 1651. sich darüber beschwerte, daß der Bischof von Speyer ihme damit die Belehnung verweigerte.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. p. m. 585.

Insbesondere empfängt auch Chur-Pfalz von der dem Hochstift Speyer incorporirten Probstey Weisenburg wenigstens seit An. 1281. Altstadt und Bodenthal zu Lehen.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 131. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 248. TOELNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 78. von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. pag. 165.

§. 24.

Von dem Hochstift Straßburg gehen drey Theile der Vestung Lützelstein zu Lehen: und zwar hat solche das Stift an Pfalz gegeben. von Straßburg, dem Hochstift;

In denen Theilungen des Hauses Pfalz kame Lützelstein von der Churlinie auf die Veldenzische Linie.

Als nun diese An. 1694. ausstarb, wollte der Bischof zu Straßburg Veldenz als ein eröffnetes Lehen einziehen.

Pfalz hingegen behauptete, es seye ein Stammlehen.

v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 378. Edit. GLAFEY. FABRI Staats-Canzley, Tom. 5. pag. 292. sqq. STRUVII Formul. Succes. Palatin. sect. 3. §. 12. p. m. 261. sq.

Der Bischof nahme indessen Lützelstein in Besitz.

Der Pfalzgraf zu Birkenfeld gienge an die Französische Cammer zu Breysach: der Bischof aber machte die Sache an dem Königlich-Französischen Hof anhängig, wohin auch die Sache von Breysach abgefordert, und das Urtheil allda vor Birckenfeld gefället wurde.

STRUVE l. c. und pag. 294. sq.

Was aber nachhero in dieser Sache zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld ꝛc. theils vor denen Französischen Gerichten, theils vor dem Reichs-Hofrath vorgegangen, gehöret eigentlich nicht hieher.

v. STRUVE cit. pag. & in ult. sqq.

Chur-

Chur-Pfalz hat auch in dem An. 1734. mit Zweybrücken getroffenem Vergleich dieses letztere Hauß in dem Besitz sothanen Lehens gelassen.

§. 25.

Von dem Bißthum Verdun sollen die Grafen von Veldenz das Schloß zu Veldenz und mehrere andere Stücke zu Lehen getragen haben. von Verdun;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1322.

§. 26.

Von dem Hochstift Worms gehet schon seit Anno 1225. das Schloß zu Heidelberg und die Burg oder Statt, nebst der Grafschaft Stalbüchel, mit allen Zugehörden zu männlichen Lehen. von Worms, dem Hochstift;

vid. Biblioth. UFFENBACH. MSpt. Col. 1347. von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 293. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. m. 1551. ejusd. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 127. SCHANNAT Histor. Episcop. Wormat. p. m. 231. sqq. FREHERI Origin. Palat. Part. 1. pag. 99. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 1. pag. 162.

MIRÆI Oper. diplom. Tom. I. pag. 742. TOELNERI Histor. Palat. Cod. dipl. pag. 70.

Hierzu kam wenigstens schon An. 1288. auch Neckerau.

SCHANNAT l. c. pag. 233.

Kayser Ruprecht brachte An. 1400. von Berchtold Vezer von Oberkeim, das Wormsische Lehen, die neue Burg zu Oberkeim und etliche Güter allda, an sich.

l. c. pag. 234.

Ferner An. 1419. Kestel, Burg und Stadt, und Sprendlingen, das Dorf, so dem Hochstift durch der Grafen von Spanheim Absterben eröffnet worden waren.

loc. cit.

Nach Absterben Landgraf Hessens zu Leiningen An. 1464. bekame Chur-Pfalz von Worms zu Lehen, Neu-Leiningen, Schloß und Stadt halb, die Vogtey zu Osthoven ganz, Rheintürkheim, das Dorf halb, und die Gerechtigkeit an Hamen halb rc. zu Erb-Lehen.

SCHANNAT l. c. pag. 235. und Cod. Probat. p. 243. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. p. 1554.

Von solcher Zeit an empfienge Chur-Pfalz zweyerley Lehenbriefe von Worms, und

und nach Abgang der Moßbachischen Linie, drey.

SCHANNAT Histor. Episc. Wormat. pag. 236.

Unter Churfürst Carl Ludwigen gab es Streitigkeiten wegen der Formalitäten bey Suchung der Belehnung.

loc. cit.

Wie es nunmehro gehalten werde, siehe ibid.

Die Grafen von Veldenz empfiengen von Worms zu Lehen Lansperg, das Schloß, Moschel, die Stadt, darunter gelegen, Unkenbach, das Dorf, das Gericht und Güter zu Alsenz, Wynden das Dorf, und Montfort das Schloß 2c.

l. c. pag. 244.

Nach Absterben dieser Grafen kamen solche Lehen auf Pfalz-Simmern, von selbigen auf Zweybrücken;

v. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 1554.

Nachmahls auf die Veldenzische Linie.

Als diese abgienge, stritten die Agnaten darum, biß es endlich durch den 1734. zwischen Chur-Pfalz und Zweybrücken ge-

troffenen Vergleich Chur-Pfalz überlassen wurde.

SCHANNAT l. c. pag. 237.

§. 27.

von Pfalz-Zweybrücken.

Chur-Pfalz träget von der des Herzogthums Zweybrücken geistlichen Gefällen incorporirten Abtey Hornbach, die zwey Dörfer Zell-Herxheim und Nyterheim, samt Zugehör zu Lehen.

§. 28.

Anwartschaft auf die Reichsleyen in denen Pfalzischen Landen,

Chur-Pfalz solle eine Anwartschaft auf die sich eröffnende Reichs-Lehen haben, so in dessen Landen gelegen seynd.

§. 29.

und besonders eines von Ertrag jährlicher 2000. Rthl

Und An. 1670. truge der Reichs-Convent darauf an, daß, weil Chur-Pfalz durch des Cammergerichts zu Speyer Zollfreyheit ein merkliches entgehe, ermeltem Churhause die Anwartschaft auf ein etwa sich hiernächst eröffnendes Reichslehen von ungefehr 2000. Rthlr. doch absque præjudicio, & salvo jure tertii, ertheilet werden möge.

Der Kayser genehmigte es auch, unter der ferneren Clausul: Catholicæ Religionis interesse semper salvo.

Hrn.

Hrn. von PACHNERS Samml. der Reichsschlüsse Tom. I. p. m. 471. 478.

§. 30.

Kayser Carl V. nahme die Herrschaft Ravenstein als ein Brabantisches Lehen in Anspruch.

Brabantische Ansprach an Ravenstein.

HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staats-Rechts, p. m. 447.

Es ist auch richtig, daß Adolph von Cleve selbige An. 1431. von Burgund zu Lehen empfangen hat.

TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. p. m. 363.

§. 31.

Nun leitet uns die Ordnung auf die Lehen, welche das Churfürstliche Hauß Pfalz an andere vergiebt.

Alt- und Neue Pfälzische Vasallen.

Wann man nun aus denen Compromiss-Acten zwischen Chur-Pfalz und Orleans, und aus TOELNERS Addit. ad Histor. Palat. pag. 45-82. hieher sammlen wollte, was Chur-Pfalz nicht nur dermahlen für Vasallen habe, sondern was es auch in vorigen Zeiten für solche gehabt, auch was für Lehen auf eine oder die andere Art nach und nach wieder

 con-

consolidirt, oder geeignet, oder an andere gekommen seynd, würde es eine sehr weitlauftige Abhandlung erfordern. Dahero ich dermahlen nur etwas weniges davon melden will.

Von dem Chur-Pfälzischen Lehenhof überhaupt kan man nachsehen.

Herrn von ZECHS Europ. Herold. Tom. 1. p. m. 300. sqq. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1258. sq.

§. 32.

Johanniterorden; Daß der ritterliche Johanniter- oder Maltheserorden erst unter der jetzig Churfürstlichen Regierung gewisse Gerechtsamen zu einem neuen Chur-Pfälzischen Lehen erhalten, und was hierzu Gelegenheit gegeben habe, ist schon oben cap. 7. erzehlet worden.

§. 33.

Baaden; Marggraf Carl von Baaden muste, als er An. 1462. im Krieg gegen Churfürst Friederichen I. unglücklich gewesen ware, unter anderen auch seine Stadt und Schloß Pforzheim zu Chur-Pfälzischen Lehen machen.

LEHMANNS Speyer. Chronic. lib. 7. cap. 106. p. m. 866.

Wo-

Wobey es auch seithero verblieben ist.

siehe einen Lehenbrief de An. 1687. in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 3. p. m. 627.

Ferner empfangen sie von Chur-Pfalz zu Lehen: Graben, Burg und Dorff, so dann Stein, die Veste, mit dem Dorf rc.

LüNIG l. c. pag. 626.

§. 34.

Daß beyde Landgräflich-Heßische Linien von Chur-Pfalz Lehen empfangen, bezeugen Hessen;

Herrn von ZECH und LüNIG ll. cc.

Sie melden aber nicht, worinnen solche Lehen bestehen.

Von denen mit der Hanauischen Erbschaft an Hessen gekommenen Pfälzischen Lehen aber siehe hernach.

§. 35.

Die Grafen und Herzoge zu Jülich trugen von Chur-Pfalz schon vor dem Jahr 1230. verschiedene Vogteyen und Gefälle zu Lehen: Jülich;

v. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 129. TESCHENMACHERI Annal.

nal. Cliv. Part. 2. p. m. 365. & Cod. dipl. num. 143. pag. 218. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 30. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 167. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 69.

Sie reversirten sich dahero auch, schon oben erinnertermassen, An. 1357. bey Ihrer Erhebung in den Herzoglichen Stand, daß solches Chur-Pfalz an seinen Lehenherrlichen Gerechtsamen ohnnachtheilig seyn sollte.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1266. ejusd. Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 136. TESCHENMACHER l. c. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 31. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 336. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 70.

Ingleichem hat Pfalz An. 1545. einen guten Theil der Grafschaft Neuenar denen Herzogen zu Jülich zu Lehen überlassen.

TESCHENMACHER l. c. & p. 367.

Nach Abgang des Jülchischen Mannsstammis sprache Chur-Pfalz diese Lehen als eröffnet an.

Der

Der Herzog zu Cleve aber, welcher in Jülich succedirte, ware dessen nicht geständig.

Es wurde auch endlich die Sache dahin verglichen: Daß der Herzog von Cleve, vor sich und seine Erben und Descendenten, welche Herzoge zu Jülich seyn würden, mit diesen Lehen belehnet wurde.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. pag. m. 383. von LUDEWIG reliqu. MStor. Tom. 6. pag. 109.

Nach Abgang auch dieses Mannsstamms gelangte Pfalz-Neuburg zu deren Besitz: Es scheinet aber, es habe unterlassen die Belehnung zu suchen.

Chur-Pfalz machte dahero bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten an diese Lehen Ansprach, sowohl wegen abgegangenen Mannsstamms, als ex capite caducitatis.

Pfalz-Neuburg aber erbote sich, die Lehen zu suchen, und verlangte das übrige Chur-Pfälzische Begehren ad Viam juris coram competente zu verweisen.

v. von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Haupt-Register, Voc. Jülchische Lehen.

Endlich

Endlich wurde in Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 11. beliebt, wann sich, nach vorgängig rechtlicher Erörterung, zeigen würde, daß einige Jülchische Lehen eröffnet seyen, sollen sie Chur-Pfalz eingeraumt werden.

Der weitere Verlauf ist mir unbekannt.

Wenigstens aber ruhet der Streit seit der Zeit, da die Pfalz-Neuburgische Linie zur Pfälzischen Churwürde gelanget ist.

§. 36.

Nassau; Nassau-Siegen und Nassau-Saarbrücken finden sich in der Liste derer Chur-Pfälzischen Vasallen.

Ich kan aber von diesen ihren Lehen nichts specielles angeben.

Nur findet sich ein alter Nassauischer Lehens-Revers von Anno 1282. über ein Pfälzisches Burglehen zu Caub.

in LÜNIGS Corpor. Jur. Feudal. Tom. 3. pag. 659.

§. 37.

Pfalzgrafen; Die Pfalzgrafen zu Zweybrücken haben nach Absterben der Grafen von Veldenz deren hierunter beschriebene Mannlehen von Chur-Pfalz zu Lehen erhalten.

l. c. Tom. 2. pag. 1287. du MONT Corp. dipl. Tom. 3. Part. 1. p. 155.

§. 38.

§. 38.

Von der Fürsten zu Salm Chur-Pfälzischen Lehen wird hernach bey denen Rheingrafen geredet werden. Salm;

§. 39.

Graf Ulrich zu Würtemberg muste nach der A. 1462. von Churfürst Friederichen I. zu Pfalz erhaltenen Niederlage Stadt und Amt Marpach von Chur-Pfalz zu Lehen nehmen, doch daß diese Lehenschaft mit 30000. fl. abgekauft werden könne. Würtenberg;

PREGIZERS Histor. Ephemer. des Hauses Würtenb. p. 10. SATTLERS Beschr. Würtenb. Part. 2. pag. 141. STEINHOFERS Würtenb. Chronic. Part. 3. pag. 102.

Anno 1504. aber wurde Würtenberg, aus Gelegenheit des damahlig Pfälzisch-Bayerischen Kriegs, von dem Kayser dieser Lehenschaft losgesprochen.

An. 1512. bestättigte auch Chur-Pfalz dieses in einem besonderen Vertrag.

SATTLER l. c.

§. 40.

Unter denen Grafen finde ich nach alphabetischer Ordnung, forderist die Grafen von Castell in der Zahl der Chur-Pfälzischen Lehenmänner. Castell;

Es

Es ermanglet mir aber an genauerer Nachricht, worinn diese Lehen bestehen.

§. 41.

Cronen-berg; Die nun ausgestorbene Familie derer Grafen von Cronenberg truge Wasser-bibles von Chur-Pfalz zu Lehen.

BURGERMEISTER Cod. diplom. equestr. pag. 792.

Und von einem anderen alten Chur-Pfälzischen Burglehen zu Caub derer von Cronenberg de An. 1356. siehe

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1263.

§. 42.

Eberstein; Wie die Grafen zu Eberstein und Zwey-brücken Schloß und Stadt Merklingen An. 1276. Chur-Pfalz zu Lehen aufge-tragen haben, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1262.

und eine Spuhr einer Chur-Pfälzischen Belehnung de An. 1390. der Grafen von Eberstein mit der Stadt Gospolzheim und Zugehörde, siehe

l. c. pag. 1274.

§. 43.

Ehrenberg Wie ein Herr von Ehrenberg An. 1339. einige, sowohl eigene, als verpfändete Gü-ter,

ter, Chur-Pfalz zu Lehen aufgetragen habe, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1263.

§. 44.

Gottfried Herr von Eppstein wurde An. 1334. in Ansehung seines Schlosses Hornberg (Homburg) ein Chur-Pfälzischer Vasall. Eppstein;

Freyherrns von SENCKENBERG Select. Tom. 2. pag. 619.

§. 45.

Die Grafen zu Erbach tragen von Chur-Pfalz Erbach;

1. zu Mannlehen das Erbschenkenamt, die ganze Grafschaft Erbach und sehr viele in denen Lehen-Briefen specificirte Güter.

2. Zu Fuldischen Lehen aber Breußbach und Keimspach, die Dörfer, mit Vogteygerichten ihren Theil. ꝛc.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. pag. 1302.

Ueber dieses empfangen sie noch besonders:

1. Ein Oppenheimisches Burglehen zu Nierstein.

2. Burglehen zu Starkenburg.

3. Einen Theil am Bergwerk zu Elmannshausen, sodann

4. Ein Burglehen zu Lindenfels.

v. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. secul. Part. 2. pag. 1943. sqq.

Noch anderer Fuldischer Lehen, welche mit Ozberg und Umstatt von Fulda an Chur-Pfalz gekommen, und An. 1397. von Churfürst Ruprechten denen Schenken zu Erbach verliehen worden seynd, thut umständliche Meldung.

SCHNEIDER in der Erbach. Histor. pag. 63.

An. 1545. erhielte Schenk Eberhard, Herr zu Erbach eine conditionirte Anwartschaft auf ein heimfallendes Chur-Pfälzisches Lehen.

Als nun An. 1559. der Gräflich-Rieneckische Mannsstamm abstarb, und dadurch Chur-Pfalz Schloß und Amt Wildenfels heimfiele, bekame Erbach dasselbe.

Anno 1560. aber wurde die Lehens-Qualität wieder aufgehoben, und Wildenstein dem Hause Erbach als ein freyes Allodium überlassen.

SCHNEIDERS Erbach. Histor. 3ter Satz Voc. Wildenstein, pag. 299.

Ur-

Urkund, pag. 326. 566. KOPPS Proben des Teutschen Lehenrechts, Part. 2. pag. 25.

§. 46.

Ein Churfürstlich-Pfälzischer Lehenbrief vom Jahr 1273. für die Herrn von Falkenstein über die Grafschaft Surnigis in der Wetterau und Kayser Rudolphs Zeugniß darüber finden sich Falkenstein;

in der Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande, Beyl. 153. Reichs-Fama, Tom. 15. pag. 386. sq.

§. 47.

Die Herrn von Fleckenstein hatten, wie wir schon vorhin vernommen haben, einige Dörfer so Chur-Pfalz von Weissenburg zu Lehen erhalten, zu Pfälzischen Afterlehen. Fleckenstein;

§. 48.

Die Grafen von Hanau haben von Chur-Pfalz zu Lehen gehabt. Hanau;

1. Stadt und Amt Homburg vor der Höhe, und zwar als ein Kunkel-Lehen.

cit. Beschreib. Beyl. 124. Reichs-Fama, l. c. pag. 349. sqq.

In dem Bayer- und Pfälzischen Krieg nahme Hessen dieses Lehen hinweg und behielte es.

Digitized by Google

An. 1521. beschwerte sich Hanau auf dem Reichs=Convent zu Worms darüber.

Endlich vermittelte der Kayser einen Vertrag, kraft dessen Hessen an Hanau 12000. Goldgulden bezahlte.

Weil nun Chur=Pfalz verlangte, daß Hanau dieses Capital für Homburg zu Lehen machen sollte, so truge Hanau dafür seinen Antheil an Schloß und Stadt Ortenberg Chur=Pfalz zu Lehen auf, und wurde An. 1527. damit belehnet.

cit. Beschreibung Beyl. 125. Reichs=Fama, l. c. pag. 350. sq. von LUDEWIG Germ. Princ. p. m. 645. Species Facti über das Freygericht zu Welmizh. Beyl. M m. Gegen=Deduct. wegen des Hanauischen Primog. Rechts sub Adj. zur Beyl. Cc. FABRI Staats=Canzley Tom. 77. pag. 650.

Ferner empfienge Hanau von Chur=Pfalz zu Lehen das Dorf Eichen und die Vogtey daselbst, wie auch 2. Theile an dem Zehenden zu Kesselstatt.

Welches Lehen ursprünglich von der nachgehends an Chur=Pfalz erwachsenen Abtey Limburg herrührete.

cit. Beschreibung Beyl. 129. Reichs=Fama, l. c. pag. 353. sq.

3. Seit

3. Seit Anno 1410. empfiengen die Herrn, nachhero Grafen zu Hanau von Chur-Pfalz zu Lehen: Umstatt, die Burg ganz, und die Stadt halb, das Dorf Schaffheim und den Kirchensatz allda, den Hof zu Schlierbach und den Hof zu Semde bey Umstadt zu Mannlehen, als zu Fuldischen Lehen nach Fuldischem Lehenrecht.

von LUDOLF Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 230. cit. Beschreib. Beyl. 130. 131. Reichs-Fama, l. c. pag. 354.

In dem Bayerischen Krieg gieng Umstatt verlohren, die übrige Güter aber blieben.

von LUDOLF l. c. pag. 231. R. Fama l. c.

Als nun der Hanauische Stamm abgehen wollte, entstunde Streit: Ob die Hanauische Erbtöchtere in diesen letzteren Lehens-Successions-fähig seyen oder nicht?

Das Cammer-Gericht sprache in Possessorio vor die Töchtere, und die Sache wurde endlich gütlich verglichen.

von LUDOLF l. c. pag. 213. sqq.

Nicht weniger trafen An. 1729. Chur-Pfalz und Hessen-Cassel wegen Ortenberg und Eichen rc. einen Vergleich da-

 hin:

hin: daß Hessen-Cassel 130000. fl. an Chur-Pfalz bezahlte, hingegen die Anwartschaft auf diese Lehen erhielte; welche es auch, nach bald hernach erfolgtem Abgang des Hanauischen Mannsstamms, in Besitz bekame.

v. Gegen-Deduct. wegen des Hanau. Primog. Rechts, Beyl. Mm. Nn.

§. 49.

Hohenlohe; Das Hauß Hohenlohe empfienge An. 1331. von Chur-Pfalz zu männlichen Lehen Grewelsheim und Lare, jedes halb.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. I. pag. 1263. TOELNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 87.

§. 50.

Kirchberg; Churfürst Ruprechts Lehenbrief de An. 1388. für einen Grafen von Kirchberg ist zu lesen

in TOELNERS Histor. Palat. Cod. dipl. p. 120.

§. 51.

Leiningen; Denen Grafen von Leiningen versetzte Churfürst Ruprecht der ältere An. 1379. die Helfte an den Vesten Gutenberg, Falkenberg und Minfeld vor 30000. fl. und belehn-

belehnte sie also damit, daß, wann dieselbe wieder eingelöset würden, die 30000. fl. an andere Allodialien angeleget, und selbige Chur-Pfalz zu Lehen gemacht werden sollten.

LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. I. pag. 389. sq.

Ueber dieses ware auch die Grafschaft Leiningen Chur-Pfälzisches Lehen, desgleichen die neue Burg zu Hasseloch.

So hatten auch die Grafen zu Leiningen Chur-Pfälzische Burglehen zu Heidelberg und Wolfsberg.

LüNIG l. c. pag. 393. sqq.

Als Landgraf Heß zu Leiningen Anno 1462. starb, und dessen Schwester die Frau von Westerburg sich seiner Erbschaft unterzoge, auch deswegen einen Vertrag mit Chur-Pfalz machte, bedunge Churfürst Friederich I. sich in demselben die vom Landgraf Hessen inne gehabten Chur-Pfälzische Lehen zum Voraus.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 536. rechtl. Auszug in Sachen: Leiningen-Hartenb. contra Leining-Dachsb. p. m. 11.

Weil aber die Grafen von Leiningen diese Lehen nicht zurücklassen wollten, nahmen

men sie An. 1470. an dem Krieg gegen Chur-Pfalz Antheil, waren aber unglücklich, und als sie nach Churfürst Friedrichs I. Tod bey Chur-Pfalz die Lehen mutheten, wurden selbige für verwürkt gehalten.

cit. rechtl. Auszüge, pag. 14.

Die An. 1491. geschehene Lehens-Muthung ware ebenfalls von keinem besseren Erfolg.

ibid.

An. 1504. liessen sich die Grafen von Leiningen abermahlen in dem Pfälzisch- und Bayerischen Krieg gegen Chur-Pfalz gebrauchen.

Worauf es An. 1506. zu einem Vergleich kame, dadurch Chur-Pfalz verschiedene in Gemeinschaft besessene Dörfer an Leiningen abtrate, die in denen gemeinschaftlichen Orten gewaltete Streitigkeiten vergliche rc. hingegen Leiningen auf allen wegen Landgraf Hessens Erbschaft gemachten Anspruch gegen Pfalz Verzicht leistete, und darauf mit der Grafschaft Leiningen, und allen übrigen Pfälzischen Lehen, ausserhalb der Gerechtigkeit, so Landgraf Heß daran gehabt, belehnet worden.

cit. rechtl. Auszüge pag. 15. und Beyl. 8.
Deduct. Jur. & facti in Sachen: Lei-

ning-

ning-Hartenb. contra Leiningen Westerb. Beyl. S. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. 1. p. 415.

In dessen Conformität stellten auch die Grafen von Leiningen einen Verzicht auf die Chur-Pfälzische Lehen, Guttenberg, Haseloch ꝛc. und andere Prætensiones an Chur-Pfalz aus.

cit. Deduct. Jur. & fact. Beyl. O.

Und hiebey verbliebe es.

v. cit. Deduct. Beyl. Ff. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. 1. pag. 417.

Im dreyßigjährigen Krieg erhielten die Grafen von Leiningen, daß Kayser Ferdinand II. ihnen solche Grafschaft zu Reichs-Lehen verliehe.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. cap. 10. §. 14. p. m. 585.

Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß aber wollte es der Churfürst nicht mehr leiden.

ibid. §. 13. p. m. 583.

An. 1700. erhielten die Grafen von Leiningen-Hartenburg gegen einige zum Besten der catholischen Religion gereichende

Versprechungen verschiedenes von denen Reformirten geistlichen Gefällen zu Lehen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. p. 414. sq. Tom. 79. p. m. sqq.

§. 52.

Leiningen-Westerburg; Die Grafen von Leiningen-Westerburg empfangen von Chur-Pfalz zu Lehen:

1) Neu-Leiningen, Schloß und Stadt 2c.

v. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1307. ejusd. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 550.

Ferner bekamen sie von Pfalz-Simmern An. 1490. und 1521. die Helfte des Schlosses Alt-Leiningen und dessen Zugehör erstlich in einen temporal Bestand, und endlich für beständig, als ein Erblehen.

cit. Deduct. Jur. & facti, pag. 18. und Beyl. Dd. Ee. Ff. Gg. LüNIGS Corp. Jur. Feud. l. c. p. 545.

§. 53.

Löwenstein; Was die Grafen von Löwenstein von Chur-Pfalz zu Lehen erhalten haben, siehe oben cap. 2.

Sie seynd aber in dem Bayer- und Pfälzischen Krieg Anno 1504. mit dieser Lehen-

Lehenschaft wiederum von Chur-Pfalz ab- und unter das fürstliche Haus Würtemberg gekommen.

STEINHOFER l. c. pag. 861. sq.

§. 54.

Die Herrn von Lützelstein trugen von Chur-Pfalz drey Theile des Schlosses Einhartshausen und seiner Zugehör zu Erbleben; der vierte Theil ware ganz Pfälzisch. Lützelstein;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1279.

§. 55.

Durch einen zwischen Chur-Pfalz und Herzog Wilhelm zu Jülich An. 1566. getroffenen Tausch überliese Chur-Pfalz seinen Vasallen, den Grafen von Manderscheid an Jülich. Manderscheid;

LüNIG l. c. Tom. 1. p. m. 671.

§. 56.

An. 1359. gabe Graf Johann zu Sayn, Churfürst Ruprechten zu Pfalz die Grafschaft Beilstein, so er von ihme von der Pfalz wegen zu Lehen gehabt, auf, daß er dieselbe Herrn Engelbrecht von der Markt und seinen Lehenserben zu rechten Mannlehen fürbaß leihen solle. Mark;

MO-

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 431.

§. 57.

Metternich; Die damahlige Freyherrn von Metternich erhielten im dreyßigjährigen Krieg von Chur-Bayern, als Inhabern der Untern-Pfalz, Lehen, welche ihnen durch das Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 15. bestättiget wurden.

vid. von MEIERN Westphal. Friedens-Handl. Hauptreg. Voc. Metternich.

§. 58.

Oettingen; Daß das fürst- und gräfliche Haus Oettingen von Chur-Pfalz Lehen empfange, davon meldet zwar Herr JENICHEN de feudis Oettingensibus nichts, außer, daß es vormahls Schloß und Mark Tapfheim im Pfalz-Neuburgischen besessen habe.

v. seine Vorrede ad Tom. 2. Thesaur. Jur. Feud. pag. 4. sqq.

Es trägt aber noch jetzo von Chur-Pfalz zu Lehen zwey Höfe zu Kerkingen.

Conclus-Schrift, in Sachen: Oettingen contra Oettingen puncto Pacti Successor. Beyl. 48.

So.

So dann von Pfalz-Neuburg die hohe Obrigkeit zu Ober-Lizheim.

ibid. Beyl. 49.

§. 59.

In einem zwischen Chur-Pfalz und Herzog Wilhelm zu Jülich An. 1565. getroffenem Tausch überliese Chur-Pfalz das Dominium Directum auf den Quaden von Landscron an Jülich. Quad;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. p. m. 671.

§. 60.

Die von Churfürst Carl Ludwig gezeugte Raugrafen trugen gewisse Güter von Chur-Pfalz zu Lehen. Raugrafen;

Sie seynd aber ausgestorben, mithin ihre Lehen dem Churhause wieder heimgefallen.

§. 61.

Die Reichs-Erbtruchsessen, Grafen zu Waldenburg ꝛc. trugen, so lang Chur-Pfalz das Erztruchsessen-Amt verwaltete, besagtes Reichs-Erbamt von demselben zu Lehen. Reichs-Erbtruchsessen;

Nachdeme aber das Reichs-Erztruchsessen-Amt von Chur-Pfalz auf Chur-Bayern gediehen ist, seynd dadurch auch

diese

diese Vasallen von Chur-Pfalz hinweg- und unter Chur-Bayern gekommen.

§. 62.

Reusen; An. 1294. ertheilte Pfalzgraf Ludwig denen Herrn von Plauen einen Lehenbrief.

Man weiß aber nicht eigentlich was man aus demselben, oder dem Lehen, machen solle, und in was für Qualität er es gethan habe.

BECKLERS Reuß-Plauisch Histor. p. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. 2. unter Grafen und Herrn pag. 202.

§. 63.

Rheineck; Die Burggrafen von Rheineck trugen wenigstens seit An. 1421. von Chur-Pfalz zu Lehen die Herrschaft Winteren, oder Ober-Winteren:

Sie ist aber hernach von ihnen abgekommen.

Reichs-Fama, Tom. I. p. 469. 480.

§. 64.

Rheingrafen; Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen tragen von Chur-Pfalz zu Mannlehen folgende Stücke, so theils vorher Lehen waren, theils nach Absterben der Wildgrafen zu Kyrburg der Chur-Pfalz heimgefallen, und An. 1409. denen Rheingrafen

grafen verliehen worden seynd, nehmlich alte Lehen: Flohnheim, das Dorf, Bornheim, Wendelsheim und Eichenloch, die Dörfer, und einige Zehenden und Gefälle; Wildgräfliche Lehen aber, verschiedene Gerichte, die Wildgrafschaft, das Marschalkamt, und viel anderes mehr.

MOSERS Staats-Archiv, 1751, Part. 4. p. 8. sqq. Part. 11. p. 93.

Ferner tragen sie zu Lehen die Wildfäng in denen Dörfern Werstatt und Oberen-Saulheim, und das Rheingrafengericht zu Obern-Saulnheim.

MOSER cit. Part. 4. pag. 12.

Hingegen seynd gewisse jährliche 150. fl. Gülden, so An. 1512. denen Rheingrafen zu Lehen verschrieben worden, kraft Vertrags de An. 1698. nun ganz abgethan, und wird dessen jedesmahlen in denen neuen Lehenbriefen gedacht.

ibid. pag. 12.

§. 65.

Was die Anno 1559. ausgestorbene Grafen von Rieneck von Chur-Pfalz zu Lehen getragen, haben wir vorhin bey Erpach vernommen. Rieneck;

§. 66.

Die Grafen von Sayn empfingen von An. 1273. an von Chur-Pfalz zu Lehen Sayn;

Comi-

Comitiam Seinensem, cum omnibus ejusdem pertinentiis.

Gegenbericht wegen der Grafschaft Sayn, Beyl. Ee. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 398. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 24. TOELNERI Hist. Palat. in Cod. dipl. pag. 71. rechtsgegründ. Bedenk. Beyl. 2.

Die folgende Lehenbriefe seynd anzutreffen in LüNIGS Reichs-Archiv, vid. dessen Haupt-Register, Voc. Sayn, und in MOSERS Saynischen Staats-Recht, pag. 463. sqq. findet man noch mehrere Stellen angezeigt, wo ein oder andere davon anzutreffen seynd.

Hier ist nur zu merken, daß dieser alte Lehenbrief nach und nach ausgedehnet worden ist, und nach denen neueren Lehenbriefen solches Lehen bestehen solle: 1) In der ganzen Grafschaft von Sayn mit Mannschaften, Lehenschaften, Schlössen, Landen, Leuten und Zugehörungen, 2) in der Grafschaft Solms, 3) in dem Haus Virnenburg mit seiner Zugehörung, und was die Grafen zu Sayn in der Grafschaft Virnenburg an Pfälzischen Lehen hatten,

4) in

Digitized by Google

4) in dem Schloß Braunsberg, mit seiner Zugehör.

MOSER l. c. pag. 431.

Als gegen Ende des 16ten Jahrhunderts die Grafen zu Sayn absterben zu wollen schienen, bemühete sich Graf Ludwig zu Wittgenstein, so aus einem Haus mit Sayn entsprossen ware, auf allerley Weise um die Succession.

ibid. pag. 26. sqq.

Chur-Pfalz ertheilte ihme Anfangs An. 1593. eine conditionirte Versicherung deßwegen, An. 1594. aber die würkliche eventuale Belehnung.

ibid. pag. 32. sq.

Weil aber der Graf von Sayn allerley veräusserte, nahme Chur-Pfalz An. 1602. dessen Lande in Sequestr.

ibid. pag. 39. sqq.

Doch schwebte Chur-Pfalz selbst in der Ungewißheit, was zu diesem Lehen gehörig seye, oder nicht? und erlaubte dem Grafen von Wittgenstein, sich bey Trier, Cölln und Jülich ebenfalls um die Belehnung zu melden.

ibid. pag. 40. 50. 63.

An. 1603. liese Chur-Pfalz noch bey Lebzeiten des Grafens von Sayn dem Grafen

sen von Wittgenstein die Grafschaft Sayn einraumen.

MOSER l. c. pag. 58. sqq.

An. 1604. nahme der Graf von Sayn einen jungen Grafen zu Wittgenstein, welcher seines, des Grafens zu Sayn, Bruders Tochter geehliget hatte, zum Mitregenten an, Chur-Pfalz aber wollte den Vergleich nicht ratificiren.

ibid. pag. 63.

An. 1605. belehnete Chur-Pfalz den alten Grafen von Wittgenstein pure mit der Grafschaft Sayn, der Graf von Sayn hingegen reservirte denen Erbtöchtern ihr Recht.

ibid. pag. 68. sq.

Bald hernach übergabe er gar seine Lande Grafen Wilhelm von Wittgenstein, dem Gemahl einer dieser Erbtöchter, und starb An. 1606.

ibid. pag. 70.

Darauf kamen Chur-Trier, Cölln und Pfalz miteinander wegen der von jedem prætendirenden Saynischen Lehenstücke in Streitigkeiten, davon schon oben cap. 7. geredet worden ist: Graf Wilhelm bliebe aber doch im Besitz des größten Theils der Grafschaft.

add. MOSER l. c. pag. 70. sqq.

Darü=

Darüber fiel der dreyßigjährige Krieg ein.

Anno 1623. starb Graf Wilhelm zu Wittgenstein, und sein, mit der Saynischen Erbtochter erzeugter, Sohn folgte ihme, mit Ausschliesung der in der anderen Ehe erzeugten Kinder in der Grafschaft Sayn allein.

MOSER l. c. pag. 80.

An. 1632. starb dieser Graf Ernst auch, mit Hinterlassung eines jungen Sohns und zweyer Töchter.

An. 1636. gienge der Sohn ebenfalls mit Tod ab.

Darauf stritten der beyden Töchter Vormundschaft und die Agnaten, Grafen von Wittgenstein, um die Grafschaft Sayn miteinander.

Es wurden Processe deswegen geführt, man gebrauchte Thätlichkeiten, man brachte die Sache endlich gar vor den Westphälischen Friedens-Congreß:

Es wurde auch in dem Instr. Pac. Osn. Art. 4. § 36. etwas zum Besten der Erbtöchter verordnet, doch salvo jure cujusvis.

ibid. pag. 82-123.

Bey denen Friedens-Executions-Tractaten machte diese Sache abermahlen viele Bewegungen.

MOSER l. c. pag. 123. sqq.

Chur-Pfalz liese An. 1650. hin und wieder sein Wappen im Saynischen anschlagen, setzte auch An. 1651. diese Sache mit unter die, kraft Westphälischen Friedens, annoch zu restituirende Stücke.

MOSER l. c. pag. 145. STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. p. m. 584. 627.

An. 1660. aßistirte Chur-Pfalz denen Grafen von Wittgenstein mit gewaffneter Hand, worüber es am Reichs-Hofrath zu einem Proceß, darein auch Chur-Trier und Chur-Cölln verwickelt wurden, kame: Es wurde aber in Possessorio gegen Wittgenstein gesprochen, und Chur-Pfalz wegen des angegebenen Dominii Directi über die ganze Grafschaft zu ordentlichen Weg Rechtens verwiesen, diese Aussprüche auch vom Reichs-Hofrath beharret.

MOSER l. c. pag. 161. sqq.

Chur-Pfalz hingegen fuhre nicht nur fort, Wittgenstein mit Mannschaft zu unterstützen, sondern ließe auch durch einen in Druck gegebenen Bericht behaupten,

pten, daß die ganze Grafschaft Sayn Chur-Pfälzisches Lehen seye, worauf ein Gegenbericht heraus kame.

MOSER l. c. pag. 163. sqq.

Indessen gienge die Sache am Reichs-Hofrath zwischen Chur-Trier, Cölln, Pfalz, denen Saynischen Erbtöchtern und Wittgenstein fort; Münster aber vollstreckte die ihme zu faveur deren Erbtöchtern aufgetragene Commißion, und der Reichs-Hofrath liese es dabey bewenden.

ibid. pag. 193. sqq.

An. 1668. erhielten die Innhabere der Grafschaft ein Kayserliches Protectorium gegen Chur-Pfalz.

ibid. pag. 204.

Darauf ware es lange Zeit still, ausser daß Chur-Pfalz verschiedene von denen Grafen von Wittgenstein in dieser Sache unter sich eingegangene Vergleiche confirmirte, und fortfuhre diese Grafen mit Sayn zu belehnen.

ibid. pag. 249. sqq.

Als aber An. 1741. nach Absterben des Herzogs zu Sachsen-Eisenach, Brandenburg-Onolzbach als ein Descendent einer Saynischen Erbtochter die halbe Grafschaft Sayn in Besitz nahme, geriethen

beyde in einen Schriftwechsel, worein auch die Könige in Polen und Preussen, und Hessen-Darmstadt verwickelt wurden.

MOSER l. c. pag. 264. sqq.

An. 1742. liesse Chur-Pfalz darauf, währenden Interregni, die Kirchbergische Helfte der Grafschaft Sayn in Besitz nehmen.

Weil aber grosse Bewegungen darüber entstunden, zoge es zwar seine Völker zurück, behielte aber durch ein Patent allerley bevor.

Darüber gediehe es zu einem neuen Proceß am Reichs-Hofrath, welcher sich beyder Innhabere der Grafschaft annahme.

Auch mißriethen mehrere andere Höfe Chur-Pfalz alle Thätlichkeiten.

Darauf wurde es still.

ibid. pag. 301-343. ejusd. Einleit. zu den neuesten Teutschen Staats-Angeleg. pag. 234. sqq. FABRI Staats-Canzley, Tom. 83. pag. 151.

§. 67.

Sinzendorf; Die Grafen von Sinzendorf tragen von Chur-Pfalz das Reichs-Erbschatzmeisteramt zu Lehen, davon schon oben cap. 3. das mehrere vorgekommen ist.

§. 68.

Die Grafen von Solms empfangen ihre Grafschaft von Chur-Pfalz zu Lehen. Solms;

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 431.

Zu gleicher Zeit aber wurden auch die Grafen zu Sayn damit von Chur-Pfalz belehnet, die doch nicht das geringste davon jemahlen inne gehabt haben.

§. 69.

Die Grafen von Veldenz trugen vormahls von Chur-Pfalz zu Lehen: Lichtenberg die Burg mit ihrer Zugehörung, Petersheim und St. Michelsberg, die Schloß, wie die Grafen zu Veldenz die gemacht und gebauet haben, St. Remigius-Land, als weit das Begrif hat, mit ihren Zugehörungen, item zwey Amt, die man nennet Bosenbecher- und Nerzweiller-Amt, auch mit ihren Rechten 2c. Veldenz;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1283.

Daß auch diese Lehen, nach ihrem Absterben, auf die Pfalzgrafen zu Simmern, und endlich auf die von Zweybrücken gediehen seyen, ist bereits vorhin erinnert worden.

Von denen zwischen Churfürst Friederichen und Pfalzgraf Ludwigen zu Veldenz um das Jahr 1460. dieser Lehen wegen obgeschwebten Streitigkeiten, siehe

STEINHOFERS Würtenb. Chron. Tom. 2. p. m. 1026. sqq.

§. 70.

Virnenburg; Von denen Chur-Trierischen Afterlehen, so die Grafen von Virnenburg bis auf ihr Absterben von Chur-Pfalz zu Lehen getragen haben, ist schon oben cap. 9. geredet worden.

§. 71.

Wied; Die Grafen von Wied tragen diese ihre Grafschaft von Chur-Pfalz zu Lehen.

Als An. 1685. Graf Friederich Neu-Wied nebst zwey Dörfern an Hessen-Cassel verkaufen wollte, hintertriebe es Chur-Pfalz.

Ja, An. 1688. sequestrirte Chur-Pfalz gar, mit Kayserlicher Genehmhaltung, die Neu-Wiedische Lande geraume Jahre.

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 4. pag. 499. sq.

Chur-Pfalz nahme sich dahero auch nach dem Westphälischen Frieden derer Grafen von Wied, in puncto restitutionis gegen

gen Chur-Trier und den Freyherrn von Reinach an; weil es ratione Dominii Directi selbst dabey interessiret seye.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. p. m. 627.

§. 72.

Was für Chur-Pfälzische Lehen die Wildgrafen besessen haben, so hernach von ihnen auf die Rheingrafen gekommen seynd, haben wir bereits vernommen. Wildgrafen;

add. das Mannen-Gerichts-Urthel de An. 1351. in MOSERS Staats-Archiv, 1751. Part. II. p. m. 91.

§. 73.

Daß die Grafen von Wittgenstein sich von Chur-Pfalz mit der Grafschaft Sayn belehnen lassen, ist bereits gemeldet worden. Wittgenstein;

Weil aber diese Grafen, besonders der Haupt-Actor, Graf Christian, in dem deßwegen am Reichs-Hofrath geführten Proceß unglücklich ware, erhielte er von Chur-Pfalz den Kirschgarthäuser Hof zu Lehen.

Hernach wurde er ihme geeignet.

Was aber die Successores an der Chur dagegen eingewandt haben; siehe oben cap. 7.

Seit kurzem ist endlich ein Streit darüber entstanden, ob die Herrschaft Homburg an der Mark ein Stück der Grafschaft Sayn, mithin nach denen Chur-Pfälzischen und Wittgensteinischen Principiis ein Lehen von Chur-Pfalz seye oder nicht?

Chur-Pfalz behauptet es, und einer derer Wittgensteinischen Agnaten gestehet es ein:

Der Innhaber der Herrschaft, Graf von Witgenstein-Berlenburg, hingegen hält es für eine von der Grafschaft Sayn ganz abgesonderte allodiale Reichs-Herrschaft.

Als Chur-Pfalz die zwischen denen Grafen zu Wittgenstein darüber entstandene Streitigkeit vor seinem Lehenhof erörtern wollte, wandte sich der Graf zu Witgenstein-Berlenburg an das Cammergericht.

Allda fiele An. 1754. in Possessorio das Urtheil vor Chur-Pfalz aus.

v. MOSERS Teutsches Staats-Archiv 1752. Tom. I. pag. 223. sqq. 475. sqq.

§. 74.

Isenburg: Die Fürsten und Grafen zu Isenburg tragen von Chur-Pfalz zu Lehen verschiedene

dene Gefälle, das Dorf Stockheim, Bracht das Schloß, und das Städtlein darunter gelegen 2c.

v. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1306. ejusd. Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 2. p. 1593.

Philipp von (Nieder) Ysenburg, Herr zu Grensau, truge Anno 1344. sein Land Chur-Pfalz zu Lehen auf.

TOELNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 87.

§. 75.

Der Graf zu Zweybrücken verkaufte An. 1385. an Churfürst Ruprechten I. die Helffte an Zweybrücken, Burg und Stadt, Hornbach, Burg u. Stadt, Bergzabern, Burg u. Stadt, und die andere Helfte truge er ihme zu Mannlehen für Söhne und Töchter auf. Zweybrücken;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1270.

Auch empfiengen sie ein gewisses Mannlehengeld.

ibid. pag. 1274.

§. 76.

Daß ferner die Reichs-Ritterschaft am Oberen- und Mittlern-Rheinstrohm in Corpore nunmehro gewisse Gerechtsamen in Wildfangs-Sachen, u. s. w. von Reichs-Ritterschaft am oberen und

mittelern Rhein-strohm; von Chur-Pfalz zu Lehen erkenne, haben wir schon oben cap. 7. vernommen.

§. 77.

Albich; Von einzelen Adelichen Churpfälzischen Vasallen endlich will ich hier nur folgender gedenken.

Die von Albichen hatten um das Jahr 1328. ein Burglehen zu Oppenheim.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1271. TOELNERI Histor. Palat. Cod. dipl. pag. 120.

§. 78.

Altorf; Die von Altorff, genannt Wollschläger, erhielten An. 1542. nach Absterben derer von Auenheim, ein Burglehen zu Oppenheim.

LüNIG l. c. pag. 1291.

§. 79.

Bayer; Die Bayer von Bellenhofen trugen einen Theil an Schloß, Thal und Amt Neuen-Beimberg von Simmern zu Mannlehen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 9. p. m. 620.

§. 80.

Berneck; Die von Berneck waren im 14den Seculo Pfälzische Lehenleute; kamen aber

im

im 15den Jahrhundert mit der Herrschaft Wildberg an Würtenberg.

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equestr. Tom. 1. pag. 396.

§. 81.

Die Brömbser von Rüdesheim trugen das Dorf Gaulsheim am Rhein, gegen Rüdesheim über, nicht weit von Bingen, von Jülich zu Erblehen. Brömbser;

Herzog Wilhelm aber trafe mit Chur-Pfalz An. 1565. einen Tausch, wodurch er dieses Lehen an Chur-Pfalz überliese.

Nachhero brachte Chur-Pfalz dieses Dorf eigenthümlich an sich.

Während 30. jährigen Kriegs fochte ein Brömbser diese Alienation an, und erhielte von Kayser Ferdinand II. daß er ihme Gaulsheim zum Reichslehen verliehe, und zwar so, daß nach seinem Abgang ohne Leibeserben, es auch auf seine Schwestern fallen sollte.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. m. 671. sqq. Tom. 2. p. 1291. 1334.

Durch den Oßnabrückischen Frieden Art. 4. §. 18. wurde es auch bestättiget, doch als ein Pfälzisches Lehen.

§. 82.

§. 82.

Cramburg; Die von Crampurg (nicht Erampurg) erkannten um das Jahr 1389. den Hof an dem Dorff zu Langscheid, gegen Cramburg über als ein Chur-Pfälzisches Lehen.

LüNIG l. c. pag. 1274. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. p. 121. sq.

§. 83.

Degenfeld; Daß die Grafen und Freyherrn von Degenfeld Churpfälzische Vasallen seyen, erhellet aus

der Reichs-Fama Tom. 3. pag. 387. sqq.

Worinn aber diese Lehen eigentlich bestehen? kan ich nicht sagen.

§. 84.

Ehremberg; Die Ganerben zu Ehremberg im Erzstift Trier tragen dieses Schloß von Chur-Pfalz zu Afterlehen.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. 1. p. 281.

§. 85.

Fletsch; Ein Churpfälzischer Burglehenbrief für einen von Fletsch de An. 1388. findet sich in TOELNERS Histor. Palat. Cod. diplom. p. 121.

§. 86.

§. 86.

Die Ganßen von Otzberg trugen seit An. 1398. von Chur-Pfalz verschiedene Güter zu Lehen, wie umständlich zu sehen ist Ganß;

beym Herrn von LUDOLFF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 238. sq. add. pag. 241.

§. 87.

Die Glanden von Scharner trugen von der Landschreiberey Simmern ein Erblehen an Geld. Glanden;

LüNIG l. c. pag. 1299.

§. 88.

Was von denen Gölern von Ravensburg zu sagen wäre, wird hernach bey Hirschhorn vorkommen. Göler;

§. 89.

Die von Gültlingen wurden durch den von den Grafen von Hohenberg A. 1363. und 1377. geschehenen Verkauf der Herrschaft Wildberg an Pfalz, Pfälzische Vasallen: kamen aber An. 1440. auf gleiche Weise von Pfalz an Würtenberg. Gültlingen;

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equestr. Tom. 1. pag. 396.

§. 90.

§. 90.

Henrigmann; Von einem Henrigmannischen Burglehen, so nach Abgang des Mannsstamms der Tochter, verehligten Neuphartin, verliehen worden, siehe

Herrn von LUDOLFF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. pag. m. 228.

§. 91.

Hentschuesheim; Die von Hentschuesheim hatten um das Jahr 1392. der von Laudenberg Chur-Pfälzische Lehen an sich erkauft.

LüNIG l. c. pag. 1276.

§. 92.

Hirschhorn; Die von Hirschhorn erhielten A. 1504. die Veste Zwingenberg am Neckar, samt denen dazu gehörigen Dörfern, Weylern, und anderen, zu Lehen für Söhne und Töchter.

An. 1632. sturb der Mannsstamm ab.

Chur-Pfalz wollte es, als ein eröfnetes Lehen einziehen, ein Göler von Ravenspurg aber, (Maria von Hirschhorn Sohn,) liese sich von Schweden immittiren, wogegen aber der Administrator der Chur-Pfalz sich setzte.

Als Chur-Bayern Meister von der Untern-Pfalz wurde, nahme es Zwingenberg zu Handen. Nach

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden meldeten sich die Hirschhornische Descendenten bey Chur-Pfalz um die Belehnung: Sie wurden aber mit ihrem Gesuch ad Viam juris verwiesen.

Darauf erhielten sie von dem Friedens-Executions-Congress eine Commission auf den Teutschmeister und Würtenberg, welche ein Urthel in contumaciam gegen Chur-Pfalz ergehen liesen, über welches Chur-Pfalz sich bey dem Kayser beschwehrete.

Die Sache bliebe sodann von A. 1652. an liegen.

Inmittelst verliehe Chur-Pfalz anderweit diese Herrschaft denen Freyherrn und Grafen von Wieser zu Lehen.

An. 1725. reassumirten die Horneck von Hornberg, von Gemmingen und Göler von Ravenspurg, als von Hirschhornische Descendenten, ihr Restitutions-Gesuch, erhielten auch An. 1726. eine Executions-Commission auf das Crays-Ausschreib-Amt in Schwaben.

Chur-Pfalz hielte sich dadurch um so mehr graviret, als es dem Reichs-Deputations-Urthel viele Nullitäten schuld gabe, welche zuvor untersucht werden müs-

sten, und nahme dahero seinen Recurs an den Reichs-Convent.

Allda machte die Sache überaus grose Bewegungen: Weil aber beyde Religions-Verwandte in partes giengen, wurde nichts endliches beschlossen.

Indessen drunge der Kayser auf die Restitution, worzu sich Chur-Pfalz auch endlich verstunde.

Die von Hirschhornische Erbs-Interessenten aber klagten, theils daß die Restitution gar nicht vollständig geschehen seye, theils daß ihnen viele Eingriffe gethan würden.

siehe von dieser Sache MÜLLERS jurist. Histor. Elect. Part. 3. p. m. 144. sqq. Herrn von SCHAUROTHS Samml. der Conclus. &c. Corp. Evang. Tom. 3. pag. 870. sqq. Reichs-Fama, Tom. 12. im Haupt-Regist. Voc. Zwingenberg.

Darüber wurden die von Hirschhornische Erben endlich müde, und verkauften, unter Königlich-Preußischer Vermittelung, die Herrschaft ganz an Chur-Pfalz.

Die Reichs-Ritterschaft setzte sich zwar dagegen, der Reichs-Hofrath bestättigte aber doch endlich den Verkauf.

siehe oben cap. 7. §. 93.

§. 93.

Der Freyherrn von Hoheneck Schloß gleichen Nahmens rühret von Chur-Pfalz zum vierdten Theil zu Lehen. Hoheneck;

Dieses wollte es dahero um das Jahr 1668. durchaus nicht zugeben, daß die Freyherrn von Hoheneck solches Schloß an den Herzogen zu Lothringen verkauften.

siehe die diesfalls herausgekommene Schriften erzehlet in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 604. Edit. JENICH.

§. 94.

Die von Hoemburg, oder Homburg, trugen An. 1433. den Zehenden zu Erlebach bey Steinweiller von Chur-Pfalz zu Lehen. Homburg;

SCHILTER ad Jus. Feud. Alemann. cap. 67. p. m. 338.

§. 95.

Die Meylach von Heymaden trugen verschiedene Güter von Chur-Pfalz zu Lehen, sturben aber zu Anfang des 16ten Jahrhunderts ab: Doch kamen die Lehen auf ihre Töchtere. Meylach;

von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 239. sqq.

§. 96.

Masen-bach; Die von Masenbach tragen den Ort gleichen Nahmens von Chur-Pfalz zu Lehen.

Reichs-Fama, Tom. 3. pag. 384. sq.

§. 97.

Nagel; Einen Chur-Pfälzischen Lehenbrief für einen Nagel de An. 1349. siehe

in TOELNERS Histor. Palat. Cod. dipl. p. 120.

§. 98.

Neuphar-din; Von einer Neuphardin, gebohrner Henrigmännin, Burglehen, so sie auf ihre Tochter, eine verehligte Pilgerin, verstammet, siehe

§. 99.

Pilger; Von einer Pilgerin, Burglehen, so sie von ihrer Mutter, einer Neuphardin, ererbt, siehe

Hrn. von LUDOLF l. c.

§. 100.

Puller; Die Puller trugen den Zehenden zu Erlebach bey Steinweiler Chur-Pfalz Anno 1354. zu Mannlehen auf.

SCHILTER ad Jus. Feud. Aleman. cap. 67. §. 3. p. m. 336. sq.

Ferner

Ferner die Veste Cleeberg, mit ihren Zugehörungen.

SCHILTER l. c. p. m. 337. add. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. 1267. 1282. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 119.

§. 101.

Daß die von Rathsamhausen den Schutz des Keßler-Handwerks in einem gewissen Bezirk von Chur-Pfalz zu Reichs-Afterlehen tragen, ist schon oben errinnert worden. Rathsamhausen;

Wie solches von denen von Strahlenberg wenigstens seit Anno 1361. als ein Reichs-Affterlehen an die von Rathsamhausen gekommen seyn solle, siehe

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 3. p. 679.

Daß aber wenigstens nunmehro die von Rathsamhausen solches Lehen unmittelbar von Chur-Pfalz empfangen, siehe

ibid.

§. 102.

Im 30. jährigen Krieg erhielte der Chur-Maynzische Canzler Reigersberger von dem Kayser in der Untern-Pfalz ein Lehen, welches ihme auch durch das Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 18. bestättiget wurde. Reigersberger;

§. 103.

Ritter: Die von Ritter trugen An. 1341. alle ihre eigene Güter Pfalzgraf Rudolphen zu Erblehen auf.

LüNIG l. c. Tom. 2. p. m. 1266.

§. 104.

Roden-stein; Die von Rodenstein hatten Chur-Pfälz- Ozberg- und Umstättische Burg- und Mannlehen.

Anno 1672. gienge der Mannsstamm ab: die Lehen aber fielen auf die Tochter.

von LUDOLF de Jure Fœmin. il-lustr. Append. Part. 2. p. m. 228.

§. 105.

Rüdig-heim; Die von Rüdigheim ererbten von denen Meilachen von Heumaden einige Chur-Pfälzische Lehen.

von LUDOLF l. c. p. m. 241.

§. 106.

Selden-eck; Die von Seldeneck trugen vormals das Reichs- Erbküchenmeister- oder Truchsessenamt von Chur-Pfalz zu Lehen.

Etwas besonderes ist, daß Kayser Maximilian I. ihnen solches An. 1494. durch eine eigene Urkund ausdrücklich bestättigte.

Lü-

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1290.

Sie seynd aber abgestorben, und ihr Erbamt ist darauf denen Truchsessen von Waldburg zu Theil worden; wie wir schon oben gehöret haben.

§. 107.

Einer von Stein übergabe An. 1341. Pfalzgraf Rudolphen seine eigene Gerichte zu O. und empfienge sie wieder zu Erb-Lehen für Söhne und Töchter. Stein;

LüNIG l. c. pag. 1266.

§. 108.

Die von Venningen tragen verschiedene Orte von Chur-Pfalz zu Lehen. Venningen;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 42. pag. 378.

§. 109.

Die von Waldenburg, genannt Schenk-herrn, erhielten währenden dreyßigjährigen Kriegs ein Lehen in der Untern-Pfalz; welches ihnen durch den Oßnabrückischen Frieden Art. 4. §. 18. gelassen wurde. Waldenburg;

Es bestunde solches in einigen Dörfern, so Chur-Pfalz von Chur-Trier zu Lehen getragen, und vorhin die Herrn von Fleckenstein damit beafterlehnet hatte.

STRUVENS Pfälzische Kirchen=Hist. p. m. 584.

§. 110.

Wambold; Henrich Wambold hatte allerley Lehen, so von ihme an die Meylach von Heumaden kamen.

Hr. von LUDOLF de Jur. fœmin. Illustr. Append. Part. 2. p. m. 240. sqq.

§. 111.

Weingartten; Die von Weingartten erkennen das Ort Weingartten als Churpfälzisches Lehen.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. Equestr. Tom. I. pag. 790.

§. 112.

Wendheim; Churfürst Ruprechts Lehenbrief für einen Horneck von Wendheim über ein Burglehen, siehe

in TOELNERS Histor. Palat. cod. dipl. pag. 120.

§. 113.

Wieser; Daß die Freyherrn und Grafen von Wieser eine zeitlang mit der Herrschaft Zwingenberg am Necker belehnet gewesen seyen, siehe hievornen bey HIRSCHHORN.

§. 114.

§. 114.

Daß die von Zobel zu Giebelstadt den Kesler-Schutz in einem gewissen Bezirk in Franken von Chur-Pfalz zu Afterlehen tragen, ist schon cap. 7. erinnert worden. Zobel;

§. 115.

In der berühmten Theilung des Hauses Pfalz de An. 1410. wurde auch Vorsehung gethan, wie es wegen der Lehenleute, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Lehen und deren Lage, sollte gehalten werden. Theilung der Lehenleuthe.

v. supr.

§. 116.

Von dem Gebrauch der Parium Curiæ in der Pfalz, siehe Pares Curiæ.

JENICHEN de usu hodiern. Parium Curiæ p. m. 34. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. pag. 1259.

Es ist aber verschiedenes dabey zu erinneren.

Dann was Kayser Ferdinands II. An. 1623. zum Besten der Reichs-Ritterschaft, in Sachen, so den Lehenherrn und die Lehenleute betroffen, gethanen Ausspruch anbelanget, so ist demselben, als

einer, währenden dreyßigjährigen Kriegs, gefällten Sentenz, die Rechtskraft durch den Westphälischen Frieden benommen.

In der Churpfälzischen Landsordnung Tit. 27. werden die Lehensachen, nach Unterschied der Lehenrechten, vor dem Lehenherrn oder die Lehenmannen, verwiesen.

LüNIG l. c. pag. 1318.

Ein Exempel eines An. 1334. von einem Mannengericht gefällten Urtheils findet sich

beym LüNIG l. c. pag. 1263.

Ein anderes Exempel de An. 1351. ist zu lesen

in MOSERS Teutschem Staats=Archiv 1751. Part. II. pag. 91.

An. 1739. offerirte sich Chur=Pfalz gegen Brandenburg=Onolzbach in der Saynischen Sache allenfalls zu einem Judicio Parium Curiæ.

MOSERS Saynisches Staats=Recht, pag. 265.

§. 117.

Lehenhof; Ordentlicher Weise hingegen werden die Churpfälzische Lehenssachen, wann es extra-judicialia seynd, vor der Chur-

fürst-

fürstlichen Regierung zu Mannheim verhandelt.

Die Judicialia hingegen vor dem Churfürstlichen Hofgericht allda.

§. 118.

Der älteste gelehrte Regierungsrath ist Lehenprobst. Lehenprobst;

Selbiger hat dermahlen einen Adjunctum.

§. 119.

Eines Churpfälzischen Lehenbuchs, oder Lehenrechts, vom Jahr 1463. gedenket Norm in Lehenssachen;

SCHILTER ad Jus Feud. Alemann. cap. 43. §. 5. p. m. 368.

Die Churpfälzische Land- und Hofgerichts-Ordnung enthalten etwas weniges von Lehenssachen.

siehe selbiges auch in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. m. 1318. sqq.

Ausser deme wird nach denen Pactis Investiturarum, besonderen Herkommen und Observanz dieses Lehenhofs, oder in andere gütliche oder sonstige Wege, ohne förmliche Proceß und ausgesprochene Definitiv-Urtheil gehandelt, und wußte man An. 1717. von keinen hinlänglichen Præjudi-

judiciis, da in meris quæstionibus juris feudalis allein nach denen gemeinen, dem Corpori Juris beygefügten Lehenrechten in contradictorio gesprochen worden wäre.

LüNIG l. c. pag. 1319.

§. 120.

Privilegirte Jurisdiction über die Lehenleute.

Chur-Pfalz behauptet ferner, daß alle Churpfälzische Vasallen, sie mögen sonst unmittelbar seyn oder nicht, in Personal- und Real- Civil- und Criminalsachen vor denen Churpfälzischen Gerichten, Recht zu geben und zu nehmen, schuldig seyen.

Eine Deduction hievon für Chur-Pfalz stehet in BURGERMEISTERS Cod. dipl. Equestr. Tom. 1. pag. 738. sqq. und in Herrn von LUDOLFS Symphor. consult. &c. Tom. 2. Part. 2. pag. 100. sqq.

Deren Widerlegung aber bey BURGERMEISTERN l. c. p. 776. sqq. und bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 158. sqq.

Die Hauptgründe dieser privilegirten Jurisdiction seynd: 1) Ein Privilegium Kayser Ludwigs aus Bayern de An. 1344. kraft dessen alle des Churfürstens zu Pfalz Diener, Mannen, Ritter oder Knecht, reich

reich oder arm, oder wer sie seynd, überall in ihren Herrschaften zu Bayern und am Rhein, oder wo sie ihre Herrschaften ausbreiten möchten, um keinerley Sachen, die jemand an sie zu sprechen oder zu klagen hätte, nirgend anderstwo zu Recht stehen, dann vor Chur-Pfalz, so lang dem Kläger das Recht nicht versaget werde.

v. BURGERMEISTER l. c. pag. 759. 762. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. pag. 662. von LUDOLF l. c. pag. 123. 127.

Dieses Privilegium wurde confirmiret und extendirt von Kayser Friederich III. An. 1447. von Kayser Maximilian I. An. 1518. von Kayser Carl V. An. 1521. ꝛc.

BURGERMEISTER l. c. p. 739.

An. 1616. und 17. liese Chur-Pfalz dem Cammergericht dieses Privilegium insinuiren, welches auch An. 1618. eine Urkund darüber ertheilete.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. Equestr. Tom. 1. p. 761. von LUDOLF l. c. pag. 126. sqq.

2) Beziehet sich Chur-Pfalz auf das in der güldenen Bull, Tit. 11. enthaltene Privilegium de non evocando, wodurch jenes Privilegium nicht allein erneuert, sondern auch ferner erklärt, verbessert, und

alles

alles, was darwider gehandelt wurde, vernichtet worden seye.

3) Seye Chur=Pfalz von alten Zeiten her im Besitz dieses Vorrechts.

Schon An. 1353. seye am Kayserlichen Hofgericht erkannt worden, daß der Vogt von Hunobtstein mit seinen gegen den Grafen von Sponheim angebrachten Klage von da ab= und an den Churfürsten zu Pfalz, als seinen Lehenherrn verwiesen werden solle.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. p. m. 662.

So seyen auch noch mehrere bey dem Cammer= und Rothweilischen Gericht ergangene Remissori-Urtheile vorhanden.

von LUDOLF l. c. pag. 138. sqq.

Die Reichsgrafen und Reichsritterschaft aber wenden dagegen ein:

ad 1. Das angebliche Privilegium seye allenfalls a) nur Churfürst dem Blinden und seiner Descendenz gegeben, b) gehe nur auf die Pfälzische Lande, Landsassen und Unterthanen, c) der Kayser hätte auch nicht weiter gehen, noch zum Nachtheil der Reichs=Unmittelbarkeit dergleichen Privilegia verleihen können.

ad 2.

ad 2. Das in der güldenen Bull enthaltene Privilegium aber seye allen Churfürsten gemein, deren doch keiner solches weiter, als auf seine Landsassen und Unterthanen zu appliciren, noch dergleichen privilegirte Jurisdiction über seine Vasallen, wie Chur-Pfalz, zu behaupten begehre.

ad 3. Die Umstände des Casus de An. 1353. seyen nicht bekannt, und die Cameral-Urtheln nicht specificirt: Vielmehr habe Chur-Pfalz gewußt und geschehen lassen, daß seine unmittelbahre Vasallen vor denen Reichsgerichten belangt worden seyen, habe auch diese Urtheile selbst exequiren helfen.

Erst unter Churfürst Friederich V. habe Chur-Pfalz erstmahls die privilegiatam jurisdictionem erga Vasallos auf die Bahn gebracht: Der Reichs-Hofrath habe aber seithero mehrmahlen dagegen gesprochen, und die darauf gegründete Churpfälzische exceptiones verworfen.

Ein Bedenken des Churpfälzischen Hofgerichts de An. 1607. ob die von Adel schuldig seyen, vor solchem Hofgericht zu erscheinen und Recht zu nehmen oder nicht? ist zu lesen

bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 142. sqq.

Was

Was sich An. 1615. dißfalls mit der Reichs-Ritterschaft zugetragen habe, ist schon oben gemeldet worden.

Anno 1617. liesse Kayser Mathias ein Rescript an Churfürst Friederich V. ergehen, sich der von ihme anmaßenden privilegirten Jurisdiction über die der Reichs-Ritterschaft zugethane Mitglieder zu enthalten.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. m. 670.

Um das Jahr 1715. behauptete Chur-Pfalz diese privilegirte Jurisdiction gegen Leiningen-Westerburg mit starker Hand.

Es thate aber das ganze Wetterauische Grafen-Collegium dem Churfürsten Vorstellung dagegen.

von LUDOLF l. c. pag. 155.

Die in der Sache ergangene Cameral-urtheile aber siehe

ibid. pag. 159. sqq. 166. sqq.

An. 1719. erfolgte abermahls in einer dergleichen Sache: Leiningen-Westerburg contra Chur-Pfalz eine Paritoria am Cammergericht.

ibid. pag. 162.

Um

Um das Jahr 1725. wande sich der Graf von Erbach in einem gleichen Fall an das Kayserliche Cammergericht.

Allda das Wetterauische Grafen-Collegium abermahlen interveniendo einkame.

siehe den Titul einer Erbachischen Deduction in dieser Sache in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. pag. 348. Edit. JENICH.

Und diese Deduction selbst bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 167.

Das vor Erbach ausgefallene Cammergerichts-Urtheil de An. 1730. aber

bey LUDOLF l. c. pag. 243.

An. 1729. wurde auf Leiningen-Westerburgisches Anrufen, beym Cammergericht nochmahls ein Mandatum S. C. erkannt.

ibid. pag. 166.

Endlich so ist auch in die oben cap. 7. angeführte Vergleiche zwischen Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden, wie auch der Reichs-Ritterschaft kürzlich geschlossene Vergleiche allerley wegen dieser privilegirten Jurisdiction eingeflossen, jedoch

Xx so,

so, daß meistens beyde Theile in contradictorio verblieben seynd.

§. 121.

Recursus ad Curiam Feudalem.

Verschiedene Fälle, darinn der Reichs-Hofrath gegen den, von Churpfälzischen Vasallen in Sachen, welche keine eigentliche causæ feudales waren, an den Churpfälzischen Lehenhof genommenen Recurs gesprochen hat, siehe

in der Reichs=Fama, Tom. 3. p. 383. sqq. 387. sqq. beym Herrn von LUDOLF l. c. pag. 163. 223. sqq. und in MOSERS Teutschen Staats-Archiv 1754. Tom. 2. pag. 441.

§. 122.

Aufboth der Lehen-Leute.

Wie An. 1610. die Churpfälzische Lehenleute aufgebothen, und ihnen, weil sie bewilliget, sich auch gewisser maßen ausser Lands gebrauchen zu lassen, ein Revers deßwegen ertheilet worden, deßgleichen was man, statt Futter und Mahls, auf die Personen und Pferde an Geld bewilliget habe, siehe

in BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. 1. pag. 52. sq. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1298.

An.

An. 1668. forderte Chur-Pfalz unter anderem von denen Inhabern der Grafschaft Sayn Lehendienste gegen Chur-Maynz, sie wanden sich aber an den Reichs-Hofrath; welcher ihnen die Parition verbote.

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 202. sqq.

Ob in neueren Zeiten von Chur-Pfalz dessen Lehenleuten, Lehendienste angemuthet und von ihnen geleistet worden seyen? siehe

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equest. Tom. 2. pag. 64. 231. 233.

Und wie im jetzigen Jahrhundert am Cammergericht Proceß darüber geführt worden seye, ob die von Chur-Pfalz nach Fuldischem Lehenrecht conferirte Lehen auch auf die Töchtere fallen oder nicht? ist oben cap. 7. nachzusehen.

§. 123.

Wie die Lehenfolge in denen Churpfälzischen Lehen diß- und jenseits Rheins verschieden seye, oder doch im 15ten Seculo gewesen seyn solle, siehe

Natur der Pfälzischen Lehen.

SCHILTERN ad Jus Feud. Alem. cap. 43. §. 5. p. m. 268.

§. 124.

Neuburgische Vasallen; In dem Neuburgischen seynd fast alle Landsassen-Güter auch Neuburgische Lehen.

LÜNIG Corp. Jur. Feudal. Part. 2. pag. 1261.

Indessen kan ich doch dermahlen wenig Specialia davon anführen.

§. 125.

Schönborn; Von gräflichen Vasallen ist mir nur das Haus Schönborn bekannt, welches noch über dieses von Pfalz-Neuburg nicht mehr als Vasall erkannt werden will.

Es hatte nehmlich Churfürst Carl Philipp An. 1738. den Bischoffen Friederich Carl zu Bamberg und Würzburg, und seine Familie die Grafen von Schönborn, mit der Herrschaft Parßberg belehnet.

An. 1744. aber widersprache der Successor, Ihro jetztregierende Churfürstliche Durchlaucht, solcher Belehnung, und als der Bischoff An. 1746. starb, zoge der Churfürst die Herrschaft wieder ein.

Das

Das Haus Schönborn gienge darauf an den Reichs-Hofrath, allwo diese Sache nun hänget.

MOSERS Einleit. in die neuest. Teutschen Angelegenheiten, pag. 149. sq. FABRI Staats-Canzley, Tom. 92. p. m. 231. Staats-Schrift unter Kayser Franz, Tom. 3. pag. 343. neue Europ. Fama, Tom. 12. p. 279.

§. 126.

Die Erlbecken von Sinningen zu Blindheim haben einen dritten Theil des lehenbahren leibfälligen Hofes zu Blindheim von denen Palckhofern An. 1657. käuflich an sich gebracht, und für Söhne und Töchter zu Lehen empfangen. Erlbecken;

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, pag. 569.

§. 127.

Die Geitzkoffler von und zu Gaylenbach erkauften von denen von Horckheim den lehenbahren Blutbann zu Haunsheim, und verstammten ihn auf die Freyherrn von Rackeniz. Geitzkoffler;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 21. 29. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1295.

§. 128.

Horkheim; Derer von Horkheim lehenbahrer Blutbann zu Haunsheim kame an Geitzkoffler.

v. §. prox. præc.

§. 129.

Pelkhofer; Daß die Pelkhofer einen dritten Theil eines leibfälligen Hofs zu Blindheim zu Lehen getragen haben, selbiger aber nachhero an die Erlbecken gekommen seye, haben wir schon vernommen.

§. 130.

Rackenitz; Die Freyherrn von Rackenitz empfiengen den von denen Geitzkofflern auf sie gediehenen Blutbann zu Haunsheim von Pfalz-Neuburg als ein Reichs-Afterlehen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 4. Tom. 38. pag. 173.

§. 131.

Rechberg; Die Freyherrn von Rechberg haben zu Lehen das Landsässen-Gut Blindheim, und

und einen dritten Theil an einem Leibfälligen Hof allda, und zwar letzteres für Söhne und Töchter.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, pag. 583.

§. 132.

Die Freyherrn von Stein empfangen seit An. 1629. die Malefitzische Obrigkeit samt dem hohen und niedern Wildbann in dem Dorf Bechenheim und dem zugehörigen District von Pfalz-Neuburg zu Reichs-Afterlehen. Stein;

LüNIG l. c. pag. 565.

§. 133.

In dem Neuburg- und Sulzbachischen solle man von keinen Paribus Curiæ wissen. Pares Curiæ;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. pag. 1262.

§. 134.

Sondern es solle im Neuburg- und Sulzbachischen also gehalten werden, daß die Lehen-Pröbste in vorfallenden Lehen- Lehenhof;

 sachen

sachen ihren Bericht an den Hofrath oder Regierung erstatten, und von da aus die Resolution darauf ergehen.

LüNIG l. c.

§. 135.

Lehen-probst; Dermahlen seynd ein adelicher und gelehrter Regierungsrath, Lehenprobst-Amtsverwesere.

Selbige haben einen Lehen-Secretarium und Lehenschreiber unter sich.

§. 136.

Norm in Lehenssachen; In dem Neuburg- und Sulzbachischen solle weder ein besonderes Lehenrecht noch besondere Lehensgewohnheiten seyn, sondern alles nach denen gemeinen Lehenrechten beurtheilet werden.

LüNIG l. c. pag. 1262.

§. 137.

Natur dieser Lehen; Im Neuburgischen und Sulzbachischen seynd die Landsassen-Güter durchaus Mann- oder männliche Lehen.

LüNIG l. c.

§. 138.

In dem Sulzbachischen seynd ebenfalls bey nahe fast alle Landsassen-Güter Sulzbachische Lehen. Sulzbachische Vasallen;

LüNIG Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1261.

Um das Jahr 1739. hatte Pfalz-Sulzbach mit einem von Grävenreuth einen Proceß am Reichs-Hofrath puncto exspectativæ.

MSpt.

Ferner ware Pfalz-Sulzbach zu gleicher Zeit mit einem von Harsdorf vor dem Reichs-Hofrath puncto liberationis feudi & Juris Venandi in Proceß verfangen.

§. 139.

Dermahlen ist der Landrichter zu Sulzbach zugleich auch Lehenprobst. Lehenprobst; rc.

Noch einig anderes von Sulzbachischen Lehenssachen haben wir allererst bey Neuburg vernommen.

§. 140.

Fremde Lehen im Sulzbachischen: Von denen in dem Landgericht Weyden gelegenen Güter endlich seynd viele Böhmische oder Brandenburg-Bayreutische, oder Leuchtenbergische Lehen, oder Allodial.

LüNIG l. c.

§. 141.

Jülchische Derer von dem Herzogthum Jülich zu Lehen gehenden Herrschaft und Güter sollen 82. seyn, welche nach denen Aemtern, darinn sie gelegen seynd, nahmentlich erzehlet werden

in TESCHENMACHERS Annal. *cliv. Part.* 2. p. m. 370.

§. 142.

und Bergische Lehen: Die Bergische lehenbahre Graf- und Herrschaften seynd Limburg an der Lehen, Bruch, Hardenberg, Stein und Meerveld.

ibid. pag. 415.

§. 143.

Vergleich deswegen: In dem Anno 1624. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg errichtetem

tetem Theilungs-Receß derer Jülich- und Clevischen Lande wurde §. 14. 15. beliebt, daß jeder Theil mit den Lehen derer ihme zugefallenen Lande frey zu disponiren haben, wegen derer in Braband gelegenen und entzogenen Lehen aber seine Gerechtsamen vindiciren sollte.

An. 1666. wurde in dem damahligen Vergleich diese Theilung derer Lehen wiederhohlt.

§. 144.

Das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach empfängt als Mitinnhaber der Grafschaft Sayn die hernach benamste Saynische Lehen mit. Brandenburg-Onolzbach;

MOSERS Saynisch. Staats-Recht, pag. 269.

§. 145.

Und in eben dieser Qualität waren auch die Herzoge zu Sachsen-Eisenach eine Zeitlang Bergische Vasallen. Sachsen-Eisenach;

§. 146.

Daß das Fürstliche Hauß Schwarzenberg die im Herzogthum Berg gelegene Herr- Schwarzenberg;

Herrschaft Gimborn von Jülich zu Lehen trage, erhellet

aus von MEIERN Regensp. Reichs-tags-Handl. Tom. 2. p. m. 585.

§. 147.

Waldeck; Der Fürst von Waldeck gabe die Herrschaft Eys als ein Jülchisches Lehen an.

Und Pfalz-Neuburg suchte gleichermassen diese Lehensherrschaft zu behaupten.

Am Cammergericht aber wurde dagegen gesprochen.

MOSERS Plettenberg. Staats-Recht pag. 20. 24.

§. 148.

Bentheim; Von Gräflichen Vasallen kommen vor 1) die Grafen von Bentheim.

Sie erhielten nach Absterben der Grafen zu Neuenar und Limburg An. 1592. zu Lehen, das Schloß Limburg, samt dessen Herrlichkeit, und den Hof zu Beckhausen 2c.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1334. TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. p. m. 458.

§. 149.

Die Grafen von Falkenstein trugen, seit dem Abgang der hernach bemerkten Gräflich-Limburgischen Linie, Schloß und Herrlichkeit Bruch zu Erb-Mannlehen und offenem Hauß; von denen es nach ihrem Absterben auf deren Töchter gekommen ist; wie sogleich zu sehen Falcken-stein;

LüNIG l. c. p. 1335. sqq.

§. 150.

Die Burggrafen zu Kirchberg haben, als Mitinnhabere der Grafschaft Sayn, auch an denen hernach benahmsten Saynischen Lehen Antheil. Kirchberg;

§. 151.

Emich Christian Graf zu Leiningen-Dachsburg, ehlichte eine dieser Falkensteinischer Erbtöchtern, und hielte darauf bey Pfalz-Neuburg um die Eventual-Belehnung mit erstgedachter Herrschaft Bruch für diese Erbtochter an. Leiningen;

Anfangs wurde sie abgeschlagen, endlich aber Anno 1678. gegen ein Stück Geld, und Cedirung gewisser Gerechtsa-

men,

men, so der Herrschaft Bruch bishero zugestanden hatten, bewilliget.

LüNIG l. c.

Als nun der Graf von Falkenstein An. 1683. starb, wurden diese Erbtöchter vor sich und ihre eheliche Leibserben und Descendenten Mann- und Weiblichen Geschlechts pure belehnet.

LüNIG l. c. pag. 1338.

Solchergestalten nun kame ein Theil dieser Herrschaft an Leiningen, welches auch von denen übrigen Interessenten noch mehrere Theile an sich gebracht, und nun den größten Theil dieser Herrschaft in Besitz hat.

§. 152.

Limburg; Die Grafen zu Limburg empfiengen wenigstens seit Anno 1377. zu Lehen die Schlösser und Herrschaften Limburg und Bruch.

LüNIG l. c. pag. 1326. 1327. 1330.

Der An. 1495. verstorbene letzte Graf seiner Linie, Johannes, setzte seiner Schwester Tochter, vermählte Gräfin zu Falkenstein

stein zur Erbin ein, wodurch also Bruch an Falkenstein kame.

TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. Tab. Geneal. ad p. 656.

Wie aber Limburg an Neuenar gekommen seye, werden wir bald vernehmen.

§. 153.

Wie die Grafen von Manderscheid von Chur-Pfalz als Vasallen an Jülich gekommen seyen, ist bereits oben gemeldet worden. Manderscheid;

Ihre Herrschaften Blankenheim und Gerolstein seynd Jülchische Lehen.

TESCHENMACHER l. c. p. 370.

§. 154.

Die Herrn zu Merode trugen zu Lehen Burg und Dorf Frenzen, u. s. w. Merode;

LüNIG l. c. p. m. 1323.

§. 155.

Die Freyherrn von Metternich tragen die Herrschaft Kessenich von Jülich zu Lehen. Metternich;

FABRI Staats-Canzl. Tom. 26. c. 3.

§. 156.

§. 156.

Nessel-roth; Die Grafen von Nesselroth empfangen, wie wir schon cap. 1. vernommen haben, das Erbmarschallen- und Erbcämmerer-Amt des Herzogthums Berg zu Lehen.

§. 157.

Neuenar; Die Grafen von Neuenar wurden seit An. 1546. mit dem Schloß und Herrschaft Limburg belehnet, nachdeme Graf Wirich von Falkenstein solches zu deren Besten aufgegeben hatte.

LüNIG l. c. pag. 1331.

Es gienge aber dieser Stamm noch in eben diesem Jahrhundert ab, und Limburg gediehe dadurch, wie wir bereits vernommen haben, an die Grafen von Bentheim.

§. 158.

Quad; Wie die Quaden von Landscron von Chur-Pfalz an Jülich überlassen worden seyen, siehe vorhin.

§. 159.

Die Grafen von Sayn trugen zu Lehen die Höfe Schönberg und Walderod sodann 50. Gulden. Sayn;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. 1327. MOSERS Saynisch. Staats-Recht, pag. 432.

Ueber dieses aber auch das Kirspel, und Vogtey Lewenscheidt.

MOSER l. c. pag. 73.

Nach Absterben der Grafen von Sayn wollte Jülich diese Lehen für eröffnet halten, vergliche sich aber endlich An. 1607. mit der Saynischen Erbtochter Gemahl, Grafen Wilhelm zu Wittgenstein, also, daß dieser auf Lewenscheid Verzicht leistete, hingegen die übrige Lehen als gemeine Erblehen behielte.

ibid. & pag. sqq.

Nach Absterben dieses neuen Sayn-Wittgensteinischen Mannsstamms belehnte Pfalz-Neuburg die Saynische Erbtöchtere.

MOSER l. c. p. 101. 160. 220. 240. 256.

§. 160.

Virmond; Die nun abgestorbene Grafen von Virmond trugen vom Herzogthum Berg 20. Oberländische Gulden zu Lehen.

MOSERS Virmond. Staats-Recht, pag. 30.

§. 161.

Wittgenstein; Daß eine Gräflich-Wittgensteinische Linie so lange sie die Grafschaft Sayn in Besitz gehabt, einige Bergische Lehen empfangen haben, ist schon zuvor gemeldet worden.

§. 162.

Brömbser; Wie die Brömbser von Rüdesheim von Jülich an Pfalz überlassen worden seyen, ist zuvor vermeldet worden.

§. 163.

Pares Curiæ; In dem Jülich- und Bergischen ist es noch jetzo üblich, daß die Lehensachen vor Stadthalter und Mannen von Lehen verhandelt werden.

v. Jülich- und Berg. Ordnung des gerichtlichen Proceß in Lehensachen, in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. m. 1323. 1339. und die allda allegirte ROSENTHAL de Feud. cap. 12. Concl. 15. n. 44.

FELT-

FELTMANN de feudis cap. 19. (18.) §. 3. n. 5. JENICHEN de usu hodiern. Parium Curiæ pag. 32.

§. 164.

Die außergerichtliche und lauffende Lehenssachen hingegen werden vor dem Jülich- und Bergischen Geheimen Rath (welcher eben das ist, was man anderwärts ein Regierungs- oder Hofraths-Collegium nennet,) verhandelt. Lehenhof;

§. 165.

Einer derer Gelehrten geheimen Räthe ist auch Lehens-Director und ein anderer Lehen-Fiscal. Lehen-Director;

§. 166.

Wo die Belehnungen geschehen sollen, davon handelt in der An. 1582. gedruckten Lehensordnung das zweyte ganze Capitel. Belehnungen;

Etliche aber von denen Mannhäusern, oder Manncammern, zu Caster, Grevenbroch, Brüggen, Boßlar, Heinßberg, Wasenberg, Geilenkirchen, Randenrath, Millen, Born, Willenstein, Münstereyfel, u. s. w.

LüNIG l. c. pag. 1324. VOETS Histor. Jur. Juliac. & Montens. Observ. 1. num. 4. 5.

§. 167.

Norm in Lehensſachen; An. 1555. publicirte Herzog Wilhelm eine Ordnung des gerichtlichen Processes in Lehens-Sachen vor Statthaltern und Mannen von Lehen.

Seine Nachfolgere an der Regierung haben ſie beſtättiget.

Man lieſet ſie auch
in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1339.

Anno 1582. wurde ſie vermehrt und verbeſſeret.

Das erſte Capitel davon, und von denen übrigen den Innhalt ſiehe
beym LüNIG l. c. pag. 1351. ſqq.

§. 168.

Lehendienſte; Wegen der Lehendienſte erhuben die Jülich- und Bergiſche Lehenleute Anno 1726. beym Reichs-Hofrath einen Proceß, und klagten über Aufbürdung ohngewöhnlicher Lehendienſte.

Sie wurden aber ab- und zur Ruhe gewieſen.

Merkw. Reichs-Hofsraths-Concluſ. Tom. 6. p. m. 644.

§. 169.

§. 169.

Von der Natur der Jülchischen Lehen. conf. von LUDOLFS Symphor. Consult. & Decis. Forens. Tom. I. p. m. 602. sqq. Natur dieser Lehen;

In der An. 1582. gedruckten Lehensordnung wird geklagt, daß die Mannhäuser etliche Güter, die Mannlehen seyen, denen Frauenspersonen, oder die von ihnen herkommen, ohne des Lehenherrns Vorwissen und Begnadigung, verliehen haben.

Auch ist mehrmahlen, sowohl wann es wichtige als geringe Lehen betroffen hat, nach Abgang des Mannsstamms darüber gestritten worden: Ob die Töchtere darin successions-fähig seyen, oder nicht? da die Vasallen jenes, der Lehenhof aber dieses als die Regul behauptet haben. Z. E. bey Bruch, denen Saynischen Lehen, u. s. w.

§. 170.

Von der Wittwen und Töchtern Gerechtsamen in denen Jülchischen Lehen. vid. von LUDOLF l. c. p. m. 602. Der Wittwen rc. Jura;

§. 171.

Die Herrschaft Winnenthal hat einen Lehenprobsten, folglich auch Lehen: dieses aber ist alles, was ich dermahlen davon zu sagen in dem Stande bin. Winnenthalische Vasallen;

§. 172.

§. 172.

Bergen-op-Zoomische; Und eben dieses muß ich auch von Bergen-op-Zoom sagen.

§. 173.

Sponheimische. Schließlichen haben auch die Grafen von Sponheim einen Lehenhof gehabt, z. E. die Ganerben des Hauses Layen waren Sponheimische Vasallen.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. 1266.

Nun ist zwar kein Zweifel, daß diese ehemahlige Sponheimische Vasallen nunmehro resp. Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken und Baaden-Baaden für ihre Lehenherrn erkennen, ich bin aber vorjetzo nicht im Stand, Specialia davon anzuführen.

Regi-

Register.

über das

Chur-Pfälzische Staats-Recht.

A.

Aachen, Acta mit dieser Stadt, pag. 352
Abdanckung der Regierung, 100
Abfindung der nachgebohrnen Prinzen in der Pfälzischen Familie, 78
Accifs. 542
Achtserklärung, s. Entsetzung.
Acquisition der Pfalz, 6. 427
Acta und Pfälzische Handlunge mit auswärtigen landsäßigen Fürsten, 403
Adel. 544
Administration. Das geistliche Administrations-Corpus in Chur-Pfalz, 481
Advocatiæ jus oder Pfälzische Schutzgerechtigkeit über verschiedene Stifter und Clöster, 233
Aemter, s. Oberämter.
Agnaten, deren Succession, 110. deren Concurrenz mit des letzteren Prinzeßin, 116

Albich, adeliche, sind Pfälz. Vasallen 668
Altorf, genannt Wollschläger, Pfälzische Lehenleuthe, 668
Annehmung an Kindesstatt, s. Kind.
Antretung der Erbschaft, 110
Annus decretorius in der Pfalz, 473
Appellation. Das Ober-Appellations-Gericht in der Chur-Pfalz, 517
Augspurg. Einige Differentien mit dem Hochstift zu Augspurg, 285
Aurea Bulla, s. Bull.
Austräge. Verschiedene Verträge darüber, 81
Atzungsrecht, 234

B.

Baaden. Verschiedene Handlung und Acta mit dem Haus Baaden, 208. 619. empfieng einige Lehen von Pfalz, 634
Bamberg. Einige Strittigkeit mit Bamberg, 286. Pfälzische Lehen, so von Bamberg rühren, 625
Bau-*Commission* in der Pfalz, 520
Bayern. Strittigkeiten mit dem Haus Bayern wegen des Reichs-Vicariats, 155 und sonstige Acta, 263. wann das Haus Bayern abgehet und erlösche, wer succedire? 125
Bayerische Crayse, 185. Chur-Pfalz trennt sich davon, 189

Bayer

Bayer von Bellendorf, Pfälzische Vasallen, 668
Bechtolsheim. Pfälzische Acta mit den Ganerben zu Bechtolsheim, 378. 379
Begräbniß. Das Erbbegräbniß der Pfälzischen Familie, 44
Bergen-op-Zoom, 443. 505. 609
Bergische Lande, 440. siehe: Jülch.
Bergwerke. 533
Berneck Pfälzische Lehenleuthe, 668
Böhmen. Acta mit der Cron Böhmen, 262 ertheilt an Pfalz einige Lehen, 623
Brandenburg. Acta mit Chur-Brandenburg, 275. mit den übrigen Fürstlich-Brandenburgischen Häusern, 311
Braunschweig. Strittigkeit mit diesem Haus wegen des Erzschatzmeister-Amts, 139. 284
Brömbser von Rüdesheim, Pfälzische Vasallen, 669
Bull. Die Guldene Bull ist die Norm der Pfälzischen Successions-Ordnung, 69
Bündnisse mit dem Kayser, 147
Burger- und Baurenstand in der Pfalz, 545
Burglehen, s. Lehen.

C.

Cammer. Chur-Pfälzische Hofcammer, 518. 532

Cammergericht, (das Reichs-) ob es Pfalz præjudicire? 406. das Recht Assessores zu præsentiren, 406

Cammerziehler wegen Chur-Pfalz, 415 und übrigen Landen, 416

Canzley-*Ceremoniel*, das Pfälzische, 44 gegen den Kayser, 144. gegen den Reichs-Convent, 161. einige Differentien wegen des Canzley-Ceremoniel mit den geistlichen Fürsten, 285

Capitaneat, das Pfälzische, am Rhein, 231

Capitulation. Ob die Wahl-Capitulation und deren Verwahrung Chur-Pfalz zustehe? 151

Castell, die Grafen, sind Pfälzische Lehenleute, 639

Catholicorum Corpus. Zu demselben tritt Pfalz-Neuburg, 174

Catholische in der Pfalz, 475

Ceremoniel, Pfälzisches; siehe: Hof-*Ceremoniel*.

Centgerechtigkeit, 241

Churcrayse. Die Stimme, so Chur-Pfalz dabey hat, 176. ob Chur-Pfalz dessen

dessen Condirector, 177. Obrister des Churcrays, 178
Churlande, 424. 425
Churverein, 198. 208. 228.
Churwürde. Ursprung der Pfälzischen Chur-Würde, 193. deren Schicksale, 194-201
Clausula Artic. IV. Pacis Riswic. 467
Cölln. Acta mit Chur-Cölln, 259. Lehen, so von Chur-Cölln an Pfalz ertheilt werden, 622
Collegium, das Reichsgräfliche, s. Gräflich-Pfälzische Collegia und Corpora, 514
Conferenz. Pfälzische Geheime Staats-Conferenz, 510. geheime Militar-Conferenz, 512
Consistorium. Das Evangelisch-Lutherische in der Pfalz, 480. 514
Convente. Ob Chur-Pfalz die Reichs-Convente ausschreibe? 161
Corpus Evangelicorum, 173. 175. 176
Crampurg, Pfälzische Vasallen, 670
Crayse, siehe: Churcrayse. Bayerische. Westphälische. Chur-Pfalz ist Crays-Obrister, 178. Rechte in Ansehung associirter Crayse, 191

Criminal-Jurisdicion, 528
Cronenberg empfangen von Chur-Pfalz Lehen, 640
Curialien, siehe: Canzley-Ceremoniel.

D.

Dännemark, Pfälzische Acta in Ansehung des Königreichs Dännemarck 385
Dalberg. Acta mit denen Freyherrn von Dalberg, 379
Degenfeld, sind Pfälzische Lehenleuthe, 670 verschiedene Acta mit denselben, 379
Deputation, ordinaire Reichs-Deputation ausserhalb dem Reichstag, 167. und auf Reichstägen, 169
Dienheim. Acta mit denen Freyhern von Dienheim, 380
Diplomata, siehe: Urkunde.
Director. Ob Chur-Pfalz Condirector des Churcrayses, 177
Directorium Corporis Evangelicorum, stunde Chur-Pfalz zu, 173. im Churfürstlichen Collegio, 209. im Churcrayse, 177
Donatio, siehe: Verschenkung.

Do-

Donau. Die Pfälzische Lande an der Donau, 432
Donauwerth. Acta mit dieser Stadt, 356
Don gratuit, 543

E.

Eberstein, die Grafen, sind Pfälzische Vasallen, 640
Ehe. Kinder aus ungleicher Ehe, 121
Ehegericht in der Chur-Pfalz 480
Ehepacten, 88. 93
Ehestrittigkeiten, 90
Ehrenberg. Die Herrn von Ehrenberg sind Pfälzische Vasallen, 640. 670
Ehrenfells, 166. 188. 436. 505
Eichstätt. Einige Acta mit Eichstätt, 286
Elz. Acta mit denen von Elz, 380
Engelland. Acta mit Engelland, 385
Entsetzung der Landes-Regierung, 100
Eppstein, sind Chur-Pfälzische Vasallen, 641
Erbach. Acta mit Erbach, 340. die Grafschaft ist ein Pfälzisches Lehen, 641

Gevatterschaften, 91
Glanden von Scharner, Pfälzische Vasallen, 671
Göhler von Ravensburg, Pfälzische Vasallen, 671
Goldsand wird in der Pfalz gefunden, 534
Gränze der Untern-Pfalz, 426
Grafen. Pfälzische Acta mit denen Grafen, 339. Chur-Pfälzisches Betragen gegen das Reichs-Gräfliche Collegium, 222
Gültingen, Pfälzische Vasallen, 671

H.

Hagenstolzenrecht, 241
Halle, (Schwäbisch) daselbst wird ein Religions-Tractat errichtet, 464
Hanau. Acta mit dem Gräflichen Haus, 340. die Grafen sind Pfälzische Vasallen, 643
Hantschuesheim, die Herrn von Hantschuesheim sind Pfälzische Vasallen, 672
Haupt des Pfälzischen Hauses, 80
Heilbrunn. Acta mit dieser Stadt 359

Heiler Landschreiber zu Lautern, 384
Henrigmannische Burglehen, 672
Hessen. Acta mit Hessen, 312. empfängt von Chur-Pfalz einige Lehen, 635
Heurathsguth, 96
Heydeck, die Herrschaft, 166. 436. 505
Heydelberg, dasige Universität, 484
Hirschhorn, Pfälzische Vasallen, 672 siehe auch: Zwingenberg.
Hofämter. Erb-Hofämter von Chur-Pfalz, 37
Hof-*Ceremoniel*, Pfälzisches, 43. gegen den Kayser, 144
Hofgericht, das Chur-Pfälzische, 517
Hofmarken im Neuburgischen, 569
Hofstaat. der Churfürsten zu Pfalz, 38
Hoheneck. Acta mit denselben, 381. sind Pfälzische Vasallen, 675
Hohenlohe. Die Lehen so das Haus Hohenlohe von Chur-Pfalz empfangen, 646
Holstein. Zwistigkeit mit Holstein, 315

Homburg, oder Hoemburg, tragen Lehen von Chur-Pfalz, 675

J.

Jagdsachen, im Neuburgischen, 571. und Forstbediente in der Pfalz, 528

Insuln im Rhein, ob Chur-Pfalz die Herrschaft darüber habe, 230

Johanniterorden. Einige Acta mit demselben, 287. trägt von Chur-Pfalz Lehen, 634

Juden, werden in der Pfalz geduldet, 546

Jülch. Geschichtschreiber davon, 11. die Pfälzische Acta mit Jülch, 316. dessen Matricular-Anschlag, 165. Stimme, 189. Strittigkeit mit Chur-Brandenburg, 276. 277. die Herzogen von Jülch empfangen von Chur-Pfalz verschiedene Lehen, 635. hat das Privilegium de non appellando, 413

Jülchische Lande, 437. Religionssachen, 496. Collegia, 576. Landesgesetze, 589. Landsassen, 593. Landstände, 596 Sonstige Verfassung, 598. seq. Der Rit-

Ritterschafft Gerechtsame, 608. Reichslehen, 620. die Lehenleute, 698
Jurisdictio, Pfälzische privilegirte, 684

K.

Kayser aus dem Pfälzischen Haus, 128
das Richteramt über denselben, 145
Pfälzische Strittigkeit mit dem Kayser, 147
Kayserliche Freyheitsbrief, s. Freyheitsbrief.
Kaysersheim. Acta mit dieser Abtey, 334
Keßlerhandwerk. Schutz-Gerechtigkeit darüber, stehet Chur-Pfalz zu, 234
Kind. Annehmung an Kindesstatt, 76
natürliche, 124. ungleicher Ehe, 121
Kirchberg. Acta mit den Burggrafen von Kirchberg, 341. sind Pfälzische Vasallen, 646
Kirchen, Reformirte in der Pfalz, 479
Gefälle. Streit darüber zwischen denen Reformirten und Lutheranern, 481
Kirchenrath, Reformirter, in der Chur-Pfalz, 479. 514

Klei-

Kleinodien. Stammskleinodien, 97
Reichskleinodien, ob deren Verwahrung Chur-Pfalz zugehöre, 151
Knebel. Acta mit denen Knebel von Kazenellenbogen, 381
Königstein, 166
Kriegswesen, siehe: *Militare.*

L.

Landbeamte, Pfälzische, 522
Landen, Pfälzische, 421. deren Acquisition, 427. so abgekommen, 448
Landeshoheit über fremde Vasallen, 234
Landesfreyheit im Neuburgischen, 561
Landsassen, 529
Landstände, deren sind keine in Chur-Pfalz, 540
Landvogtey im Elsaß, 241
Lautereck und Veldenz. Matricular-Anschlag, 163. Craysanschlag, 183. die Lande, 432
Lautern und Simmerische Lande, 431 Matricular-Anschlag, 162. Craysanschlag, 182

Lehen.

Lehen. Natur der Pfälzischen Lehen, 691 Chur-Pfälzische Anwartschaft auf die Reichslehen, 632. zu gesamter Hand, 619. Ursprung Chur-Pfälzischer Lehen, 615. 617. Burglehen, 672. 676 680

Lehenhof, Pfälzischer, 634. 682. 690

Lehenleute, deren Theilung, 681. Jurisdiction über dieselbe, 684

Lehensachen, 610. 615

Leiningen. Acta mit den Grafen von Leiningen, 341. sind Pfälzische Vasallen, 646. 701. ingleichem die Grafen von Leiningen-Westerburg, 650

Lippe. Acta mit den Grafen, 344

Lothringen. Zwistigkeit mit dem Haus Lothringen, 316

Löwenstein. Acta mit den Grafen, 344

Lutheraner in der Pfalz, 477. derselben Streit wegen der Kirchengüter, 481. Collecten für dieselbe im Oberamt Germersheim, 483

Lützelstein. Diese Herrn trugen vormahls von Chur-Pfalz einige Stücke zu Lehen, 651

M.

Major domus und Comes Palatinus, 17
Majorennitæt in der Pfälzischen Familie, 83
Manderscheid. Acta mit denen Grafen, 345. sind Pfälzische Vasallen, 651. 703
Mark, siehe: Hofmark.
Mark. Engelbrecht von der Mark wird Pfälzischer Vasall, 651
Masenbach. Die Herrn von Masenbach tragen den Ort Masenbach von Chur-Pfalz zu Lehen, 676
Matricular-Anschlag wegen der Pfalz, 162
Maynz. Acta mit Chur-Maynz, 244 Pfälzische Lehen so von Maynz rühren, 620
Menzingen. Acta mit denen von Menzingen, 382
Merode, Vasallen, 703
Metternich, die Freyherrn, sind Pfälzische Lehenmänner, 652. 703
Meylach deren Lehen, 675
Metz. Einige Acta mit dem Bischof, 288

Militare. Die Pfälzische Geheime Militar-Conferenz, 512. Militar-Justitz-Rath, 513. sonstige Militar-Verfassung, 531

Morgengabe, 90

Münster. Tractat mit dem Bischof zu Münster, 289

Münz-*Commission*, 521. sonstige Münz-Sachen, 539

N.

Nachfolger, seine Verbindlichkeit, siehe: Verbindlichkeit.

Nagel. Pfälzische Vasallen, 676

Nassau. Strittigkeit und sonstige Acta mit Naßau, 317. pfälzische Vasallen, 638

Necker. Die Herrschaft des Churfürsten zu Pfalz über den Neckerfluß, 231

Nesselroth. Bergische Vasallen 704

Neuburg und Sulzbach sind mit keinem Privilegio de non appellando versehen, 412. dessen Matricular-Anschlag, 163 Lande, 433. Collegia und übrige Lan-

desverfassung, 546. Religionssachen, 487. Prælaten-Stand, 566. Ritterstand, 567. dasige Landsfreyheit, 561 Verschiedenheit der Güter, 568. Reichslehen, 618. Lehen und Lehenhof, 707 Vasallen, 692
Neuphard, 672. 676
Nürnberg. Acta mit der Stadt, 359

O.

Oberämter in der Pfalz, 427
Obrister. Chur-Pfalz ist Churcranß Obrister, 178
Odenheim. Acta wegen Odenheim, 338
Oefnungsrecht, 232
Oesterreich. Acta mit dem Haus Oesterreich, 318
Oettingen. Acta mit den Grafen, 346 sind Pfälzische Vasallen, 652
Orden, St. Huberti, 40
Orleanische *Prætension*, 117

P.

Pabst. Acta mit demselben, 393

Para-

Paraphernalia. 97

Pares curiæ in Lehensachen in der Pfalz, 681. im Jülchischen, 706

Patria potestas. 92

Pfalz. Acquisition, 6. 427. ob die Pfalz eingeschlossene Lande, 430. der Untern-Pfalz Nahme, 425. wann zuerst der Nahme bey Rhein entstanden, 18. derer Häuser Pfalz und Bayern Theilung, 7. 72. Titulatur, 21. Wappen, 32 33. Wann beyde Pfalz- und Bayerische Häuser abgiengen, wer succedire? 126. Geschichtschreiber, 10

Pfalzgrafen, die älteste, 2. 3. Acta unter sich, 322. Schreibart des Nahmens Pfalzgraf, 15. derer Gerechtsamen in Ansehung der Kayser, 127. des Reichs ꝛc. 151. 172. 192. 223. 406

Pfälzische Familiensachen, 46. Verträge, 48. Prinzen die verlohren, 92. Pfälzische Hauptlande, 422. Verfassung in Ansehung des geistlichen Wesen, 453 456. in Ansehung der weltlichen Sachen, 506. 510. in Ansehung der Lehensachen, 610. 615

Pfandschaften. Das Recht die Reichspfandschafften einzulösen stehet Chur-Pfalz zu, 227

Plauen. Die Herrn von Plauen sind Pfälzische Vasallen, 654

Plettenberg. Acta mit denselben, 346

Pleysteinische Sache, 321. 624

Pohlen. Acta mit Pohlen, 394

Portugal, 395

Posten. Die Kayserliche Posten in dem Pfälzischen, 150. 537. 538

Preces primariæ. Das Recht der Primarium precum üben die Churfürsten zu Pfalz aus, 149

Preussen. Acta mit Preussen, 395

Privilegium de non appellando, 410. de non evocando, 409. gegen das Rothweilische Hofgericht 419

Püller. Pfälzische Vasallen, 676

Q.

Quad von Landscron Pfälzische Vasallen 653. 704

Quatuorvirat, 171

R.

Rang. Bey der Röm. Königswahl, 133
des Churcrayses, 177. Oberrheinischen Crayses, 181. im Churfürstlichen Collegio, 209. Rangstreit mit Bayern, 217. Pfälzisches Rang-Reglement, 514
Rathsamhausen, deren Lehen, 677
Ravenstein, ist ein brabantisches Lehen, 633. Beambte, 609
Raugrafen, Pfälzische Vasallen, 653
Reformirte in der Pfalz, 476
Regenspurg, 359
Regenten, Pfälzische, die älteste, 2
Regierung. Das Chur-Pfälzische Regierungs-Collegium, 515
Regierung, gemeinschaftliche Führung der Regierung, 71. Abdanckung, 100
Entsetzung von der Regierung, 100
Reichs-*Convent*, siehe: *Convent*.
Reichscrayse, siehe: Churcrayse. Rheinische Crayse.

Reichsstädte. Acta mit denen am Rhein, 351
Reigersperg, empfängt ein Pfälzisches Lehen, 677
Religion, der Pfalzgrafen, 35. vom Zustand der Religion in der Pfalz, 453 456. Verglich wegen der Religion de An. 1705. 467. die Religion im Neuburgischen, 486. im Sulzbachischen, 489. im Jülchischen, 496. seq.
Residenz, der Pfälzischen Familie, 35. 36
Reuß, siehe: Plauen.
Rhein. Herrschaft über den Rhein, 229 wann sich die Pfalzgrafen zuerst hiernach benemt, 18
Rheineck, Burggrafen, sind Pfälzische Vasallen, 654
Rheingrafen. Acta mit denselben, 346 sind Pfälzische Vasallen, 654. 665
Rheinische Bund. Acta mit demselben, 242
Rheinische Crayß. Im Oberrheinischen Crayse ist Pfalz Mit-Ausschreibender Fürst, 179. und concurriret mit bey der Cammer-Præsentation, 408
Richteramt. Vom Pfälzischen über den Kayser, 145

Riedter. Acta mit denen Riedter von Kornburg, 382
Rieneck, Graf: sind pfälzische Vasallen, 655
Riswick. Frieden daselbst geschlossen, und dessen Clausula Art. IV. - 467
Ritterorden Pfälzischer, 40
Ritterschaft. Acta mit der Reichs-Ritterschaft, 367. in Franken, 373. mit der am Rhein, 376. in Schwaben, 377. Vereinigung gegen die Reichs-Ritterschaft, 243. Lehen, 667
Rodenstein, pfälzische Vasallen, 678
Rosenberg, 242. 382
Rothweilische Hofgericht. Privilegium dagegen, 419
Rüdigheim pfälzische Vasallen, 678

S.

Sachsen. Verglich mit Chur-Sachsen wegen des Reichs-Vicariat, 160. sonstige Acta, 271. 325
Salinen-Commission, 520. 534
Salm. Acta mit dem Hauß Salm, 325 sind pfälzische Vasallen, 639

Savoyen. Acta mit Savoyen, 326

Sayn. Acta wegen der Grafschaft, 347
Lehen, 655. 705

Schaarwerk, 572

Schatzmeister. Das Reichs-Erzschatzmeister-Amt besitzet Chur-Pfalz, 136
Streit deswegen, 138. Verrichtung, 140. dessen Versehung durch andere, 141. Erbschatzmeister, 142

Schatzung, 540

Schenkenamt. Ob Chur-Pfalz das Reichs-Erzschenkenamt besessen, 134

Schönborn. Acta mit denselben, 348

Schornsheim, Ganerben, 382

Schulden. Wegen Bezahlung der Schulden verschiedene Vergliche, 86

Schutzgerechtigkeit, siehe: *Advocatia.*

Schwäbische Bund. Acta mit demselben, 242

Schwartzenberg. Acta mit dem Fürstlichen Hauß, 326

Schweden. 395

Schwein-

Schweinfurt war ehedessen in Chur-Pfälzischem Schutz, 360

Seldeneck, pfälzische Vasallen, 678

Selz, Probstey, deren Matricular-Anschlag, 166. Exemtion, 170. Votum 220. Acta deshalb mit Frankreich, 393

Separation der Erbschaft, 110

Sickingen, 384

Simmern, 430. siehe: Lautern.

Simultaneum. Religionis Exercitium. 467

Sinzendorf, Reichs-Erbschatzmeister, 662

Solms, die Grafen, sind pfälzische Vasallen, 663

Spanien, 397

Speyer. Pfälzische Acta mit dem Hochstift Speyer, 289. mit der Stadt, 360 Lehen vom Hochstift, 626

Sponheim. Lande, 444. Matricular-Anschlag, 164. Craysanschlag, 184 Sponheimische Lehenhof, 710

Staatsrecht. Das Pfälzische, Schriften davon, 13. 14

Städte, siehe: Reichsstädte. Städte in der Pfalz, 544

Standserhöhung. Chur-Pfälzisches Recht deshalb, 227

Stadthalterschaft, siehe: *Vicariat.*

Stein, derer von Stein Lehen, 679

Steuer, im Neuburgischen, 563

Stimmen. Pfälzische Stimmen im Fürstlichen Collegio, 211. 215. 216. 217 218. 222. suchende wegen Selz, 220 wegen Sulzbach, 220

Straßburg. Pfälzische Acta mit dem Hochstift Straßburg, 295. mit der Stadt, 365. Lehen vom Hochstift, 627

Streit zwischen den regierenden und abgefundenen Herrn, 79. des Churfürsten zu Pfalz mit dem Kayser, 147. mit einem Churfürstlichen Gesandten wegen des Rangs, 210

Strittigkeiten, von pfälzischen, 226

Stylus, siehe: Canzley-*Ceremoniel.*

Succession derer Collateral-Erben, 110 116. von der Succession bey Ausgang des pfälzischen Hauses, 125

Successions-Ordnung in der Pfälzischen Familie, 68. die guldene Bull ist deren Norm, 69. sodann verschiedene Kayserliche ertheilte Freyheiten, 69

Sulzbach. Die Lande, 434. Stimme, 187. 220. Religionssachen, 489. Collegia, 573. Lehenleute, 697

T.

Taxis. Acta mit den Fürsten von Taxis, 327

Testamenten, derer Pfalzgrafen, 71. 102

Teutschorden. Die Acta mit demselben, 296

Theilung des Pfälz- und Bayerischen Hauses, 7. 8. 72

Titul, 142

Titulatur, Pfälzische, 21

Trier. Acta mit Chur-Trier, 256. Lehen so von Trier abhangen, 621

Truchsessenamt. Chur-Pfalz hat das Reichs-Erztruchsessen-Amt besessen, 135

Tutel, siehe: Vormundschaft.

V.

Vasallen, alte und neue pfälzische, 633 deren Theilung, 681. Landeshoheit über fremde Vasallen, 234. siehe auch Lehen.

Veldenz, siehe: Lautereck. Lehen so die Grafen von Veldenz vormahls von Pfalz trugen, 663

Venia ætatis, ein Exempel davon im pfälzischen Haus, 84

Veningen, pfälzische Vasallen, 679

Veräusserung einiger Landesstücken, 99

Verbindlichkeit eines Successoris in Betracht der Handlung des Vorfahren, 84 85

Verdun. Von diesem Stifft trägt Pfalz einige Lehen, 629

Verein, siehe: Churverein.

Versetzung der Lande. 99

Verschenkung einiger Länder, 98

Verträge, pfälzische, 48

Verzicht der pfälzischen Princeßinnen, 95 derer Agnaten, 116

Vicariat, pfälzisches, 147. 152

Vir.

Virneburg, Grafen sind pfälzische Vasallen, 664
Umgeld, 543
Union, deren Haupt war Chur-Pfalz, 174
Universität, pfälzische zu Heydelberg, 484
Unterhalt derer pfälzischen Gemahlinnen, Wittiben und Prinzeßinnen, 90. 91. 93
Vormundschaft in dem pfälzischen Hauß, 81
Votum, siehe: Stimmen.
Urkunde, pfälzische, wo man die bißher gedruckte finde, 12. Streit darüber, 97
Ursprung des pfälzischen Hauses, 4. des Tituls: Pfalzgraf bey Rhein, 16

W.

Wahl. Römische Königswahl, davon wird Chur-Pfalz ausgeschlossen, 130 davon absentiret sich der Pfälzische Gesandte, 131. Einzug zum Wahltag, 131
Wahl-*Capitulation*, siehe: *Capitulation.*
Waldenburg. Reichs-Erbtruchsessen, 653. genannt Schenckherrn sind pfälzische Vasallen, 679

Wam-

Wambold, deren von Chur-Pfalz tragende Lehen, 680
Wappen, pfälzisches, 27. 32. 33. wegen des Erzamts, 142
Weingarten. Die Herrn von Weingarten sind pfälzische Vasallen, 680
Wendheim. Horneck von Wendheim Burglehen, 680
Westerburg, s. Leiningen.
Westphälischer Crays, Stimme, so Chur-Pfalz darinn hat, 189. darinn ist Chur-Pfalz Mit-Crays-Ausschreibender Fürst, 190. darinn concurriret Pfalz zur Præsentation eines Assessoris bey der Reichscammer, 409
Wied. Acta mit den Grafen, 348. tragen ihre Grafschaft von Pfalz zu Lehen, 664
Wiedertäufer, 486
Wieser, empfiengen die Herrschafft Zwingenberg zu Lehen, 680
Wildfangsrecht, 236. 667
Wildgrafen, 665
Wimpfen. Acta mit dieser Stadt, 366
Winnenthal, 442

Wittgenstein. Acta mit denselben, 348
Lehen, so die Grafen von Wittgenstein von Pfalz tragen, 665. 706

Wittib, deren Unterhalt, 91

Wolfstein. Acta mit denselben, 349

Worms. Acta mit dem Hochstifft, 296 mit der Stadt, 366. Lehen vom Hochstifft, 629

Würde, die Pfalzgräfliche, 134

Würtenberg. Acta mit diesem Fürstlichen Hauß, 327. sind Vasallen von Chur-Pfalz, 639

Würzburg. Acta mit dem Hochstifft, 306

Y.

Ysenburg, die Grafen, tragen verschiedenes von Chur-Pfalz zu Lehen, 667

Z.

Zehenden. Vom Neubruchzehenden in der Pfalz, 535

Zobel, pfälzische Vasallen, 681

Zoll-

Zoll. Verglich mit der Reichs-Cammer wegen des Zolls, 419

Zollrecht, 240

Zollsachen, pfälzische, 535

Zweybrücken. Dessen Matricular-Anschlag, 164. Chur-Pfalz empfängt einige Lehen von Zweybrücken, 632. was für Lehen Zweybrücken von Chur-Pfalz empfängt, 667

Zwingenberg. Strittigkeit wegen dieser Herrschafft mit denen Hirschhornischen Erbs-Interessenten und der Ritterschaft, 373. seq.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google